

Dialog Erziehungshilfe

AFET-Fachtagung

Partizipation – lernen und leben

Eine Herausforderung für öffentliche und freie Träger
der Jugendhilfe

19./20. September 2012 in Dortmund
mehr dazu ab S. 5

Im Fokus:

Vermeidung von Fehlverhalten

Beiträge zu Leitungsverantwortung, Handlungsstrategien, Fehlermanagement,
Sexueller Gewalt, Klientenrechten

von Peter Frings, Manfred Kappeler, Ralf Mengedoth, Claudia Obele, Martin Wurzel

Ein Interview:

Lebensgeschichten geprägt durch die Heimerziehung

AFET positioniert sich:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

"Große Lösung"/Inklusion

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 2-3 | 2012

Autorenverzeichnis	4	Erziehungshilfe in der Diskussion	
AFET-Fachtagung 2012		Manfred Kappeler	
Partizipation - lernen und leben	5	Zu institutionellen Verantwortung für sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen	42
Aus der Arbeit des AFET		Martin Wurzel	
AFET-Stellungnahmen		Fehlermanagement in Einrichtungen	50
• zur Anhörung der Verbände zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Rheinland - Pfalz am 14. 05 2012	9	Claudia Obele	
• Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Kontext von Jugendhilfe, Recht und Politik	13	„Und wenn es doch passiert...“	57
Marc Vobker		Ralf Mengedoth	
„Ohne Politik geht es nicht!“	22	Leitungsverantwortung: Verhinderung von Fehlverhalten durch Organisations- und Personalentwicklung	64
Fachleistungsstunden für ambulante Leistungen	23	Peter Frings	
Fachausschuss besichtigt ehemalige Fürsorgeeinrichtung in Freistatt	25	Klientenrechte in der Jugendhilfe	71
Neue Mitglieder im AFET	26	Konzepte Modelle Projekte	
Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre		Renate Breithecker	
Reinhold Gravelmann / Elke Meister / Wolfgang Rosenkötter		Schulische Bildung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	77
Lebensgeschichten - geprägt durch die Heimerziehung	30	Alisa Bach / Jörg Gapski	
Maja Arlt / Kerstin Landua		Das Feld der frühen Hilfen	82
Verstörung als Chance		Themen	85
- Ein Tagungsbericht -	39	Impressum	91
		Personalien	92
		Rezensionen	96
		Verlautbarungen	98
		Tagungen	106
		Titel	107

Wir bitten um Beachtung

Dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe ist ein Flyer des Schneider Verlag Hohengehren GmbH beigelegt.
Beachten Sie bitte auch die Anzeigen im aktuellen Heft.

Falls auch Sie Interesse haben dem Dialog Erziehungshilfe eine Information beizulegen oder eine Anzeige aufzugeben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle: gravelmann@afet-ev.de



Liebe Leserinnen und Leser,

Stellung beziehen - ein AFET Selbstverständnis, auch und gerade bei komplexen Fragen der Erziehungshilfe, das sich wie ein roter Faden durch diese Doppelausgabe des Dialogs Erziehungshilfe zieht!

Zu zwei wichtigen kinder- und jugendpolitischen Themenfeldern hat sich der AFET Bundesvorstand in den letzten 3 Monaten positioniert. Zur "Großen Lösung/Inklusion" unter dem Dach der Jugendhilfe und zur Situation der Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland.

Die bedingungslose Forderung des AFET zum Vorrang der Jugendhilfe für die Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und weitere Anregungen u.a. zur Änderung des Asyl- und Ausländerrechts, zu finanziel-

len Fragen und zur Praxis vor Ort, konnten rechtzeitig zur Frühjahrstagung an die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) sowie an weitere relevante Akteure der Kinder- und Jugendhilfe weitergeleitet werden. An dieser Stelle von mir noch einmal ein herzliches und persönliches Dankeschön an die engagierten Expertinnen und Experten, die Impulse für Stellungnahme gegeben haben und den Entwurf mitdiskutierten.

Die Vorteile bei der "Großen Lösung/Inklusion" und der diskutierten neuen "Hilfe zur Entwicklung" unter dem Dach des SGB VIII, so die AFET Stellungnahme anlässlich der Anhörung der Arbeitsgruppe der JFMK, sind klar und liegen für die Kinder mit Behinderungen und ihren Familien auf der Hand. Es darf aber nicht verschwiegen werden, dass es viele offene Fragen und unklare Rahmenbedingungen gibt, die vor einer Praxisimplementierung noch sorgfältig zu klären sind!

Auch die Autorinnen und Autoren dieses Schwerpunktheftes, das sich der Vermeidung von Fehlverhalten in Institutionen der Hilfen zur Erziehung widmet, haben engagiert Stellung bezogen! Ein beeindruckendes Zeugnis haben die beiden ehemaligen Heimkinder in ihrem Interview mit dem AFET abgelegt. Auch die Träger nehmen die institutionelle Verantwortung ernst und formulieren in den Beiträgen Notwendigkeiten und Bedingungen, damit die Wahrscheinlichkeit von (sexueller) Gewalt und übergriffigem Verhalten sinkt. Es wird aufgezeigt, wie präventiv agiert werden kann und was im Falle eines Übergriffes angemessene Reaktionen sein können. In enger Verbindung zu Fehlverhalten in Institutionen steht die Debatte um die Rechte und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern- und Jugendlichen. Dazu finden Sie in diesem Heft ebenfalls Diskussionsbeiträge und Positionierungen. Insgesamt eine Fülle von guten Beispielen, erprobten Konzepten und nachdenklichen Fragen, die Anregungen geben, ohne schwierige Fragen auszublenden. Schauen Sie selbst was neu ist, was sich bewährt hat und was es weiterzuentwickeln gilt!

Zur Meinungsbildung will der AFET auch mit seinen Fachtagungen beitragen.

Was kommt auf die Praxis der öffentlichen und freien Träger bei der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes zu? Die Erziehungshilfefachverbände AFET, BVKE, EREV und IGfH veranstalteten dazu eine gemeinsame Fachtagung und der AFET stellt die im BKiSchG verdeutlichten Kinderrechte auf Beteiligung und Partizipation in den Mittelpunkt seiner Jahrestagung im September. Den meinungsbildenden Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern haben wir mit der Fachtagung zu dem hochaktuellen Thema der Fachleistungsstunde befördert. Und auch das Thema des gesunden Aufwachsens in Familien mit psychisch kranken Elternteilen fordert dazu heraus, (politisch) Farbe zu bekennen bei den schwierigen Schnittstellenthemen und Rahmenbedingungen.

Aufgrund der aktuellen Debatte um Steuerung und Wirkung der Erziehungshilfen hat der Vorstand des AFET zusammen mit der Geschäftsstelle entschieden, kurzfristig für November eine weitere AFET-Tagung vorzubereiten, die dieses Thema kritisch aufgreifen soll. Näheres finden Sie dazu demnächst auf unserer Homepage.

Anregende Leseunden wünscht Ihnen
Ihre

Jutta Decarli
Geschäftsführerin

Autorenverzeichnis

Arlt, Maja
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
AG Fachtagungen Jugendhilfe
Zimmerstr. 13-15
10969 Berlin

Bach, Alisa
Region Hannover
Dezernat für soziale Infrastruktur
Stabstelle Sozialplanung
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Breithecker, Dr. Renate
Kinder- und Jugendhilfzentrum der
Heimstiftung Karlsruhe
Sybelstraße 11
76137 Karlsruhe

Frings, Peter
Caritasverband für die
Diözese Münster
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster

Gapski, Jörg
Region Hannover
Dezernat für soziale Infrastruktur
Stabstelle Sozialplanung
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Gravelmann, Reinhold
AFET-Referent

Kappeler, Prof. Dr. Manfred
Belziger Str. 38
10823 Berlin

Landua, Kerstin
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
AG Fachtagungen Jugendhilfe
Zimmerstr. 13-15
10969 Berlin

Klenner, Prof. Dr. Wolfgang
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Meister, Elke

Mengedoth, Ralf
Ev. Jugendhilfe Schweicheln
Herforder Straße 219
32120 Hiddenhausen

Obele, Claudia
Hochdorf - Evang. Jugendhilfe
im Landkreis Ludwigsburg e.V.
Schulweg 3
71686 Remseck

Rauschert, Klaus
AFET-Fachausschuss Jugendhilferecht und
Jugendhilfepolitik / AFET-Ehrenmitglied

Rosenkötter, Wolfgang

Sekler, Dr. Koralia
AFET-Referentin

Vobker, Marc
AFET-Referent

Wurzel, Martin
sankt-josef
Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe gGmbH
Bismarckstr. 69a
47229 Duisburg

Hinweis

Auf der AFET-Fachtagung am 19./20.09.2012 in Dortmund werden win2win sowie buch-online Fachliteratur präsentieren.

Partizipation – lernen und leben Eine Herausforderung für öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe

Fachtagung 19./20. September 2012
Dietrich-Keuning-Haus, Dortmund



AFET Fachtagung

AFET-Fachtagung 2012

Partizipation – lernen und leben.
Eine Herausforderung für öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe

Bundeskinderschutzgesetz, Inklusionsdebatte, Ombudsstellen – Partizipation ist (wieder) in aller Munde! Dabei ist die Frage nach Beteiligung alles andere als neu. In der Jugendhilfedebatte wird Partizipation mittlerweile als selbstverständliche fachliche und rechtliche Norm verstanden. Zugleich ist sie ein dienstleistungsorientiertes Mittel zu mehr Wirksamkeit und Effizienz in der Hilfestellung.

Diese gängige Sicht der Dinge ist richtig, übersieht aber völlig neue Rahmenbedingungen von Partizipation wie sie aus der Entwicklung von Social Media und Neurowissenschaften hervorgehen. Was bewirkt Beteiligung konkret?

Wie verändern sich Wirklichkeitschancen und das Selbstbild der jungen Menschen? Welche Möglichkeiten und neuen Gefahren verbergen sich hinter den Neuentwicklungen des Internet? Welche hirnpfysiologischen Kenntnisse haben wir darüber, wie Partizipation funktioniert, was sie bewirkt und wo ihre Grenzen liegen? Welche gesellschaftliche Funktion kommt der Beteiligung zu?

Diese Tagung fragt nach praktisch umsetzbaren Möglichkeiten und realistischen Grenzen von Partizipation. Sie fragt zugleich nach grundsätzlich neuen Erkenntnissen und Ansätzen. Sie fragt nach ganz konkreten Beispielen und soll helfen, Angebote zu entwickeln, die sich im Arbeitsalltag der Erziehungshilfen vor Ort umsetzen lassen.

Tagungsablauf | 19. September 2012

- 12.00** **Kommen Sie gut an!**
Stehcafé
- 12.30** **Demokratie in Kinderschuhlen – Partizipation aus Kindersicht**
Hochschule Niederrhein, Fachbereich Sozialwesen und AFET
Das Projekt thematisiert aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen, wie sie das *beteiligt* sein, die Möglichkeiten des Einbringens, des Mitentscheidens und Mitwirkens tatsächlich erleben. Diese spannende thematische Konfrontation mit Fragen nach realer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird die Teilnehmenden während der gesamten Fachtagung begleiten.
- 13.00** **Eröffnung**
Rainer Kröger, AFET Vorsitzender
- Grußworte**
Ute Schäfer, Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, NRW
Dr. Heike Schmid-Obkirchner, Referatsleiterin, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ullrich Sirau, Oberbürgermeister Stadt Dortmund
- Tagungsmoderation**
Ellen Ehring, Trainerin für Entwicklungsprozesse
- 14.00** **Vortrag | Was hält heute unsere Gesellschaft zusammen?**
Prof. Dr. Ulrich Brand, Universität Wien, *Attac Deutschland, Mitglied der Enquete-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität“ des Deutschen Bundestages*
Die multiplen Krisen unserer Zeit werfen die Frage auf, was unsere Gesellschaft zusammenhält und wie den Sprengkräften entgegenwirkt werden kann. Wohlfahrtsstaatliche und sozialpolitische Diskurse verweisen auf eine zunehmende Unachtsamkeit gegenüber Benachteiligten. Können die neuen sozialen Bewegungen und Partizipationsprozesse ein neuer Weg zur Demokratisierung sein?
Welche Ansatzpunkte gibt es, um der zunehmenden Entdemokratisierung etwas entgegen zu setzen?
Welche Schlussfolgerungen sind daraus für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Erziehungs- und Jugendhilfe zu ziehen?

- 15.00** **Publikumsbeteiligung 1 | Aktiv Murmeln**
- 15.30** **Lange nicht gesehen – kreative Pause!**
- 16.15** **Fachforum 1 | Inklusion und die 'Große Lösung': „Partizipation oder Konfusion?“**
Claudia Porr, Referatsleiterin, Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Rheinland Pfalz, AFET Vorstand
Prof. Dr. Heiner Keupp, Sozialpsychologe und emer. Professor der Ludwig-Maximilians-Universität München
Die Diskussion über Inklusion hat die Gesellschaft ergriffen. Auch für die Erziehungshilfe wird Inklusion im Kontext der „Großen Lösung“ (die Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendliche im SGB VIII) diskutiert.
Das Fachforum geht der Frage nach, was sich hinter Inklusion verbirgt, wie Partizipation behinderter Kinder und ihrer Eltern erfolgreich sein kann und was die Debatte für die Kinder- und Jugendhilfe konkret bedeutet. Gleiches gilt auch für den aktuellen Diskussionsstand der „Großen Lösung“ und die Frage, welche Hindernisse, Probleme und Chancen bei einer Umsetzung zu beachten und zu gestalten sind.
- Fachforum 2 | Quo vadis Ombudsstellen!?**
Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg – Stendal, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen, Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.
Moderation: Rainer Kröger, AFET Vorsitzender, Diakonieverbund Schweicheln
Mit dem BK/SchG haben die Ombudsstellen in der Jugendhilfe nun eine erste gesetzliche Verankerung gefunden. Reicht das aus? Was muss noch passieren? Welchen Beitrag leisten Ombudsstellen für das Empowerment junger Menschen und ihrer Familien? Wie können Jugendamt und Ombudsstellen zusammenarbeiten? Dieses Forum fragt auch danach, ob der Anspruch von Partizipation in einem von Kostendruck und Leistungsverdrängung bestimmten Arbeitsalltag überhaupt realisierbar ist.
- Fachforum 3 | Partizipation im Hilfeplanverfahren**
Martina Kriener, Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen
Moderation: Prof. Dr. Christian Schraper, Universität Koblenz – Landau, Institut für Pädagogik – Abteilung Pädagogik, AFET Vorstand

Kinder, Jugendliche und ihre Eltern in der Hilfeplanung zu beteiligen, ist eine wesentliche Voraussetzung für gelingende Hilfeprozesse – da sind sich alle einig. Immer wieder beschäftigt dabei die verantwortlichen Fachkräfte, wie Partizipation in der Hilfeplanung als einem Geschehen, an dem verschiedene Personen mit unterschiedlichen Bedarfen und Bedürfnissen, Aufträgen und Erwartungen sowie Kompetenzen und Ressourcen mitwirken, umgesetzt werden kann. Wie werden Kinder und Jugendliche und ihre Eltern beteiligt? Wo fängt Mitwirkung in der Hilfeplanung an, wo hört sie auf und was ist bedeutsam für das Empfinden von Partizipation?

- 17.30 **Speakers Corner**
Präsentationen aus den Fachforen
- 18.00 **Ende des 1. Tages**
- 19.00 **Gemeinsamer Abend mit Buffet**

Tagungsablauf | 20. September 2012

- 9.00 **Vortrag | Social Media – Chancen für Jugendbeteiligung in der digitalen Gesellschaft**
Jürgen Ertelt, Projektkoordinator youthpart – Jugendbeteiligung in der digitalen Gesellschaft bei IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.
- Das Internet ist die Elektrifizierung der Gesellschaft. Social Media bieten neue Formen der Kommunikation und der Beteiligung am gesellschaftlichen Diskurs.
Das immanente Demokratisierungspotenzial ermöglicht weitreichende Chancen für Partizipation. Besonders junge Menschen können so in ihrem Engagement angesprochen werden. Neben den Gelingenbedingungen und den positiven Eigenschaften des Sozialen Web werden im Vortrag die Herausforderungen digitaler Jugendbildung in den Hilfen zur Erziehung näher dargestellt und diskutiert.

- 9.45 **Publikumsbeteiligung 2 | Aktiv mit Denkfärben**
- 10.15 **Pause**
- 10.30 **Vortrag | Partizipation – Neurowissenschaftliche Perspektiven zur Beteiligung von Lernenden**
Dr. Zrinka Sosic-Vasic, Transferzentrum für Neurowissenschaften und Lernen, Universität Ulm
- Geglückte Lernprozesse hinterlassen neuronale Spuren und sind die Voraussetzung für die Entwicklung von „Selbstwirksamkeit“. Die vorgestellten neurowissenschaftlichen Forschungsergebnisse gehen der Frage nach, unter welchen Bedingungen dies auch für das Lernen von Beteiligung gilt. Wie funktionieren Partizipationsprozesse im Kopf und was muss mit dem Individuum geschehen, damit Partizipation als Lernvorgang gelingt? Der Vortrag konzentriert sich ebenfalls auf praxisrelevante Perspektiven für Partizipation in den Hilfen zur Erziehung.

- 12.00 **Publikumsbeteiligung 3 | Aktiv im Fishbowl**

- 12.30 **Brücke in die Praxis**
Ellen Ehring
Rainer Kröger, AFET Vorsitzender
Jutta Decarli, AFET Geschäftsführerin

- 13.00 **Ende der Tagung**

AFET
über Fax 0511 / 35 39 91-50 und über www.afet-ev.de

Anmeldung zur
AFET-Fachtagung am 19./20. September 2012

Hiermit melde ich mich verbindlich zur AFET-Fachtagung 2012 an:
Ich nehme teil an

- ☐ Fachforum 1: Inklusion und die 'Große Lösung' – „Partizipation oder Konfusion?“
☐ Fachforum 2: Quo vadis Ombudsstellen?
☐ Fachforum 3: Partizipation im Hilfeplanverfahren

Beteiligung ganz praktisch: Was möchte ich zum Thema des Fachforums wissen?

Name (bitte gut lesbar in Druckbuchstaben)

Institution / Dienst

Straße / Ort

Mitgliedsnummer / Email / Telefon

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass bei einem Rücktritt nach dem 15.08.2012 eine Erstattung der Tagungsgebühr nicht mehr möglich ist.

Ort / Datum

Unterschrift

Allgemeine Hinweise

Veranstalter
AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
Georgstraße 26, 30159 Hannover
Tel: 0511 / 35 39 91-3
Fax: 0511 / 35 39 91-50
Email: info@afet-ev.de
Internet: www.afet-ev.de

Tagungsgebühr
incl. Willkommensimbiss und Abendbuffet
AFET-Mitglieder (nur unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer) 120 €
Nicht-Mitglieder 140 €
StudentInnen, Arbeitssuchende und Auszubildende 30 €
(bei Vorlage des Ausweises)

Frühbucherrabatt bis 01.05.2012, 20 € auf Mitglieder- und Nicht-Mitgliederpreise

Überweisung der Tagungsgebühr

Bitte erst nach Erhalt der Rechnung und nur auf das dort angegebene Konto. Bei Rücktritt nach dem 15.08.2012 ist eine Erstattung der Tagungsgebühr nicht mehr möglich.

Anmeldebestätigung: Die Rechnung gilt gleichzeitig als Anmeldebestätigung.

Tagungsort

Dietrich-Keuning-Haus
Leopoldstraße 50-58, 44147 Dortmund
Tel: 0231 / 50-25145
Internet: dkh.dortmund.de

Hotels

Eine Übersicht der Hotels, in denen bis zum 01.08.2012 Zimmerkontingente gebucht sind, erhalten Sie auf der AFET-Homepage www.afet-ev.de.

Dieses Programm mit weiteren Informationen finden Sie auch unter www.afet-ev.de



Gefördert aus Mitteln des BMFSFJ, Berlin

Aus der Arbeit des AFET

AFET-Stellungnahmen

Stellungnahme zur Anhörung der Verbände zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Rheinland - Pfalz am 14. Mai 2012

Gesamtgesellschaftliche Verantwortung

Die beiden Erziehungshilfefachverbände AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. und die IGFH - Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. haben sich bereits im August 2011 öffentlich zur "Großen Lösung" und Inklusion positioniert

Ziel war die Begleitung der öffentlichen Debatte, um die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen (mit und ohne Behinderungen) im SGB VIII zu klären.

Dabei ging es vor allem um die Berücksichtigung der einzelfallorientierten Perspektive von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern.

Die heute vorgelegte Stellungnahme enthält in der Zusammenfassung Positionen aus dieser Veröffentlichung und berücksichtigt den Fragenkatalog an die VertreterInnen der Verbände zu strukturellen, fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Fragestellungen.

Der AFET hat zu der sehr komplexen Thematik noch keine abschließende Position, sondern befindet sich noch im Beratungsprozess. Die Klärung dieser ebenso richtigen wie wichtigen Fragen ist durch die Fachwelt, die Politik und die kommunalen Spitzenverbände mit Nachdruck voranzutreiben, um eine reibungslose Praxisimplementierung zu gewährleisten.

Der AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe begrüßt die im Zwischenbericht der eingesetzten Arbeitsgruppe "Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen" (09/2011) ausgesprochene Empfehlung der Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche (bzw. Mädchen und Jungen) mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Jugendhilfe!

Eine „große Lösung“ basiert nach unserem Verständnis auf einer inklusiven Ausrichtung der Kinder - und Jugendhilfe und der Frage, was ein junger Mensch für ein gelingendes Leben im Sinne des sog. Capability - Approach benötigt und welchen Zugang er zu befähigenden Lebensbedingungen haben muss.

In Bezug auf die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen bedeutet ein Inklusionsverständnis im Sinne des Befähigungsansatzes den zusätzlichen, aus einer Beeinträchtigung entstehenden Bedarf, in einen engen Kontext zu einer für das Alter typischen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zu stellen.

Eine Einbettung der Inklusionsdiskussion und „Großen Lösung“ in den Befähigungsansatz verhindert nach Auffassung des AFET die Verflüchtigung der Debatte auf rein rechtliche und strukturelle Abgrenzungsaspekte.

Konkretisierung auf den alltagspraktischen Ebenen

Die Klärung der praktischen Hindernisse und Schnittstellenfragen ist gleichwohl Voraussetzung für die gelingende und inklusiv zu gestaltende Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen im SGB VIII. Da die sog. „Große Lösung“ eine der größten Herausforderungen für die Kinder und Jugendhilfe ist, spricht sich der AFET für das Prozessprinzip, eine supervidierte Begleitung und Evaluierung der Umsetzung aus.

1. Einführung einer "Hilfe zur Entwicklung"

Die Vorteile bezüglich der Einführung einer "Hilfe zur Entwicklung" liegen auf der Hand und überwiegen. Die Formulierung "Hilfen zur Entwicklung" lässt darauf schließen, dass die Zusammenführung der Leistungen auch unter dem "Befähigungsansatz" gedacht ist. Die Hilfen kämen für alle Kinder und Jugendlichen "aus einer Hand" und die bisher erworbenen fachlichen Kompetenzen der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe werden zusammengeführt und können perspektivisch, mit der notwendigen Qualifizierung, zu einer Leistung zusammenwachsen. Gutachterstreit, Klagen, Abgrenzungsfragen und "Verschiebeparkplätze" zwischen Leistungs- und Hilfearten und von Anspruchsberechtigten würden minimiert, Verwaltungsverfahren verkürzt und vereinfacht. Ob eine Hilfe in seiner Anspruchsbegründung auf einen erzieherischen oder einen behindertenbedingten Bedarf zurückgeht, ist dann bedeutungslos.

Diese Annahme tritt nur dann ein, wenn es gelingt die "Hilfen zur Entwicklung" nicht nur als additives Modell zweier Rechtsgebiete zu verstehen, sondern die bestehende "Versäulung" perspektivisch zu ersetzen durch ein inklusives Handlungs- Handlungs- und Organisationsmodell.

Zugangsvoraussetzungen zu den "Hilfen für Entwicklung"

Aus Sicht des AFET spricht viel gegen die Übertragung des Merkmals "wesentlich" auf den Zugang und Bedarf der erzieherischen Hilfen. Für alle Leistungen, die mit dem Ausgleich einer körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigung/Behinderung verbunden sind, liegt nahe diesen über medizinische und sozialpsychiatrische Gutachten feststellen zu lassen.

Leistungskatalog der "Hilfen zur Entwicklung"

Bei der Zusammenführung der Leistungskataloge sollte geprüft werden, ob aus Sicht des Befähigungsansatzes und einer inklusiven Haltung sich Leistungen in ihren Wirkungen möglicherweise widersprechen. Es stellt sich die Frage, ob die positiven Errungenschaften, die mit dem persönlichen Budget verbunden sind, in Teilbereichen auch Anwendung in die Hilfen zur Erziehung finden können.

Geschlossener oder offener Leistungskatalog?

Hier spricht vieles für den Prozesscharakter und gegen eine frühe Festlegung auf Schließung oder Öffnung der Leistungskataloge. Die jetzigen Leistungen sollten mit ihrem derzeitigen Status und Standard zusammengeführt werden. Eine sorgfältige Evaluation und Umsetzungsbegleitung sichert zunächst den Erhalt der qualitativen Standards und verhindert gleichzeitig eine "euphorische" Leistungsausweitung in der Startphase.

Ob die zusammengeführten Leistungskataloge einer Veränderung bedürfen aus einer gemeinsamen und inklusiven Sicht auf Befähigung und Inklusion sollte Gegenstand der Evaluation sein.

Wer soll anspruchsberechtigt sein und was ist bei der Erreichung der Volljährigkeit zu beachten?

Es spricht viel dafür, dass bei Minderjährigen nur die Sorgeberechtigten anspruchsberechtigt sind und danach die gesetzliche Volljährigkeit den eigenständigen Rechtsanspruch des jungen Menschen begründet. Da Partizipation und Teilhabe im Kinder- und Jugendhilferecht eine ganz besondere Bedeutung zukommt, ließen sich evtl. eigene Anspruchsberechtigungen der Kinder aus dem neuen BKiSchG übertragen, wie z.B. das Recht auf Beratung und Schutz in Krisen.

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres sind die Entwicklungsbedarfe junger Menschen mit und ohne Behinderung nicht abgeschlossen. Hier können die Regelungen des SGB VIII als Maßstab genommen werden, die jungen Volljährigen bis zum 21. Lebensjahr Hilfen gewähren. Es ist zu prüfen, ob, welche und wie viele Leistungen des SGB VIII, die bis zum 27. Lebensjahr möglich sind, erhalten bleiben müssen oder anzupassen sind. Dies sollte ebenfalls durch die Evaluation auf der Grundlage der tatsächlichen Leistungsgewährung und der Auswertung der erzielten Wirkungen geklärt werden.

Kostenheranziehung

Hier ist ein schwieriger Ausgleich zwischen den beiden Rechtssystemen politisch zu entscheiden. Die Behindertenverbände plädieren für den jetzigen Status Quo, die Jugendhilfe hat zur Kostenheranziehung gänzlich andere Rechtsgrundlagen. Die Gesetzmäßigkeiten des SGB V incl. des Rehabilitationsrechts werden sicher nicht außer Kraft zu setzen sein. Auch hier ist vermutlich eine gemäßigte Leistungsübernahme der Eingliederungshilferegelungen notwendig. Bleibt die Prämisse bestehen, dass keine Kostensteigerungen mit der Bündelung verbunden sein sollen, ist der umgekehrte Weg eher kostenminimierend, wobei kritisch zu prüfen wäre, ob er die Inanspruchnahme der Hilfen verhindert oder beeinträchtigt.

2. Die Rolle der Kinder - und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe wird sich grundlegend neu ausrichten, hier ist die Frage offen, wie leistungsfähig und leistungsbereit das Jugendhilfesystem in seiner jetzigen Form ist. Bisher haben die Jugendhilfeträger nur in dem begrenzten Rechtsgebiet des § 35 a SGB VIII Erfahrungen als Rehaträger. Sie haben einen hohen diagnostischen, medizinischen, therapeutischen, methodischen, pflegerischen und rechtlichen Qualifizierungsbedarf.

Andererseits ist durch den Auftrag des KJHG ein ganzheitlicher und systemischer Blick auf das Kind im Sozialraum und in der Familie gewährleistet, der das Bildungs- Gesundheits- und Betreuungssystem mit hoher Kompetenz in der Hilfeplanung im Sinne des befähigenden Capability Approach einbezieht.

Hier gilt sicher auch der richtige Satz "Kinder sind Kinder" und von deren Bedürfnissen versteht die Jugendhilfe viel.

Geübt ist die Jugendhilfe in Fragen der Partizipation und Elternbeteiligung, hier hat das neue BKiSchG die schon vorhandenen Maßstäbe weiterentwickelt und ausgebaut.

Die besondere Bedeutung der Jugendhilfeplanung, die sich im KJHG schon jetzt sehr deutlich auf die gesamte Lebenswelt des Kindes bezieht, aber in der kommunalen Praxis in der Regel in Fachplanungen der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe aufgeteilt war, wird sich den neuen Anforderungen stellen müssen. Auch hier wird sich die Aufhebung der Zersplitterung in der kommunalen Planung positiv auf die Lebensweltorientierung im Sinne eines inklusiven Befähigungsansatzes auswirken.

Auf kommunaler Ebene werden neue Organisationsmodelle zu entwickeln sein, die Dienst- und Fachaufsichtsfragen bei gemischten Teams unterschiedlicher Dienstherren regeln (z.B. Kreis als Träger der Eingliederungshilfe und kreisangehöriger Gemeinden als Träger der Jugendhilfe). Der mit einer Kommunalisierung verbundenen Gefahr einer Zersplitterung oder gar des Abbaus von Fachstandards ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Auch dies sollte ein Feld der Evaluation sein.

3. Die Rolle der Eingliederungshilfe

Die Träger der Eingliederungshilfe, Eltern- und Betroffenenverbände erleben die Zusammenführung unter dem Dach der Jugendhilfe möglicherweise als Rollenverlust, den es zu berücksichtigen gilt, damit er sich nicht systemstörend entwickelt.

Insbesondere die medizinisch, diagnostischen Kompetenzen der Träger der Eingliederungshilfe die, anders als in der Jugendhilfe, bisher im Teilhabeplan eine zentrale Rolle haben, sollte mit geeigneter Unterstützungsbegleitung in der zeit- aufwändigeren Hilfeplanung genutzt und wertgeschätzt werden.

Für die Eingliederungshilfe und ihre Verbände gibt es neben den damit verbundenen Chancen eine Reihe von Herausforderungen, die erfolgreich und mit der notwendigen wertschätzenden Unterstützung zu begleiten sind.

Der Grundsatz "ambulant vor stationär" wird möglicherweise die Einrichtungen der Träger vor nicht unerhebliche Anpassungsanforderungen stellen. Die Finanzierungsgrundlagen incl. der Heranziehung für die jungen Menschen bis 27 werden sich möglicherweise deutlich ändern und sich auch auf die Auslastung der Einrichtungen auswirken.

4. Offene Fragen; Erwartungen, Befürchtungen und unbeabsichtigte Folgen

Die kritischen Fragen, die mit der "großen Lösung" verbunden sind, müssen noch näher diskutiert und geklärt werden. Die Aufnahmebereitschaft des Jugendhilfesystems und der Gesellschaft insgesamt ist eine große Herausforderung. Ist die Bündelung unter dem Dach der Jugendhilfe mit einer sozialen "Problemstigmatisierung" für Menschen mit Behinderungen verbunden? Die Frage, ob und wann exklusive Förderorte für junge Menschen, die als schwer inkludierbar gelten, möglicherweise sinnvoll sind, gehört dazu. Auch die Frage, ob das Inklusionsprinzip Grenzen hat die durch den Befähigungsansatz und den Schutzauftrag erkennbarer werden, sind noch nicht abschließend beantwortet.

Wie wird durch das Inklusionsprinzip das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern eingeschränkt und wird das Inklusionsprinzip auch das Recht auf eine falsche Entscheidung der jungen Menschen einschließen (Risiko des Paternalismus) können?

Gesamtgesellschaftlich ist sicher die Erwartung, dass mit dieser Zusammenführung keine Kostensteigerungen verbunden sind, aber evtl. finanzielle Synergieeffekte im System zur Sicherung und Entwicklung der fachlichen Standards verbleiben, ähnlich wie die demografischen Effekte im System der frühkindlichen Bildung/Kitas im System bleiben.

Für die betroffenen jungen Menschen mit Behinderungen ist die Zusammenführung unter dem Dach der Jugendhilfe mit der Beendigung einer Stigmatisierung auf "behindert sein" möglich und sichert ihnen den Zugang zu den Leistungen des SGB VIII.

5. Anforderungen an gelingende Rahmenbedingungen

- Ein Höchstmaß an früher Beteiligung und Partizipation der Betroffenenverbände, Behindertenselbsthilfe, Elternverbände, Berufsverbände, Jugendhilfepolitik und Behindertenhilfepolitik
- Anwendung des Fachkräftegebots in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe
- Qualifizierung in der Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe, methodisch, fachlich, rechtlich
- Evaluation der Umsetzung
- Bundesmittel zur gelingenden Praxisimplementierung
- Fortbildung zur Praxisimplementierung; Organisationsmodelle, Supervision, Teambildung, Hilfeplanverfahren
- Anpassung und Vereinheitlichung der Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften und die politische Klärung der Rechtsgrundsätze in der Kostenheranziehung

Hannover, 14.05.2012

gez. Matthias Bänfer (stv. AFET-Vorsitzender)

gez. Jutta Decarli (Geschäftsführerin)

AFET-Veröffentlichungen

- **Aufsichtspflicht - Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Erziehungshilfe**
AFET-Veröffentlichung Nr. 65/2006
Die Veröffentlichung soll Informationen und gesetzliche Grundlagen vermitteln und Anregungen geben, wie grundlegende Standards und Hilfestellungen beachtet bzw. organisiert werden können.
- **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
AFET-Arbeitshilfe 1/2007
Eine Arbeitshilfe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Die Arbeitshilfe möchte in praxisgerechter Form die Fragen, die sich in der täglichen Arbeit ergeben, in kurzer und übersichtlicher Form beantworten.
- **Standards einer qualifizierten und zuverlässigen Kinderschutzarbeit. Eine Orientierung für Leitungskräfte in Jugendämtern und sozialen Diensten**
AFET-Arbeitshilfe 2/2007
Die Arbeitshilfe versucht zentrale Leitfragen für die Gestaltung der Kinderschutzarbeit in Jugendämtern und ihren kommunalen sozialen Diensten möglichst korrekt und eindeutig zu beantworten. Die Standards sollen bei der fachlichen Konzeptentwicklung, Qualifizierung und Zusammenarbeit hilfreich sein. Da die Arbeitshilfe nicht mehr in allen Punkten auf dem aktuellen Stand ist, plant der AFET die Broschüre zu überarbeiten und neu aufzulegen.
- **Schutz in Bedrohungssituationen**
Empfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozialer Dienste / AFET-Arbeitshilfe 3/2008
Nicht nur Kinder und Jugendliche können von Gewalt bedroht sein, sondern auch Mitarbeitende. Diese Broschüre gibt konkrete Empfehlungen, wie Mitarbeitende sich auf kritische Fallsituationen vorbereiten oder auf plötzliche Eskalationen reagieren können.

Alle Arbeitshilfen sind zum ½ Preis über die AFET-Geschäftsstelle zu beziehen.

Positionierung des Vorstands des AFET-Bundesverbandes für Erziehungshilfe e. V.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Kontext von Jugendhilfe, Recht und Politik

Der AFET hat die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) aus aktuellem Anlass aufgegriffen und frühzeitig zum Inhalt fachpolitischer Diskurse innerhalb des Verbandes und in der Jugendhilfe gemacht.

Dem Thema UMF hat der AFET in seinen Gremien breiten Raum eingeräumt und in den fachlichen Austausch, z B. bei der BAG Landesjugendämter, dem Jahresgespräch mit dem BMFSFJ, der Konferenz der Erziehungshilfefachverbände und dem Jahresgespräch mit Parlamentariern und Parlamentarierinnen des Deutschen Bundestages eingebracht.

In mehreren Expertengesprächen, zu dem ExpertInnen von Ministerien, aus Verbänden und Einrichtungen sowie öffentlicher und freier Jugendhilfe aus dem ganzen Bundesgebiet eingeladen waren, wurde die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Kontext von Jugendhilfe, Recht und Politik diskutiert und aufbereitet.

Der Bundesvorstand des AFET veröffentlicht die sich daraus ergebenden Handlungsanforderungen als eine fachliche Positionierung zur Situation minderjähriger Flüchtlinge.

Der AFET gibt mit dieser öffentlichen Stellungnahme erneut einen Anstoß zur notwendigen rechtlichen und fachlichen Anpassung als Folge der vollständigen Gültigkeit der UN-Kinderrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Situation ist gekennzeichnet durch die regional sehr unterschiedlich starke Zunahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in den letzten 2 Jahren. Sie erfordert ein Reagieren der Jugendämter, der freien Träger der Jugendhilfe sowie der Entscheidungsträger in Bund, Ländern und Kommunen. Zwar ist der Zuzug nur schwer kalkulierbar, aber angesichts der vielen Krisenregionen in der Welt ist nicht mit einer Abnahme der Zuwanderung junger Flüchtlinge zu rechnen.

Das Thema UMF berührt öffentliche wie freie Träger der Jugendhilfe gleichermaßen. Deshalb sieht sich der AFET als Bundesverband, der sich als Dialogplattform für öffentliche und freie Träger versteht, in der Pflicht auf die aktuellen Entwicklungen und Erfordernisse zu reagieren und die Debatte zu forcieren.

Politische Positionierung im Interesse des Kindeswohls

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt in Deutschland seit 1992. Die damalige Bundesregierung hat mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung abgegeben, in der sie Vorbehalte gegen die unmittelbare Anwendung der Konvention u. a. im Ausländerrecht äußerte. Nach zahlreichen Interventionen der Fachöffentlichkeit und Teilen der Zivilgesellschaft wie der Politik ist die Rücknahme dieser Erklärung erfolgt. Seitdem gilt die Konvention auch in Deutschland ohne Einschränkung.

In diesem Kontext ist es aus AFET-Sicht zwangsläufig, dass alle unter 18-jährigen gemäß der UN-Kinderrechtskonvention als Kinder/Jugendliche anzusehen sind und somit gemäß Kinder- und Jugendhilferecht im Sinne einer vorläufigen Schutzmaßnahme in Obhut genommen werden müssen. Dies ergibt sich auch aus § 1 Abs. 3.3 des SGB VIII der das Ziel hat, „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl (zu) schützen“.

Auch aufgrund der gesetzlich verpflichtenden Gleichbehandlung von in- und ausländischen Kindern und Jugendlichen (Art. 3, Art. 20 sowie Art. 22 UN-Kinderrechtskonvention und § 6 SGB VIII) muss die Inobhutnahme und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach geltenden Jugendhilfestandards erfolgen.

Dass die Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht immer in vollem Umfang angewandt werden (§ 1 Recht auf Erziehung, § 5 Wunsch- und Wahlrecht, § 8 Beteiligung von Kindern/Sozialgesetzbuch VIII) ist auch aus Sicht der Wohl-

fahrtsverbände und anderer Initiativen, etwa der National Coalition, der 110 Organisationen u.a. auch der AFET angehören, ein nicht hinzunehmender Zustand. Während einerseits der Kinderschutz seit Jahren zentrales Thema auf der politischen, gesetzlichen und fachlichen Ebene ist, wird andererseits den Über-16jährigen unbegleiteten Flüchtlingen dieser Schutz regional unterschiedlich und häufig nur teilweise gewährt.

Der AFET begrüßt die Rücknahme des Vorbehaltes zur UN-Kinderrechtskonvention, die am 15.07.2010 völkerrechtliche Wirkung erlangte, ausdrücklich und fordert jetzt auch die notwendigen politischen Konsequenzen, die dazu führen, dass die Belange der 16 und 17 jährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge durch eine konsequente Anwendung des Sozialgesetzbuches VIII Berücksichtigung finden.

Asylverfahrens- und Aufenthaltsgesetz

Laut dem Asylverfahrens- und Aufenthaltsgesetz gelten Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres in allen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Belangen als voll handlungsfähig.

Dies lässt sich nach Meinung unseres Verbandes aus fachlicher Sicht nicht begründen. Die Regelung stellt im gängigen Rechtssystem einen Bruch dar, entspricht nicht dem Gedanken des Jugendschutzes und überfordert die Betroffenen, da das Asylverfahrensrecht für junge Menschen zu komplex und nicht leicht durchschaubar ist.

Der AFET nimmt erfreut zur Kenntnis, dass eine Verteilung junger Flüchtlinge im Bundesgebiet, wie es bei erwachsenen Flüchtlingen nach dem EASY-Verfahren praktiziert wird, aktuell kaum noch stattfindet. Die gesetzlichen Regelungen würden jedoch eine Verteilung zulassen. Diese Option sollte aber grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Zum Teil werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Dies entspricht nicht dem Kindeswohl und ist daher abzulehnen.

Der AFET sieht den eindeutigen Vorrang des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auch für die über 16jährigen unbegleiteten Flüchtlinge. Von einer vollen Handlungsfähigkeit von Ü-16jährigen UMF im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren auszugehen, ist unter kinder- und jugendschutzrechtlichen Annahmen unangemessen. Deshalb sind gesetzliche Änderungen vorzunehmen, um eine regelhafte Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe und die Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe zu gewährleisten. Zudem sind Inhaftierungen Minderjähriger aus asyl- und ausländerrechtlichen Gründen in keinem Fall akzeptabel. Beim Flughafenverfahren muss gewährleistet sein, dass auch diese jungen Flüchtlinge durch die Kinder- und Jugendhilfe Unterstützung erhalten.

Bundesweite Empfehlungen und Standards im Rahmen der Jugendhilfe

Der AFET verzeichnet sowohl in der Fachdebatte als auch im politischen Kontext sowie auf der fachpraktischen Ebene der Jugendämter ein steigendes Bewusstsein für die Belange der UMF. Dies ist positiv zu bewerten und wird anerkennend festgestellt. Der AFET erkennt auch an, dass seit Änderung des § 42 SGB VIII im Jahre 2005 Verbesserungen der Inobhutnahme und Betreuung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen festzustellen sind. Viele Bundesländer und örtliche Ebenen gewährleisten fachlich gut qualifizierte Inobhutnahmen. Diese gilt es weiter zu entwickeln und bundesweit zu festigen. Die Entwicklung von Standards würde einheitlichere Bedingungen für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gewährleisten und auf Länder- wie örtlicher Ebene hilfreich sein. Hier gibt es in ausgewählten Ländern und Kommunen gute Grundlagen, an denen man anknüpfen kann.

Der AFET begrüßt die aktuellen Initiativen der obersten Jugend- und Familienbehörden offenen Fragen im Kontext unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge stärker in den Fokus zu rücken und an der Entwicklung von Standards zu arbeiten.
Der AFET fordert ausdrücklich die Gewährleistung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für UMF im gesamten Bundesgebiet.

Jugendhilfe und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Clearingstellen

§ 42 SGB VIII regelt, dass das Jugendamt ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform, unterzubringen hat. In der Regel erfolgt die Unterbringung von jungen Flüchtlingen in einer geeigneten Einrichtung bzw. sonstigen Wohnform, die die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII hat und deren zentrale Aufgabe ein Clearing ist.

Das Clearingverfahren dient der Klärung der Situation des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Dabei gilt es sozialpädagogische, psychologische und ethnologische, aber auch juristische, gender und gesundheitliche Aspekte zu berücksichtigen. Darauf aufbauend ist der individuelle Unterstützungsbedarf (z.B. schulisch, beruflich, therapeutisch) unter Berücksichtigung der vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten einerseits und der persönlichen Problembereiche andererseits in einem Hilfeplanverfahren unter Beteiligung des Jugendlichen festzulegen sowie die weiteren Aufenthaltsperspektiven (etwa Ort der Unterbringung, Asylverfahren etc.) zu entwickeln.

Der AFET fordert für junge Flüchtlinge die Einrichtung von spezialisierten Clearingstellen im Rahmen der Jugendhilfe. Eine Inobhutnahme muss gemäß § 42 SGB erfolgen, damit die oft traumatisierten Kinder und Jugendlichen durch fachlich qualifiziertes Personal den Standards der Jugendhilfe entsprechend aufgenommen werden.

Altersschätzung und Altersfestsetzung

Die schwierige Frage der Altersschätzung sollte sich nach Auffassung des AFET an folgenden Kriterien orientieren:

Grundsätzlich sind junge Menschen, die ihr Alter mit unter 18 Jahren angeben, in den Clearingstellen aufzunehmen. Die sich anschließende Inaugenscheinnahme und Altersfeststellung soll unter der Verantwortung des Jugendamtes erfolgen. Eine Altersschätzung erfolgt durch eine äußerliche Inaugenscheinnahme, die immer in Verbindung mit Gesprächen über die Lebenssituation (Glaubwürdigkeitsfrage, Lebenserfahrung etc.) stehen muss. Grundsätzlich ist die Unterstützung durch einen Dolmetscher oder die Möglichkeit einer muttersprachlichen Kommunikation zu gewährleisten und bei einer Ablehnung oder Beendigung der Inobhutnahme ist ein rechtsfähiger Bescheid zu erteilen.

Es besteht kritischer Entwicklungsbedarf bezüglich der derzeit angewandten unterschiedlichen Verfahrensweisen zur Altersschätzung und Altersfestsetzung. Ein bundesweiter Fachaustausch zu den Erfahrungen und Vorgehensweisen ist daher wünschenswert. Dabei sollten auch die angewandten (umstrittenen) medizinischen Verfahren mit ExpertInnen aus dem medizinischen Bereich kritisch diskutiert werden.

Der AFET hält es für unabdingbar, dass die Altersschätzung ausschließlich von zwei erfahrenen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe unter Beteiligung eines Dolmetschers durchgeführt wird. Eine Dokumentation der Altersschätzung und der Altersfestsetzung in einem rechtsfähigen Bescheid ist zu gewährleisten.

Die derzeit angewandten Verfahren sind den aktuellen Entwicklungen auf diesem Gebiet anzupassen und weiter zu entwickeln.

Inobhutnahme durch das Jugendamt

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen, welches/welcher unbegleitet nach Deutschland kommt und bei dem sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten, in Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Des Weiteren ist unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen (§ 42 SGB VIII). Gemäß § 42 Abs. 2

sowie Abs. 3 SGB VIII hat das Jugendamt im Rahmen der Inobhutnahme "die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen."

In vielen Bundesländern und Jugendämtern wird erfreulicherweise mittlerweile eine fachlich fundierte Inobhutnahme gewährleistet.

Der AFET lehnt die Inobhutnahme/Unterbringung von unbegleiteten unter-18jährigen jungen Flüchtlingen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich ab und fordert stattdessen eine regelhafte Inobhutnahme im Rahmen der Jugendhilfe.

Die Jugendämter (und freien Träger) haben sich organisatorisch und fachlich auf die regional sehr unterschiedlich starke Ankunft von unbegleiteten Flüchtlingen einzustellen. Die Jugendämter müssen in die Lage versetzt werden, diese Aufgabe durch ausreichende personelle Kapazitäten zu leisten. Zudem muss eine ausreichende Kapazität an fachlich gebotenen Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sein.

Zu den zu gewährleistenden Standards zählen aus Sicht des AFET auch die angemessene sprachliche Kommunikation durch DolmetscherInnen und -soweit möglich- durch Akquirieren von Fachpersonal, mit entsprechendem Migrationshintergrund, für die Inobhutnahmestellen und Einrichtungen der Jugendhilfe.

Geboten ist auf kommunaler Ebene die Berücksichtigung der spezifischen UMF-Bedarfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Sinnvoll ist es aus Sicht des AFET, dass zumindest in den stark frequentierten Jugendämtern - sofern noch nicht geschehen - spezielle AnsprechpartnerInnen für alle Fragen im Kontext von Zuwanderung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge benannt und geschult werden.

Der AFET empfiehlt, sich den veränderten Rahmenbedingungen fachlich zu stellen und nicht davon auszugehen, dass sich die Zuzugszahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge reduzieren werden. Schwankungen in den Zuzugszahlen als auch in den Nationalitäten der UMF liegen in der Natur dieser Aufgabe und sind möglichst planerisch zu berücksichtigen.

Vormünder

Alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge müssen unverzüglich im Sinne einer vorläufigen Schutzmaßnahme einen Vormund erhalten, der ihre Rechte wahrnimmt.

Die Bestellung eines qualifizierten Vormundes für die nach § 87 c SGB VIII jenes Jugendamt zuständig ist, in dessen Geltungsbereich sich das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Bestellung tatsächlich aufhält, ist angesichts der spezifischen Bedarfslagen bei jungen Flüchtlingen nicht immer gewährleistet. Vormünder sind in vielen Fällen auf die speziellen Anforderungen der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unzureichend vorbereitet. Insbesondere für alle Städte mit einem hohen Zugang an jungen Flüchtlingen sollte eine Qualifizierung und ggfs. Spezialisierung der Fachkräfte selbstverständlich sein. Eine Gefahr von unsachgemäßen Entscheidungen besteht vor allem in Bezug auf diejenigen UMF, die bei Jugendämtern um Inobhutnahme bitten, welche keine speziell geschulten Fachkräfte haben (können). Daher scheint auch die Einrichtung von Kompetenzzentren sinnvoll, die Unterstützung gewährleisten können.

Der AFET hält die sofortige Bestellung eines qualifizierten Vormunds für unabdingbar. In Städten mit einem hohen Zuzug von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen ist eine fachliche Konzentration gut geschulter Vormündern sinnvoll und daher anzustreben. Eine Qualifizierung von Vormündern durch Fortbildungen und Austauschforen ist zu gewährleisten.

Ergänzungspfleger/kostenloser Rechtsbeistand

Im Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention wird deutlich, dass die besondere Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen staatlicher Organe erfolgen muss und Artikel 22 enthält die Verpflichtung, ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt, nach völkerrechtlichen Maßstäben angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Rechte erhalten muss.

Eine unzureichende fehlende Qualifikation der Vormünder birgt die Gefahr, dass auch Entscheidungen getroffen werden, die nicht dem Kindeswohl entsprechen.

Der AFET unterstützt die von Fachorganisationen geforderte Bestellung eines kostenlosen Rechtsbeistands durch die Familiengerichte mit dem Wirkungskreis asyl- und ausländerrechtliche Vertretung, sofern dies nicht durch Vormünder sichergestellt werden kann.

Qualifizierung gewährleisten

Eine Verbesserung des Informationsflusses und des Wissensstandes (etwa durch Handreichungen und Rechtsleitfäden) wird empfohlen. Die Erstellung eines stichwortartigen "A-Z der Arbeit mit UMF" ist sinnvoll. Darin sollten die wichtigsten Informationen in Kurzform mit entsprechenden Hinweisen auf umfassendere Materialien/Informationen enthalten sein.

Auch die Erstellung eines Rechtsleitfadens (internetbasiert und ständig aktualisiert) wäre hilfreich.

Es gilt, einen regelmäßige fachlichen Austausch, sowohl auf örtlicher Ebene, als auch innerhalb der Länder sowie bundesweit, zu forcieren. Eine Kooperation und einen Austausch auch mit Vereinen und Verbänden, die mit UMF befasst sind, ist anzustreben. Auch die Bereitschaft zur Kooperation mit den Ausländerbehörden ist unabdingbare Voraussetzung, um zu guten Lösungen im Interesse des Kindeswohls zu kommen. In Einzelfällen bleibt es aber nicht aus, dass sich die Jugendhilfe eindeutig im Interesse des Kindeswohls engagiert.

Der AFET sieht die Notwendigkeit, ausreichend Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote vorzuhalten, Austauschforen zu gewährleisten sowie die Erfordernis, fundierte Informationsgrundlagen anzubieten.

Finanzielle Gewährleistungsrisiken

Freie Träger der Jugendhilfe

Es ist gesetzliche Aufgabe die Inobhutnahme der minderjährigen Flüchtlinge durch Jugendämter vorzunehmen. Viele Jugendämter beteiligen freie Träger der Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII an der Durchführung der Inobhutnahmen sowie der Unterbringung. Dieses bewährte Verfahren ist in der bisher praktizierten Form sinnvoll und sollte daher entsprechend weitergeführt werden. Da gerade bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Fluktuation sowohl im Zugang als auch in der regionalen Verteilung sehr erheblich ist, muss gewährleistet sein, dass mit den Clearingstellen Vereinbarungen getroffen werden, die diese Schwankungen berücksichtigen.

Der AFET fordert, dass den freien Trägern, die die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durchführen, angesichts der Schwankungen, die in der Aufgabe liegen, durch geeignete vertragliche Regelungen die Gewährleistung des Angebots ermöglicht wird.

Kostenerstattungsverfahren

Die Kosten für die Inobhutnahme und die sich anschließenden Leistungen der Jugendhilfe werden vom Bundesverwaltungsamt auf der Grundlage eines Belastungsvergleiches ermittelt. Die Refinanzierung im Rahmen der Kostenerstattung (§ 89d SGB VIII) zwischen den Ländern ist als aufwendiges Verfahren mit hohem Verwaltungsaufwand und im Einzelfall durchaus problematisch. Das Kostenerstattungsverfahren insgesamt ist zu vereinfachen.

Der AFET hält Bund-Länderregelungen über einen besseren Kostenausgleich für notwendig. Die momentanen Bemühungen zur Vereinfachung des Kostenerstattungsverfahrens sowie die Überlegungen für einen gerechteren Kostenausgleich finden die uneingeschränkte Unterstützung des AFET.

Perspektiven schaffen!

Aus den oben genannten Gründen ist es von großer Bedeutung, dass die aktuellen parlamentarischen Initiativen erfolgreich sind, denn der Schutzauftrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für die minderjährigen jungen Menschen muss wirkungsvoll und flächendeckend gewährleistet sein.

Es gilt aber auch, die mit den jungen Flüchtlingen verbunden Potenziale und die Chancen zu sehen, die darin liegen.

In der Regel kommen bildungsbereite und hoch motivierte junge Flüchtlinge, denen auch unter dem Aspekt des demografischen Wandels eine schulische und berufliche Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland geboten werden sollte.

Im diesem Feld besteht erheblicher Handlungsbedarf; zudem darf nicht aus dem Fokus geraten, wie sich die Situation der UMF nach Erreichen der Volljährigkeit darstellt. Die ausländerrechtlichen Regelungen, wie z.B. einer Abschiebungsgefahr verhindern eine aus Sicht des AFET wünschenswerte Integration.

Grundsätzlich muss gelten, dass gemäß § 41 SGB VIII auch Leistungen für junge Volljährige zu erbringen sind, ggfs. bis zum Erreichen von Erziehungszielen. Diese dürfen keinem Kostenvorbehalt unterliegen, sondern sind nach Maßgabe pädagogischer Erfordernisse zu leisten.

Die Bestrebungen, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge weiter zu öffnen, sind erkennbar, dennoch besteht - wie in diesem Positionspapier an einigen Aspekten aufgezeigt - weiterer Handlungsbedarf.

Es gilt an den bereits erzielten Fortschritten anzuknüpfen und die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge fachlich wie (gesellschafts)politisch weiter zu verbessern.

Mai 2012

Der Vorstand des AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

Dank an die ExpertInnen

Der AFET bedankt sich bei den Experten und Expertinnen, die den AFET durch Fachbeiträge bezüglich der Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge unterstützt haben. Insbesondere gilt unser Dank denjenigen, die mit konstruktiver Kritik die Entstehung des AFET-Positionspapiers begleitet haben und deren Anregungen ihren Niederschlag in den Formulierungen fanden.

Bals, Heike, Jugendamt Sachgebietsleiterin und Leiterin der AG UMF, Dortmund

Berthold, Thomas, Mitarbeiter beim Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF), München/Berlin

Beusch, Georg, Sachgebietsleiter, Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin

Breithecker, Dr. Renate, Soziologin, Kinder- und Jugendhilfzentrum der Heimstiftung Karlsruhe

Brzeski, Jasemin, Pädagogin, Inobhutnahmestelle Iuvo gGmbH, Neumünster

Contu, Melanie, Sozialreferat Stadtjugendamt München

Finger, Fritz, Geschäftsführer AWO-Perspektiven gGmbH, Frankfurt

Herpich-Behrens, Ulrike, Leiterin des Fachgesprächs/Referatsleiterin Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Wissenschaft, Berlin

Oberst, Herbert, Teamleiter, Amt für Jugend und Familie, Bielefeld

Rieger, Uta, Mitarbeiterin in der Rechtsabteilung, UNHCR Zweigstelle Nürnberg

Schwarz, Ulrike, Internationaler Dienst des Dt. Vereins, Berlin

von der Decken, Ilsabe, Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB), Hamburg

Werner, Carmen, Jugendamtsleiterin, Landkreis Harz

Miehlke, Diana, Mitarbeiterin Jugendamt, Landkreis Harz

IGFH und EREV zu UMF

Auch die Erziehungshilfeschwerpunkte IGfH und EREV haben sich Ende Mai zur Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge positioniert (www.igfh.de; www.erev.de)

Die Initiativen der drei Erziehungshilfeschwerpunkte kamen gerade rechtzeitig zur Jugend- und Familienministerkonferenz, bei der die Situation minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge auch dank der verschiedenen Aktivitäten von Verbänden und Organisationen auf der Tagesordnung stand.

Gesetzentwurf zur Verbesserung der Situation Minderjähriger im Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz

Die SPD-Bundestagsfraktion hat einen Gesetzentwurf (Drucksache 17/9187) vorgelegt, der sich auf die Rücknahme der Vorbehalte der UN-Kinderrechtskonvention bezieht und daraus Handlungsbedarfe bezüglich mehrerer Regelungen des Asylverfahrensgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes und des SGB VIII herleitet.

Die Forderungen decken sich sehr weitgehend mit denen der National Coalition und anderer Verbände. Würden diese Änderungen Gesetzeskraft erlangen, wären damit erhebliche Verbesserungen für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge verbunden.

Der Gesetzentwurf ist einzusehen unter: www.dip.bundestag.de/btd/17/091/1709187.pdf

Gemeinsame Fachtagung der Erziehungshilfefachverbände AFET, BVKE, EREV und IGfH am 13.06.2012 in Frankfurt am Main

Welche Folgen hat das neue Bundeskinderschutzgesetz für die Praxis der öffentlichen und freien Träger? Wer steuert und trägt Verantwortung?

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) ist zum 01. Januar 2012 in Kraft getreten. Die wesentlichen Neuerungen und Veränderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Kinderschutzes, zur Verhinderung von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, stellen die Prävention in den Mittelpunkt. Die Veränderungen des § 8 a SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung und die veränderte Rolle der freien Träger im Rahmen der Betriebserlaubnis sollen die Rechte von Kindern und ihre Beteiligung in Einrichtungen sichern. Der § 79 a SGB VIII verpflichtet die öffentlichen Träger zur Qualitätsentwicklung in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe und zum Dialog mit den freien Trägern darüber. Die Tagung hat zunächst einen Überblick gegeben über die Neuregelungen im Bundeskinderschutzgesetz und sich dann mit wichtigen Einzelthemen auseinandergesetzt. Wie hat sich der Schutzauftrag durch die Veränderungen im Betriebserlaubnisverfahren nach den Neuregelungen des § 45 SGB VIII verändert? Was muss in der Praxis der Jugendämter und der Einrichtungen der Erziehungshilfe nach § 8 a, 8 b SGB VIII bedacht und umgesetzt werden und was hat sich nun wirklich an der Rolle der öffentlichen Jugendhilfe nach der Einführung des § 79 a SGB VIII verändert? Die Veranstaltung hat die Herausforderungen, die offenen Fragen und die Konsequenzen in einem ersten Austausch beschrieben. Die Erziehungshilfefachverbände werden die Praxisimplementierung weiter kritisch begleiten und auf die Beantwortung offener Fragen durch die Fachöffentlichkeit und auch durch den Gesetzgeber drängen.

Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz

Die BAG Landesjugendämter hat Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz beraten, die sie gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe noch im Juni veröffentlichen möchte. Diese Empfehlungen sollen die gesetzlichen Regelungen für die Praxis vor Ort erschließen und die Umsetzung erleichtern. Gerungen wird derzeit noch um die Auslegung von Paragraphen, in denen der Gesetzestext nicht eindeutig ist. Hierzu gehört die Frage, wann Ehrenamtliche ein Führungszeugnis vorzulegen haben, die sich in der Diskussion zwischen freien und öffentlichen Trägern nach wie vor kontrovers darstellt.

Die Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz sind wie alle anderen Veröffentlichungen der BAG Landesjugendämter, auf der Homepage www.bagljae.de zu finden.

Kein technokratisch überformter Kinderschutz

Die BAG Landesjugendämter informierte sich auf ihrer letzten Sitzung über aktuelle Forschungsergebnisse zum Kinderschutz, die vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen im Rahmen eines Expertenworkshops zusammen getragen wurden. Diese machen deutlich, dass ein verbesserter Kinderschutz vor allem durch eine Weiterentwicklung selbst-reflexiver Verfahren und nicht durch eine weitere technokratische Überformung des Hilfeprozesses zu erreichen ist. Dies mag vielleicht ernüchternd klingen, ist aber hilfreich für die Qualitätsentwicklung vor Ort. Die wertvollen und differenzierten Erkenntnisse aus dem Workshop sollen den Jugendämtern zugänglich gemacht werden. Ebenso müssen die politisch Verantwortlichen in diesen Informationsprozess einbezogen werden.

Gerade für Prozesse der Qualitätsentwicklung und der Partizipation in Einrichtungen sind die Landesjugendämter aufgerufen, neue Standards zu entwickeln.

Kinder- und Jugendarbeit: Arbeitshilfe zur Umsetzung des BKiSchG

Als erster Jugendverband hat die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej) eine umfassende Arbeitshilfe zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in der Kinder- und Jugendarbeit herausgegeben. Sie soll vor allem den hauptberuflichen Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit konkrete Hilfestellungen für die Praxis geben.

Bitte vormerken

After Work - Erziehungshilfe im offenen Fachdiskurs!

Am Donnerstag, den 06.09.2012 lädt der AFET ein zu seinem 3. offenen Fachdiskurs in der Region. Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) ist zum 01. Januar 2012 in Kraft getreten und beinhaltet eine Fülle von Herausforderungen für die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die wesentlichen Neuerungen und Veränderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Kinderschutzes zur Verhinderung von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind inzwischen gut bekannt, aber was verändern sie wirklich in der Praxis und was bedeuten sie für die Träger und den Dialog miteinander nun genau? Die veränderte Rolle der freien Träger im Rahmen der Betriebserlaubnis soll die Rechte von Kindern und ihre Beteiligung in Einrichtungen sichern. Der § 79a SGB VIII verpflichtet die öffentlichen Träger zur Qualitätsentwicklung in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe und zum Dialog mit den freien Trägern darüber. Im Fachgespräch wird zunächst ein kurzer Überblick über die aktuelle Diskussion zur Umsetzung gegeben und es besteht dann Gelegenheit sich mit wichtigen Einzelthemen auseinanderzusetzen. Wie hat sich der Schutzauftrag durch die Veränderungen im Betriebserlaubnisverfahren nach den Neuregelungen des § 45 SGB VIII verändert? Was muss in der Praxis der Jugendämter und der Einrichtungen der Erziehungshilfe nach § 8 a, 8 b SGB VIII bedacht und umgesetzt werden und wird sich an der Rolle der öffentlichen Jugendhilfe nach der Einführung des § 79 a SGB VIII etwas verändern? Die Veranstaltung lädt ein zum Dialog über die Herausforderungen, die offenen Fragen und die Konsequenzen.

Reden Sie mit und informieren Sie sich!

Unter dem Titel "After Work – Erziehungshilfe im offenen Fachdiskurs" werden aktuelle Themen der Erziehungshilfe in einem kleinen Kreis interessierter Fachleute diskutiert. Die Teilnahme ist grundsätzlich offen für alle, die sich angesprochen fühlen und sich fachlich auseinandersetzen möchten. Das Konzept ist auf eine intensive Diskussion in einem überschaubaren Teilnehmer- und Teilnehmerinnenkreis angelegt, der auch durch die Räumlichkeiten begrenzt ist. In einer angenehmen Gesprächsatmosphäre gibt es je nach Thema einen fachlichen Input, der die Diskussion beflügeln soll. Anmeldungen bitte per E-Mail unter roesler@afet-ev.de

Zukunftsfragen für Jugendliche!

Zu diesem Thema hatten die Erziehungshilfefachverbände Deutschlands am 20. März 2012 die Parlamentarierinnen und Parlamentarier unter Schirmherrschaft von Frau Sybille Laurischk, Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages, zu einem Fachgespräch eingeladen.

Ziel dieses 2. Gesprächs und zukünftig jährlich stattfindenden Austauschs ist der vertrauensvolle Kontakt zu den Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Die Erziehungshilfefachverbände vertreten ca. 80.000 Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB VIII bekommen und sie haben den Parlamentarierinnen und Parlamentariern interessante Informationen mitzugeben für ihre Entscheidungsfindungen.

Diesmal stand die Situation der Jugendlichen im Mittelpunkt:

- Wie stellt sich die Situation der Jungen Volljährigen in den Hilfen zur Erziehung dar?
- Wie können Jugendliche in den Erziehungshilfen berufliche Anschlüsse finden?
- Welche Perspektiven haben junge/sehr junge Eltern im Rahmen der der Stützungsangebote/Gespräche der Erziehungshilfe?
- Welche Zukunft haben junge unbegleitete Flüchtlinge und Migranten. Was muss hier getan werden?

Die Resonanz auf die Einladung war sehr positiv, alle Fraktionen waren mit ihren sozial- und jugendpolitischen SprecherInnen oder FachpolitikerInnen vertreten. Insbesondere Frau Laurischk war sehr interessiert am Dialog mit den Erziehungshilfefachverbänden. Zu wichtigen Themen, wie etwa der Jugendberufshilfe, der jungen Elternschaft und zur Situation der jungen Flüchtlinge konnten wichtige Impulse gegeben werden. Inzwischen haben einige Fraktionen zum Thema der UMF eigene Anträge oder Gesetzesinitiativen eingebracht und Frau Laurischk hat die Anregung zur Neuregelung des § 19 SGB VIII als erzieherische Hilfe für junge Eltern umgehend mitgenommen in die politische Beratung ihrer Fraktion.

"Ohne Politik geht es nicht!"

Einigkeit beim "After Work - Erziehungshilfe im offenen Fachdiskurs" zum Thema Fachleistungsstunden

"Ohne Politik geht es nicht !" - darin waren sich die TeilnehmerInnen des "After Work - Erziehungshilfe im offenen Fachdiskurses" in der AFET-Geschäftsstelle am 5.3.2012 alle einig. Angesichts der neu erschienenen Arbeitshilfe zum Thema Fachleistungsstunden in den ambulanten Erziehungshilfen diskutierten die Gäste aus den Bereichen der Jugendämter, der freien Träger und der Bundesländer über Einigungsmöglichkeiten beim Abschluss einer Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII.

Hintergrund ist der oft langwierige Aushandlungsprozess in vielen Kommunen und die mangelnde Vergleichbarkeit der vielfältigsten Modelle (vgl. Dialog Erziehungshilfe 3/2010, 3/2011, 4/2011). Die neue Arbeitshilfe wurde wegen ihrer konkreten Konsensangebote als geeignete Hilfestellung für die Partner vor Ort von allen Anwesenden gelobt. Die AFET-Geschäftsführerin Jutta Decarli fasste zusammen, dass es sich offenbar um das richtige Papier zur richtigen Zeit handle und verwies auf dessen mehrfachen Nachdruck innerhalb von nur zwei Monaten. Gleichwohl verwiesen die TeilnehmerInnen mit großer Vehemenz auf die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Reform der Kostenregelungen zu den ambulanten Erziehungshilfen. Es könne nicht ange-



Frau Wagner, Herr Glaum, Herr Wurzel, Herr Bode und Herr Heine im Gespräch

hen, dass die Praxis vor Ort sich streiten müsse, weil die Gesetzesvorgaben des § 77 SGB VIII so ungenau seien, sagten die einen. Der Gesetzgeber müsse doch nur die §§ 78a ff auf die ambulanten Hilfen erweitern, sagten die anderen. "Ohne Politik geht es nicht!", eine Reform in diesem Bereich sei fachlich angezeigt und würde die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Jugendamt und freiem Träger vor Ort stärken - so die einhellige Meinung der Gäste an diesem Abend. Die Arbeitshilfe kann über www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/PDF-Dateien-Veroeffentlichungen/2012-Bestellung-AH1-2012.pdf bestellt werden.

Beim "After Work - Erziehungshilfe im offenen Fachdiskurs" handelt es sich um ein neues Veranstaltungsformat des AFET, das künftig im Vierteljahresrhythmus statt finden wird. Die Idee ist, interessierten Fachleuten in Form eines Offenen Abends eine Diskussionsplattform zum Austausch über ein aktuelles Erziehungshilfefachthema zu bieten.

Marc Vobker
AFET-Referent

Kinderkommission des Bundestages

Turnusmäßig wechselte der Vorsitz in der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) des Deutschen Bundestages.

In den vergangenen neun Monaten wurde die Kommission von Nicole Bracht-Bendt (FDP) geleitet. Sie übergab nunmehr am 25. April 2012 das Maskottchen der Kinderkommission und damit die Leitungsgeschäfte an Diana Golze (DIE LINKE.). Schwerpunktthemen der Kinderkommission werden sein, die "soziale Lage von Kindern und Jugendlichen" sowie "Beteiligung von Kindern und Jugendlichen".

Fachleistungsstunden für ambulante Leistungen

Fachtag war voller Erfolg

Dass der Fachtag Fachleistungsstunden am 19.6.2012 den Puls der Zeit trifft war bereits daran zu erkennen, dass die Veranstaltung überbucht war und die ursprünglich vorgesehenen 100 Plätze nicht für alle Interessierten ausreichten. Quer durch die Republik waren zahlreiche Fachkräfte nach Kassel gereist, um Kenntnisse für ihre Aushandlungsprozesse vor Ort zu gewinnen.

Mathias Bänfer, der stellvertretende Vorsitzende des AFET, machte mit einer sehr lebendigen Einführung den Anfang. Er verwies auf die Rolle des AFET als Verband der die Interessen der örtlichen Träger durch seine auf Dialog ausgerichtete Struktur zum Ausgleich bringt und betonte die besondere Wichtigkeit eines guten und partnerschaftlichen Miteinanders vor Ort. Es folgten zwei unterschiedliche Positionierungen. Thomas Krützberg (Jugendamtsleiter aus Duisburg) und Bernd Hemker (Referent beim Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW) stellten ihre jeweiligen Positionen in Bezug auf die Fachleistungsstunden für ambulante erzieherische Hilfen vor. Der eine aus der Sicht der Jugendämter und der andere für die freien Träger.

Diese unterschiedliche Bestandsaufnahme zeige - so Martin Wurzel (Leiter von sankt-josef in Duisburg) - einmal mehr, wie wichtig es ist, zwischen freiem Träger und Jugendamt überhaupt erst einmal zu einer gemeinsamen Verständigung und Wahrnehmung zu kommen.

Er nahm die Analysen aus dem Diskussionspapier des AFET-Vorstandes

zum Anlass, nach den Gründen für die unterschiedlichen Auffassungen zu fragen und untersuchte, wie Jugendämter und freie Träger zu einer erfolgversprechenden Diskussionsatmosphäre kommen können.

- Peter Baumeister (Direktor vom Haus Nazareth in Sigmaringen) stellte die "Empfehlungen des BvKE für eine Finanzierung der ambulanten Hilfen zur Erziehung" vor.
- Marc Vobker (AFET-Referent) erläuterte das "AFET-Modell der Fachleistungsstunden für die ambulanten Erziehungshilfen" und dankte dem Arbeitskreis Fachleistungsstunden und dem Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik für die zeitintensive Erarbeitung der Arbeitshilfe.
- Lutz Heine (Leiter von FlexGmbH) zeigte in seinem Referat Möglichkeiten zur erleichterten Abrechnung, Verwaltung und Administration der Fachleistungsstunden durch ein softwareunterstütztes Abrechnungswesen auf.

An der anschließenden Podiumsdiskussion nahm das Publikum regen Anteil und diskutierte die unterschiedlichen praktischen und politischen Aspekte. Die Diskussion zeigte, wie wichtig das Thema für die Praxis vor Ort ist und wie viel es für die Zukunft noch zu tun gibt. Die Tagungsdokumentation wird im Herbst 2012 veröffentlicht. Für den Fall, dass Ihnen die Arbeitshilfe Fachleistungsstunden noch nicht vorliegt, finden Sie das Bestellformular auf der nächsten Seite.

Marc Vobker
AFET-Referent

Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Am 27. September 2011 hat das Kabinett den Aktionsplan 2011 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung beschlossen. Anknüpfend an den ersten Aktionsplan aus dem Jahr 2003 führt er alle konkreten Maßnahmen in einem Gesamtkonzept zusammen und berücksichtigt die bisherigen Erkenntnisse und Empfehlungen des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch" und der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Der Aktionsplan 2011 konzentriert sich auf folgende Schwerpunktbereiche:

- Prävention
- Intervention
- Sexualisierte Gewalt und Ausbeutung in den digitalen Medien (einschließlich Kinderpornografie)
- Bekämpfung des Handels von Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung im In- und Ausland
- Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen durch reisende Sexualtäter
- Forschung
- Internationale Zusammenarbeit

AFET-Modell der Fachleistungsstunden für ambulante Erziehungshilfen

AFET-Arbeitshilfe Nr. 1/2012
ISBN 978-3-941222-09-0

Das neue AFET-Modell fasst alle wesentlichen rechtlichen, administrativen und fachlichen Informationen zur Vereinbarung einer Fachleistungsstunde zusammen. Darüber hinaus werden Modellrechnungen und verschiedene Optionen vorgestellt, um genug Spielraum für die Anpassung vor Ort zu haben. Die Arbeitshilfe weist Schritt für Schritt mögliche Wege auf und erleichtert den Vertragspartnern vor Ort ihre Arbeit.

Bitte nutzen Sie für Bestellungen unsere Homepage (www.afet-ev.de) oder das nachstehende Bestellformular.

AFET • Georgstr. 26 • 30159 Hannover • Fax: 0511/35 39 91 50 • Email: rheinlaender@afet-ev.de

AFET-Modell der Fachleistungsstunden für ambulante Erziehungshilfe

AFET-Arbeitshilfe Nr. 1/2012
ISBN 978-3-941222-09-0

Ich bestelle

☐

Exemplare à 8,00 Euro für Mitglieder zzgl. Porto

Mitglieds-Nr.

☐

Exemplare à 10,00 Euro für Nichtmitglieder und Abonnenten zzgl. Porto

Name oder Name der Einrichtung/des Dienstes

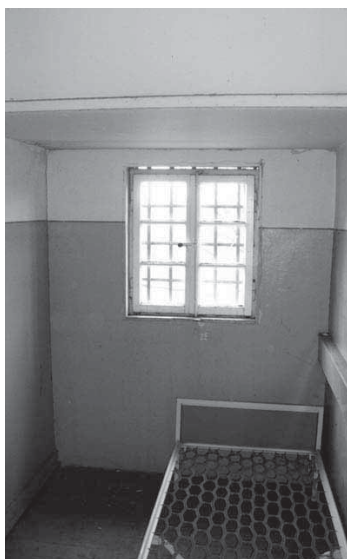
Straße, PLZ, Ort

Tel./Email

Datum/Unterschrift

Fachausschuss besichtigt ehemalige Fürsorgeeinrichtung in Freistadt

Der Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik hat im Rahmen seiner letzten Sitzung die ehemaligen Heimerziehungsanlagen aus den 50er und 60er Jahren besichtigt. Die Diakonie Freistadt wurde im Rahmen der damaligen Fürsorgeerziehung häufig als "Endstation" im System dieser Jugendhilfe genutzt und bezeichnet. Hier wurden diejenigen Jugendlichen untergebracht, die woanders nicht zu halten waren, die wegliefen oder die regelmäßig den Rahmen dieser Einrichtungen sprengten. Im besichtigten Altbau befanden sich zwei Einzelzellen, in denen die Jugendlichen eingesperrt



Eine der beiden Einzelzellen

werden konnten. Rüdiger Scholz - Leiter der Jugendhilfe Bethel im Norden/Diakonie Freistadt - führte durch die Anlagen. Die Einrichtung hat eine wissenschaftliche Aufarbeitung zur Heimerziehung dieser Zeit fertigen lassen. Rüdiger Scholz erläuterte anhand von Auszügen aus der Korrespondenz der Einrichtung mit der Heimaufsicht die damals übliche Unterscheidung zwischen "Ohrfeige" und "Ohrflasche". Obwohl körperliche Gewalt bereits damals den ErzieherInnen gesetzlich untersagt war, ermöglichte diese zynische Unterscheidung, dass körperliche Züchtigungen auf der Tagesordnung standen. Der Fachausschuss besichtigte auch die Arbeitsstätten im Moor, wo die Jugendlichen im Sinne einer Tagesstruktur eingesetzt wurden. Die Tätigkeit im Rahmen der Fürsorgeerziehung galt als Beschäftigung und war damit nicht sozialversicherungspflichtig. Die ehemaligen Heimkinder erlebten sie als Zwangsarbeit. Ansprüche auf Lohn- und Rentenleistungen erwuchsen daraus nicht. Die Mitglieder des Fachausschusses zeigten sich betroffen angesichts so viel und so offensichtlichen Unrecht und Leid durch die damalige öffentliche Erziehung. Einige meinten, dass die-

ses Unrecht anhand der noch erhaltenen Gemäuern spürbar sei. "Es macht echt einen Unterschied, ob man ein Buch darüber liest oder einmal in so einer Zelle gestanden hat." fasste ei-



Die ehemaligen Arbeitsstätten im Moor

ner die Führung zusammen. Der Fachausschuss beschloss, das Thema Aufarbeitung der 50er und 60er Jahre Heimerziehung aufmerksam weiterzuverfolgen und sich für die heutige Zeit mit der Frage von AdressatInnen-rechten parteilich zu beschäftigen.

Marc Vobker
AFET-Referent

Handlungsempfehlungen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen

Die Kultusministerkonferenz will sich für die rückhaltlose Aufklärung von Fällen sexuellen Missbrauchs und Gewaltanwendung gegen Kinder und Jugendliche in Schulen und schulnahen Einrichtungen einsetzen. Deshalb hat sie sich im April 2010 einvernehmlich auf einen Maßnahmenkatalog zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen geeinigt. Die Handlungsempfehlungen stehen auf der Webseite www.kmk.org als Download zur Verfügung.

Mitgliedschaft im AFET

Der Mitgliederstruktur des AFET ist gekennzeichnet durch ein breites Spektrum an öffentlichen Einrichtungen (Jugendämter, Landesjugendämter, Ministerien...), einer großen Anzahl freier Träger, sowie Verbänden, diversen Ausbildungsstätten (Fachschulen, Hochschulen etc.) und interessierten Einzelpersonen. Diese Vielfalt verschiedener Akteure, Einrichtungen, Interessen und Denkansätze bietet gute Grundlagen für Qualität, Erfahrungsaustausch und Kooperationsmöglichkeiten. Die Mitgliederstruktur ist daher in der Verbandslandschaft der Erziehungshilfe außergewöhnlich.

Der AFET freut sich über neue Mitglieder und bietet im "Dialog Erziehungshilfe" die Möglichkeit, sich in kurzer Form zu präsentieren. Weitergehende Informationen über eine Mitgliedschaft können interessierte Einrichtungen in der Geschäftsstelle des AFET erhalten oder der Homepage entnehmen.

Neue Mitglieder im AFET

1. Begrüßung neuer Mitglieder

Einrichtungen der Erziehungshilfe

Beratungsstelle Südviertel e.V.
für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Friedrich-Ebert-Str. 125
48153 Münster
www.beratungsstelle-suedviertel.de

junikum Gesellschaft für Jugendliche
und Familien St. Agnes mbH
Schillerstr. 1
45739 Oer-Erkenschwick
www.junikum.de

Communio-Jugendhilfe
Dorfstr. 33
16833 Stöffen
www.communio-jugendhilfe.de

Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Pforzheim Enzkreis e.V.
Ostendstraße 12/II
75175 Pforzheim
www.dksb-pforzheim.de

Kompass
Kinder- und Jugendhilfe GbR
Im Sack 4
38685 Langelshausen
www.kjh-kompass.de

LOOP Jugendhilfe
Bachstr. 15 a
42499 Hückeswagen
www.loop-home.de

VAM
Verein für die Arbeit Mit-Menschen
gGmbH
Verdener Landstr. 117
31582 Nienburg

Motiviva e. V.
Verein für Kinder- und Jugendhilfe
Hermannstraße 69
53225 Bonn
www.motiviva.de

Jugendamt

Stadt Speyer
Fachbereich IV Jugend, Familie,
Senioren und Soziales
Johannesstr. 22a
67346 Speyer
www.speyer.de

Fördermitglied

Dr. Sandra Menk, Koblenz

2. Vorstellung der Mitglieder

Im Dialog 1-2012 wurden bereits die neuen Mitglieder Kijuku - Kinder- Jugend und Kultur e. V. und DER PARITÄTISCHE Rheinland-Pfalz/Saarland begrüßt, die wir heute hier vorstellen:

Der Verein Kijuku - Kinder-Jugend-Kultur e.V. verfügt über mehr als 15 Jahre Erfahrung im Bereich der Jugendarbeit. Bereits seit 1995 organisiert der gemeinnützige Verein Kinder- und Jugendfreizeiten für Mädchen und Jungen zwischen 6 und 15 Jahren.

Seit 2010
SPFH

Die Sozialpädagogische Familienhilfe richtet sich an Familien, die eine Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder benötigen. Neben allgemeinen Erziehungs- und Beziehungsschwierigkeiten liegen oft weitere innerfamiliäre Probleme an, zu deren Lösung eine intensive und längerfristige sozialpädagogische Begleitung erforderlich ist.

Erziehungsbeistandschaft

Die Erziehungsbeistandschaft richtet sich im Einzelfall an Kinder oder Jugendliche mit Entwicklungs- und/oder Verhaltensauffälligkeiten. Dabei richtet sich die Unterstützung der Hilfe hauptsächlich auf das Kind oder den Jugendlichen.

Haus- und Familienpflege

Dieses Angebot ist gedacht für Familien und deren Kinder, die im Bereich der Haushaltsorganisation, bei hygienischen und hauswirtschaftlichen Fragen, bei dem verantwortlichen Umgang mit finanziellen Mitteln und bei Fragen einer ausgewogenen Ernährung Unterstützungsbedarf haben.

Begleitete Umgänge

Kinder und Jugendliche, die nach der Trennung der Eltern, oder längerer Abwesenheit eines Elternteils Unterstützung, Beratung und Begleitung beim Umgang mit den Eltern benötigen, um tragfähige Beziehungen sicherzustellen.

Clearing

Das Angebot richtet sich an Familien in akuten oder latenten Krisen bzw. mit scheinbar unüberschaubaren Problemen in verschiedenen Bereichen ihres Lebens, insbesondere wenn geprüft werden muss, ob ein oder mehrere Kinder weitergehende Hilfsmaßnahmen benötigen.

Familienhebammen

Familienhebammen sind staatl. exam. Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Ihr Einsatz beschränkt sich nicht nur auf die Zeit von Schwangerschaft und Wochenbett, sondern bei Bedarf über die gesamte Zeit des ersten Lebensjahres des Kindes. Es gilt die Mutter und das Kind zu fördern, Risikofaktoren zu erkennen und entweder selbst zu vermindern oder durch Hinzuziehung anderer Hilfeinstitutionen die Verhinderung oder Verminderung zu erreichen

Schulbegleitung

In der intensiven Schulbegleitung werden Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Problemstellungen

betreut. Die Schulbegleitung richtet sich an Kinder und Jugendliche mit Entwicklungs- und/oder Verhaltensauffälligkeiten, Beeinträchtigungen oder Behinderungen, z.B. Autismus, Frühkindlicher Autismus oder Asperger Syndrom.

Kijuku - Kinder- Jugend und Kultur e.V.

Verdener Landstr. 167

31582 Nienburg

www.kijuku.de



ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Saarland und in Rheinland-Pfalz. In ihm verbinden sich über 580 eigenständige Organisationen und Einrichtungen, die Soziale Arbeit für andere oder in Selbsthilfe leisten.

Der Verband arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen. Getragen von der IDEE DER PARITÄT, d. h. der Gleichheit aller in ihrem Ansehen und ihren Möglichkeiten, getragen von den Prinzipien der TOLERANZ, OFFENHEIT und VIELFALT, will der Paritätische Mittler sein zwischen Generationen und zwischen Weltanschauungen, zwischen Ansätzen und Methoden sozialer Arbeit, auch zwischen seinen Mitgliedsorganisationen.

Der PARITÄTISCHE fördert das soziale Engagement für den anderen und den Einsatz für die eigenen sozialen Belange. Er hilft den Betroffenen, ihre Interessen zu formulieren, vorzutragen und durchzusetzen. Er vertritt mit seinen Mitgliedsorganisationen insbesondere die Belange der sozial Be-

nachteiligten und der von Ungleichheit und Ausgrenzung Betroffenen und Bedrohten.

Der PARITÄTISCHE wirkt auf eine Sozial- und Gesellschaftspolitik hin, die die Ursachen von Benachteiligung beseitigen, ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und sachgerechte Rahmenbedingungen für eine zeitgemäße soziale Arbeit schaffen. Sie erreichen uns:

*PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Landesverband Rheinland-Pfalz/
Saarland e. V. - Landesgeschäftsstelle,
Feldmannstraße 92
66119 Saarbrücken*

*Geschäftsstelle Mainz
Drechslerweg 25
66128 Mainz
www.paritaet-rheinland-pfalz-saarland.de
www.rps.paritaet.org*

Die Mitglieder, die in der Vorstandssitzung am 14./15.06.2012 aufgenommen wurden, werden aus redaktionellen Gründen erst im nächsten Dialog vorgestellt.



Aus der Redaktion

Liebe Mitglieder des AFET, um unsere Informationen schnell an Sie weitergeben zu können, bitten wir darum, uns Adressänderungen zeitnah mitzuteilen. Verfügen Sie über eine Homepage? Teilen Sie uns diese mit, damit wir unseren Verteiler vervollständigen können. Auch unser Emailverteiler an die Mitglieder ist nicht vollständig. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen an: rheinlaender@afet-ev.de

Bitte vormerken

Tagungsankündigungen

"In guten Händen? Clearing und Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe" **11./12.10.2012 in Berlin**

Wohin gehört Diagnostik - ins Jugendamt oder zum freien Träger? Dieser Frage widmet sich eine Kooperationsfachtagung des AFET und der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (AGFJ) im Deutschen Institut für Urbanistik.

Wenn in der Kinder- und Jugendhilfe schnell gehandelt werden muss und für das betroffene Kind bzw. die Kinder eine geeignete Hilfeform gefunden werden soll, kommt die Frage nach geeigneten und umfassenden Clearing- und Diagnostikverfahren auf. Hierfür gibt es mittlerweile erprobte Verfahren, die entweder von dem Jugendamt oder auch von Jugendhilfeeinrichtungen im Auftrag des Jugendamtes durchgeführt werden. In der Praxis bestehen trotz bereits entwickelter und praktizierter Ansätze zur Gestaltung dieses komplexen Prozesses weiterhin Fragen nach

- der Gleichzeitigkeit von Krise + Diagnostik + Hilfemaßnahmen
- der Zusammenarbeit zwischen denjenigen, die Clearing/Diagnostik machen und denjenigen, die die Hilfemaßnahmen festlegen
- der fachlichen und analytischen Kompetenz der ASD-Fachkräfte als Koordinatoren von Hilfen
- den Entwicklungen und Trends, die seit der Einführung des § 8a SGB VIII in der Praxis erkennbar sind.

Diese Fragen stehen im Mittelpunkt der Fachtagung. Das Tagungsprogramm kann ab Juli auf der AFET-Homepage abgerufen werden.

„Gesundes Aufwachsen in Familien mit psychisch kranken Eltern. Rahmenbedingungen schaffen – Schnittstellen gestalten“ **05.12.2012 in Berlin**

Unter diesem Titel veranstaltet der AFET – wissenschaftlich begleitet durch Herrn Prof. Albert Lenz und Frau Eva Brockmann vom Institut für Gesundheitsforschung und Soziale Psychiatrie der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen – eine Fachtagung.

Anknüpfend an die Erkenntnisse des Expertengesprächs aus dem letzten Jahr zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern und die aktuellen wissenschaftlichen Befunde steht im Vordergrund der geplanten Tagung die Frage der Finanzierung von Kooperationen und Schnittstellen zwischen den Hilfen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsförderung.

Aktuelle Kooperationen und interinstitutionelle Angebote beschränken sich überwiegend auf Finanzierungsversuche aus Spenden oder Projektmitteln, die zeitlich begrenzt sind.

Während der Fachtagung soll es in erster Linie darum gehen, wie das aktuelle Hilfe- und Therapieangebot nach SGB V; VIII; IX und XII konzipiert werden müsste, um die gesamten Familien stets im Blick zu behalten. Diese Betrachtungsweise setzt wiederum voraus, dass gezielte Forderungen nach geregelter Finanzierung von Kooperationen sowohl im präventiven Bereich als auch während der Behandlung eines der Elternteile formuliert und mit den Verantwortlichen diskutiert werden.

Das Tagungsprogramm erscheint im August und kann unter www.afet-ev.de abgerufen werden.

Anzeigen im Dialog Erziehungshilfe

Machen Sie Ihre Einrichtung/Projekt/Organisation bekannt!

- ✓ Werben Sie für Ihre Veranstaltungen!
- ✓ Weisen Sie auf interessante Bücher hin!
- ✓ Zeigen Sie Flagge für Ihr Anliegen!
- ✓ Präsentieren Sie eine gute Idee!
- ✓ Werben Sie für Ihr Produkt!



Hier könnte Ihre Anzeige stehen!
Werben Sie für sich, für Ihr Anliegen,
für Ihr Produkt.

Mit Ihrer Anzeige unterstützen Sie gleichzeitig die Arbeit des AFET. Denn Mehreinnahmen bedeuten mehr Spielraum in der alltäglichen Arbeit unseres Erziehungshilfefachverbandes.

Hinweis:

Wir behalten uns vor, Anzeigen nicht zu veröffentlichen. Dazu zählen aus Neutralitätsgesichtspunkten Anzeigen von Parteien. Darüber hinaus Inhalte, deren Aussagen unserer grundsätzlichen Verbandsorientierung entgegenstehen. Insbesondere rassistische, sexistische oder Gewalt verherrlichende Inhalte werden von uns nicht akzeptiert.

Unsere Zeitschrift erscheint i.d.R. vierteljährlich; April, Juli, Okt. Dez.

Anzeigenschluss: jeweils 4 Wochen im Voraus.

Nehmen Sie Kontakt auf zu unserer Mitarbeiterin Susanne Rheinländer.
Rheinlaender@afet-ev.de oder Tel. 0511-35399141

Wir danken für Ihr Interesse.

16,5 x 24 cm

1/1 Seite **oder**
eine Beilage 700 Euro

16,5 x 16
cm

2/3 Seite quer 500 Euro

16,5 x 12
cm

1/2 Seite quer 350 Euro

16,5 x 8 cm

1/3 Seite quer 250 Euro

5 x
24
cm

1/3 Seite hoch 250 Euro

Eine Anzeige ist ausschließlich im Innenteil des Heftes in Graustufen möglich.

Druckauflage: 1000 Exemplare

Ausgabe: Quartalsweise

Kontakt: Susanne Rheinländer

Tel. 0511 35 39 91-41

rheinlaender@afet-ev.de

Heimerziehung der 1950er und 60er Jahre



Interview



Reinhold Gravelmann / Elke Meister / Wolfgang Rosenkötter

Lebensgeschichten - geprägt durch die Heimerziehung

Ein Interview mit ehemaligen Heimkindern über die Aufarbeitung ihrer persönlichen Geschichte, den Fond Heimerziehung und ihren aktuellen Einsatz als Ombudsleute in einer Heimeinrichtung

In dem Interview von Frau Elke Meister und Herrn Wolfgang Rosenkötter mit dem AFET, wird eine Linie aufgezeigt, von der persönlichen Betroffenheit, einer Aufarbeitung der Vergangenheit hin zu einem Engagement für heutige Heimkinder, um Fehlverhalten in Institutionen vorzubeugen.

Unser Dank gilt Frau Meister, Herrn Rosenkötter sowie dem Einrichtungsleiter von Bethel im Norden und AFET-Vorstandsmitglied Rüdiger Scholz, der das Gespräch vermittelt hat.

"Ich habe meine persönliche Geschichte lange Zeit verdrängt"

- *Gravelmann: Frau Meister, Herr Rosenkötter, ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft sich dem AFET für ein Interview zur Verfügung zu stellen. Vielleicht stellen Sie sich zuerst mit Ihrer persönlichen Geschichte vor?*

Frau Meister: Ja gerne. Wir sind ja mittlerweile Personen geworden, die schon oft in der Öffentlichkeit standen. Ich habe zum Beispiel den Verein ehemaliger Heimkinder mitgegründet, zu dem Herr Rosenkötter später dann auch dazu kam. Es gab Interviews in

sehr vielen Medien und wir wurden vom Petitionsausschuss angehört. Nun ist es etwas ruhiger geworden. Also zu mir ist zu sagen, dass ich erst 2003 durch den Artikel von Peter Wensierski (*) im Spiegel aufgewacht bin. Der hat quasi meine Geschichte geschrieben. Vorher war meine Vergangenheit einfach weg, ganz tief vergraben.

Herr Rosenkötter: Auch ich hatte meine Geschichte verdrängt. Erst seit 2006 setze ich mich mit meiner Geschichte auseinander. Auch bei mir war eine Einladung zu einer Lesung

von Peter Wensierski der Anfang. Ich habe lange gezögert, dort hinzugehen. Nach dieser Veranstaltung sprach mich übrigens der Einrichtungsleiter von Bethel im Norden an, ob ich nicht Interesse hätte, als Ombudsmann bei Bethel im Norden zu arbeiten.

Frau Meister: Mich hat er 2008 auf dem Kinder- und Jugendhilfetag in Essen gefragt. Seitdem bin ich auch dabei.

Herr Rosenkötter: Aber weiter zu meiner Vergangenheit. Ich hatte einen sehr schwierigen Prozess zu be-

Abschlussbericht des Runden Tisches Kindesmissbrauch

Unter dem Titel "Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familialen Bereich" hat der Runde Tisch Missbrauch seinen 60 seitigen Abschlussbericht vorgelegt (30.11.2011), der am 7. Dezember dem Bundeskabinett vorgelegt wurde. Darin sprechen die Mitglieder zahlreiche Empfehlungen aus, unter anderem für die Bereiche "Leitlinien für Institutionen", "Stärkung der Rechte der Opfer" und "Verbesserung des Zuganges zu Hilfen für Betroffene". Den Bericht samt Anhängen finden Sie auf der Homepage www.rundertisch-kindesmissbrauch.de. Ende 2012 findet eine weitere Sitzung des Runden Tisches statt. Dabei geht es um den bisherigen Stand der Umsetzungen der Empfehlungen.

wältigen. Meine Ex-Frau und mein Sohn konnten nicht verstehen, warum ich so lange geschwiegen hatte. Sie beklagten, sie hätten dann das eine oder andere Verhalten besser verstehen können. Aber ich konnte jahrelang einfach nichts erzählen, es ging nicht... Von der Öffentlichkeit habe ich nur positive Reaktionen auf mein Outing bekommen.

Frau Meister: Meine Kinder haben auch erst sehr spät von meiner Geschichte erfahren und auch so reagiert, dass sie sagten, sie können sich jetzt einiges an meinem Verhalten erklären. Ich war nämlich eine immer ausgesprochen ängstliche Person. Ich habe ebenfalls nichts von meiner Vergangenheit erzählt, auch weil ich Angst hatte, dass man mir dann die Kinder wegnehmen würde. Bei mir war es so, als ich das erste Mal den Schritt gegangen war, dass ich dann offen darüber reden konnte, auch mit den Medien. Mir war es dann egal. Im Gegenteil, es war sogar sehr gut.

"Der Umgang mit dem persönlichen Schicksal ist sehr unterschiedlich"

- *Gravelmann: Ist ihre persönlicher Umgang mit der eigenen Lebensgeschichte aus Ihrer Sicht eher typisch für viele ehemalige Heimkinder?*

Herr Rosenkötter: Das kann man so nicht sagen. Bei uns im Verein kamen viele Schicksale zusammen und der Umgang mit dem persönlichen Schicksal ist sehr unterschiedlich. Wir hatten auch Viele, die ständig mit ihrem Schicksal gehadert haben und über Selbstmitleid nie hinaus kamen. Wir haben ja auch viel Schlimmes erleben müssen.

Frau Meister: Als ich zusammen mit einigen anderen Betroffenen die Interessengemeinschaft gründete, hatte ich so viel zu tun. Mich haben hunderte von Menschen angesprochen. Die haben mir noch viel Schlimmeres



Elke Meister

Wolfgang Rosenkötter

erzählt, als ich es erlebt hatte. Ich muss ehrlich sagen, ich habe mit vielen am Telefon geweint. Mich hat das Schicksal berührt und mein eigenes Schicksal kam hoch.

- *Gravelmann: In dem Buch "Heimwelten" ist auf dem Cover altes Metallgeschirr abgebildet - jedoch ohne Messer und Gabel, weil im Heimalltag nur Löffel verwendet wurden. Dies bedeutete psychologisch eine Entmündigung der Heimbewohner und eine Degradierung zu Kleinkindern. Haben Sie solche Demütigungen auch erlebt?*

Meister & Rosenkötter: Ja, das war der Fall.

- *...und haben Sie in ihrem Heimalltag auch massive Strafen erlebt?*

Beide: Ja, ja.

- *Gravelmann: Haben Sie versucht zu ehemaligen ErzieherInnen Kontakt aufzunehmen und mit Ihnen über ihre Vergangenheit zu sprechen? Und wenn ja, wie haben Sie die Zeit wahrgenommen?*

Rosenkötter: Ich nicht. Das wollte ich nicht.

Meister: Die Meisten sind schon tot. Ich habe aber mit zwei Nonnen gesprochen. Beide haben leider kein echtes Gespräch zugelassen. Die eine Nonne ist mir komplett ausgewichen und hat das Gespräch immer wieder unterbrochen, um z.B. Kaffee zu holen oder auf Toilette zu gehen. Die andere Nonne begann das Gespräch an mit "Ach Elke ich habe deine Prüfungsarbeit noch." Da habe ich gedacht, ich bin fast 60 J. alt und die spricht dich mit Elke an?! Auf den Grund meines Besuches wurde nicht eingegangen. Auch diese Nonne hat keine Einsicht gezeigt, sie hat gesagt: "Wir hatten ja einen Erziehungsauftrag."

- *Gravelmann: Mit einer letzten Frage zu Ihrer persönlichen Geschichte möchte ich gleichzeitig überleiten zu den Ergebnissen des Runden Tisches Heimerziehung und den eingerichteten Anlaufstellen. 120 Millionen Euro werden vom Bund, den Ländern und den Kirchen für einen Entschädigungsfond vorgesehen, durch den individuelles Leid aufgefangen werden soll, in dem z.B. Therapien bezahlt werden. Nehmen Sie selbst therapeutische Hilfen in Anspruch und wie schätzen Sie die Bereitschaft anderer ehemaliger Heimkinder ein, das Therapieangebot zu nutzen?*

Rosenkötter: Ich habe bereits 2006 eine Therapie begonnen. Ich hatte großes Glück und habe einen sehr guten Therapeuten gefunden, der mich bis heute begleitet. Großes Glück hatte ich auch, dass die Krankenkasse bis heute zahlt. Das ist ja nicht üblich. Die Therapie hat mir sehr sehr gut getan, wobei der Prozess immer weiter geht. Die Auseinandersetzung mit den Schicksalen der andern hilft und auch die Arbeit als Ombudsmann. Das eigene Erleben zu beleuchten und zu reflektieren ist sinnvoll, aber ob andere ehemalige Heimkinder Therapien beginnen werden, kann ich nicht einschätzen. Auf jeden Fall wird längst nicht jeder dazu bereit sein.

Meister: Ich habe immer gesagt: "Mensch du hast nicht so Schlimmes erlebt wie die anderen und du bist stark, doch heute merke ich, Therapie wäre doch sinnvoll gewesen."

Rosenkötter: Aber ich möchte grundsätzlich noch etwas zu den Ergebnissen des Runden Tisches sagen.

"Von einer Entschuldigung kann man sich nichts kaufen"

- *Gravelmann: Gerne, ich wollte ohnehin mit der Frage anschließen, wie Sie die Ergebnisse des Runden Tisches bewerten. Wie Sie sicher wissen, hat der AFET-Vorsitzende Herr Kröger am RT Heimerziehung mitgearbeitet. Er begrüßte die Ergebnisse "Ich bin sehr froh, dass alle Mitglieder des Runden Tisches der gemeinsamen Arbeit zugestimmt haben." Die von vielen ehemaligen Heimkindern erhofften Entschädigungszahlungen oder Rentenansprüche sind aber ausgeblieben. Sind Sie enttäuscht oder erfreut über die Ergebnisse des Runden Tisches?*

Rosenkötter: Genau dazu wollte ich etwas sagen. Therapeutische Hilfen sind zwar sinnvoll, aber wir sind der

Meinung, dass der Runde Tisch Heimerziehung kontraproduktiv war. Die Vertreter der Heimkinder wurden über den Tisch gezogen, denn eigentlich hätte außer den jetzigen Angeboten und der Entschuldigung eine Entschädigung kommen müssen.

- *Gravelmann: Diese Kritik wurde vielfach geäußert, andererseits habe ich auch wahrgenommen, dass viele Heimkinder sich dahingehend äußerten, eine finanzielle Entschädigung sei Ihnen nicht so wichtig, es sei gut, überhaupt wahrgenommen zu werden, dass die Geschichte der Heimerziehung überhaupt thematisiert wird und dass durch die Debatte ein Beitrag dazu geleistet wird,*

dass derartige Vorkommnisse nicht wieder geschehen können. Ist diese Wahrnehmung falsch?

Meister: Wir haben uns nicht träumen lassen, dass unsere Geschichte so öffentlich wird. Dass überhaupt ein Schuldanerkenntnis erfolgt ist, das hätten wir uns nicht träumen lassen. Es war für uns vorrangig, dass bekannt wird, was mit uns passiert ist. Es gab ja nur sehr wenige, die die Heimzeit gut fanden. Mir ging es zu Anfang auch nicht ums Geld. Mittlerweile sehe das anders.

Rosenkötter: Für Entschuldigungen können wir uns nichts kaufen, sagen die meisten. In anderen Ländern sind

Fonds für DDR-Heimkinder

Nach einem im Juni erfolgten Beschluss des Bundeskabinetts erhalten auch ehemalige DDR-Heimkinder ab Juli 2012 für erlittenes Unrecht in staatlichen Erziehungseinrichtungen eine Entschädigung aus einem Hilfsfond, der in seinen Leistungen an dem Fonds der Länder West angelehnt ist. Anlauf- und Beratungsstellen werden eingerichtet, individuelle Reha- und Unterstützungsmaßnahmen sowie ein Ausgleich für entgangene Rentenansprüche aufgrund nicht geleisteter Sozialversicherungsbeiträge sollen erfolgen. 40 Millionen Euro werden dafür je zur Hälfte von Bund und Ländern aufgebracht.

"Ich schob die Taten aus meinem Bewusstsein und verschloss sie in meiner persönlichen "Kammer des Schreckens". Aus Scham und religiös aufgeladenem Schuldgefühl wurde Verdrängung." (...) "Wir haben am Ende die "Kammer des Schreckens" selbst geöffnet.

(...) "Die andere Seite hatte längst gewusst was geschehen war. Dafür fordern wir eine angemessene Entschädigung. Bis heute vergeblich"

"In diesen ersten Tagen sagte Pater Mertes: "Wir glauben euch!" Es war ein wichtiges Wort. Denn damit war von den Betroffenen der Druck genommen, beweisen zu müssen, was sie in den Medien berichteten. Dafür sind wir ihm dankbar. Zugleich ist klar: Ohne unser Sprechen wäre er stumm geblieben".

"Ich lebte mein Leben wie hinter Glas, abgeschirmt von meinen Erinnerungen"..."Als ich Anfang 40 war, berichtete mir ein zufällig wiedergefundener Klassenkamerad vorsichtig von schrecklichen Erlebnissen. ...Ich merkte: Du bist nicht allein. Das war 2005, und ich war 42 Jahre alt, 28 Jahre nach der ersten Tat. Damit war der erste Stein der Mauer gefallen (...) Doch wir bekamen zu spüren, wie anstrengend Vergangenheit sein kann: Wie wenn man ein Giftdepot öffnet - und die Tür wieder schließen muss, weil die Kontamination zu hoch ist."

(Matthias Katsch, Betroffener von sexueller Gewalt am Canisius-Kolleg (TAZ, 25.4.2012)

die Heimkinder ganz anders entschädigt worden. Spanien, Irland, Portugal...

Meister: ...und kürzlich in Schweden.

Rosenkötter: In Deutschland gibt es sogar noch Einschränkungen bei den zugesagten Leistungen, sie sollen nur nachrangig gezahlt werden. Das ist beschämend. Ich stimme Frau Meister zu, dass die Thematisierung und Aufarbeitung der Geschichte der ehemaligen Heimkinder positiv zu bewerten ist, aber eine monatliche Rente oder ein bestimmter Pauschalbetrag wäre fair gewesen.

"Wir haben es uns nicht träumen lassen, dass unsere Geschichte so öffentlich wird"

• *Gravelmann: Ich persönlich hatte schon den Eindruck, dass die ehemaligen Heimkinder viel erreicht haben. Sie hatten eine sehr große öffentliche Resonanz, in der Fachwelt ohnehin, aber auch in den Alltagsmedien. Immer wieder wurden auch ehemalige Heimkinder in die Debatte einbezogen und letztlich sind in einem Kraftakt immerhin 120 Millionen für den Fond Heimerziehung erreicht worden, es gab zudem klare Schulbekenntnisse und was für mich auch erstaunlich war- die Fonds wurden tatsächlich zum 1.1.2012 eingerichtet, womit noch im November kaum einer gerechnet hatte.*

Meister: Ja, abgesehen vom Finanziellen war unser Einsatz erfolgreich, sehr erfolgreich.

Rosenkötter: ...und dennoch sind die unzureichenden Entschädigungsleistungen ein Skandal und man entschuldigt sich, aber gleichzeitig passieren etwa in der katholischen Kirche wieder neue Vorfälle. Ist also tatsächlich gelernt worden? Es gab ein mediales Echo und viel Aktionismus, die Frage ist aber, hat das wirklich Bestand?

Meister: Die Enttäuschung kommt auch daher, dass ein Anwalt den ehem. Heimkindern den Floh ins Ohr gesetzt hat, dass mindestens mit 25 Mrd. Euro Entschädigung zu rechnen sei, also für jeden ca. 50000. Wenn jetzt nur etwas Rente oder Gelder für eine Therapie gezahlt werden, ist das vergleichsweise wenig. Nur ich habe die Aussage des Rechtsanwaltes in Frage gestellt und bin dafür ausgebaut worden.

"Was die Fonds Heimerziehung anbetrifft, so habe ich Einiges zu kritisieren"

• *Gravelmann: Die Fonds Heimerziehung haben zum Januar ihre Arbeit aufgenommen. Haben Sie bereits Kontakt aufgenommen und wenn ja, wie waren Ihre Erfahrungen? Wenn nein, kennen Sie Berichte von anderen ehemaligen Heimkindern?*

Meister: Als ich mich gleich Anfang des Jahres dort gemeldet habe, sagte mir die Mitarbeiterin, sie müsse sich erst einarbeiten. Es wird noch eine Weile dauern. Sie habe zwar eine Kurzschulung gehabt, aber das sei nicht ausreichend. Und dann...Ich war über mich selber erschrocken, ich wollte eigentlich nur einen Termin haben, fragte die Dame mich sofort: "Wann waren sie im Heim? Wie lange waren sie im Heim? Was haben sie da erlebt?"

• *Gravelmann: Die Fragen kamen tatsächlich gleich beim ersten Anruf und nicht im persönlichen Gespräch?*

Meister: Ja, beim ersten Anruf. Das kam aus heiterem Himmel. Das kam so überraschend. Ich habe dann am Telefon geheult und da das erste Mal gemerkt, ich brauche auch eine Therapie. Es ist doch noch nicht alles verarbeitet. Ich hätte ja sagen können, dass ich das im Gespräch erzählen werde, wenn ich vor Ort bin, aber ich

habe nicht schnell genug geschaltet. Ich habe mich für mein Weinen tausendmal entschuldigt. Sie sagte dann, sie könne meine Reaktion verstehen, es wären ja auch eine schlimme Zeiten gewesen.

Rosenkötter: Von anderen ehemaligen Heimkindern habe ich noch nichts gehört. Ich selber habe wie Frau Meister auch gleich Anfang des Jahres angerufen. Der Mann war beim mir sehr aufgeschlossen und gab mir gleich für 3 Wochen später einen Termin. Als ich dahin kam -in Hamburg ist die Anlaufstelle beim Versorgungsamt angesiedelt- waren er und seine Kollegin so am Stöhnen, dass sie nicht wussten, wo ihnen der Kopf steht. Sie sind nur Verwaltungsleute und haben zudem noch eine Halbtagsstelle mit anderen Aufgaben. Die sind von dem Andrang überrollt worden. In Hamburg mussten sie noch 2 Leute dazuholen, weil der Andrang so groß war. Was meinen Antrag betrifft: da bin ich ganz pragmatisch. Ich rechne mit nichts. Wenn es passiert wäre es schön, aber bei der jetzigen Konstellation dauert es mindestens bis nächste Jahr. Man wird schon zynisch. Bis dahin sind wieder einige Hundert gestorben.

• *Gravelmann: Da schwingt eine meine Menge Wut und Misstrauen bei Ihnen mit.*

Rosenkötter: Ja, wir sollen zum Beispiel eine Versicherung an Eides statt abgeben. Allein dieses Misstrauen ist so eine Sache. Bei den Anlaufstellen soll man zudem eine Verzichtserklärung auf jegliche weitere Ansprüche unterschreiben. Und überhaupt: es herrscht das große Chaos, es ist überhaupt nichts klar, bestimmte gesetzliche Regelungen, z.B. bei den Rentenersatzleistungen sind noch gar nicht erfolgt. Das kann doch nicht wahr sein. Das wusste man doch vorher. Da waren doch hoch bezahlte Juristen anwesend, die das hätten wissen müssen. Deshalb meine ich, da

steckt System hinter. Da kriegt man die Wut. Das Ganze zieht sich immer weiter hin. Da möchte ich am liebsten dreinschlagen.

Meister: Außerdem muss man sich "wieder ausziehen". Da verzichte ich lieber auf das Geld, sagen viele. Unter den ehemaligen Heimkindern sind Viele, die sich schlecht artikulieren können, manche sind sogar Analphabeten. Diese Menschen haben echte Schwierigkeiten die Anlaufstellen aufzusuchen.

Rosenkötter: Im Mai soll ich wieder hin. Das man dann auf alle anderen eventuellen Ansprüche verzichtet. Das ist auch wieder so eine Geschichte...

Meister: ...die unter Umständen mit dem Gesetz gar nicht übereinstimmt, denn der Europäische Gerichtshof muss ja noch entscheiden. Vielleicht bleiben dann die Ansprüche trotz Verzichtserklärung.

Das Versichern an Eides statt stört mich auch. Aber vielleicht täuscht die Erinnerung? Ich habe an anderer Stelle - nicht beim Fond Heimerziehung- mit einem Pater geredet, der auch meinen Fall bearbeitet. Meine Erinnerung stimmte nicht mit der verdächtigten Person überein. Ich sagte der Mann sei groß, was aber wohl nicht stimmt. Aber wir waren damals klein und klein gemacht, daher erschien mir der Mann vielleicht groß. Genau deshalb habe ich die Schwierigkeit, etwas an Eides statt zu versichern. Ich will auch niemanden zu Unrecht beschuldigen. Ein anderes Beispiel: Ich habe einen Bericht von einer so genannten Begehung gelesen, die in einem Jahr stattfand, in dem ich in diesem Heim war. Ich hatte den Eindruck, da wird ein ganz anderes Heim beschrieben. Ich habe das nicht wieder erkannt. Auch die Aussagen der Mädchen waren alle positiv. Aber das ist doch auch kein Wunder, die hatten doch Angst.

Fond Heimerziehung. Parlamentarische Anfrage

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat eine kleine Anfrage (April 2012; 17/9507) über den Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" an die Bundesregierung gestellt. U.a. wollten sie wissen, was die Bundesregierung unternommen hat, damit Entschädigungszahlungen aus dem Fonds nicht auf Renten und andere Transferleistungen angerechnet werden. Zudem fragte sie nach den Modalitäten, nach denen ehemalige Heimkinder Entschädigungszahlungen beantragen können.

Die Bundesregierung hat Ende Mai auf die Anfrage reagiert. Nachzulesen ist die Antwort des Staatssekretärs Hecken auf www.bundestag.de unter Drucksachen/Protokolle.

Rentenbeschluss im Interesse der ehem. Heimkinder

Ende Mai erreichte den AFET die Information, dass im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder entschieden wurde, dass bei Leistungen aus dem Unterfonds für Folgeschäden sowie aus dem Rentenersatzfonds der Entschädigungscharakter überwiegt. Damit wurde ein wichtiger Schritt im Interesse der ehemaligen Heimkinder getan.

- *Gravelmann: Es ist interessant, dass Sie die Fonds Heimerziehung als Betroffene so kritisch sehen. Ich bin verhalten optimistisch, dass die Verfahrensweise relativ unbürokratisch von statten gehen wird, da die moralische Messlatte hoch angelegt wurde und es wurde immer wieder erklärt, man wolle nach Plausibilität entscheiden und nur im Zweifelsfalle überprüfen.*

Meister: Ja, so stand es auch in allen Pressemitteilungen. Die große Enttäuschung bei vielen Heimkindern ist die Wahrnehmung, dass man sich trotzdem wieder Nachweise bringen soll. Ich habe mich z.B. bei der Rentenanstalt erkundigt. Dort wurde mir gesagt, sie hätten nichts von mir. In meinem Rentenbescheid ist für die Zeit vom Schulabgang bis Heirat nur den Zeitraum benannt, nichts weiter. Wie wollen die das bei den Anlaufstellen dann nachprüfen?

Rosenkötter: Wie ist das Verfahren? Wer entscheidet, ob das plausibel ist?

"Die bürokratischen Hürden sind erst jetzt bekannt geworden"

- *Gravelmann: Sie haben vorhin gesagt, viele Heimkinder würden u.U. aus den verschiedensten Gründen die Anlaufstellen nicht aufsuchen. Das scheint aber offensichtlich nicht der Fall zu sein. Der Andrang bei den Fondsstellen ist doch überraschend groß. Allein in NRW haben mehrere Hundert Menschen in wenigen Wochen angerufen.*

Rosenkötter: Wieso überraschend? Es sind doch zig-tausende betroffen gewesen.

- *Gravelmann: Überraschend insofern, weil sie ja vermutet haben, dass viele den Aufwand scheuen oder Ängste etwa vor der Bürokratie und kritischen Nachfragen haben.*

Rosenkötter: Aber Herr Gravelmann, die bürokratischen Hürden sind doch jetzt erst bekannt geworden. Die ehemaligen Heimkinder gehen mit dem Anspruch hin, jetzt kriegen wir end-

lich Geld und Unterstützung, aber dann kommt die große Überraschung, dass das so einfach nicht ist.

- *Gravelmann: Die ehemaligen Heimkinder sind dennoch, zumindest den Auskünften aus NRW zur Folge, freundlich und verständnisvoll zumindest den MitarbeiterInnen der Fondstellen gegenüber. Aber nun möchte ich einen Schwenk machen und zwar zur Ihrer aktuellen Rolle als Ombudsleute. Einsteigen möchte ich mit einer Frage zum neuen Bundeskinderschutzgesetz, welches einige Paragraphen enthält, die einen besseren Schutz von Kindern gewährleisten sollen. Das Gesetz entspringt auch dem Versuch aus der Vergangenheit zu lernen. Ein Punkt ist, dass nunmehr Führungszeugnisse von Menschen*

verlangt werden, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten. Das gilt auch für Sie. Ärgert es Sie, dass auch Sie als ehemals Betroffene ein Führungszeugnis beantragen sollen?

Beide: Nein, überhaupt nicht, das ist völlig in Ordnung. Bislang ist das zu lasch gehandhabt worden.

"Qualitätsmanagement? Ich bin sicher, dass das positive Wirkungen hat"

- *Gravelmann: Das Bundeskinderschutzgesetz sieht als Qualitätsstandard auch eine Implementierung eines Beschwerdemanagement in den Einrichtungen vor. Sehen Sie das auch als einen Fortschritt an?*

Rosenkötter: In Freistatt sind wir Ombudsleute schon seit 1,5 Jahren dabei, ein Beschwerdemanagement aufzubauen. Und ich bin sicher, dass das Wirkung hat und sowohl ErzieherInnen und Kinder davon profitieren werden. Allein die Auseinandersetzung mit Ombudschaft, dem Thema Gewalt, Partizipation und Beschwerdemanagement bringt Fortschritte. Insofern ist dieser Punkt im neuen Bundeskinderschutzgesetz ein Fortschritt.

- *Gravelmann: Das Thema Ombudschaft steht aktuell hoch im Kurs. Wie ist Ihrer Ansicht nach eine vernünftige Organisationsform denkbar? Sollten Ombudschaften innerhalb der Einrichtungen eingerichtet werden oder sollte es externe Anlaufstellen geben?*

„Ziel: Umerziehung“

Zur Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau ist eine Wanderausstellung unter dem Titel »Ziel: Umerziehung« erstellt worden. Diese wurde im April von der sächsischen Staatsministerin Christine Clauß gemeinsam mit dem Bundesbeauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, eröffnet.

»Die Gespräche mit ehemaligen Heimkindern und die Bilder der Ausstellung machen mich betroffen. Die Bilder und die Geschichten zeigen vor allem eines ganz deutlich: wer eine Umerziehung zur sozialistischen Persönlichkeit nicht miterlebt hat, kann nur versuchen, das Erlittene nachzuvollziehen. Umso wichtiger sind Gedenkstätten wie diese und die stetige Aufarbeitung der Geschehnisse«, sagte Clauß bei der Eröffnung.

Die Ausstellung widmet sich dem Thema der repressiven Heimerziehung in der ehemaligen DDR-Jugendhilfe in Sachsen. Anfang April haben der Bund und die neuen Länder einen umfassenden Bericht zur Heimerziehung in der ehemaligen DDR in den Jahren 1949 bis 1990 vorgelegt. Die Ausstellung ist ein weiterer wichtiger Schritt bei der Aufarbeitung der Geschehnisse. Das Sächsische Kabinett hat auch dem Entschädigungsfonds der ostdeutschen Bundesländer und des Bundes zugestimmt. Damit stellt Sachsen in den nächsten fünf Jahren fast sechs Millionen Euro zur Verfügung. Dieses Geld werde unter anderem für ergänzende Hilfen und für eine Anlauf- und Beratungsstelle genutzt, die beim Kommunalen Sozialverband Sachsen angesiedelt und ab 1. Juli 2012 ihre Arbeit aufnehmen wird.

Die Torgauer Gedenkstätte hat einen erheblichen Anteil an der Aufarbeitung der Geschichte der repressiven DDR-Heimerziehung, denn hier habe man den Finger bereits »sehr früh in die Wunde gelegt und auf die Bedeutung einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der DDR-Heimerziehung gedrungen«, unterstrich Clauß. Den Torgauer Aktivitäten sei es zu verdanken, dass die Aufarbeitung der DDR-Jugendhilfe in Sachsen so weit vorangekommen sei, aber auch, dass die Heimkinderdebatte in Deutschland überhaupt ins Rollen kam. »Denn noch vor den wichtigen Veröffentlichungen der westdeutschen Heimkinder waren es vor allem die Stimmen aus Torgau, die erheblich dazu beigetragen haben, dass in unserer Gesellschaft Sensibilität und Aufmerksamkeit gegenüber der Vergangenheit in ostdeutschen und in westdeutschen Heimen gewachsen sind«, sagte die Ministerin.

Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz vom 17.04.2012

Rosenkötter: Wir sind jedenfalls neutral. Wir gehören nicht zur Einrichtung. Die Einrichtung hat uns gefragt, aber wir werden nicht von der Einrichtung bezahlt, sondern erhalten nur eine Aufwandsentschädigung. Wir sind also keine Bethelianer oder Freistätter. Und so soll das auch sein. Alles andere macht keinen Sinn.

"Alle Informationen sind absolut vertraulich"

- *Gravelmann: Herr Scholz hat sie gefragt, ob Sie an einer Tätigkeit als Ombudsleute interessiert sind. Sind Sie nach Ihrer Zusage geschult worden? Gibt es Gespräche über Ihre Tätigkeit? Gibt es Supervision?*

Rosenkötter: Ich habe sofort ja gesagt. Wir als ehemalige Heimkinder hätten damals auch gerne jemand gehabt, der uns unterstützt hätte. Eine Schulung gab es nicht. Nein - die Schulung war meine Geschichte und die Aufarbeitung meiner Geschichte. Was Reflektionen betrifft. Die gibt es mit Herrn Scholz und untereinander, zum Teil auch mit den anderen pädagogischen Leitern. Inhaltlich berichten wir jedoch nichts. Alle Informationen sind absolut vertraulich. Wir sagen den Jugendlichen, "wir sichern euch Vertraulichkeit zu, es wird nichts weitergegeben, wenn ihr das nicht wollt, wir sprechen aber gerne mit den pädagogischen Leitern, wenn ihr das wünscht". So ist der Weg, den wir jetzt gehen.

- *Gravelmann: Wie sieht Ihre Arbeit praktisch aus?*

Meister: Wir gehen in die Gruppen und stellen uns vor. Wir erzählen kurz über unsere Geschichte und dann über unsere Aufgabe als Ombudsleute. Wir sind übrigens jederzeit ansprechbar - 24 h per Handy oder Mail.

- *Gravelmann: Die Gespräche sind vermutlich immer ohne ErzieherInnen?*

Beide: Ja- auf jeden Fall.

Meister: Der nächste Schritt den wir gehen wollen ist ein Beteiligungsmodell, in dem wir die Kinder/Jugendlichen fragen. "Was wollt ihr selber? Wie könnt ihr euch einbringen? Welche Freizeitangebote wollt ihr?"

Rosenkötter: Wir erstellen zurzeit einen Fragebogen, aber das ist noch nicht abgeschlossen.

Was unser Angebot der Ombudschaft betrifft, so haben wir auch einen Flyer konzipiert, der in den Gruppen verteilt oder ausgehängt wird. Wir haben bewusst auf die Möglichkeit hingewiesen, dass man uns auch anrufen kann, wenn man nur mal quatschen will.

- *Gravelmann: Wie reagieren die Kinder/Jugendlichen auf das Angebot? Und macht Ihre persönliche Geschichte und Ihre Heimerfahrung sie glaubwürdiger bei den Kindern/Jugendlichen?*

Meister: Ich kann da ein schönes kleines Beispiel erzählen. Da war z.B. ein 8jähriger Junge. Der hat sich alles interessiert angehört, was wir zu sagen hatten und er hat auch Fragen gestellt, aber der sagte dann nach reiflichem Überlegen: "Ich glaube, ich brauche eure Hilfe nicht". Daraufhin sagte ich ihm: "Das wäre ja nun das Allerschönste, wenn du dich so wohl fühlst, wenn es dir so gut geht, wenn du niemand brauchst."

"In den meisten Fällen sind es banale Dinge, um die es geht"

- *Gravelmann: Liege ich richtig mit meiner Vermutung, dass es sich bei den Anliegen der Kinder im Wesentlichen um alltägliche Probleme handelt? Oder gibt es auch ähnlich schwierige Situationen und Erlebnisse, wie Sie sie damals erleben mussten?*

Rosenkötter: Noch mal kurz zu ihrer vorherigen Frage, wie die Reaktion der Kinder und Jugendlichen ist, wenn wir von unserer Heimgeschichte erzählen. Die Kinder können sich gar nicht so richtig vorstellen, wie es früher war. Das ist natürlich abstrakt für sie und das ist auch gut so. Einzelheiten, wie schlimm es früher war, erzählen wir ohnehin nicht. Hängen bleibt aber, der war mal im Heim und das ist hilfreich für eine gemeinsame Basis.

Zu Ihrer anderen Frage. Sie haben Recht. In den meisten Fällen sind es banale Dinge, um die es geht. Wir hatten hier erst 4-5 Situationen, die etwas defiziler waren, wo wir Gespräche auch mit den Gruppenleitern bzw. mit Herrn Scholz geführt haben.

Ansonsten steht bei den Kindern im Vordergrund: Wie kann ich die Ombudsleute für mich nutzen, also z.B. daraufhin zu wirken, dass sie eine Party feiern können. Das ist auch völlig o.k. so.

- *Gravelmann: Das Banale als Türöffner, damit im Ernstfall ein Gespräch möglich wird?!*

Meister: Ja, genau. Gut geeignet ist auch ein Sommerfest oder andere Feiern in der Einrichtung. Das bringt dann auch Nähe.

"Der Prozess der Partizipation ist Kernerarbeit"

- *Gravelmann: Der AFET macht das Thema Partizipation zum Inhalt seiner diesjährigen Fachtagung, weil wir eine entsprechende Kultur fördern wollen. Ist die Kultur von Partizipation, Beteiligung, das Recht auf Beschwerde in den Gruppen verankert? Gibt es Gruppenregeln, die gemeinsam mit den Erziehenden erstellt werden? Werden Kinder ernst genommen in ihren Anliegen? Kennen die Kinder ihre Rechte, die Ombudsstellen?*

Rosenkötter: Bei dem Projekt über Beteiligung, Rechte und Pflichten sind wir seit einem Jahr dabei. Zuerst haben wir mit den Pädagogen gesprochen, ob unsere Ideen plausibel sind, dann sind wir in die Wohngruppen gefahren. Die Schwierigkeit aber war, die weit verstreuten verschiedenen Wohngruppen unter einen Hut zu bringen. Um eine zentrale Veranstaltung in Freistatt zu machen war es aber einfach nicht möglich die Gruppen zusammenzukriegen. Auch die Erzieher haben nicht immer die Wichtigkeit erkannt. Der Prozess ist schwierig und ist noch nicht so angekommen wie wir uns das vorgestellt haben. Der neue Ansatz ist der, dass wir unsere Ideen noch mal in einer gemeinsamen Teambesprechung vorstellen, damit es in einem 2. Anlauf besser läuft. Es ist kein einfacher Weg, aber das ist nicht schlimm. Lieber jetzt Sand im Getriebe als später.

- *Gravelmann: Partizipation im Alltag ist sicher ein sehr schwieriger Prozess. Zudem geht es darum, dass die Kinder sich ernst genommen fühlen und nicht nur formal beteiligt werden.*

Zugang zu Archiven

Auf der Homepage des Ministeriums für Soziales in Niedersachsen finden sich neben Downloadmöglichkeiten und Linkverweisen auch spezielle Hinweise darauf, wie ehemalige Heimkinder Zugriff zu Archiven erhalten können.

- Niedersächsische Staatsarchive
- Übersicht Archivbestände; Stand: 22.07.2010
- Heimkinder-Fragebogen für Archivrecherche
- Leitfaden zum Archivzugang

www.ms.niedersachsen.de

den. Die Kultur der Partizipation zu verankern, ist sicher schon eine Kunst, noch schwieriger dürfte es sein, sie mit Leben zu füllen und am Leben zu halten.

Rosenkötter: Ja, das ist sicher eine Kernerarbeit, aber es macht Sinn und es macht auch Spaß. Die Kombination der Etablierung einer Beteiligungskultur im Zusammenhang mit der Ombudsstellenarbeit ist meines Erachtens besonders gut geeignet.

- *Gravelmann: Haben auch die ErzieherInnen die Möglichkeit Sie anzusprechen?*

Meister: Ja, selbstverständlich. Aber das ist erst einmal genutzt worden.

- *Gravelmann: Es könnte ja auch sein, dass Erziehende Sie z.B. anrufen, um eine bestimmtes Ereignis zu schildern. Also "Ich habe dieses und jenes gemacht. Damit das nicht in den falschen Hals kommt, rufe ich sie lieber mal im Vorfeld an, um Missverständnisse zu vermeiden". Aber das ist anscheinend noch nicht vorgekommen, oder?*

Meister: Das könnten die ErzieherInnen sicher machen, aber bislang ist das tatsächlich noch nicht der Fall gewesen, weil es ja auch keine schwerwiegenden Vorfälle oder Verdächtigungen gab.

- *Gravelmann: Haben sie denn umgekehrt erlebt, dass die Kinder/Jugendliche sie als Ombudsleute nutzen, die ErzieherInnen "anzuschwärzen", etwa um z.B. unbeliebte ErzieherInnen loszuwerden?*

Meister: Nein, so etwas gab es noch nicht. Sie wollen in vielen Fällen über uns nur einen anderen Zugang zu den Erziehern und zur Leitung, um bestimmte Anliegen durchzusetzen, wie eben z.B. eine Party.

- *Gravelmann: In diesem Gespräch wird deutlich, wie sehr Sie mit Herzblut dabei sind. Obwohl Sie in der Heimerziehung selber schlimme Erfahrungen machen mussten, begehen sich heute wieder in ein Heim...*

Meister: Es ist doch schön zu sehen, dass es heute ganz anders ist.

- *Gravelmann: Es gibt Untersuchungen, die belegen, dass sexuelle Gewalt in Heimen z.T. durch Personal, vor allem aber durch Kinder/Jugendliche untereinander stattfindet. Erfahren Sie von Gewalt der Kinder/Jugendlichen untereinander?*

Rosenkötter: Ja, in sehr wenigen Fällen passieren Dinge, die über das übliche Maß hinausgehen. Ich sage immer wieder, wie wichtig es ist, dass die MitarbeiterInnen geschult werden, dass man sexuelle Gewalt nicht zum Tabuthema macht und dass man darüber reden muss. Auch die ErzieherInnen müssen über ihre Probleme sprechen können. Dazu muss es ausreichend Reflektionsmöglichkeiten geben.

"Viele kleine Schritte zur Veränderung"

- *Gravelmann: Gibt es von Ihnen abschließend noch etwas Wichtiges zu ergänzen, zu erzählen?*

Rosenkötter: Wir haben ja schon ausführlich berichtet, aber ich möchte noch auf zwei interessante Vorhaben hinweisen. Es hat sich vor 2 Jahren ein Team gemeldet, das einen Spielfilm über Freistatt machen möchte, in dem erstmals der Versuch einer Aufarbeitung der Heimgeschichte in Spielfilmform unternommen werden soll. Ende des Sommers soll mit dem Dreh begonnen werden. Wir sind sehr gespannt, was dabei rauskommt.

Meister: Wir beiden machen auch Vorträge z.B. an Unis und bei ange-

henden ErzieherInnen. Das ist eine sehr gute Sache. Ich habe mal im Rahmen einer Veranstaltung einen Vortrag in dem Haus gehalten, in dem ich in meiner Kindheit untergebracht war. Als ich dort reinkam, blieb mir erst mal die Luft weg, aber dann war es ein tolles Erlebnis. Ich war dort eine voll akzeptierte Person, nicht mehr das kleine Heimkind.

Rosenkötter: Ein Letztes noch. In Freistatt, wo es übrigens auch noch das Haus gibt, in dem ich unterge-

bracht war, bauen wir eine Erinnerungsstätte mit auf. Diese vielen kleinen Schritte sind unsere Bemühungen, heute etwas zu verändern und die Geschichte im Bewusstsein zu halten.

• *Gravelmann: Ein schönes Schlusswort. Ich danke Ihnen ganz herzlich für das ausführliche und offen geführte Interview.*

Anmerkung:

(*) Peter Wensierski; Schläge im Namen des Herrn - Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik, Taschenbuch, 254 Seiten plus 32 Seiten mit Fotos, ISBN 978-3-442-12974-4. München: Goldmann Verlag, 2. Auflage 2007.

Elke Meister
Wolfgang Rosenkötter
Reinhold Gravelmann
AFET-Referent

Parallelen / Verdingkinder in der Schweiz

„Das Dunkle Tal seiner Kindheit“ so lautete die Überschrift eines Berichtes in der „TAZ. Die Tageszeitung“ vom 17/18.3.2012 über die „Verding-Kinder“ in der Schweiz. Nach Schätzungen wurden in der Schweiz hunderttausende Waisen, Scheidungskinder, uneheliche Kinder sowie so genannte milieugeschädigte Kinder verdingt. Anfang des 20. Jahrhunderts wurden sie noch auf Verdingmärkten versteigert, später wurden sie als offizielle Pflegekinder auf Bauernhöfen untergebracht, wo die Kinder anschließend als Hilfskräfte eingesetzt wurden.

In dem Bericht von Paula Scheidt über ein ehemaliges Verdingkind Peter Weber finden sich Textstellen, die eine auffallende Ähnlichkeit mit den Äußerungen von Frau Meister und Herrn Rosenkötter im Interview dieser Dialog Erziehungshilfe-Ausgabe und der Geschichte der ehemaligen Heimkinder in Deutschland aufweisen. Die Autorin, Frau Paula Scheidt schreibt:

„Dass in der reichen Schweiz, einem Land mitten in Europa, bis in die siebziger Jahre hinein ganz offiziell Kinder versklavt wurden: Er will, dass möglichst viele davon erfahren. (...)“

Bis in die siebziger Jahre nahmen die schweizerischen Armen- und Vormundschaftsbehörden Kinder ihren Familien weg und schicken sie auf fremde Bauernhöfe. Weil die Eltern arm waren oder man ihnen die Erziehung nicht zutraute. Von den Jungen und Mädchen wurde erwartet, dass sie sich ihr Leben selbst verdingen. (...) nicht für alle war die Kindheit ein Alptraum aber für viel zu viele. (...) und wenn er zu erzählen beginnt, dann zerbricht die Gelassenheit gegenüber seinem Schicksal. Die er sich mühsam erarbeitet hat, nach wenigen Sätzen. (...) Alles ist noch da, als wäre es gestern gewesen. „Ich habe alles versucht, um eine eigene, glückliche Familie zu haben. Ich bin glorios gescheitert“. Die Vergangenheit ließ sich einfach nicht abschütteln- auch nicht mit Hilfe eines professionellen Therapeuten. 2004 traf Peter Weber zum ersten Mal andere ehemalige Verdingkinder. (...) Nun aber hatten Historiker der Universität Basel begonnen, dieses dunkle Kapitel der Schweizer Geschichte systematisch zu erforschen. Zuerst fehlten Zeitzeugen und das öffentliche Interesse war gering. Nun, im Jahr 2004 riefen die Wissenschaftler in einer Fernsehsendung Betroffene dazu auf, sich zu melden. Die Telefonzentrale des Schweizer Fernsehens brach zusammen, so viele Anrufe gingen ein. (...) Einige der ehemaligen Verdingkinder, die sich 2004 auf den Aufruf des Schweizer Fernsehens hin meldeten, organisierten ein Treffen in Zürich, zu der mehr als 200 Verdingkinder aus der ganzen Schweiz anreisten. (...) Es wurde ein Verein gegründet, sie trafen sich einige Male. Aber bald kam es zu Meinungsverschiedenheiten. Lasst doch die Vergangenheit ruhen, fanden die einen. Die anderen forderten Entschuldigungen und Entschädigungen. (...) Vor einem Jahr wurden Peter Weber und andere ehemalige Heimkinder nach Bern eingeladen (...) und die Politiker (...) entschuldigten sich für das, was vorgefallen war. (...) Inzwischen gibt es in der Schweiz eine Wanderausstellung zum Thema und einen Spielfilm. Mehrere Kantone haben offiziell ihr Bedauern ausgesprochen, letzten Sommer hat die Regierung eine offizielle Entschuldigung angekündigt, die nun erwartet wird. Eine solche Entschuldigung könnte Entschädigungszahlungen nach sich ziehen. Das Thema ist in der Öffentlichkeit angekommen, in den Medien, im Kino, in der Politik. Aber ob es auch die abgelegenen Täler erreicht, in denen viele Verdingkinder aufwuchsen?“

Verstörung als Chance¹

- Ein Tagungsbericht -

"Die Jugendhilfe in Aufregung und Diskursfähigkeit versetzen..."

... dieses Anliegen verfolgte die Tagung "Was hat das mit uns zu tun? Umsetzung der Schlussfolgerungen aus den Runden Tischen Heimerziehung und 'Sexueller Kindesmissbrauch' in die Jugendhilfepraxis", die am 15./16. März 2012 in Berlin stattfand. Die Art und Weise des Umgangs mit Kindern in der Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren sowie aktuelle Missbrauchsfälle an Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen hat die Öffentlichkeit nachhaltig erschüttert. Diese "Verstörung als Chance" zu begreifen und wegzukommen von einem "unglaublich, was da passiert ist" hin zu einem fachlichen Diskurs darüber, was die Jugendhilfepraxis aus der Vergangenheit lernen kann, das haben wir auf dieser Tagung gemeinsam versucht. 130 Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe diskutierten darüber, wie die Erkenntnisse aus den Runden Tischen in der Praxis zur Anwendung kommen können. Die Tagung wurde im Tandem von Dr. Maria Kurz-Adam, Leiterin des Jugendamtes der Stadt München, und Rainer Kröger, Vorstand des Diakonieverbundes Schweicheln e.V. und Vorsitzender des AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., moderiert.

"Eine Brücke von den Runden Tischen in die Jugendhilfepraxis schlagen..."

Für Dr. Heike Schmid-Obkirchner, Leiterin des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, Bundesmi-

nisterium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), lag darin das Ziel dieser Tagung. In ihrer Eröffnungsrede verwies sie darauf, dass der Leitgedanke der Runden Tische die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihr Schutz vor Gewalt ist. Der Beitrag des BMFSFJ spiegelt sich dabei insbesondere in folgenden gesetzlichen Regelungen und Maßnahmen wider:

- in der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG),
- der Einsetzung eines unabhängiger Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs,
- der Erstellung eines Aktionsplans 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie
- in den bereits erfolgten Änderungen des Vormundschaftsrecht.

Nun gelte es, diese Regelungen und Maßnahmen auf der praktischen Ebene gut wirksam werden zu lassen, denn Gesetze allein schützen nicht.

Wissen ist nicht automatisch Können und Handeln!

Die zentralen Ergebnisse und Schlussfolgerungen für die Jugendhilfe aus der Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Heimerziehung in den 50er-/60er-Jahren stellten Rainer Kröger als Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung und Prof. Dr. Mechthild Wolff als Mitglied des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch" im Plenum vor. Rainer Kröger betonte eingangs, dass die intensive Aufarbeitung der Vergangenheit zu "belastbaren" Er-

kenntnissen geführt hat, die alle Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Dies bekräftigte Prof. Wolff mit den Worten: "Man habe nicht nur am Runden Tisch gesessen, sondern auch viel gearbeitet und erarbeitet."

Einige dieser Erkenntnisse waren:

- Die Jugendhilfe(praxis) wird stets durch gesamtgesellschaftliche Verhältnisse der jeweiligen Zeit geprägt und die damalige Praxis politisch und pädagogisch etc. dadurch gerechtfertigt.
- Verantwortlich für die Geschehnisse waren nicht einzelne Personen oder Institutionen, sondern eine "Verantwortungskette" von Institutionen, also das gesamte System der Jugendhilfe.
- Schutz ist nicht garantiert! Jedes Erziehungsverhältnis birgt in sich das Risiko von Verletzung und Missbrauch.
- Dynamik von Geschlossenheit. Institutionen sind "gefährdet", sich nach innen und außen zu verschließen.
- Fehlerentstehung und Fehlerquellen in Systemen müssen aufgedeckt werden, sonst besteht die Gefahr, dass ein Systemfehler über das System hinaus auf andere Systeme übergreift.
- Professionelle, helfende Beziehungen haben auf Beteiligung, Schutz und Vertrauen zu basieren.

Diese (exemplarisch ausgewählten) Erkenntnisse allein führen jedoch nicht zu einer Veränderung in der Praxis. Es kommt nun darauf an, partizipative Lernprozesse in den Institutionen und Einrichtungen anzustoßen.

Und was hat das mit uns zu tun? Forderungen an die (Jugendhilfe)Praxis

Bezugnehmend auf die von Rainer Kröger und Prof. Dr. Wolff dargelegten Erkenntnisse leistete Prof. Dr. Schrapper, Erziehungswissenschaftler an der Universität Koblenz-Landau und Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung, Übersetzungsarbeit und formulierte Forderungen an die Praxis. Prof. Dr. Schrapper fragte zunächst, warum "das" etwas mit uns zu tun hat und antwortete, weil die (Jugendhilfe)Praxis damals dreifach versagt habe:

- Konzeptionell, indem Kinder vielmehr als Objekte der Besserung und Verwahrung wahrgenommen und behandelt wurden;
- strukturell durch (noch) fehlende oder nicht wahrgenommene fachliche, rechtliche und öffentliche Kontrollinstanzen und
- praktisch infolge der unzureichenden Ausstattung von Einrichtungen und der teils unqualifizierten Mitarbeiterschaft öffentlicher Erziehung in Einrichtungen.

Wenn wir dies erkannt haben - welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Was ist zu tun? Forderungen an die heutige Praxis sind:

- Kinder als Subjekte der Förderung und Bildung mit Rechten und Schutzbedürfnissen wahrzunehmen und zu behandeln (konzeptionell),
- Gewährleistung ausreichender Reflexion und Kontrolle auf fachlicher, rechtlicher und öffentlicher Ebene (strukturell) und
- Sicherung der erforderlichen quantitativen und qualitativen pädagogischen Arbeit (praktisch).

Aufgabe der Praxis sei es nun, diese Forderungen mit Leben zu erfüllen und Verantwortliche dafür zu benennen.

Ideen- und Erfahrungsaustausch in Arbeitsgruppen:

Welche konkreten Konsequenzen und Aufgaben haben sich für die Praxis aus den Erkenntnissen aus den Runden Tischen ergeben? Hierzu diskutierten die Tagungsteilnehmer/innen in verschiedenen Arbeitsgruppen. Diesem Ideen- und Erfahrungsaustausch wurde in jeder Arbeitsgruppe eine konkrete Leitfrage vorangestellt, deren Antworten anschließend im Plenum vorgetragen und diskutiert wurden.

Diese Antworten werden in der Tagungsdokumentation und ausführlich nachzulesen sein. Die zugrunde liegenden Fragen seien aber bereits heute benannt:

- Schutzkonzepte: mehr als Papier? Nur eine Aufgabe freier Träger?
- Ombudschaften als eine Form des Beschwerdemanagements: Organisationsversagen oder Beitrag zur Rollenklarheit?
- Die insoweit erfahrene Fachkraft/Kinderschutzfachkraft: Unterstützung und Beratung auch über das eigene System hinaus?
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Eine Leerstelle im Hilfeprozess?
- Mindeststandards in der Heimerziehung: Wer hat sinnvollerweise die Definitionsmacht?
- Verantwortung von Leitung und zur Kontrolle/Selbstkontrolle von Leitung in komplizierten Entscheidungsprozessen: Wie werden Vorwürfe gegen Mitarbeiter/innen professionell und transparent untersucht?

Wie viel Nähe verträgt eine professionelle Beziehung?

Bei Ungewissheiten wie dieser möchte "man" gerne einfache Antworten. Aber: Es gibt hier keine einfachen Antworten. Dies wurde im Vortrag von Dr. Marie-Luise Conen, Leiterin des Con-

text-Instituts für systemische Therapie und Beratung, zum Thema "Macht und Ohnmacht der Abhängigkeitsbeziehungen" deutlich. Eingangs betonte Dr. Conen, wichtig sei immer, bei Kindern mit auffälligen Symptomen nach einer stimmigen Geschichte zu suchen. Diese gebe es immer und hier gelte es für Fachkräfte anzusetzen, um mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen Zugänge zu den Kindern zu finden. Im Heim befinden sich viele Kinder in einem Loyalitätskonflikt zu ihren Eltern, der unter Umständen eine positive Helfer-Klient-Beziehung verhindern kann. Fachkräfte sollten sich deshalb als "Zuarbeitende" für die Eltern und nicht als Elternersatz verstehen, damit sich das Kind in der Einrichtung gut entwickeln kann. Dann entstehe keine das Kind verletzende Nähe, weil es von den Helfern erfährt, was es sich von den Eltern gewünscht hat. Missbrauchte Kinder in Einrichtungen versuchen zudem ihre "alte Welt" wieder herzustellen, damit sie sich dem Schmerz nicht aussetzen müssen, dass ihre alte Welt bisher so nicht in Ordnung war. Dieses Spannungsfeld zwischen "Aufgehobensein" und "Benutztwordensein", in dem die Kinder leben, sei für Fachkräfte eine große Herausforderung. Die Würdigung von Distanz und Achtsamkeit sei deshalb immens wichtig, dann könne Beziehungsarbeit erfolgreich sein. Fachkräfte bräuchten eine bessere institutionelle Rahmung und Unterstützung in Form von Supervision, Fortbildung und gemeinsamer Fallbesprechung. Hierfür sollte ihnen mehr Raum und Zeit gegeben werden, auch um eigene Überforderungen zu vermeiden.

Erfahrungsaustausch in Foren zu Präventionsbausteinen

Wie sich eine "gute professionelle Distanz" zwischen Kindern und Fachkräften der Jugendhilfe herstellen lässt, diskutierten die Teilnehmer/innen in den Foren "Klientenbeziehun-

"Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt."

Der Abschlussbericht zur Kampagne "Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt." ist fertig gestellt. 400 Jugendämter haben sich an den Aktionswochen beteiligt und rund 1.000 Veranstaltungen durchgeführt, aus denen 1.700 Medienbeiträge resultierten. U.a. steht in dem Bericht wie die Kampagne im Nachhinein von den Jugendämtern bewertet wird und zu welchen Schlussfolgerungen der Beirat aus Jugend- und Landesjugendämtern gekommen ist. www.unterstuetzung-die-ankommt.de.

gen im ASD", "Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen" und "Nähe und Distanz in Erziehungssituationen in der Jugendhilfe".

Im letztgenannten Forum stellte Dr. Hans-Ullrich Krause, Leiter des Kinderhauses Berlin-Mark Brandenburg und Vorsitzender der IGfH, folgende Fragen an den Anfang: Was sind beschädigte Kinder? Was halten (diese) Kinder aus? Was ist ein Trauma? Wie kann man Akzeptanz und Nähe bei anderen erspüren? Wie viel davon ist nötig, erträglich oder unerträglich? Im Kontext dieser Fragen stellte Dr. Hans-Ullrich Krause das Konzept der "achtsamen Pflege" – auch mit einer beeindruckenden filmischen Sequenz – vor, das im Kinderheim Loczy (Ungarn) entwickelt wurde. Konsens bestand darüber, dass Themen wie Macht(missbrauch) und (sexuelle) Gewalt keine Tabuthemen in der Praxis bleiben dürfen und in den fachlichen Diskurs aufgenommen werden müssen.

Am Ende einer sehr intensiv und emotional geführten Diskussion stand für das richtige "Maß" an Nähe und Distanz die Aussage im Raum: "Alles was man öffentlich wiederholen würde." Also das Prinzip "Öffentlichkeit" als regulierendes Element, allerdings als Haltung, nicht als Konzept.

Eine Verständigung darüber, was heißt für Kinder "Willkommen".

"Brauchen wir einen Ethik-Kodex? Oder wie man Praxis zukünftig gestalten sollte". Diese Frage wurde zum Ausklang der Tagung auf der Podiumsdiskussion erörtert. Als Diskussi-

onseinstieg stellte Norbert Struck, Referent beim Paritätischen Wohlfahrtsverband und Geschäftsführer der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, die schottischen "National Standards of Care" vor. Diese von der schottischen Regierung 2002 verabschiedeten "National Standards of Care" beschreiben in kindgerechter Sprache die Rechte und legitimen Erwartungen von Kindern und Jugendlichen, wenn sie in eine Einrichtung kommen. Norbert Struck würdigte, dass die Standards konsequent aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen und als direkte persönliche Ansprache, wie "Du kannst..., du hast...", formuliert worden sind. Sie sind für schottische Einrichtungen verbindlich und Grundlage für Prüfungen durch die zuständigen Behörden. Norbert Struck erklärte, dass nicht der Kodex selbst, sondern der Prozess dahin das eigentlich Wichtige ist, denn dieser bedeute eine Verständigung darüber, was "Willkommen" heißt. Standards seien gute Rahmensetzungen, dürften aber kein Selbstzweck werden. Ihre Implementationswahrscheinlichkeit steigt, je geringer die Komplexität ist. Letztendlich geht es um die Fragen: Was dürfen Kinder, was dürfen Eltern von einer Jugendhilfe-Einrichtung erwarten? Was rechtfertigt das Vertrauen, das Kind in die Obhut einer bzw. gerade dieser Einrichtung zu geben?

Ob die "National Standards of Care" eine Anregung für die Praxis in Deutschland sein können, wurde zwischen Vertreter/innen der öffentlichen wie freien Jugendhilfe und Wissenschaftler/innen kontrovers diskutiert, inklusive der Frage, auf welche

Praxis, auf welche Realität bundesdeutsches Recht trifft. "National Standards of Care" sind ein Versprechen an die Kinder und Jugendlichen. Sicherzustellen, ob bzw. inwieweit dieses Versprechen auch eingehalten wird, dafür – so Prof. Dr. Urban-Stahl – braucht es ein funktionierendes Beschwerdemanagement, das die Subjektperspektive der Kinder einbezieht. Dann seien "National Standards of Care" im Sinne eines Rechtskatalogs ein guter konzeptioneller Rahmen für die pädagogische Arbeit.

Dr. Maria-Kurz-Adam und Rainer Kröger verabschiedeten die Tagungsteilnehmer/innen mit den Worten: Verstörung als Chance muss uns bleiben. Die Praxis sollte die "Verstörung" durch die Skandale der Vergangenheit deshalb nicht als Störung, sondern eher als Chance begreifen. Die Erkenntnisse aus der Vergangenheit sollten weiter in den Jugendhilfealltag übersetzt werden, damit sie eine gute Wirkung entfalten. Und wir müssen weiter gemeinsam konzeptionell über geeignete Lösungswege aus diesem Problemfeld nachdenken. Oder sind Sie mit den Antworten zu-frieden?

Anmerkung:

¹ Zitat von Dr. Kurz-Adam

Maja Arlt
Kerstin Landua
Deutsches Institut für Urbanistik
gGmbH
AG Fachtagungen Jugendhilfe
Zimmerstr. 13-15
10969 Berlin
www.fachtagungen-jugendhilfe.de

Erziehungshilfe in der Diskussion

Manfred Kappeler

Zur institutionellen Verantwortung für sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen

Die öffentliche Debatte über sexuelle Gewalt in Internatsschulen, Heimen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen pädagogischen Settings (Sportvereine, Knabenchöre, Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit) ist weithin auf die Täter fixiert. Wie kann man potentielle Täter von Bewerbungen auf offene Stellen abhalten? Wie kann man sie in Bewerbungsverfahren erkennen? Und wie sie erkennen, wenn sie bereits angestellt sind? Das sind derzeit die häufigsten Fragen, wenn es um einen besseren Schutz der Kinder und Jugendlichen in pädagogischen Einrichtungen geht. Das sind unbestreitbar wichtige Fragen. Aber sie konzentrieren den präventiven Blick auf die Täter und lenken von der kritischen Analyse institutioneller Bedingungen ab, die Gelegenheitsstrukturen nicht nur zulassen, sondern auch herstellen, in denen Kinder und Jugendliche von pädosexuellen Erwachsenen zur Befriedigung ihrer sexuellen Begierde benutzt werden können.

Zur Täter-Fixierung gehört auch, dass in der öffentlichen einschließlich der fachöffentlichen Debatte kaum jemals von Täterinnen gesprochen wird. Sexuelle Gewalt in Internatsschulen und Heimen wird fast ausschließlich als Handeln von Männern als Tätern an männlichen Kindern und Jugendlichen als Opfern wahrgenommen. Dass Schülerinnen in Internatsschulen und Mädchen in Heimen der Jugendhilfe von männlichen Erziehungspersonen sexuelle Gewalt angehtan wurde, spielt im öffentlichen Diskurs ebenso wenig eine Rolle, wie die

von Frauen an weiblichen und männlichen Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Settings zugefügte sexuelle Gewalt. Das Nachdenken über die Verbesserung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen ist insofern defizitär. Das ist um so befremdlicher, weil ehemalige Heimkinder, Frauen und Männer, schon in ihrer Petition an den Deutschen Bundestag im Jahr 2006, dann in vielen Berichten am Runden Tisch Heimerziehung und in den Foren der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung Frau Dr. Bergmann sowie in zahlreichen autobiografischen Berichten auf die ihnen von Erzieherinnen (religiösen und weltlichen) zugefügte sexuelle Gewalt hingewiesen haben.

Zwei Ebenen der Verantwortung

Bezogen auf das Handeln von Menschen in Institutionen müssen zwei Ebenen der Verantwortung analytisch auseinandergehalten werden, um ihren Zusammenhang verstehen zu können: Die Verantwortung des Einzelnen für sein Tun und Lassen und die Verantwortung der Institution für die Strukturen, in denen die ihr angehörenden Menschen handeln. Obwohl es einen unaufhebbaren Zusammenhang zwischen Strukturen und individuellem Handeln gibt, darf die Verantwortung des Einzelnen für sein Handeln und die Verantwortung der Institution (Gremien und Leitung) nicht gegeneinander verrechnet werden.

MitarbeiterInnen pädagogischer Einrichtungen, die ihnen anvertrauten

Kindern bzw. Jugendlichen sexuelle Gewalt antun, können sich von der unteilbaren Verantwortung für ihr Handeln nicht durch den Hinweis auf "stillschweigende Duldung" durch KollegInnen und Vorgesetzte und/oder Gelegenheitsstrukturen oder gar dem Hinweis auf ihre "sexuelle Veranlagung" entlasten.

Das gilt umgekehrt auch für die Leitungen pädagogischer Einrichtungen: für strukturelle Mängel, die es pädosexuellen MitarbeiterInnen leicht machen, Heranwachsende zur Befriedigung ihrer mit Machtstreben legierten sexuellen Bedürfnisse zu benutzen, haben sie die unteilbare Verantwortung, von der sie sich mit dem Verweis auf die "Veranlagung" und die Verantwortung der TäterInnen nicht entlasten können.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Einrichtungen kann nur verbessert werden, wenn ihre Binnenstrukturen so gestaltet werden, dass es pädosexuellen PädagogenInnen so schwer wie nur möglich gemacht wird zu TäterInnen zu werden. Bewusst sage ich nicht "unmöglich gemacht wird", weil solch ein Versprechen von niemandem abgegeben werden kann und folglich ein falsches Versprechen wäre, das, wie so häufig in der Prävention, nicht einzuhalten- de Erwartungen und unangemessene Beruhigungen bewirkt.

Sehr wichtig ist, dass potentielle TäterInnen wissen, dass die Zeit des "Vertuschens" vorbei ist und jeder Versuch, sich Kinder/Jugendliche sexuell verfügbar zu machen, schwerwiegende arbeitsrechtliche und straf-

Arbeitshilfe der Bischofskonferenz zum Umgang mit sexuellem Missbrauch

Die Bischofskonferenz hat verschiedene Dokumente zum Thema des Umgangs mit sexuellem Missbrauch im kirchlichen Bereich herausgegeben. Bisher waren diese Dokumente nur über das Internet zugänglich. Jetzt ist eine Arbeitshilfe erschienen, die die Dokumente in gedruckter Form zusammenfasst.

Der Vorsitzende der Bischofskonferenz Erzbischof Dr. Robert Zollitsch: „Mit der Sammlung der Texte in der Arbeitshilfe schauen wir nicht nur zurück. Wir wollen mit unserem Engagement den Blick für die Zukunft schärfen, gerade im Bereich der Prävention. Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen. Als Kirche tragen wir eine besondere Verantwortung für junge Menschen. Deshalb verstehen wir diese Arbeitshilfe auch als Ausdruck unserer Entschiedenheit, zur Heilung noch offener Wunden beizutragen.“

In der Arbeitshilfe finden sich die Erklärung der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 2010 aus Anlass der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs, die neuen Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und die Rahmenordnung Prävention. Außerdem wurden das Modell der Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde, und das Wort der deutschen Bischöfe an die Gemeinden, „Im Heute glauben“, aufgenommen. Im Anhang befinden sich Dokumente der Kongregation für die Glaubenslehre zu diesem Thema.

Die Arbeitshilfe „Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, Arbeitshilfe Nr. 246, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, kann in der Rubrik Veröffentlichungen als pdf-Datei heruntergeladen und gedruckt bestellt werden. www.dbk.de

rechtliche Konsequenzen haben wird. Damit das nicht eine "hohle Drohung" bleibt, müssen in der Einrichtung strukturelle Bedingungen geschaffen werden, die dem Schutz der Kinder und Jugendlichen dienen, aber auch dem Schutz von pädosexuell gepolten PädagogInnen davor, dass sie zu TäterInnen werden. Wie kann das erreicht werden?

Zunächst gilt es zu erkennen und zu akzeptieren, dass zu den institutionellen Bedingungen für sexuelle Gewalt die von der Einrichtung und ihrer Trägerorganisation vertretene Erziehungsideologie gehört, in der die Auffassung von der Bedeutung der Sexualität für die Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen und für die Gestaltung des sozialen Lebens ein wichtiger Punkt ist. Das ist zwar heute schon fast eine "Binsenwahrheit", die auf einer allgemeinen abstrakten Ebene nur noch von religiösen FundamentalistInnen bestritten wird. Es kommt aber auf die praktische Umsetzung dieser Erkenntnis in den Erziehungsalltag an. Wie wird in einer pädagogischen Einrichtung in der He-

ranwachsende auf ihr künftiges Leben vorbereitet werden sollen, mit der Tatsache umgegangen, dass alle Menschen die sich im Alltag einer solchen Einrichtung begegnen - Erwachsene, welchen Alters und in welcher Funktion auch immer, Kinder, Jugendliche - sexuelle Wesen sind und sexuelle Bedürfnisse haben? Diese Bedürfnisse und Wünsche kommen in dem weiten Spektrum von unbewusstem bis bewusstem Fühlen, Denken und Handeln (zum Handeln gehört auch das Sprechen) in mannigfachen Formen zum Ausdruck und bestimmen die Atmosphäre in der Einrichtung mit. Für einen offenen, nicht tabuisierenden und kultivierenden Umgang mit dieser Grundtatsache menschlichen Zusammenlebens sind in erster Linie die Leitung der Einrichtung und die Trägerorganisation verantwortlich. Eine erfolversprechende Sexualerziehung der Kinder und Jugendlichen darf nicht länger an dazu von außen eingeladene SpezialistInnen, z. B. SexualpädagogInnen oder MedizinerInnen, delegiert werden. Sie muss integraler Bestandteil des alltäglichen erzieherischen Handelns werden. Das

kann aber nur gelingen, wenn bezogen auf Sexualität die Atmosphäre in der Einrichtung stimmt - und wenn sie bezogen darauf nicht stimmt, stimmt sie überhaupt nicht.

Institutionelle Unterschiede müssen beachtet werden

Es gilt zu erkennen und zu akzeptieren, dass die strukturellen Bedingungen sexueller Gewalt in pädagogischen Einrichtungen nicht überall gleich sind, sondern sich sehr voneinander unterscheiden können. Dass die von ehemaligen Heimkindern in ihrer Petition an den Bundestag, am "Runden Tisch Heimerziehung" und in vielen autobiografischen Zeugnissen berichtete sexuelle Gewalt in Fürsorgeerziehungsanstalten und anderen Heimen der Jugendhilfe andere Ursachen und auch andere Erscheinungsformen hatte, als die in katholischen Internatsschulen oder die in reformpädagogischen Landerziehungsheimen, wird jedem Kenner der Verhältnisse in solchen Einrichtungen bei näherem Hinsehen sofort klar: jeweils

andere Anlässe für die Internats- bzw. Heimunterbringung, andere Wege dorthin, andere Aufgabenstellungen, oft anders qualifiziertes Personal, andere Beziehungen zur Herkunftsfamilie und nicht zuletzt andere materielle Ausstattung.

Die „pädagogischen Orte“ an denen Kinder und Jugendliche Opfer sexueller Gewalt von Erwachsenen wurden, unterscheiden sich nach Trägerschaft, weltanschaulicher und religiöser Orientierung, pädagogischen Leitbildern, Erziehungsauftrag, Sozialisation und Ausbildung des Fachpersonals, internen Organisationsstrukturen und der sozialen Herkunft der Kinder und Jugendlichen voneinander.

Unterschiede zwischen Internatsschulen und Heimen der Jugendhilfe

Die in einer Internatsschule des reformpädagogisch orientierten Verbandes der Landerziehungsheime von Erwachsenen an SchülerInnen verübte sexuelle Gewalt fand in einer sich demokratisch bis antiautoritär verstehenden pädagogischen Einrichtung statt, in der die Kinder und Jugendlichen als Subjekte anerkannt sein sollten und das Erzieher-Zögling-Verhältnis nicht vertikal, sondern horizontal strukturiert sein sollte. Dazu gehörten u.a. Gremien der qualifizierten Mitbestimmung oder gar der Selbstverwaltung der SchülerInnen. Die "Unterbringung" in Internatsschulen erfolgte i.d.R. nicht als "Jugendhilfemaßnahme", sondern auf der Grundlage einer freien Entscheidung der Eltern und meistens mit dem Einverständnis des Kindes bzw. Jugendlichen. Die Opfer sexueller Gewalt in Internatsschulen, gleich welcher Trägerschaft, hatten im Unterschied zu den Heimkindern in der Regel noch "Außenwelten" und Zeiten, in denen sie dem Gewaltzusammenhang in den sie verstrickt worden

sind, wenigstens temporär entkommen konnten. In Internatsschulen näherten sich die TäterInnen den von ihnen sexuell begehrten Kindern/Jugendlichen im Gewand besonderer Zuwendung, die sie als "Liebe" ausgeben, die scheinbar nur dem "Auserwählten" gilt. Sie schafften sich eine "Vertrauensbasis", die es ermöglicht, den Jungen/das Mädchen emotional an sich zu binden. So können sie die Zärtlichkeits- und Liebesbedürfnisse des Kindes/Jugendlichen ausnutzen und das Opfer schließlich so in einen "Schuldzusammenhang" verstricken, dass es sich mitschuldig fühlt und schweigt, selbst dann noch, wenn es erkannt hat, dass es von dem geliebten und bewunderten Erwachsenen nur benutzt worden ist.

In Heimen der Jugendhilfe, in denen die Kinder und Jugendlichen, jedenfalls bis in die jüngste Vergangenheit und zum Teil auch heute noch, viel stärker von ihren Herkunftsfamilien und von anderen sozialen Zusammenhängen außerhalb des Heimes isoliert sind, brauchen pädosexuelle PädagogenInnen solche Formen der Annäherung nicht. Die Heimkinder sind der Gewalt der TäterInnen unmittelbar unterworfen. Sie haben in der Regel niemanden dem sie sich anvertrauen könnten, niemanden, der ihnen glauben würde, weil sie als "schwererziehbar", "verwahrlost", "sexuell verdorben", "lügnhaft" stigmatisiert sind und der Versuch, sich gegen ihre PeinigerInnen zu wehren, weitere Gewalt nach sich zieht. Bis in die jüngere Vergangenheit waren sie in "totalen Institutionen" einem umfassenden Gewaltverhältnis ausgesetzt, in dem die sexuelle Gewalt "nur" die Spitze ihrer Demütigungen und Ent-

wertungen war - und hier und da, das zeigen aktuelle "Vorgänge", ist es immer noch so. Sie waren auf andere Weise zum Schweigen verurteilt als die InternatsschülerInnen. Schweigen mussten die einen und die anderen. Traumatisiert und für ihr Leben geschädigt sind die einen wie die anderen. Aber es ist wichtig, die Unterschiede zu sehen. Ihre Leiden sind nicht gegeneinander aufzurechnen und dennoch geschieht gegenwärtig genau das.

Ehemalige Heimkinder haben bereits 2006 in ihrer Sammelpetition an den Bundestag auf die ihnen angetane sexuelle Gewalt in Heimen der Kinder- und Jugendhilfe und in mündlichen Berichten vor den Abgeordneten des Petitionsausschusses umfassend und detailliert hingewiesen. An die zweihundert ehemalige Heimkinder haben dem vom Bundestag eingesetzten "Runden Tisch Heimerziehung" von der ihnen durch ErzieherInnen zugefügten sexuellen Gewalt berichtet. Obwohl das alles in diversen Publikationen und immer wieder auch in den Medien veröffentlicht wurde, erfolgte

kein Aufschrei einer erschütterten Öffentlichkeit, äußerten sich weder die Bundeskanzlerin, noch eine Ministerin, noch die Spitzen der beiden Kirchen zu diesen gut dokumentierten Vorwürfen. Auch der "Runde

Tisch Heimerziehung" hielt es nicht für nötig, diesen Teil der Geschichte der Heimerziehung wirklich aufzuklären. Erst als die sexuelle Gewalt, die Kindern aus "guten bürgerlichen Familien" in vergleichsweise privilegierten und teuren Internatsschulen angetan wurde in ihrem Schrecken und ihrem Ausmaß bekannt wurde, empörte sich - endlich - die ganze Gesellschaft. Die Bundesregierung bewilligte sehr schnell 30 Millionen



Euro für Forschungs- und Präventionsprojekte. Frau Dr. Bergmann hatte eine finanziell und personell gut ausgestattetes "Büro". Der Etat des "Runden Tisches Heimerziehung" zur Aufklärung der Gewalt in der Heimerziehung betrug für seine zweijährige Arbeit 400 000,-- Euro einschließlich der Personalkosten. Auch das ist ein struktureller Unterschied in institutioneller Verantwortung, der den Ehemaligen aus der Heimerziehung, die heute zwischen 50 und 80 Jahre alt sind, klar gemacht hat, dass sie Opfer zweiter Klasse sind.

Auch eine sexualfeindliche Erziehungspraxis ist sexuelle Gewalt

Die institutionellen Unterschiede für sexuelle Gewalt in Internatsschulen und Heimen der Kinder- und Jugendhilfe sind wegen ihrer groben Merkmale leicht zu verstehen. Es gibt aber andere, weniger offensichtlichere Unterschiede, die für das Vorkommen und bedingt auch für die Entstehung sexueller Gewalt in Internaten, Heimen, Schulen und auch in Veranstaltungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit von großer Bedeutung sind und die man kennen sollte, wenn es darum geht, den Schutz der anvertrauten Kinder/Jugendlichen zu verbessern.

An dieser Stelle möchte ich auf eine oben schon angedeutete Variante sexueller Gewalt näher eingehen, die im gegenwärtigen Diskurs nicht vorkommt: die vor allem in kirchlichen, besonders katholischen pädagogischen Einrichtungen, aber auch anderswo immer noch anzutreffende Unterdrückung der Sexualität der Kinder und Jugendlichen beiderlei Geschlechts. Diese Tatsache wird in der institutionellen Erziehung oft genug verdrängt oder gar bewusst geleugnet bzw. abgelehnt. Sie missachtet das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen, das Teil seiner Menschenwürde ist und durch die Menschenrechte und die Grundrechte in der deutschen Verfassung geschützt ist.

Die Ablehnung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine sexualfeindliche Erziehung, hat natürlich gravierende Folgen für die psycho-sexuelle Entwicklung der Kinder/Jugendlichen, die einer solchen Erziehung ausgesetzt sind. In solchen Heimen, Internaten, Kinder- und Jugendgruppen wird oftmals eine pädagogische sexuelle Gewalt gegen alle Äußerungsformen des sexuellen Begehrens bzw. Luststrebens von Kindern und Jugendlichen beider Geschlechter praktiziert. Mit dem systematischen Verweis der Sexualität, genauer des sexuellen Be-

gehrens in dem sie sich äußert, in den Bereich der Sünde, wird von klein auf ein Schuldbewusstsein in den Heranwachsenden ausgebildet, dass sich schließlich nicht nur auf Handlungen, sondern auch auf "unkeusche Gedanken", also auf die jedem Menschen eignenden sexuellen Phantasien bezieht, die als der Anfangspunkt des manifesten Sündigens gelten. Die hier nur skizzierte sexualfeindliche Erziehungspraxis, die bis zu regelrechten Verfolgungen und handfesten Strafen reicht (körperliche Züchtigungen und Bloßstellungen wegen Onanierens, minutiöse Kontrollpraktiken, die den Intimbereich der Kinder und Jugendlichen missachten) wurden und werden mir von fast allen Ehemaligen Heimkindern berichtet, die Zeiten ihrer Kindheit und Jugend in kirchlichen Erziehungseinrichtungen verbringen mussten. Aber auch in den jüngsten Berichten der Opfer sexueller Gewalt in katholischen Internatsschulen wird auf diese Praxis als Teil der erfahrenen sexuellen Gewalt hingewiesen. Dieses "Umschlagen" einer sexualfeindlichen Erziehungspraxis in manifeste sexuelle Gewalt von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen, wird in den "Täterprofilen" deutlich, die Ursula Raue, die vom Jesuitenorden mit der Aufklärung der sexuellen Gewalt in den Internatsschulen des Ordens be-



Anne Dyer · Regina Steil

Starke Kinder

Strategien gegen sexuellen Missbrauch

2012, 146 Seiten, Kleinformat, € 16,95 / CHF 24,50

■ ISBN 978-3-8017-2366-8 · E-Book € 14,99 / CHF 20,99

Eine hundertprozentige Sicherheit vor sexuellen Übergriffen gibt es nicht. Trotzdem können Eltern und Erzieher viel dazu beitragen, ihre Kinder so gut wie möglich vor sexueller Gewalt zu schützen. Der Ratgeber will Eltern und Erzieher für die Gefahr eines sexuellen Missbrauchs sowie verschiedene Risikofaktoren sensibilisieren. Er zeigt Strategien auf, die Kinder stark machen und das Risiko verringern können, dass sie Opfer eines sexuellen Missbrauchs werden.

HOGREFE



Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG

Merkelstraße 3 · 37085 Göttingen · Tel.: (0551) 99950-0 · Fax: -111
E-Mail: verlag@hogrefe.de · Internet: www.hogrefe.de

auftrag wurde, in ihrem Bericht veröffentlicht hat (Vgl. dazu genauer Kappler, Manfred, 2011, Anvertraut und Ausgeliefert - Sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen. S. 40 ff. Berlin). Die Biografien dieser Täter zeigen mit bestürzender Eindeutigkeit, dass ihre eigene Erziehung in Schulen und Konvikten des Ordens, die in der Vorpubertät begann, erheblich dazu beigetragen hat, dass sie als erwachsene Ordensleute in der Funktion als Lehrer und Erzieher schließlich zu Tätern an den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen wurden.

Sie fühlten sich in ihrer eigenen unterdrückten Sexualität von dem in welcher Form auch immer geäußerten sexuellen Begehren der Mädchen und Jungen, die sie doch in ihrer Entwicklung umfassend fördern und unterstützen sollten, existenziell bedroht.

So ist es für sie z.B. schwer, erzieherisch angemessen zu handeln, wenn ein Kind, mehr noch ein Jugendlicher/eine Jugendliche sich in sie verliebt oder auch nur in dem Bedürfnis nach ein bisschen Zärtlichkeit ihre körperliche Nähe sucht. Solche Wünsche/Bedürfnisse von Kindern/Jugendlichen sind normal und legitim. Bei Kindern/Jugendlichen die in Internatsschulen oder Heimen der Jugendhilfe aufwachsen müssen, können sie auf Grund der emotionalen Entbehrungen und Belastungen die sie aus ihren Herkunftsfamilien oft mitbringen, besonders heftig und fordernd werden. Es gehört zu den wichtigsten Fähigkeiten von Fachkräften damit so umgehen zu können, dass diese Kinder/Jugendlichen nicht noch weiter belastet werden und eine Chance bekommen (Pubertät als "zweite Chance") ihre negativen Kindheitserfahrungen neu zu "sortieren" und besser verarbeiten zu können. Tatsächlich kann es auch reale "Versuchungen" geben, wenn pubertierende Jugendliche sich in selbst noch junge und für sie attraktive ErzieherInnen ernsthaft

und schwärmerisch verlieben. In Schulen, Internaten und Heimen, aber auch in der offenen Jugendarbeit kommt das nicht selten vor; vor allem dann, wenn die Jugendlichen in der pädagogischen Einrichtung wenig Gelegenheit und Freiheit haben altersgemäße Kontakte zu knüpfen und ihre eigene erotische Attraktivität zu testen und/oder wenn erotische Annäherungen der Kinder und Jugendlichen untereinander in der Einrichtung argwöhnisch beobachtet werden und versucht wird, sie zu unterbinden. Die sie erziehenden Erwachsenen müssen eine Grenze setzen indem sie das sexuelle Begehren des/der Jugendlichen, ohne es zu diskriminieren, klar zurückweisen, ohne zu kränken, zu entwerten und zu demütigen." Wie soll diesen pädagogischen Balanceakt jemand hinkriegen, der sich von der Liebe und dem Begehren eines Kindes oder eines Jugendlichen bedroht fühlt, besonders dann, was auch ganz normal ist, wenn ein Erzieher/eine Erzieherin sich davon selbst positiv angesprochen fühlt? Die Biografien von TäterInnen zeigen, dass sie in solchen pädagogischen Herausforderungen versagt haben. Sie schwanken zwischen schroffer verletzender Ablehnung und dem "der Versuchung erliegen" und machen in jedem Fall den/die Jugendliche oder gar das Kind mitverantwortlich für ihr Versagen, in dem sie es zum "Versucher" stempeln und versuchen, das Opfer durch Schuldgefühle in ihr Handeln, das auf die eine oder die andere Weise gewalttätig ist, zu verstricken.

Mit diesen Ausführungen und Beispielen will ich deutlich machen, dass ErzieherInnen aller pädagogischen Berufe und Tätigkeiten, besonders aber in relativ geschlossenen pädagogischen Settings, in ihrer Sozialisation, ganz



gewiss aber in Ausbildung und Studium ein pädagogisch zu verantwortendes Verhältnis zur Sexualität im Allgemeinen und zu ihrer eigenen Sexualität im Besonderen erworben haben müssen, bevor sie mit der Erziehung von Heranwachsenden betraut werden können. Die katholische Kirche behauptet wie kein anderer Träger pädagogischer Einrichtungen eine Definitionsmacht über den Zusammenhang von Sexualität und Erziehung, die sich in der Qualifikation des kirchlichen erzieherischen Personals und in der erzieherischen Alltagspraxis als eine Gefährdung der dieser Erziehung ausgesetzten Heranwachsenden und ihrer ErzieherInnen erwiesen hat.

Möglichkeiten eines besseren Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt

Wie kann in den pädagogischen Einrichtungen mit den aufgezeigten Risiken und Problemen umgegangen werden? Alles was ich dazu sagen kann, gehört schon lange zu den anerkannten schul- und sozialpädagogischen Standards und ist in der Fachliteratur, in Memoranden und Erklärungen teilweise seit Jahrzehnten diskutiert und gefordert worden und vielerorts werden diese Standards auch in die Praxis umgesetzt, leider längst noch nicht überall. Ich werde hier also nur mit einigen Sätzen darauf eingehen, die ich auch andernorts schon vorgetragen habe. Aber man kann ja nicht, noch dazu in zeitlich kurzen Abständen, dieselben Gedanken in immer wieder neuem sprachlichen Gewand präsentieren:

- Es muss anerkannt werden, dass alle sich in einer pädagogischen Einrichtung begegnenden Menschen

sexuelle Wesen sind, folglich sexuelles Begehren haben, das im sozialen Mikrokosmos der Einrichtung immer wirksam ist.

- Aus diesem Grund müssen alle mit der Sexualität zusammenhängenden Fragen und Probleme, die in der erzieherischen Alltagspraxis unweigerlich entstehen, tabufrei, mit großer aber nicht verletzender Offenheit zwischen KollegInnen und der Leitung, in Teamsitzungen, in der Teamsupervision, notfalls auch in Einzelsupervision reflektiert werden. Das geht nur auf der Grundlage von Wertschätzung und Vertrauen. Dafür und für die Bereitstellung und Finanzierung, auch für die sexualpädagogische Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen, hat der Träger die volle Verantwortung.
- Eine solche Kultur der Offenheit und Reflexion schafft eine Atmosphäre in der Einrichtung, die es MitarbeiterInnen, die erst im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sich ihrer pädosexuellen Tendenzen bewusst werden, ermöglicht, diese mitzuteilen und Unterstützung für den verantwortungs-

vollen Umgang damit einzufordern und anzunehmen. Pädosexuelle PädagogInnen, die sich in einer solchen Einrichtung bewerben, erfahren im Bewerbungsverfahren, welche Aufmerksamkeit dem sexuellen Geschehen in ihr zukommt und werden sich genau überlegen, ob sie dort arbeiten wollen.

- Im pädagogischen Konzept muss einer anerkennenden und wertschätzenden Sexualerziehung der Kinder und Jugendlichen der ihr gebührende Stellenwert zuerkannt werden. Es muss fortlaufend durch Eigenevaluation überprüft werden, ob das Konzept in der pädagogischen Alltagspraxis auch umgesetzt wird. Durch Supervision, Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen und hin und wieder durch Visitationen von außen, wird der schleichenden Entwicklung von "Betriebsblindheit" entgegengearbeitet.
- Die Realisierung dieser "Standards" wird eine unverklemmte offene Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, die auch den Schutz vor sexueller Gewalt älterer gegen jüngere Kinder,

stärkerer gegen schwächerer Kinder, von Jungen gegenüber Mädchen verbessern wird.

Die Initiativen der Einrichtungen und Träger zur Verbesserung des Schutzes von Kindern/Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt in der Erziehung müssen von den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden als "Standards" verlangt werden und ihre Praktizierung muss fortlaufend kontrolliert werden. In einem Arbeitspapier für den Runden Tisch Heimerziehung hatte der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) dazu Vorschläge unterbreitet, die ich hier abschließend referiere:

- Die Betriebserlaubnis muss eine "präventiven Schutzfunktion" haben. Das erfordert klare Kriterien als "Mindeststandards", deren Gewährleistung durch den Träger vor der Erteilung der Erlaubnis geprüft werden muss.
- Der unbestimmte Rechtsbegriff "geeignete Fachkräfte" (§ 45 Abs. 2 SGB VIII) muss präzisiert werden. Er soll verbunden werden "mit der Verpflichtung der Fachkräfte zu re-

Literaturdatenbank des Informationszentrums Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung im "neuen Kleid"

Das Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IzKK) ist eine bundesweite, interdisziplinäre Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle zur Unterstützung der primären, sekundären und tertiären Prävention von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung. Als Schnittstelle von Forschung, Praxis und Politik fördert es die produktive Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachbereichen.

Die Literaturdatenbank, die eine zentrale Serviceleistung des IzKK* darstellt, umfasst mittlerweile ca. 18.000 Literaturnachweise deutsch- und englischsprachiger Fachliteratur zum Themenbereich "Gewalt gegen Kinder" und ist damit bundesweit einzigartig. Sie wird fortlaufend aktualisiert und bedarfsorientiert erweitert. Erfasst und inhaltlich ausgewertet werden u. a. Monografien, Sammelbände, Buchaufsätze, Zeitschriftenartikel, Tagungsdokumentationen und andere Graue Materialien sowie audiovisuelle Medien. Thematische Literaturlisten, wie beispielsweise zum Thema "Kinder als Betroffene von Partnerschaftsgewalt", ergänzen das Angebot der Literaturdatenbank.

Dank einer neuen Software steht für Online-Recherchen in der Literaturdatenbank des IzKK (www.dji.de/izkk/literatur.htm) seit einigen Monaten eine neue, übersichtliche Benutzeroberfläche mit komfortablen Navigationsmöglichkeiten und erweiterten Suchaspekten zur Verfügung. Recherchiert werden kann nach verschiedensten bibliografischen Suchkriterien (wie z. B. Autor, Titel etc.) oder nach inhaltlichen Kriterien (Schlagwörtern/Thesaurus). Der Web-OPAC steht auch englischsprachig bereit. Eine ausführliche Anleitung zur Nutzung der Datenbank findet sich unterhalb der Suchmaske.

Deutsches Jugendinstitut e.V., Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IzKK), Nockherstr. 2, 81541 München, EmMail: izkk@dji.de oder menne@dji.de, www.dji.de/izkk

- gelhafter Fort- und Weiterbildung sowie zu externer Supervision".
- Kinder und Jugendliche müssen als "Experten in eigener Sache" anerkannt werden. Es sind ihnen "zwingend Partizipationsmöglichkeiten in den Einrichtungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten einzuräumen (Entwicklung eines Rechtskataloges, Beschwerdemöglichkeiten, Beteiligungsgremien). Der LWL empfiehlt eine "verpflichtende Einführung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren" durch eine entsprechende Änderung des § 45 SGB VIII, verbunden mit einer Verpflichtung zur Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte.
 - Kinder und Jugendliche sollen sich auch bei den Landesjugendämtern beschweren können. Es soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich mit den MitarbeiterInnen der Heimaufsicht in Verbindung zu setzen.
 - Der LWL befürwortet die "Einrichtung unabhängiger Beschwerdeinstanzen". Damit könnten vorhandene Berührungsängste der Kinder/Jugendlichen mit Jugendämtern, Landesjugendämtern etc. anerkannt und ihnen ein Weg für angstfreie Beschwerden eröffnet werden.
 - Auf der Grundlage von festgelegten "Risikofaktoren" und eines daran zu messenden "institutionellen Gefährdungsgrades" sollte über die "Notwendigkeit der Wiedereinführung von Regelbesuchen und deren Frequenz" nachgedacht werden.
 - Mit der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die

Jugendämter einschließlich der Auswahl von Einrichtungen und der "Begleitung von Heimkindern" sollten nur "speziell weitergebildete und erfahrene Fachkräfte" betraut werden. Für die Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe sollte ein "System zur qualitativen Bewertung" (Zertifizierung/Einrichtungs-TÜV)" entwickelt werden.

- Die kommunalen Jugendämter sollen verpflichtet werden, Erkenntnisse über "Sachverhalte, die die Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen tangieren", den Landesjugendämtern zu melden. Der LWL geht davon aus, dass die Jugendämter durch ihren "regelmäßigen Kontakt mit Einrichtungen sowohl über die Belegungspraxis und die regelmäßigen Hilfeplangespräche vor Ort als auch im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit durch den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen" über solche Erkenntnisse verfügen.

Aus meiner langjährigen Mitarbeit im AFET-Fachbeirat und durch Einblicke in die Praxis und die Arbeitsbedingungen von Berliner Jugendämtern weiß ich, dass diese vom LWL den Jugendämtern zugeschriebenen "regelmäßigen Kontakte" mit den Trägern und Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe kaum realisiert werden können. Es müsste hier also noch ein Forderungskatalog zur quantitativen und qualitativen Verbesserung der Arbeit der Jugendämter, bezogen auf ihre beratende und kontrollierende Zu-

sammenarbeit mit den Trägern folgen. Vielleicht eine Aufgabe für den Fachausschuss des AFET?

Mit der Anregung, die in diesem Beitrag skizzierte *institutionelle Verantwortung für sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen* in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Internatsschulen auf einer Fachtagung zum Thema zu machen, beende ich diesen Text.

Anmerkung:

Das Buch "Anvertraut und ausgeliefert - Sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen" von Manfred Kappeler ist im Dialog Erziehungshilfe 3/2011 rezensiert worden. Die Rezension finden Sie auf der AFET-Homepage unter www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/Dialog/index.php

Prof. Dr. Manfred Kappeler
Belziger Str. 38
10823 Berlin



Prof. Dr. Manfred Kappeler, 1989 bis 2005 Professor für Erziehungswissenschaft/ Sozialpädagogik an der TU Berlin, Institut für Sozialpädagogik. Mitglied im AFET-Fachbeirat



Jetzt online: Abschlussbericht der DJI-Studie "Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen"

Seit 5. März 2012 liegt nach dem Rohdatenbericht nun auch der vollständige Abschlussbericht der Institutionenbefragung in Schulen, Internaten und Heimen vor, die in 2010/2011 von der ehemaligen Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, beauftragt und gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wurde.

Missbrauch in Institutionen - Literatur

- Fegert, J.M., Berger, C., Klopfer, U., Lehmkuhl, U., Lehmkuhl, G. (2001). Umgang mit sexuellem Missbrauch. Institutionelle und individuelle Reaktionen. Münster: Votum Verlag.
- Fegert, J.M., Wolff, M. (Hrsg.) (2006): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Weinheim: Juventa.
- Füller, Christian(2011): Sündenfall - Wie die Reformschule ihre Ideale missbrauchte, Köln: Dumont Buchverlag
- Herzig, S. (2007): Sexualisierte Gewalt durch professionelle in Institutionen. In: Kind Jugend Gesellschaft, 52, Nr. 4, S. 93-98.
- Herzig, S., Galm, B. (2008): Sexualisierte Gewalt durch Schulpersonal. In: Katholische Bildung 110, Nr. 6, S. 265-274.
- IzKK (Hrsg.) (2007): IzKK-Nachrichten. Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen. H. 1. München: IzKK.
- Obermeyer, Bastian und Stadler, Rainer (2011): Bruder, was hast du getan? - Kloster Ettal. Die Täter, die Opfer, das System, Köln: Kiepenheuer & Witsch
- Wolff, M., Hartig, S. (2006): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung.
- Wolff, M. (2006). Machtmissbrauch durch Professionelle in der Heimerziehung: keine historische Episode. In: Sozial extra 30, Nr. 12, S. 16-17.

Entnommen der Homepage: www.beauftragter-missbrauch.de: Es finden sich auf der Homepage weitere Literaturlisten zu den Themen:

- Allgemeine Literaturempfehlungen
- Für Kinder und Jugendliche zur Prävention von sexuellem Missbrauch
- Für Eltern und Bezugspersonen zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch
- Für Frauen und Männer, die sexuelle Gewalt in ihrer Kindheit erlebt haben
- Für Bezugspersonen und Eltern von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf Missbrauch im interkulturellen Kontext
- Rechtliche Themen
- Missbrauch im Internet

Online-Kurs zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs

Im Einklang mit den Forderungen der Kultusministerkonferenz und dem Runden Tisch "Sexueller Kindesmissbrauch" zur Qualifizierung medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Personals wird an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm ein Online-Lernprogramm "Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch" für die Aus-, Fort- und Weiterbildung entwickelt. Auftraggeber ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

Das 30-stündige Online-Lernprogramm wird unter anderem für Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie für Lehramts- und Studierende der Erziehungswissenschaft bereitgestellt. Pädagogische Berufe sind privilegierte Erstansprechpartner für Kinder und Jugendliche. Sie sollen sensibilisiert werden und praxisorientiertes Wissen und Fertigkeiten erlernen bzw. vertiefen. Das Online-Lernprogramm wird kostenlos zum Selbststudium angeboten. Der erste Testkurs startet am 1.7.2012. Er ist zeit- und ortsunabhängig belegbar. Ergänzend können im gesamten Bundesgebiet angebotene Präsenzkurse besucht werden, vor allem um kritische Fallsituationen und die eigene emotionale Auseinandersetzung zu reflektieren.

Die Registrierung zur kostenlosen Kursteilnahme, die in den ersten drei Jahren durch Evaluationsstudien begleitet wird, ist ab sofort unter www.elearning-kinderschutz.de möglich.

Quelle: Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie

Fehlermanagement in Einrichtungen

1 Vorbemerkungen

Um Fehlermanagement in Einrichtungen implementieren zu können, ist eine philosophische Betrachtung von Fehlern hilfreich bei der Erstellung einer spezifischen Sichtweise und Kultur. Dazu gehören die Auseinandersetzungen über die Fragen: „Was ist ein Fehler?“, „Was ist eine Fehlerkultur?“ und „Was bedeutet auf dem Hintergrund dieser Fragen „Fehlermanagement“?“

1.1 Was ist ein Fehler?

In unserer auf Sicherheit und persönliche Absicherung ausgerichteten Gesellschaftsform, in der wir versuchen, alles „richtig“ zu machen, werden den Fragen „Was ist richtig?“ und „Was ist ein Fehler?“ oft wenig Raum gegeben. Woran merken wir, was richtig und was falsch ist, wer legt das eigentlich fest?

Vor allem beim Auftreten von Unglücksfällen werden wir mit der Frage konfrontiert, was hätte getan werden müssen, um das Unglück zu vermeiden. Das Verhalten oder das Auslassen von Handlungen, die zu einem Unglück beitragen, werden rückwirkend als Fehler bewertet.

Bereits Aristoteles hat sich mit der Natur von Fehlern beschäftigt. Er unterscheidet zwischen „einem nicht vorhersehbaren und ohne jegliche Absicht eingetretenen Unglück“, „vorhersehbaren Fehlern, denen keine Absicht unterstellt werden kann“, und „der bösen Tat als Ausdruck der schlechten Absicht und vorhersehbar in ihren negativen Folgen“.

1.2 Was gehört zu einer Fehlerkultur?

Fehlerkultur bedeutet die spezifische Weise des einzelnen, einer Gruppe (hier Einrichtung) und einer Gesellschaft mit Fehlern umzugehen. Die oben genannten Fehlerarten lassen den Unterschied nicht nur in der Qualität des Fehlers, sondern auch seiner Reaktionen deutlich werden: Während ein unvorhersehbares Unglück Bedauern und Mitleid hervorrufen kann, ruft die „böse Tat“ Rachegelüste und das Bedürfnis, den Urheber des Fehlers zu bestrafen hervor. Das weite Feld, mit dem wir uns beschäftigen ist das, was nicht mit Absicht herbeigeführt, aber dennoch vorhersehbaren Fehlers. Vorhersehbar zumindest dann, wenn die Ausgangssituation umfassend bekannt und beschrieben ist.

Verschiedene bedeutende Persönlichkeiten haben Ihre Sichtweise von Fehlern dargelegt:

- Konfuzius: „Wer einen Fehler macht, und ihn nicht korrigiert, begeht einen zweiten.“
- Dietrich Bonhoeffer: „Der schlimmste Fehler, den man machen kann, ist, immer Angst zu haben, einen Fehler zu machen.“
- Thomas Carlyle: „Der schlimmste aller Fehler ist, sich keines solchen bewusst zu sein.“
- Winston Churchill: „Es ist ein großer Vorteil, die Fehler, aus denen man lernen kann, möglichst früh zu begehen.“

Kein Mensch ist ohne Fehler. Wer handelt, macht Fehler. Für diese Selbstverständlichkeit gibt es völlig unterschiedliche Möglichkeiten des Umgangs, wie diese vier Zitate zeigen.

Deshalb ist die Aufgabe in einer Organisationsform festzulegen, wie mit Fehler umgegangen wird. Dazu seien hier folgende Beispiele benannt:

- Qualitätsmanager (in der Produktion): Sie streben eine optimale Fehlerkultur durch Fehlervermeidung bis hin zu Null-Fehler-Programmen an.
- Pädagogen: Konstruktive Fehlerkultur ist ein positives Lernklima, in dem „Lernen aus Fehlern“ stattfinden kann.
- Innovationsmanager: Fehler bergen die Chance eines produktiven Potentials.
- Lernende Organisation: Fehleroffenheit dient der Verbesserung der Wissensbasis in der Organisation und der Stärkung der kollektiven Problemlösungs- und Handlungskompetenz.

So widersprüchlich es klingt: Fehler tragen dazu bei, Fehler zu entdecken und letztendlich zu vermeiden. Fehler können Anstoß zu Entwicklungen sein, die ohne sie nicht angestoßen würden. Dazu ist es aber erforderlich, dass eine „lernende Organisation“ davon geprägt ist, Fehler konstruktiv auszuwerten und Rückschlüsse zu fördern, die auf die Erweiterung von Handlungskompetenz zielen. Denn erst die Erweiterung von Handlungskompetenzen - und nicht ihre Einschränkung - kann zur Fehlervermeidung beitragen.

Eine schöne Zusammenstellung der „Säulen der Fehlerkultur“ stellt nachfolgendes Schaubild dar. Sie stellt das Zusammenwirken zwischen den Werten und Normen, den Kompetenzen im Sinne der Fähigkeiten als auch der Befugnisse sowie den vorhandenen Instrumentarien dar. Alle drei Säulen

sollten klar, aber nicht starr sein. Es muss klare und offizielle Wege geben, sie zu verhandeln.

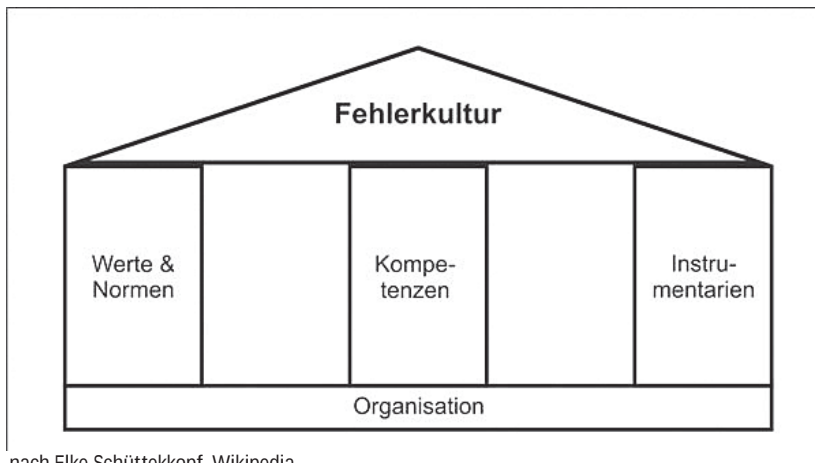
Schutz – besteht oft darin, dass sich die Einrichtungen davor scheuen, die Fehler offenzulegen. Sie lassen sich

2.1 Fehlererkennung und -entdeckung

Der Unterschied ist: Fehlererkennung kann durch den fehlerhaft handelnden Menschen oder durch das System selber erfolgen, die Fehlerentdeckung erfolgt durch jemand anderen oder einem Außenstehenden. Dabei geht es darum, Zugänge zu schaffen, die es Mitarbeitern, Betroffenen oder Außenstehenden ermöglichen, Fehler mitzuteilen. Zu den Voraussetzungen dazu gehören, dass die gemeinsamen Ziele und der Zweck der Arbeit und des Dienstes ausreichend thematisiert und hierüber eine Identität, zumindest Auftragskongruenz hergestellt wird. In der Erziehung heißt das zum Beispiel, dass immer wieder darüber gesprochen wird, wie die Förderung der Eigenständigkeit und Würde der Person innerhalb von Hilfeprozessen erfolgen kann.

Die einzelnen MitarbeiterInnen müssen, genauso wie die Betreuten die Bedeutung, ihrer Rolle kennen. Sie dürfen damit nicht begrenzt und unterfordert, aber auch nicht überfordert und mit der Verantwortung allein gelassen werden. Die Ängste und Sorgen, die Scheu vor Fehleraufdeckung und ihren Folgen muss besprechbar sein.

Das Thematisieren von gemeinsamen Zielen als immerwährende Aufgabe klingt zunächst selbstverständlich. Wir merken jedoch immer wieder, dass solche Selbstverständlichkeiten mitunter auf einmal nicht mehr selbstverständlich sind, wenn man nicht genügend darüber kommuniziert. Es können Verschiebungen stattfinden, weil unterschiedliche Rollen, unterschiedliche hierarchische Ebenen, unterschiedliche Aufgaben in einer unterschiedlichen Dynamik versteckt sind und sich die Schwerpunkte verlagern. Dies immer wieder auszugleichen, ist eine wichtige Aufgabe, um eine Fehlerkultur und damit die



nach Elke Schüttekopf, Wikipedia

Zu der Beschreibung einer Fehlerkultur gehören die Werte und Normen, die Kompetenzen und die Instrumentarien, die in einer Einrichtung und Organisation vorhanden sind.

2 Was ist Fehlermanagement?

Fehlermanagement bedeutet erst einmal eine Zusammenstellung aller Tätigkeiten, die als Reaktion auf Fehler, die in einem System, einer Einrichtung oder einem Amt stattfinden.

Fehlermanagement hat das Ziel, die Auswirkungen des Fehlers zu begrenzen und zu einer endgültigen Behebung des Fehlers beizutragen. Dies geschieht durch Maßnahmen zur systematischen

- Fehlererkennung und -entdeckung
- Fehlerbewertung
- Fehlerdiagnose
- Fehlerkompensation
- Fehlerkorrektur
- Fehlerprävention.

Eine Schwierigkeit in einer Fehlersituation – gerade in Bezug auf Kinder-

von der Sorge leiten, dass der Ruf der Einrichtung Schaden nehmen, dass MitarbeiterInnen oder andere fälschlicherweise beschuldigt werden könnten und dieses zu komplizierten Haftungs- und Rehabilitationsfragen führt.

Dieses Verhalten ist nicht nur in Einrichtungen und Kinderheimen immer wieder festzustellen, sondern auch in Schulen, die um ihre Anmeldezahlen fürchten.

Wenn man jedoch keine klaren Vorstellungen davon hat, wie man in so einer Situation vorgeht, passieren häufig Sekundärfehler und die Situation verschlimmert sich noch weiter. Man ist dadurch mit den Folgen des Fehlers beschäftigt und kann sich nicht auf die Bearbeitung des Fehlers konzentrieren.

Aus diesen Gründen ist es unbedingt Leitungsaufgabe, ein Fehlermanagement in der Organisation einzuführen und zu pflegen.

Bereitschaft zur Aufdeckung von Fehlern überhaupt entstehen lassen zu können.

Schließlich gehört die Einführung eines Berichtswesens zur Systematik der Fehlererkennung. Berichtswesen ist aktiv und passiv: Zu dem differenzierten und aufmerksamen Beschreiben von Arbeitsprozessen und ihren Ergebnissen gehört das sorgfältige Lesen und Auswerten, die Zusammenfassung und die Rückmeldung von Leitung an die Berichtenden.

Weitere Fragen sind: Wie kann die Bereitschaft von allen gefördert werden, die am Entstehen eines Fehlers beteiligt sind, im Fehlermanagement mitzuarbeiten? Mit welcher Systematik können wir Fehler und Fehlentwicklungen frühzeitig erspüren? Um Fehler und Fehlentwicklungen möglichst früh, wenn nicht sogar im Vorfeld entdecken zu können, bedarf es sowohl einer Fehlerkultur als auch einer Systematik. Wir bezeichnen es gerne als eine „Kultur der Achtsamkeit und Aufmerksamkeit“, deren Ziel es ist, einerseits Gemeinsamkeiten, andererseits kritische Sichtweisen und eigenständiges Denken und Handeln herzustellen und zu fördern.



Das Aufdecken von Fehlern ist unangenehm und bringt alle Beteiligten „aus der Komfortzone“ der alltäglichen Arbeit. Hinzu kommen Ängste vor Versagen, vor schlechten Bewertungen von Leistungen, vor der Unsicherheit, ob der entdeckte Fehler wirklich ein Fehler ist, vor Übernahme von zu großer Verantwortung, vor

Auseinandersetzungen mit KollegInnen und Leitung. Zur Fehlerentdeckung und -erkennung gehören auch Formen institutionellen Ungehorsams, die Bereitschaft, auch einmal Sand im Getriebe der Organisation zu sein.

In dieser Phase wird sowohl den Betroffenen als auch den Beteiligten bewusst, dass sie nicht mehr Herr der Situation sind. Daher ist die Transparenz über das weitere Vorgehen äußerst wichtig, auch für die Mitarbeiter/innen, damit alle wissen, was auf sie zukommt.

Diese Forderung läuft allerdings der immer weiter erfolgenden Arbeitsverdichtung und dem höheren Effektivitätsdruck, die beide mit Zeitdruck verbunden sind, in allen Organisationen der erzieherischen Hilfen diametral entgegen. Es ist eine klare Leitungsaufgabe dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Zeiträume und Foren zur Fehlererkennung vorhanden und ausgestaltet sind.

2.2 Fehlerbewertung

Wenn ein Fehler auftritt, stellt sich zunächst die Frage: Wer hat die Aufgabe, die Art und die Qualität des Fehlers zu definieren? Wer legt die Kriterien für einen Fehler und die Größe des Fehlers fest? Einige Kriterien sind unschwer erkennbare „natürliche“ Definitionen, wie Gefahr oder Schaden an Leib und Leben. Das sind äußere Ereignisse, die über einen hereinbrechen.

Zur Fehlerbewertung gehören Fragen nach der Schwere des Fehlers, nach der Einschätzung von Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit und Schuld, sowie nach den Fehler begünstigenden Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten.

Die Bewertung der Qualität von Fehlern kann keine Aufgabe von einzel-

nen Personen sein. Sie ist das Ergebnis eines Analyseprozesses, an dem mehrere beteiligt sind, unter anderem und vor allem auch die Geschädigten, sofern dieses möglich ist.

2.3 Fehlerdiagnose

Fehlerdiagnose ist die - mit externer Sichtweise durchgeführte - Analyse des Fehlers mit Rückschlüssen auf die Abläufe und bedingenden Strukturen in der Organisation. Es ist eine systematische Auswertung von Fehlverläufen und gehört zum Bereich der Organisationsentwicklung.

Fehler können Anlass für eine Organisationsentwicklung sein; umgekehrt sollte eine Organisationsentwicklung Fehler, ihr Auftreten und ihre Vermeidung immer im Blick haben. Erst als kontinuierlicher Prozess kann Organisationsentwicklung zu einer permanenten und systematischen Fehlervermeidung beitragen.

2.4 Fehlerkompensation

In der Fehlerkompensation werden folgende Fragen bearbeitet:

- Welches sind die bereits eingetretenen oder drohenden Folgen des Fehlers?
- Was ist zu tun, um die Folgen des Fehlers unmittelbar einzugrenzen, zu vermeiden, dass Sekundärfehler entstehen?
- Was muss unmittelbar getan werden, um die unmittelbare Fortsetzung des Fehlers abzustellen?

Diese Fragen werden unmittelbar nach Bekanntwerden eines Fehlers erörtert. Sie sind als ein „Erste-Hilfe-Paket“ zu verstehen.

Ein weiterer wesentlicher Schritt innerhalb der Fehlerkompensation ist die Informationspolitik, die Entschei-

dung darüber, wer wie von wem in welcher Reihenfolge informiert wird, wie die Reaktionen aufgenommen und ausgewertet werden und wie mit den Anliegen der Informierten umgegangen wird.

In Einrichtungen haben wir es immer wieder mit den Fragen zu tun:

- Was kann und muss getan werden, um Sekundärfehler zu vermeiden?
- Wer muss über das Vorliegen des Fehlers informiert werden?
 - Betroffenen und Angehörige
 - Aufsichtsbehörden
 - Öffentlichkeit.



Für unsere Organisation bedeutet dieses: Die richtige Information zum richtigen Zeitpunkt an die richtige Stelle! Das bedeutet eine unmittelbare Information über fehlerhaftes Verhalten an unsere Auftraggeber und mitverantwortlichen Kooperationspartner wie Eltern und Vormünder, Aufsichtsbehörden und die fallverantwortlichen Dienste. Dabei ist unser Grundsatz, dass diese von uns als erste informiert werden. Es ist uns wesentlich, dass sie die Information unmittelbar von uns und nicht über Dritte die Informationen erhalten.

Die zweiten unmittelbar zu informierenden sind die MitarbeiterInnen und Betreuten innerhalb der Organisation. Sie sind gegebenenfalls diejenigen, die von Folgen betroffen sein können, auch wenn sie nicht unmittelbar beteiligt sind oder waren. Es muss ihnen ermöglicht werden, sich ein Bild über das Geschehen zu machen und es eigenständig zu bewerten. Dazu muss Raum für Fragen und Zweifel geschaffen werden. Wir geben unseren

MitarbeiterInnen alle Informationen, die wir haben, solange sie nicht gegen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes verstoßen, weisen sie aber konsequent auf Ihre Schweigepflicht Dritten gegenüber hin. Dritte können auch die Ehepartner oder andere nahestehende Personen sein.

Darüber hinaus wird eine Person - in der Regel die Leitung - festgelegt, zu dem alle Informationen, auch die Informationen über Reaktionen wie Nachfragen usw. fließen. Sie koordiniert das gesamte Fehlermanagement.

Regel:

- Unmittelbare Kooperationspartner und Aufsichtsbehörden: sofort, umfassend und vollständig!!!
- Öffentlichkeit: nicht zu früh und vorschnell, aber klar und eindeutig in der Sache, so, wie der aktuelle Stand tatsächlich ist. Eigene Interpretationen vermeiden.
- Intern: angemessen den Sachstand mitteilen, um Verunsicherungen zu vermeiden.
- Verantwortlichkeit für die Dokumentation festlegen.

2.5 Fehlerkorrektur

In der Phase der Fehlerkorrektur werden Wege gesucht, die dazu beitragen, dass sich der oder die Fehler nicht wiederholen. Dieses kann im Einzelnen sein:

- Korrekturen im System
- Überarbeitung von Informationen und von Informationswegen sowie
- die Verteilung von Verantwortung zwischen Träger, Leitung und MitarbeiterInnen.

Hierzu gehören ein fundierte und gründliche Auswertung mit allen Beteiligten, ggfs. mit externer Unterstützung. Es geht darum, die Entwicklungsfaktoren, die zu den Fehlern ge-

führt haben „aufzudecken“ und zu analysieren. Dieser Einstellung liegt die Haltung zu Grunde, dass fehlerhaftes Handeln nicht singuläre Erscheinungen im Alltagsbetrieb sein müssen, sondern verschiedene Bedingungsfaktoren wie Leitbild, Rollenverständnis, Unternehmensziele, Kommunikationsformen, Unternehmenskultur u. a. zu diesen Fehlern beitragen können.

Dieser Punkt ist für viele Unternehmen und Organisationen besonders schwer zu akzeptieren. Natürlich verschreiben sich alle Träger der Erziehungshilfe dem Kinderschutz. Deshalb ist das Aufkommen eines Kinderschutzfalles nicht nur „peinlich“, sondern auch kaum nachvollziehbar, ja unverständlich. Umso mehr besteht die Neigung, „andere“ allein verantwortlich zu machen.

Dieses Verantwortlich-Machen reicht für ein Fehlermanagement nicht aus. Jede Organisation muss sich fragen oder fragen lassen, was sie zu dem Entstehen des Fehlers beigetragen oder zugelassen hat. Und jede Organisation, die ehrlich mit dieser Frage umgeht, wird dabei zu (neuen) Erkenntnissen kommen.

Die Annahme dieser Frage hat erst mal nichts mit „Schuld“ zu tun, sofern nicht bereits vorher bekannte Faktoren nicht ausgeräumt worden sind. Die Anerkennung der eigenen „Fehlerhaftigkeit“, das Einsehen, dass auch noch so gut organisierte Organisationen nicht fehlerfrei arbeiten können, sind entscheidende Voraussetzung dafür, dass Fehler erkannt und korrigiert werden können.

2.6 Fehlerprävention

Die offene Wertediskussion sehe ich als wichtigsten Punkt am Anfang und am Ende des Fehlermanagements. Sie schließt folgende Maßnahmen ein:

- Förderung von Kompetenzen der Mitarbeitenden und der BewohnerInnen/Betreuten
- Klare Handlungsleitlinien und Vorgaben dort, wo sie notwendig sind
- Netzwerk zu Aufsichtsbehörden und Kooperationspartnern
- Systematische Reflexion und Auswertung von Arbeitsaufträgen, -abläufen und -ergebnissen.

An welchen Stellen klare Handlungsleitlinien und Vorgaben notwendig sind, ergibt sich aus Gesprächen mit den MitarbeiterInnen, in denen deren Handlungsunsicherheiten erkennbar sind. In Gesprächen mit KollegInnen von anderen Einrichtungen und Trägern kann man aus deren Erfahrungen Rückschlüsse für den eigenen diesbezüglichen Handlungsbedarf ziehen.

Ebenso tragen Überprüfungen von Arbeitsaufträgen, -abläufen und Ergebnisse zur Vermeidung von Fehlern bei.

3 Fallbeispiel: Sexuelle Übergriffe in einer Wohngruppe

Zum Sachverhalt:

Der Vorfall ereignete sich in einer Außenwohngruppe mit Schichtdienstbetreuung, in der bis zu zehn Kinder betreut werden. Dort gibt es eine Gruppenleitung und eine Hauswirtschaftskraft. Diese Gruppe ist in einem Doppelhaus untergebracht, in dem überwiegend Einzelzimmer, aber auch ein Doppelzimmer zur Verfügung stehen.

Der 9-jährige B. musste wegen Verhaltensauffälligkeiten aus der Schule abgeholt werden. Auf dem Nachhauseweg berichtete der Hauswirtschaftskraft der Wohngruppe, dass er seit längerer Zeit sexuelle Handlungen der Mitbewohner A (14) und C (15) erdulden musste.

Davon hatte in der Gruppe niemand etwas geahnt. Für die Gruppe und für

das Team war das Offen-Machen ein regelrechter Schock:

Diese Gruppe um eine Art „Vorzeigegruppe“ gehandelt, die große Herausforderungen mit hoher Umsicht und Sorgfalt, Effizienz und Erfolg bearbeitet hatte: Übernahme von einem anderen Träger, Einarbeitung einer neuen Gruppenleitung, Umzug in eine neue Gegend und in ein neues Haus mit kompletter Neueinrichtung, Tod einer Mitarbeiterin. Jeder hatte den Eindruck, dass sich alles positiv entwickelt.

Diese Übergriffe wurden nicht gesehen.

3.1 Fehlererkennung

Die Mitarbeiterin erkannte sofort die Bedeutung der Aussagen des Kindes. Ihr war klar, dass sie sie bei aller Diskretion öffentlich machen musste. Öffentlich heißt, dass sie die Informationen an die verantwortlichen MitarbeiterInnen und an die Leitung weitergibt und auch dem Kind deutlich macht, dass sie die Information nicht für sich behält. Diskret heißt, dass ausschließlich sie wie die verantwortlichen Personen und Stellen dafür sorgen, dass nicht Unbefugte in den Besitz dieser Information kommen. Damit soll vermieden werden, dass eine für den Bewohner/die Bewohnerin nicht mehr nachzuvollziehende Dynamik entsteht.

Hierzu war die Bearbeitung folgender Fragen zu dokumentieren:

- Wer hat sich wann und wo wie gegenüber wem geäußert? Konkrete Beschreibung der Situation.
- Wie war die genaue Aussage? Welche Fragen wurden gestellt?
- Wie war der Gesprächsverlauf?
- Welche Empfindungen des Aus-

genden wurden dabei registriert?

- In welchem Kontext ist diese Aussage erfolgt? Was ist der Aussage unmittelbar vorausgegangen?
- Mit welcher Vereinbarung über das weitere Vorgehen mit dem 9-Jährigen wurde die Offenlegungssituation beendet – u.a., um weitere Traumatisierungen zu verhindern?
- Wie war die Reaktion des Ausg-

Die Gespräche mit den Beschuldigten fanden unter den gleichen Fragestellungen statt und auch mit ihnen wird eine Vereinbarung über die nächsten Handlungsschritte getroffen.

3.2 Fehlerdiagnose

Zur Fehlerdiagnose haben wir externe Hilfen in unsere Team- und Fachgespräche hinzugeholt. Diese unterstützten uns durch Beratung und Supervision. Bei der Auswahl der BeraterInnen legten wir Wert auf umfassende Fachkenntnis. Natürlich fand dieses Thema auch Raum in der laufenden Teamsupervision; dennoch wurde in Abstimmung der hierfür tätigen Supervisorin eine vorübergehende weitere Supervision Macht und Missbrauch eingerichtet.

Darüber hinaus fand eine umfassende Fachberatung durch einen Sexualtherapeuten des Kinderschutzbundes Duisburg statt.

Konkret ergab sich als Fehler eine Informationspanne bei der Aufnahme eines der bei-

den beschuldigten Jugendlichen. Er war in einer Notsituation aufgenommen worden. Über die Hintergründe waren keine ausreichenden Informationen vorhanden. Es stellte sich heraus, dass die Notsituation durch sexuell übergriffiges Verhalten in einer anderen Einrichtung entstanden war. Dieses sei – so die PädagogInnen un-



seres Teams - bei der kurzfristigen Aufnahme und den dazugehörigen Gesprächen - nicht berichtet worden.

Darüber hinaus haben die oben beschriebenen Herausforderungen der Gruppe und des Teams und der damit eingetretene sichtbare Erfolg mit dazu geführt, dass ein Klima auch des Vertrauens und des Zusammenhalts entstanden ist, das die Möglichkeit des Missbrauchs aus den Blickwinkel geraten ließ. Weitere Faktoren waren Überbelastungen durch krankheitsbedingten Mitarbeiterausfall.

Hinweise des Teams auf Überforderung wurden sowohl von dem Team selbst, vor allem aber von der Leitung zwar wahrgenommen, aber zu spät so ernst genommen, dass daraus Konsequenzen gezogen wurden. So verhinderte das Einvernehmen zwischen Leitung und Team, immer Krankheitsphasen von MitarbeiterInnen ohne weiteres Personal abzudecken, rechtzeitig eine geeignete Entlastung zu stellen.¹

3.3 Fehlerbewertung

Die Fehlerbewertung war von Anfang an ein fortlaufender Prozess. Sie erfolgt von allen Beteiligten immer wieder und basiert auf den zentralen und differenzierten Aussagen der Berichte. Es ist die Aufgabe von Leitung, möglichst eine Übereinkunft der Bewertungen der unterschiedlichen Beteiligten herzustellen.

In dem geschilderten Fall stellte es sich als Problem heraus, dass auch die Eltern des Opfers das Ereignis unterbewerteten. Hieraus ergaben sich Aufträge für die weitere Arbeit.

Eine wesentliche Rolle bei der Fehlerbewertung spielte die Heimaufsicht, die von Anfang an unverzüglich informiert wurde und die bei den nachfolgenden Berichten über die Entwicklung uns stetig mit den nachfolgen-

den kritischen Fragen begleitete:

- Besteht Gefahr für Leib und Leben?
- Handelt es sich bei den Vorwürfen um strafbare Handlungen?
- Welche weiteren Folgen und Schädigungen ergeben sich aus dem Fehler?
- Besteht eine Gefahrensituation (fort)?
- Handelt es sich um Missbrauch einer Machtposition? Worin liegt die Macht begründet?
- Gibt es einen Verhaltenskodex, der auf das beschriebene Verhalten passt bzw. dem das beschriebene Verhalten widerspricht? War dieser Verhaltenskodex bekannt?
- Wurde die Aufsichtspflicht in geeigneter Weise wahrgenommen?
- War der aufsichtspflichtige MitarbeiterIn ausreichend informiert und qualifiziert?
- Wie sind die räumlichen Verhältnisse einzuschätzen?
- Sind die Stellen ausreichend besetzt und wie ist der Dienstplan abgedeckt?!
- Wie ist die Gruppenzusammensetzung? Gibt es eine Überbelegung? Wie ist die Altersstruktur/Geschlechtsverteilung?
- Wie kommt es, dass ein Neunjähriger in diese – ansonsten mit Kindern ab 12 Jahren belegte – Gruppe aufgenommen wurde?
- Wer hat die Verantwortung?

3.4 Fehlerkompensation

Bei der Fehlerkompensation stellten sich folgende Aufgaben:

- Herstellen eines unmittelbaren Schutzes für das Opfer. In diesem Fall muss es sofort vor weiteren Übergriffen geschützt werden.
- Unterstützung für die minderjährigen betreuten und beschuldigten Jugendlichen, ihre Machtposition zu verlassen, eine kritische Haltung ihrem eigenen Tun gegenüber zu entwickeln.

Die Unterstützung ist sowohl struktureller Art (Verlassen der Wohngruppe) als auch personeller Art (Begleitung durch eine fachkundige, möglichst persönlich vertraute Fachkraft).

- Steuerung der Informationen bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzes sozialer Daten:
 - Benachrichtigung der fallverantwortlichen Dienste und aufsichtsführenden Behörden.
 - Information an die Sorgeberechtigten sowie die Eltern / Familien der betroffenen und beteiligten Kinder und Jugendlichen.
 - Information aller MitarbeiterInnen, Finden einer „Sprachregelung“ nach innen und nach außen.
 - Information der Kinder und Jugendlichen, die unmittelbar in der Gruppe leben. Reflektion von bereits vorher wahrgenommenen, aber nicht geäußerten Anzeichen. Überlegungen zum Herstellen eines persönlichen Schutzes.
 - Information an die wesentlichen Kooperationspartner der Wohngruppe (tätige Therapeuten, Supervisoren, ggf. Ärzte und LehrerInnen, soweit sie oder ihr Aufgabenfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar von den Handlungen betroffen sein könnten). Verbindliches Abstimmen der weiteren Vorgehensweise.
 - Information an die MitarbeiterInnen der Einrichtung. Sie müssen Kenntnis von dem Vorfall sowie von der Art und Weise seiner Bearbeitung haben und ggf. auf Ansprache von außen angemessen reagieren können.
 - Informationen an die Öffentlichkeit. Dieser Schritt ist besonders sorgsam zu planen und mit allen Beteiligten möglichst gut abzustimmen. Dabei sind die Fragen, worin ein öffentliches Interesse liegt, wie alle Beteiligten ohne weiteren Schaden die Krise und ihre Bewältigung verlassen können die Hauptkriterien für die Informationspolitik.

- Einrichten von Hilfen zur Verarbeitung und Bewältigung der Missbrauchssituation für die betreuten Kinder und Jugendlichen sowie für die MitarbeiterInnen.

Die Fehlerkompensation war in diesem Fall ein äußerst komplexer Prozess, der nicht nur ein hohes Maß an Zeit, sondern auch an Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Sorgfalt erforderte.

3.5 Fehlerprävention

Ausgehend von der Diagnose, dass die PädagogInnen der Gruppe nicht über ausreichende Informationen verfügten, ergaben sich zwei Konsequenzen:

- Es wurden mit Team klare Regelungen vereinbart, wie es seine – drohende – Überlastung klar kenntlich machen kann.
- Bei krankheitsbedingten Ausfällen wird binnen weniger Tage ein Konzept zu Entlastung und Kompensation erörtert.
- Die Frage, ob die Information des vorherigen übergreifigen Verhaltens des aufgenommenen Jugendlichen an uns weitergegeben wurde, ließ sich nicht eindeutig klären. Es erfolgte die Dienstanweisung, dass bei Neuaufnahmen unsere MitarbeiterInnen ein Aufnahmeprotokoll zu erstellen haben, dass an das fallverantwortliche Jugendamt und ggfs. die vorherige Einrichtung übersandt wird.
- Es fand eine Auswertung innerhalb der Runde der LeiterInnen der Wohngruppen von sankt-josef statt.

4 Zusammenfassung

Fehlermanagement ist ein komplexer Prozess, dessen Grundlage eine offene, kooperative und partizipierende Haltung aller Beteiligten erfordert. Er muss dafür genutzt werden, die Handlungskompetenz von Mitarbeitenden und damit der Einrichtung durch Erkenntnisgewinn zu erweitern.

Es sind zahlreiche Hindernisse und Schwierigkeiten zu überwinden, um ein konstruktives Fehlermanagement zu implementieren und umzusetzen. Letztendlich gründet seine Kultur auf der Erkenntnis der Unzulänglichkeit von Menschen und Organisationen. Fehler ermöglichen es, Fehler zu entdecken und zu vermeiden. Die Herausforderung, die darin liegt, begründet eine eigene Motivation zur Aufmerksamkeit und Achtsamkeit in der Arbeit mit Menschen und „an“ Menschen.

Aus den Gesprächen mit StudentInnen der sozialen Arbeit ergeben sich für diese oft Zweifel, ob angesichts der hohen Erwartungen und Verantwortung gerade in Sachen „Kinderschutz“ die „Jugend- und Erziehungshilfe“ der richtige Arbeitsplatz für sie ist.

Ein aktives, einladendes und vorausschauendes Fehlermanagement könnte ihnen den Mut vermitteln, sich diesen Herausforderungen zu stellen und eigene Entwicklungsmöglichkeiten darin zu sehen.

Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag der Arbeitsgemeinschaft Fachtagungen Jugendhilfe: Kinderschutz in Einrichtungen der Jugendhilfe vom 25.11.2011

Anmerkung:

¹ Ein Grund war, dass die Einarbeitung von Personal in die Zusammenhänge von Gruppe und Team auch eine eigene Anstrengung und Arbeitsbelastung ist, die wir so zu vermeiden suchten.

Literatur:

Wikipedia, Fehlerkultur, 15.11.2011

Martin Wurzel
sankt-josef
Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe gGmbH
Bismarckstr. 69a
47229 Duisburg
www.sankt-josef.de



Martin Wurzel, Geschäftsführer sankt-josef Kinder-, Jugend und Familienhilfe gGmbH
AFET-Vorstandsmitglied
martin.wurzel@sankt-josef.de

„Und wenn es doch passiert ...“¹

Handlungsstrategien bei Fehlverhalten in Einrichtungen der Jugendhilfe

Das Thema hört sich auf den ersten Blick relativ einfach an. So, als ginge es nur darum, den Weg zu beschreiben, den wir beschreiten müssen, wenn wir als Leitungskraft vom Fehlverhalten eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin erfahren. Fakt ist, dass es nicht nur einen Weg gibt, sondern mehrere Variationen bzw. Vorgehensweisen, die je nach Vorkommnis oder Situation herangezogen werden müssen. In jedem Einzelfall geht es darum, den jeweils adäquaten Weg herauszuarbeiten und zu beschreiten. Dabei gilt es viele unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen, sich widersprechende Interessen abzuwägen und bestimmte Grundsätze und Grundregeln einzuhalten.

Im Folgenden möchte ich Sie auf der Grundlage des von uns (Ev. Jugendhilfe Hochdorf) entwickelten Handlungskonzeptes mit solchen Grundsätzen und Entscheidungskriterien vertraut machen, die Orientierung geben können, um im Bedarfsfall handlungsfähig zu sein und mit der erforderlichen Souveränität an den auftauchenden Wegkreuzungen zu den jeweils richtigen Entscheidungen zu kommen. Ich versuche, dabei eine gewisse Chronologie einzuhalten, wohl wissend, dass die Reihenfolge der Maßnahmen fallbedingt ganz anders sein kann oder muss. Die Komplexität dieses Themas erfordert es, dass wir es zunächst auf einzelne Schritte reduzieren, um dann anhand der verschiedenen Stationen jeweils das Spektrum der dabei zu berücksichtigenden Kriterien und Fragestellungen aufzufächern.

Schon allein die Frage „Was geschieht nach der Aufdeckung, was ist zu tun?“ hängt wesentlich davon ab, wie es überhaupt zur Aufdeckung kam, was aufgedeckt wurde, ob von einer eindeutigen Aufdeckung ausgegangen werden kann und wie der Prozess bis dahin verlaufen ist. Deshalb widme ich den ersten Teil meiner Ausführungen dem Thema „Wege zur Aufdeckung“. Danach wende ich mich den institutionellen Reaktionsmöglichkeiten zu, die darauf erfolgen müssen. Dieses Interventionskonzept gliedert sich dann in drei Hauptaspekte:

1. Der Umgang mit dem Opfer und den Mitbetroffenen
2. Der Umgang mit dem Täter oder der Täterin
3. Die Handlungsanforderungen an die Institution

Teil 1: Wege zur Aufdeckung

Was ist Aufdeckung? Von Aufdeckung sprechen wir dann, wenn eine Gewalthandlung aufgedeckt und offen gelegt wird. Dies kann auf unterschiedlichem Wege geschehen, was jeweils eine andere Ausgangssituation für mögliche Interventionen darstellt. Entweder ein Opfer macht von sich aus eine Aussage einer Person seines Vertrauens gegenüber – das kann die Erzieherin innerhalb der Einrichtung ebenso sein wie die Mutter oder der Lehrer – und diese leitet entsprechende Maßnahmen ein oder eine Person aus dem Umfeld des Kindes macht eine Aussage. Diese Aussagen von Dritten beruhen entweder auf direkter Beobachtung von Gewalthandlungen oder auf der Wahrnehmung und Interpretation von Vermutungen

oder so genannter Verdachtsmomente. Diese Verdachtsmomente ergeben sich z.B. aus dem Verhalten und Befinden des Kindes oder des potentiellen Täters oder aus einer Ansammlung unerklärbarer und irritierender Ereignisse im Umfeld der beiden.

Gerade in Einrichtungen der Jugendhilfe müssen der Kinderschutz und der Opferschutz schon im Prozess der Aufdeckung oberste Priorität haben. Dies beeinflusst unser Handeln sowohl im Umgang mit Aussagen von Opfern als auch im Umgang mit Aussagen anderer Personen. Die Erarbeitung und Kenntnis dieser Grundsätze, die Entwicklung einer eindeutigen und klaren Grundhaltung gegen Gewalt und ein reflektierter, verantwortungsbewusster Umgang mit Machtunterschieden sind Elemente der Prävention auf institutioneller Ebene. Die Auseinandersetzung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit diesen Themen im Vorfeld der Aufdeckung von Machtmissbrauch und Gewalt bildet die Grundlage für ein fachlich geprägtes Vorgehen im Prozess der Aufdeckung.

Aspekte, die für den professionellen Umgang mit Aussagen von Opfern zu berücksichtigen sind:

Kinder getrauen sich häufig erst etwas zu sagen, wenn sie entweder die Einrichtung bereits verlassen haben oder der betroffene Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nicht mehr in der Einrichtung arbeitet. Die Glaubhaftigkeit von Aussagen des Opfers hängt einerseits wesentlich vom Alter des Kindes ab, andererseits vom Kontext und von der Beziehung, die das Kind sowohl zu der Person hat, der es sich

anvertraut hat, als auch zur beschuldigten Person. Aussagen von jüngeren Kindern über erlebte (sexuelle) Gewalt sind in aller Regel glaubhaft, da sie noch keine Distanz zu ihrem Verhalten haben und demzufolge nicht bewusst berechnend handeln können. In jedem Fall muss Kindern und Jugendlichen, die über Gewalthandlungen ihres Erziehers oder ihrer Erzieherin berichten, sehr genau zugehört und das Gehörte möglichst wortgenau aufgeschrieben werden. Das Kind muss für seinen Mut gelobt werden, über das Geschehene zu sprechen und seine Gefühle müssen zugelassen und ernst genommen werden. Auch die

ambivalenten Gefühle gegenüber dem Täter oder der Täterin, die Angst des Kindes vor Konsequenzen für sich selbst und für den Täter/Täterin müssen angesprochen werden. Vor allem nach erlebter sexueller Gewalt besteht bei den Kindern eine Verwirrung in der Wahrnehmung dessen, was recht und unrecht ist und wer am Geschehen Schuld hat. Hervorzuheben ist deshalb, dass immer der erwachsene Täter/die Täterin im Unrecht ist und das Kind ein Recht darauf hat, sich gegen diese Gewalthandlungen zu wehren. Der von Opfern häufig geäußerte Wunsch nach Geheimhaltung kann unterschiedliche Gründe haben, z.B. Drohungen, die der Täter/die Täterin ausgesprochen hat, Loyalitätsgefühle mit dem Täter/der Täterin gegenüber, Gefühle von Scham und Mitschuld usw. Die Person, der sich das Kind anvertraut, darf sich nicht in das Geheimhaltungsgebot einbinden lassen, damit der Missbrauch oder die Misshandlung beendet werden kann. Sie muss dem Kind erklären, dass das, was es erzählen wird oder erzählt hat, so wichtig ist, dass andere Erwachsene, die ihm helfen können, davon erfahren müssen. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen kann nicht

dem Opfer überlassen werden, wenn gleich der Schutz und die Einhaltung persönlicher Grenzen oberste Priorität behält. Es muss über die Planungen und Handlungen der Erwachsenen und deren Konsequenzen informiert und altersgemäß einbezogen werden. Damit gewinnt das Opfer, das sich in der Gewaltsituation hilflos und ohnmächtig gefühlt hat, wieder Kontrolle über das Geschehen und erlebt sich wieder als aktiv und handlungsfähig.



Ich komme nun zur zweiten Ausgangssituation, nämlich der, dass Personen aus dem Umfeld, Gewalthandlungen beobachten. Hier geht es im Wesentlichen um zwei Fragenkreise. Zum einen muss geklärt werden, wie der Vorfall einzuordnen ist. Handelt es sich um grenzverletzendes Verhalten oder um Missbrauch? Was ist zulässig im pädagogischen Verhältnis und was nicht? Zum anderen stellt sich die Frage, ob Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darüber informiert sind, wie sie sich in einem solchen Fall zu verhalten haben, wen sie informieren müssen und welche Konsequenzen sie zu erwarten haben? Auch die Auseinandersetzung mit diesen Themen ist schon Teil der Prävention und erfordert einen kommunikativen Prozess innerhalb der Einrichtung, möglichst bevor der Ernstfall eintritt. Wichtig ist, hierbei damit zu rechnen, dass diese Gespräche und Diskussionen im Vorfeld auch aufdeckenden Charakter haben können, dass also im Verlauf der Aushandlung von Verfahrensregelungen und ethischen Kriterien ein unterschwelliges Wissen offen gemacht und Grenzverletzungen aufgedeckt werden.

Die Frage nach der Grenze, eine der Schlüsselfragen im ganzen Themenkomplex, erfordert viel Zeit für die persönliche und fachliche Reflexion und wird von uns leider selten zu Ende gedacht, geschweige denn in einer gemeinsamen Vereinbarung schriftlich festgehalten. Die Verständigung über fachliche und ethische Standards innerhalb der Einrichtung, an die wir uns alle halten müssen, erleichtert die Entscheidung, wie ein beobachtetes Verhalten zu beurteilen ist. Die so genannten „Grauzonen“ werden schneller Thema und können z.B. in Teamgesprächen auf dem Hintergrund verbindlicher Leitlinien überprüft und eingeordnet werden. Auch geben solche fachlichen und ethischen Prinzipien jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin klare Orientierung, welche Grundhaltungen in der Einrichtung vertreten werden und woran das eigene pädagogische Handeln gemessen und bewertet wird. Solche Richtlinien regeln zudem, welche Verfahren bei konkreten Vorfällen oder Verdachtsmomenten angewendet werden und welche Sanktionen Zuwiderhandlungen zur Folge haben.

Klare Regeln im Hinblick auf Einhaltung des beruflichen Settings bzw. der professionellen Rolle erhöhen nicht nur den Schutz der Kinder, sondern auch den Schutz der Mitarbeitenden vor falschen Anschuldigungen. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin sollte Kenntnis darüber haben, was wem im Ernstfall zu melden ist und welche Schritte von ihm/ihr erwartet werden. Beobachtet eine Teamkollegin ihren Kollegen z.B. bei einer eindeutig missbräuchlichen oder grenzüberschreitenden Situation mit einem Kind oder bekommt sie auf anderem Wege Kenntnis davon, ist sie nach dem Arbeitsrecht verpflichtet, die zuständige Leitung zu informieren. In der direkten Situation muss sie sofort einschreiten und den Kollegen konfrontieren. Selbst wenn der Täter die Grenzverletzung leugnet und für

sein Verhalten pädagogische Begründungen „liefert“, muss sie für eine sofortige Trennung von Opfer und Täter sorgen und den Vorfall unbedingt dokumentieren. Der beobachtete Vorfall muss sofort an die Leitung weitergegeben werden, die dann die erforderlichen Schritte in die Wege leiten muss. Doch dazu später mehr.

Kein Mitarbeiter/keine Mitarbeiterin sollte allein weitere Interventionschritte zum Schutz des Opfers unternehmen. Zur eigenen Sicherheit sollte von Seiten der Leitung die Meldeverpflichtung bestätigt sowie eine umfassende Unterstützung zugesichert werden. Die Meldeverpflichtung der



Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen besteht auch bei einem Verdacht auf Gewalt und Missbrauch. Womit wir beim nächsten Themenkreis wären, nämlich dem, wie es zu einem Verdacht kommt bzw. welche Anzeichen bei Kindern oder bei potenziellen Tätern/Täterinnen Hinweise geben können.

Die Erfahrung zeigt, dass es kaum Fälle gibt, in denen Kollegen und Kolleginnen nicht vom Fehlverhalten durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin wussten oder dies zumindest ahnten. Spätestens wenn ein Vorfall aufgedeckt wird, erscheinen vorher beobachtete Verhaltensweisen in einem anderen Licht, sie werden jetzt anders interpretiert und ergeben in ihrer Gesamtheit häufig vielfältige Hinweise auf das Fehlverhalten.

Plötzlich fällt den Kolleginnen z.B. auf, dass der Kollege einem Kind auffallend wertvolle Geschenke gemacht hat, dass er immer schnell bereit war, die ansonsten eher unbeliebte Nachtbereitschaft zu übernehmen oder dass er einen sehr persönlichen und vertrauensvollen Umgang mit den Eltern eines Kindes gepflegt hat. Der sexuelle Übergriff oder anderes massives Fehlverhalten durch Kollegen/Kolleginnen liegt so weit außerhalb der Vorstellungswelt der meisten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, es ist für sie so ungeheuerlich, so gar nicht nachvollziehbar, dass solche Gedanken eher verdrängt als zu Ende gedacht werden. Die Loyalität zum Kollegen ist manchmal größer als die zum Kind. Die Angst vor einem Konflikt oder die Unsicherheit, was noch akzeptabel ist, können weitere Gründe dafür sein, dass ein Verdacht nicht geäußert wird. Die schwierige rechtliche Situation – Behauptungen müssen beweisbar sein – trägt sicher auch ihren Teil dazu bei.

Gibt es nun Anzeichen und Symptome auf Seiten der Kinder und Jugendlichen oder der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auf die Ausübung von Fehlverhalten hindeuten?

Die Anzeichen bei den Kindern und Jugendlichen sind besonders schwer zu erkennen, da wir es in unseren Einrichtungen mit einem hohen Prozentsatz von belasteten Kindern zu tun haben, die durch Missbrauch und Misshandlung vorgeschädigt sind. Sie haben bereits Verhaltensweisen entwickelt, die ihnen das Weiterleben mit diesen Erfahrungen erleichtern und sind bei erneuter Traumatisierung nur graduell verändert. Die Sehnsucht dieser Kinder nach liebevoller Zuwendung und Unterstützung zeichnet ihren Opferstatus aus und gerade dadurch sind sie besonders gefährdet, erneut ausgebeutet oder erniedrigt zu werden. Die Auswirkungen von Miss-

handlung und Vernachlässigung und insbesondere sexualisierter Gewalt auf die emotionale, kognitive, physische und soziale Entwicklung von Kindern sind sicher hinreichend bekannt. Die sich entwickelnden problematischen Verhaltensweisen, die im Falle erneuten Gewalterlebens verstärkt oder wieder aktualisiert werden, sind Antworten des Kindes auf diese Belastungen, zurückliegende und aktuelle, mit denen es alleine nicht mehr klarkommt. Diese Auffälligkeiten sind für Kinder eine Möglichkeit, um andere zu erreichen, gesehen, gehört und verstanden zu werden. Wenn diese Notlösungen aber dauerhaft gebraucht werden, führen sie bei den Kindern in der Folge zu einer Einschränkung im Wahrnehmen, Fühlen, Denken und Handeln. Diese meist nur graduellen Veränderungen in der Symptomatik gilt es wahrzunehmen und zu verstehen.

Ein bisschen „einfacher“ sind die Anzeichen auf Seiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu erkennen. Allerdings erscheint vieles, wie bereits erwähnt, erst im Nachhinein eindeutig und auffällig. Jedes Verhalten kann erst einmal völlig harmlos und akzeptabel wirken, hinterher fällt es einem wie Schuppen von den Augen, wozu dieses Verhalten gedient hat bzw. warum es schon damals inakzeptabel hätte sein müssen. Gerade aus dem Bereich der sexualisierten Gewalt wissen wir, dass der Prozess der Vorbereitung, das so genannte „grooming“, ein sehr langwieriger Prozess ist, mit äußerlich völlig unauffälligen Maßnahmen und Verhaltensweisen des Täters. Erst in der Endphase ist das Motiv des Täters zu erkennen, der von Anfang an, den Missbrauch und die Übergriffe geplant und als Ziel gehabt hat.

Folgende Verhaltensweisen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen könnten Anlass zur kritischen Reflexion sein:

- Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin stellt ein eher freundschaftliches Verhältnis zu (einzelnen) Kindern und Jugendlichen her.
- Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin beschäftigt sich gedanklich sehr intensiv mit bestimmten anvertrauten Kindern und Jugendlichen und bringt zum Ausdruck, dass dieses Mädchen/dieser Junge ganz anders sei als die anderen.
- Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin bringt seine/ihre persönlichen Probleme in pädagogische Situationen ein und bespricht diese mit Kindern oder Eltern.
- Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin trifft Verabredungen mit einzelnen Kindern in eher privatem Rahmen.
- Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin macht sich besonders stark für die Rechte von Kindern und bemüht sich sehr um den Ruf auch nach außen.
- Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin vermischt Dienst und private Zeit so miteinander, dass Außenstehenden Kritik schwer fällt.
- Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin macht einzelnen Kindern Geschenke, ohne die Kollegen und Kolleginnen darüber zu informieren.
- Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin bevorzugt einzelne Kinder und stellt zu ihnen eine Exklusivbeziehung her.
- usw. usw. usw.

Die kritische Reflexion pädagogischen Handelns ist ein entscheidender Schritt, um Grenzüberschreitungen zu erkennen und frühzeitig zu stoppen. Entscheidend ist bei allen Verhaltensweisen, die ja in der Regel auch pädagogisch begründbar sind, dass sie auf ihre dahinter liegende Motivation abgeklopft werden. Dient das Verhalten auch der Befriedigung eigener Bedürfnisse? Welche Auswirkungen hat das Verhalten auf die betroffenen Kinder? Bringt der betreffende Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin die Bereitschaft mit, darüber im Team oder

in der Supervision zu reflektieren oder isoliert er/sie sich eher?

Die tatsächlichen Erscheinungsformen der Grenzverletzungen durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sind vielfältig: sie beginnen mit psychischem Druck und Tätlichkeiten und reichen über vermeintlich fürsorglichen Zwang bis zu eindeutigen Angriffen auf die Würde und die Persönlichkeit des Kindes oder Jugendlichen. Wir unterliegen immer wieder der Versuchung, ein angeblich noch zu tolerierendes Maß an Grenzverletzung zu legitimieren. Duldung und Schweigen stellen aber genau den Schutzraum für Täter und Täterinnen dar, den sie brauchen. Eine wirksame Gegenwehr der Opfer wird dadurch fast unmöglich.

Teil 2: Institutionelle Reaktionsmöglichkeiten – Interventionskonzept

1. Der Umgang mit dem Opfer und den Mitbetroffenen

Nach der Aufdeckung massiven Fehlverhaltens durch einen Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin geht es im Umgang mit dem Opfer und den mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere des betroffenen Teams, und den Eltern der Kinder vor allem um Hilfsangebote und Schutzmaßnahmen. Auch hier steht der Schutz des Opfers an oberster Stelle, weshalb von der Leitung auf jeden Fall die Entscheidung, Opfer und Täter zu trennen, getroffen werden muss. Dem Opfer muss seine gewohnte Umgebung erhalten werden, der/die Beschuldigte muss gegebenenfalls die Einrichtung verlassen. Dafür sind alle arbeitsrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, wie sofortige Beurlaubung, Haus- und Umgangsverbot, verhaltensbedingte

bzw. außerordentliche Kündigung usw.

In der Regel ist es sinnvoll, dem Opfer außerhalb der Einrichtung Beratungs- und Therapieangebote zu vermitteln, die es zur Unterstützung und Aufarbeitung der Geschehnisse braucht. Ist beabsichtigt eine Strafanzeige zu erstatten, muss die polizeiliche Vernehmung und/oder richterliche Anhörung vorher erfolgt sein. Besteht darüber noch keine Klarheit, muss abgeklärt werden, wo und bei wem die Anhörung stattfinden soll. Wurde dem Opfer vom Täter/von der Täterin mit Konsequenzen gedroht, die z.B. seine Eltern betreffen, erhöht sich der Druck für das Kind, da es wenig Kontrolle darüber hat, ob die Drohung wahr gemacht wird. In diesem Fall ist eine Anhörung z.B. beim zuständigen Jugendamt sinnvoll. Ist eine Anzeige vorgesehen oder möchte das Opfer Anzeige erstatten, sollte die Anhörung direkt bei der Polizei erfolgen. Viele Opfer möchten keine Anzeige erstatten, um die damit verbundenen Konsequenzen wie z.B. die Mehrfachbefragung, die lange Zeit der Beschäftigung mit dem Thema, die Folgen für den Täter/die Täterin zu vermeiden. Ist aus Sicht der Verantwortlichen für das Opfer eine Anzeige dennoch erforderlich, muss mit dem Opfer intensiv an der Einsicht für die Notwendigkeit einer Anzeige gearbeitet und eine qualifizierte Begleitung über den gesamten Prozess hinaus gewährleistet werden. Viele Amts- und Landgerichte arbeiten bereits mit dafür qualifizierten Fachleuten zur Opferbegleitung im Strafverfahren zusammen.

Die anderen Kinder einer Gruppe bzw. all die Kinder, mit denen der Täter/die Täterin zu tun hatte, alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung sowie die Eltern der vorgenannten Kinder müssen unter Benennung des Grundes über die Entfernung des Täters/der Täterin aus der Einrichtung informiert werden.

Die Information über das Fehlverhalten eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin geht nie spurlos an den anderen Kindern der Gruppe vorüber. Möglicherweise haben sie von den Geschehnissen sogar gewusst und fühlen sich jetzt schuldig, weil sie nichts gesagt haben. Möglicherweise handelt es sich um ihre Vertrauensperson, die sie nun auf diese Weise plötzlich verloren haben. Sie stehen häufig unter Schock, wollen und können das Gehörte nicht glauben und zweifeln am Wahrheitsgehalt, werden eher wütend auf das Opfer als auf den Täter/die Täterin. Diese Dynamik innerhalb der Gruppe ist nicht zu unterschätzen, sodass auch hier eine Hilfe und Begleitung von außen durch externe Fachleute angezeigt sein kann.

Ähnlich wie die Kinder und Jugendlichen stehen auch die Kollegen und Kolleginnen nach der Aufdeckung häufig unter Schock und befinden in einem Konflikt. Sie sind in ihrem Vertrauen Kollegen und Kolleginnen gegenüber tief erschüttert und wissen nicht mehr, wem sie Glauben schenken sollen. Es kann zu Spaltungen im Team kommen, aber auch zu großen Schuldgefühlen, weil sie das Geschehen nicht verhindern konnten. Die Dynamik im Team ist vergleichbar mit der Krisensituation in einer Familie, wenn die Grenzüberschreitung im sozialen Nahraum stattgefunden hat. Zur Unterstützung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie zur Auflösung der Spaltungen und des Misstrauens können Fachberatung, Supervision oder Fortbildung von außen hilfreich sein.

Die Eltern des Opfers sind in jedem Fall durch die Leitung über den Vorfall zu informieren. Im Gegensatz zu den nur indirekt betroffenen Eltern müssen sie auch über die Details in Kenntnis gesetzt werden. Im persönlichen Gespräch muss den Eltern gegenüber die eigene Betroffenheit und ein tiefes Bedauern über das in der

Einrichtung Geschehene zum Ausdruck gebracht werden. Ganz wesentlich ist gleichzeitig die Information darüber, welche Maßnahmen in die Wege geleitet wurden und werden und welche externen zuständigen Fachbehörden in die Interventionen eingebunden sind. Im Gespräch mit den Eltern betroffener Opfer, aber auch mit den Eltern der nur mitbetroffenen Kinder ist das offene und ehrliche Ansprechen der Problematik durch die Leitung eventuell unter Hinzuziehung des zuständigen Jugendamtes erforderlich. Im günstigen Fall werden die Eltern diese Offenheit anerkennen und dadurch wieder Vertrauen in die Arbeitsweise der Einrichtung entwickeln. Außerdem sollten den Eltern Beratungs- und Unterstützungsangebote und konkrete Personen inner- und außerhalb der Einrichtung genannt werden, die ihnen in der Folgezeit hilfreich sein könnten. Dazu gehört auch eine rechtliche Beratung.

2. Der Umgang mit dem Täter oder der Täterin

Grundsätzlich sollte der Täter/die Täterin erst konfrontiert werden, wenn der Schutz des Opfers gewährleistet ist. Durch eine gut geplante Vorbereitung der Konfrontation steigt die Möglichkeit, dass im Zuge des Überraschungseffektes ein (Teil-)Geständnis abgelegt wird. Man hat nur einmal die Chance eines Überraschungseffektes, danach werden von Beschuldigten in der Regel Verleugungsstrategien aufgebaut bzw. wird dem Opfer die Schuld zugeschoben. Die Konfrontation sollte durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Jugendamtes, der/die für das Opfer verantwortlich ist und die Leitung der Einrichtung möglichst außerhalb der Institution erfolgen. Auf jeden Fall sollte eine Konfrontation niemals von einer Person allein durchgeführt werden, außerdem sind die Aussagen

ausführlich zu dokumentieren. Der beschuldigte Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin muss mit den Aussagen des Opfers und gegebenenfalls anderer Personen konfrontiert werden und dazu Stellung nehmen. Es muss damit gerechnet werden, dass der/die Beschuldigte alles daran setzt, die Konfrontierenden zu verunsichern. Er/sie wird sein/ihr fachliches Wissen und die sympathischen Anteile seiner/ihrer Persönlichkeit einsetzen, um die Tat zu begründen, zu verharmlosen und dafür Verständnis zu gewinnen. Dies birgt die Gefahr, dass die Konfrontierenden am Ende glauben (wollen), das Vorgefallene sei nicht so schlimm gewesen. Bei überzeugtem, sachlichem Auftreten mit unumstößlichen Fakten ist die Gefahr verunsichert zu werden, geringer. Beschuldigte verlangen häufig eine Gegenüberstellung mit dem Opfer oder dem beteiligten Kollegen/der beteiligten Kollegin, um die Vorwürfe direkt zu hören. Diese und jede andere Begegnung zwischen Opfer und Täter/Täterin sollte unter allen Umständen vermieden werden, es sei denn, das Opfer oder der Kollege/die Kollegin will den Täter/die Täterin ausdrücklich selbst konfrontieren.

Als Arbeitgeber stellt sich für uns im Umgang mit dem Täter/der Täterin eine Vielzahl rechtlicher Fragen, vor allem aus dem arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bereich, für die wir uns immer juristischen Beistand holen sollten. Gehen wir davon aus, dass es sich bei den Anschuldigungen um strafrechtlich relevantes Verhalten handelt, ist es nicht mehr mit einem Personalgespräch, einer Rüge oder Abmahnung getan. Hier sind die arbeitsrechtlichen Spielräume der Suspendierung, des Hausverbots oder der verhaltensbedingten außerordentlichen Kündigung auszunutzen. Aus der Gesamtverantwortung des Arbeitgebers resultieren einerseits die Aufklärungsverpflichtung und der Schutz der in der Einrichtung untergebrach-

ten Kinder und Jugendlichen. Gleichzeitig erfordert die Fürsorgepflicht den Hinweis, dass sich der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin eines Rechtsbeistands bedienen darf. Dies gilt insbesondere bei Anhörungen zu vorgeworfenen Straftaten. Zur Strafanzeige ist der Arbeitgeber selbst nicht verpflichtet. Wir sind jedoch verpflichtet, für die körperliche und seelische Unversehrtheit der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu sorgen und machen uns strafbar, wenn wir nicht alle Schritte unternehmen, weitere Straftaten zu verhindern.

Aus Sicht der Einrichtungsleitung muss deshalb ausführlich die Notwendigkeit der Erstattung einer Strafanzeige analysiert und abgewogen werden, insbesondere dann, wenn die bis dato bekannten und nachweisbaren Verdachtsmomente gegen den Täter/die Täterin nicht ausreichen, um ihn/sie sofort festzunehmen bzw. einen Haftbefehl oder ein vorläufiges Berufsverbot gegen ihn/sie zu erwirken. In der Regel werden zum Schutz des Opfers zuerst einrichtungsinterne und arbeitsrechtliche Sanktionen ergriffen werden müssen.

Wann ist denn nun die Erstattung einer Strafanzeige sinnvoll? Hier nur einige Kriterien, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die Interessen der Einrichtungsleitung als Arbeitgeber des tatverdächtigen Mitarbeiters/der Mitarbeiterin und die der betroffenen Kinder sind in diesem Fall nicht deckungsgleich, weshalb diese Überlegungen unter Hinzuziehung externer Beratung durch spezialisierte Fachanwälte/Fachanwältinnen angestellt werden sollten. Zu den Kriterien gehören beispielsweise die Erfolgsaussichten und die Beweislage für ein Strafverfahren, die Bedeutung und die Wirkung des Strafverfahrens auf das Opfer, die Verfassung des Opfers zum aktuellen Zeitpunkt und die Verfügbarkeit adäquater Unterstützungssysteme für das Opfer.

Unabhängig von der Situation des Opfers muss aus Sicht der Einrichtung die Gefahr einer weiteren Straftat ausgeschlossen werden können, möglicherweise sind noch weitere Kinder der Einrichtung betroffen oder gefährdet. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, ob der Täter/die Täterin auch außerhalb der Einrichtung eine Gefahr für andere potenzielle Opfer darstellt, was vielleicht nur durch eine Strafanzeige öffentlich gemacht werden kann. Die Konsequenzen, die sich aus der Entscheidung für die Strafanzeige ergeben, dürfen selbstverständlich nicht auf Kosten der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehen.

3. Die Handlungsanforderungen an die Institution

Über all die bereits genannten Interventionsschritte hinaus ergeben sich für die Institution Aufgaben im Bereich der Information und Transparenz. Durch offensives Informieren inner- und außerhalb der Einrichtung über die Situation und die geplanten Interventionsschritte vermitteln wir unsere Fachlichkeit. Das frühzeitige Einbeziehen von Kollegen und Kolleginnen, Träger, Jugendamt und anderen Verantwortlichen dient als Korrektiv für unsere persönlichen Einschätzungen und als Rückhalt beim Ergreifen der vielfältigen Maßnahmen.

Über Vorfälle massiven Fehlverhaltens muss der Träger der Einrichtung informiert werden, der die erforderlichen Interventionen unterstützen bzw. mit initiieren muss. Das Jugendamt, das für das Opfer und dessen Schutz per Gesetz Verantwortung trägt, muss ebenfalls umgehend informiert werden. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten sollte auch die Aufsichtsbehörde, i.d.R. das Landesjugendamt informiert werden. Dieses hat ggf. aufsichtsrechtliche Maßnahmen zum

Schutz der Kinder einzuleiten. Gemeinsam mit diesen Fachbehörden sollten die bereits ergriffenen Maßnahmen besprochen werden, gleichzeitig sollten sie im Bedarfsfall z.B. in Gespräche mit Eltern oder auch mit dem Täter/der Täterin einbezogen werden.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass von der Aufsichtsbehörde rechtliche Maßnahmen gegenüber der Einrichtung ergriffen werden können, wie z. B. die Tätigkeitsuntersagung oder der Entzug der Betriebserlaubnis. Gleichzeitig ist es auch ein Zeichen von Professionalität, diesen Behörden insbesondere in Krisensituationen mit Offenheit und Transparenz zu begegnen und Vorgehens- und Umgangsweisen innerhalb der Einrichtung offenzulegen. Ich denke, dass es auch von außen als Zeichen der Fachlichkeit wahrgenommen wird, wenn Einrichtungen konsequent gegen massives Fehlverhalten in den eigenen Reihen vorgehen.

Ebenso ist im Umgang mit den Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) ein offensives Vorgehen angezeigt. Der Versuch, vermeintlich den Ruf der Einrichtung zu schützen und deshalb so wenig Information wie möglich an die Öffentlichkeit zu geben, schlägt eher fehl. Besser ist es, die Öffentlichkeit mit ausreichend Informationen zu versorgen, beispielsweise in Bezug auf die getroffenen präventiven Maßnahmen und die institutionellen Reaktionsmöglichkeiten. Das offensive Informieren vermittelt ein Bild des fachlich fundierten und professionellen Umgangs mit der Thematik. Gleichzeitig wird von außen nachvollziehbar, dass wir trotz aller Bemühungen keinen 100-prozentigen Schutz für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen gewährleisten können, so wie das auch in anderen Lebensfeldern von Kindern und Jugendlichen der Fall ist.

Vorfälle dieser Art sollten wir auch immer nutzen, um über den Einzelfall hinaus unsere institutionellen Strukturen kritisch zu reflektieren. Welche Mechanismen tragen eher zu Unklarheiten und Uneindeutigkeiten bei, welche Rollenkonfusionen und Teamkonstellationen wirken im Untergrund und erschweren Transparenz und klare Verantwortlichkeiten? Dieses Durchleuchten der eigenen Institution dient gleichzeitig der Bearbeitung von Lücken in der Prävention und deren Verbesserung, z.B. durch die Erstellung klarer fachlicher und ethischer Prinzipien oder von Verfahrensregelungen zum Umgang mit Verdachtsfällen.

In unseren Einrichtungen hat Kinderschutz oberste Priorität. Die Kinder und Jugendlichen haben einen Anspruch auf Sicherheit und Hilfe und erwarten zu Recht einen unterstützenden und schützenden Rahmen. Deswegen müssen die vielfältigen ge-

nannten Aspekte für die Intervention bei massivem Fehlverhalten zur Unterstützung des Opfers beachtet werden. Gewalt, Missbrauch, Grenzverletzung und Misshandlung sind emotional stark besetzte Themen. Dies wird noch verstärkt, wenn die Gewalt innerhalb der Einrichtung stattfindet. Wenn ein Fall massiven Fehlverhaltens durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin bekannt wird, geraten alle Beteiligten (Kollegen und Kolleginnen, Leitung, Kinder, Eltern, Jugendamt) unter massiven Handlungsdruck und die Gefahr des unkontrollierten Agierens vergrößert sich. Das vorgestellte Interventionskonzept soll in der Krise Handlungsorientierung geben und ein professionelles Vorgehen gewährleisten. Das beschriebene Vorgehen dient dazu, dass dem Opfer der nötige Schutz zukommt und der Täter/die Täterin die erforderlichen Konsequenzen erfährt. Es beinhaltet die Prinzipien der Transparenz und der gemeinsamen Verantwortung.

Anmerkung:

¹ Dieser Text beruht auf einem Vortrag bei der Kooperationstagung der Verbände am 28./29.01.2004 in Hannover und der AFET-Veröffentlichung Nr. 63/2004 zum Thema „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen – Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe“

Claudia Obele
Hochdorf - Evang. Jugendhilfe im
Landkreis Ludwigsburg e.V.
Schulweg 3
71686 Remseck
www.jugendhilfe-hochdorf.de



Claudia Obele, Vorstandsvorsitzende und Fachvorstand der Ev. Jugendhilfe Remseck-Hochdorf im Kreis Ludwigsburg e.V.
obele.c@jugendhilfe-hochdorf.de



„Und wenn es doch passiert...“

Eine Arbeitshilfe unter dem Titel „Und wenn es doch passiert...“ gibt praktische Unterstützung bei zur Vermeidung von Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe und stellt Maßeempfehlungen bereit:

- aus der Praxis - für die Praxis
- bietet Handlungskonzepte zur Prävention und Intervention
- zeigt Verfahren zum Umgang mit Fehlverhalten auf
- informiert über Strategien zur Vermeidung von Fehlverhalten
- beinhaltet konkrete Arbeitsmaterialien
- Ampelplakat „Was dürfen Betreuer und Betreuerinnen - und was nicht?“
- Hochdorfer Neun-Punkte-Programm - Ethische Grundlagen
- Infolyer für Kinder und Jugendliche
- beleuchtet die Anforderungen aus Sicht des Landesjugendamtes
- gibt weiterführende Empfehlungen, etc.

Die Broschüre umfasst 80 Seiten.

Bestellungen: www.Jugendhilfe-Hochdorf.de

Leitungsverantwortung: Verhinderung von Fehlverhalten durch Organisations- und Personalentwicklung¹

Der Artikel nimmt Bezug auf eine Tagung mit dem Titel „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen“. Im ersten Teil werden die Ergebnisse dieser Diskussion dargestellt. Dem schließen sich einige ergänzende Gesichtspunkte für eine interne Kinderschutz-Strategie an.

A) Ergebnisse der Arbeitsgruppe

Arbeitsauftrag war es, Ideen für eine Präventionsstrategie gegen Grenzverletzungen - einer verantwortlich handelnden Leitung - mit den Instrumenten der Personal- und Organisationsentwicklung zu sammeln. Prävention in diesem Sinne meint „die Zeit zwischen Fällen“ und entwickelt somit Ansätze zur Bearbeitung der Thematik ohne konkreten Fall.

Doch was bedeutet in diesem Zusammenhang Leitungsverantwortung?

Hägar antwortet in einem Cartoon auf die Frage „Wie bist Du eigentlich Chef geworden?“ mit dem Satz: „Beharrlichkeit, Genialität und einfach Pech“. Vielleicht leiden wir gerade dann an unserer Leitungsaufgabe, wenn wir uns mit Fehlverhaltensvorwürfen beschäftigen müssen. Deshalb ein kurzer Blick auf die Frage, für was ich eigentlich verantwortlich bin, als Verantwortlicher:

Leitungsverantwortung hat (mindestens) sechs Perspektiven:

- Verantwortung für sich selbst
- Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen
- Verantwortung für das Personal
- Verantwortung für die Organisation
- Verantwortung für das Arbeitsfeld
- Verantwortung für die Gesellschaft

Diese unterschiedlichen Perspektiven deuten unser (vermutetes) Dilemma in solchen Situationen an und bieten gleichzeitig eine Reflexionschance: „Um klar zu sehen hilft oft schon ein Wechsel der Blickrichtung.“

Fredmund Malik spricht von fünf Managementaufgaben:

1. Für Ziele sorgen
2. Organisieren
3. Entscheiden
4. Kontrollieren
5. Menschen entwickeln und fördern

Es geht also nicht nur um die Entwicklung präventiver Strategien in durchdachten institutionellen Schutzkonzepten. Wirksam wird all dies erst durch eine kontinuierliche Umsetzung der Ideen im Arbeitsalltag der Institution.

Vor der Sammlung der konkreten Ideen für solch einen Prozess stand in der Arbeitsgruppe ein eher theoretischer Einstieg in neun Schritten, frei nach dem Einstein'schen Motto „Nichts ist praktischer als eine gute Theorie“:

1. Tabu und Ethik

Diese Fachtagung ist ein Spotlight auf die „dunkle Seite“ der Sozialen Arbeit. Gewalt von Profis gegen Kinder und Jugendliche ist nach wie vor ein Tabu. Tabu ist hier im Sinne eines „aus der Verständigung ausgegrenzten Problems“ gemeint. Vielleicht hat Scham zur Tabuisierung des Themas geführt. Die Problematik muss geleugnet werden, weil sich die Soziale Arbeit mit ihrer Äußerung „entblößt“ und die Sorge da ist, hierdurch alles Gute in

ihrem Tun in Frage zu stellen. Fegert und Wolff (2002) formulieren es so: „Die Tatsache des Vorkommens solcher Übergriffe stellt – ähnlich wie früher den Mythos Familie – nun auch den Mythos der beschützenden Institution in Frage“.

Scham behindert aber die Bearbeitung von eventueller Schuld. Behindert Prävention. Diese allgemeine Dynamik gilt ebenso ganz konkret für die handelnden (Leitungs-) Verantwortlichen.

Zu Beginn soll nicht über rechtliche oder fachliche Aspekte gesprochen werden, sondern über zunächst allgemeinere, moralisch-ethische Fragestellungen. Denn es geht nicht ausschließlich um die Verletzung von juristischen oder fachlichen Normen, sondern vor allem um die Verletzung von grundlegenden moralischen Werten und Normen. Es geht um Gut und Böse, Gerech und Ungerecht.

Die Aufgabe, allgemeingültige Prinzipien oder Werte immer wieder neu in konkreten Situationen auszulegen und zu bewerten, bewegt sich dabei in verschiedenen Dilemmata. Vor allem da, wo es nicht ganz eindeutig ist. Also oft im Vorfeld, in der präventiven Arbeit. Es geht eben nicht nur um die Klärung von Sachfragen, sondern um Bewertungen. Es geht um Bedenken, Zweifeln, Ringen, Entscheiden und Handeln; es geht um Ethik. Es geht um die ständige Reflexion der Frage von Grenzachtung und Grenzverletzung.

Ein Tabu, das Auseinandersetzung und Kommunikation in dieser schwierigen Situation verhindert, ist extrem gefährlich, weil die Annäherung an die Lösung nur im offenen werteregeleiteten Diskurs erfolgen kann.

2. Affekte und Fragen

Massives Fehlverhalten und Gewalt löst starke Emotionen aus. Aber auch kleine Grenzverletzungen lösen ein „ungutes“ Gefühl aus und führen im positiven Fall zu Fragen.

Affekte sind unsere moralischen Sinnesorgane. Es gilt sie wahrzunehmen, aber nicht einfach dabei stehen zu bleiben, sie nicht plump auszuleben, sondern sich dazu zu verhalten, sie eher für Fragen als für Feststellungen zu nutzen. Werden die Affekte nicht wahrgenommen, wird vielleicht ein wichtiges Problem nicht bemerkt. Unbearbeitet wirkt es dann im Untergrund weiter. Eine wichtige Chance ist vielleicht verpasst worden.

Es geht für die einzelnen Menschen - und für die gesamte Organisation - darum, solche „unguten Gefühle“ als Fragen zu kommunizieren und zu klären.

3. Schuld und Gewissen

Vordringliches Ziel von Leitungsverantwortlichen ist es, durch Organisations- und Personalentwicklung präventiv zu handeln. Elemente und konkreten Ideen solch eines verantwortlichen Handelns wurden im Verlauf der Arbeitsgruppe näher beschrieben.

Eine Voraussetzung von all dem, also von Verantwortlichkeit, ist Schuldfähigkeit. Schuldig – und damit Täter – können MitarbeiterInnen, Leitungsverantwortliche oder die ganze Organisation werden.

Dies hat wieder etwas mit Moral und Gewissen zu tun. Die Moral fällt aber nicht vom Himmel, sondern wächst in einem Entwicklungs- oder Bildungsprozess. Gewissen hat auch etwas mit Wissen und damit mit Bildung zu tun. Es geht also auch um Strategien zur

Handlungsleitfaden für Leitungsverantwortliche bei Grenzverletzungen von Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen

Mit Grenzverletzungen in Einrichtungen - zuletzt immer wieder unter dem Aspekt sexueller Grenzverletzungen thematisiert - sind Leitungskräfte gefordert. Es ist eine Qualitätsfrage von Einrichtungen, wie mit Grenzverletzungen von Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen umgegangen wird. Der Diakonieverbund Schweicheln e.V. hat sich dem Thema gestellt und einen Leitfaden veröffentlicht, der sich an Leitungskräfte von Einrichtungen wendet.

Aus dem Vorwort: „Mitarbeitende in Leitungsverantwortlichkeit haben auf allen Hierarchieebenen im Zusammenhang von Grenzverletzungen eine große Verantwortung, das sie häufig die erste Anlaufstelle für Informationen über Grenzverletzungen sind. In der Regel handelt es sich bei den Informationen um schwierige, komplexe Problemkonstellationen, die nicht nach gleichen Ablaufschemata zu behandeln sind. Die eigene Bewertung der Situation und die individuelle Ausübung des Ermessensspielraumes in den Reaktionen sind wichtig aber auch schwierig. Trotz der Notwendigkeit der individuellen Reaktion sind diese im Diakonieverbund Schweicheln e.V. gemeinsam mit Frau Prof. Dr. Julia Zinsmeister erarbeitet und vereinbarten Verfahrensschritte und Handlungsleitlinien notwendig. Sie (...) sollen helfen, fachlich qualifiziert auf Hinweise von grenzverletzendem Verhalten zu reagieren.“

Zu beziehen ist der Handlungsleitfaden zum Preis von 4 Euro beim Diakonieverbund Schweicheln. Frau Meyer-Schröder. Tel. 05221 960 101, meyer-schroeder@diakonieverbund.de

Gewissensbildung von Personen und Organisationen. Anders – vielleicht moderner – ausgedrückt geht es um die Entwicklung von (Wert-)Haltungen. Haltung kann dabei auch als die Schnittmenge von Wissen, Können und Wollen verstanden werden. Präventive Organisations- und Personalentwicklung muss hierauf zielen.

4. Gesinnungsethik und Verantwortungsethik

Woran orientieren wir unsere Bewertungen? An allgemeingültigen, universellen Prinzipien mit klaren Grenzen und Folgen oder fällen wir unser moralisches Urteil kontextabhängig, um dem Einzelnen jeweils möglichst gerecht zu werden? Also eher gesinnungsethisch abstrakt oder verantwortungsethisch konkret? Leitet uns

die allgemeine Gerechtigkeitsperspektive oder die individuelle Fürsorgeperspektive? Welches ist die in der Sozialen Arbeit verbreitetere Vorgehensweise? Was wollen wir entwickeln?

Welche Konsequenzen haben die Antworten auf die Gestaltung der konkreten präventiven Personal- und Organisationsentwicklung einer Einrichtung? Wo sollte der Schwerpunkt liegen?

Einfache Antworten gibt es vielleicht nicht, aber Fragen, denen nicht ausgewichen werden darf und die nur gemeinsam in einem offenen (Werte-) Dialog bearbeitet werden können – wohl wissend, aus den Dilemmata nicht mit „sauberen Händen“ heraus zu kommen.

5. Wissensbildung und Moralentwicklung

Die 6 Stufen der Entwicklung des moralischen Bewusstseins nach Lawrence Kohlberg könnten evtl. auch Ideen anregen zur Analyse und Weiterentwicklung der „Wissensbildung“ einer Einrichtung durch Personal- und Organisationsentwicklung:

Präkonventionelle Moral

1. Orientierung an Bestrafen und Gehorsam
2. Orientierung an Wunsch und Belohnung („naiv-instrumentell“)

Konventionelle Moral

3. Orientierung an Anerkennung („braves Kind“)
4. Orientierung an Gesetz und Ordnung („law and order“)

Postkonventionelle Moral

5. Orientierung an sozialen Abmachungen („sozialvertraglich“)
6. Orientierung an universellen ethischen Prinzipien

6. Recht und Moral

Die gemeinsame Vergewisserung der rechtlichen Grundlagen kann die Handlungssicherheit stärken. Insbesondere die Auseinandersetzung mit der „Garantenpflicht“ und der Priorität „Opferschutz“ kann hier hilfreich sein und vorhandene moralische Bedenken (Wo hört Kollegialität und Loyalität auf?) klären. Dies allein wird aber nicht helfen. Die Fehlerkultur, die Kommunikationskultur und die Verankerung ethischer Werte in der Einrichtung werden genauso wichtig sein.

7. Struktur und Kultur

Zur Prävention ist es notwendig, formalisierbare Strukturelemente in den Einrichtungen zu entwickeln, damit das Anliegen „Grenzwahrung“ nicht

ins Belieben jedes einzelnen Handelnden gestellt ist. Formalisierbare Strukturelemente reichen aber nicht aus, da es sonst schnell zu einer oberflächlichen Reduktion der Problematik auf technokratische Lösungen kommt. Die Extrempunkte „oberflächliche Formalisierung“ und „weitgehende Beliebigkeit“ fordern als ausgleichendes Element die aktive Entwicklung von „Kultur“ und „Geist“ der Einrichtung. Andererseits: Nur ein schönes Leitbild, ohne das Korsett klarer Strukturen und Abläufe, reicht ebenfalls nicht. Es geht also um Personal- und Organisationsentwicklung in den beiden Dimensionen Struktur und Kultur.

8. Personalentwicklung und Organisationsentwicklung

Ein knapper Definitionsversuch dieser Begriffe:

Personalentwicklung:

Die Gestaltung aller Aktivitäten von der Einstellung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Organisationsentwicklung:

Aktivitäten zur geplanten Veränderung von Organisationen unter maßgeblicher Beteiligung der betroffenen MitarbeiterInnen.

9. Elemente verantwortlichen Leitungshandelns

Zur Anregung der konkreten Ideensammlung und Diskussion einige allgemeine Gedanken:

1. Verankerung klarer Grenzdefinitionen und klarer moralischer Leitlinien
2. Festlegung klarer (Verantwortungs-)Strukturen
3. Strategien zur Abschreckung von Tätern
4. Strategien zur Generierung von

Fragen (von MitarbeiterInnen) und Beschwerden (von Kindern, Jugendlichen und Familien)
Motto: Hinschauen statt Wegschauen

5. Aktivitäten für die Entwicklung einer offenen Kommunikations- und Streitkultur
6. Aktivitäten zur Stärkung von Sicherheit und Vertrauen in der Institution
7. Entwicklung von Strukturen, die eine kontinuierliche Reflexion, im Sinne einer positiven systematischen gegenseitigen Kontrolle, fördern und fordern
8. Sicherstellung und Formalisierung der Handlungsabläufe, incl. eines Beschwerdemanagements und ausreichender Dokumentation
9. Maßnahmen zur internen Fortbildung
10. Entwicklung von „Bewertungsfragen und -maßstäben“ für abzulehnendes grenzverletzendes Verhalten
11. Aktivitäten zur Stärkung von Rechten und Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und Familien
12. Aktivitäten zur Stärkung der sexualpädagogischen Arbeit in der Einrichtung
13. Strategien zur Verhinderung „geschlossener Systeme“
14. Sicherstellung einer unabhängigen erreichbaren Außensicht
15. Konkrete Vorbereitungsaktivitäten auf den „Ernstfall“

10. Konkrete Ideen

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Überlegungen wurden die folgenden Ergebnisse zusammengetragen:

Zu Beginn der Diskussion wurde von einigen betont, dass die Verengung der Problematik auf sexuellen Missbrauch dem Thema nicht angemessen ist. Viele „kleine“ Grenzverletzungen

schaffen evtl. erst das Klima und die Handlungsmöglichkeiten für kriminelle MitarbeiterInnen (wie z. B. bei Pädophilen: „*Grooming des Kindes und der Umwelt*“). Prävention muss somit grundsätzlicher ansetzen.

Personalentwicklung:

Kultur

- Viele unterschiedliche, organische Gesprächsanlässe schaffen und nutzen.
- Eine offene Thematisierung des Themas zur Abschreckung.

Struktur

- Für die Vorstellungsgespräche sollte ein Positionspapier der Einrichtung im Vorfeld verschickt werden, um dann hierauf im Gespräch Bezug zu nehmen.
- Im Arbeitsvertrag sollte die Einrichtungsposition zur Grenzachtung evtl. als Präambel formuliert sein.
- Übergriffe sollten möglichst zu Kündigungen und nicht zu Auflösungsverträgen führen. Daran ist das Landesjugendamt zu beteiligen.
- Zentrales Thema der systematischen Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen muss Nähe/Distanz und Grenzachtung sein.
- Bei der Formulierung von Zeugnissen sollten die rechtlichen Möglichkeiten genutzt werden.
- Selbstverpflichtungserklärungen („Ich habe nie eine sexuelle Straftat ... begangen.“) sollten Standard im Einstellungsverfahren werden.
- Ein (erweitertes) polizeiliches Führungszeugnis sollte ebenfalls Einstellungsvoraussetzung sein.
- Im „Jahresgespräch“ sollte auch das Thema „Grenzachtung“ auftauchen.
- Gerade auch LeitungsmitarbeiterInnen müssen sich zum Thema „Grenzachtung“ überzeugend positionieren.
- MitarbeiterInnen die Übergriffe offen legen müssen sicher sein, nicht von arbeitsrechtlichen Konsequenzen bedroht zu sein.

Organisationsentwicklung:

Kultur

- In der Institution muss für das Thema Grenzverletzung eine gemeinsame „Sprache“ entwickelt werden. Dies gilt insbesondere für sexuelle Übergriffe.
- Die Institution sollte im positiven Sinne eine „Spürnase“ für die richtigen Fragen entwickeln.
- Auch mit Vorwürfen zur Grenzverletzung in den Institutionen von ehemaligen Kindern und Jugendlichen sollte offensiv umgegangen werden, da diese historische Aufarbeitung der pädagogischen Einrichtungsgeschichte hohe präventive Kraft hat.
- Die Institution muss kontinuierlich Teamdynamiken überprüfen und reflektieren.
- „Körperliche Nähe“ muss ständig reflektiert werden.
- Alle Ebenen der Institution müssen den offenen Umgang mit dem Thema ausdrücklich tragen

Struktur

- Eine gesicherte Hilfsmöglichkeit von Außen bei der Bearbeitung konkreter Fälle sollte vorhanden sein.
- Ferienfreizeiten könnten bewusst für eine Mischung von MitarbeiterInnen und Kindern bzw. Jugendlichen genutzt werden, um so ergänzende Wahrnehmungen zu ermöglichen.
- Welche Leitungs- und Beratungsstruktur jeweils hilfreicher ist (Teamleitung die mitarbeitet oder mit größerer Distanz hinzukommende Leitung) ist zu klären und gemeinsam zu vereinbaren.
- Ein klar strukturiertes und gelebtes Beschwerdemanagement muss vorhanden sein.
- Zusätzliche AnsprechpartnerInnen für die Kinder und Jugendlichen, die nicht in die betreuenden Teams eingebunden sind, die zwischen den Gruppen „wandern“ und so die Kids in ihrem Alltag aufsuchen, könnten hilfreich sein

- Die regelmäßige Durchführung von „Kinder-Workshops“ bieten ebenfalls zusätzliche Wahrnehmungsmöglichkeiten.
- Es sollten regelmäßig Fortbildungen zur Thematik für die LeitungsmitarbeiterInnen durchgeführt werden.
- Die institutionellen Bewertungskriterien für Fehlverhalten sollten klar und transparent sein.
- Es darf nur mit Familiensystemen zusammen gearbeitet werden, bei denen alle dort lebenden Menschen in die Beratung und Reflexion einbezogen sind.
- Die Sicherstellung einer Außensicht ist zentrale Aufgabe.
- Bei den Abläufen muss Klarheit bestehen: Wann wird wer von wem informiert? (In der Institution, Jugendamt, Sorgeberechtigte, Landesjugendamt ...)
- Offensive Meldungen an das Landesjugendamt.
- Einrichtung einer „Ethik-Kommission“ zur Fallberatung.
- Sicherstellung einer kritischen Sicht auf die „Dienstplan-Muster“ (Wer arbeitet am liebsten allein, zu bestimmten Zeiten, etc.), um daraus Fragen zu entwickeln.

Diese Sammlung hat nicht den Anspruch eines umfassenden Katalogs, sondern ist das Ergebnis von gut zwei Stunden intensiver Arbeit. Die Fortsetzung findet viel sinnvoller in jeder einzelnen Einrichtung statt. Die Arbeitsergebnisse verstehen sich insofern als anregendes Material für diese notwendigen Prozesse.

B) Ergänzende Gesichtspunkte für eine interne Kinderschutz-Strategie

Neben den genannten Ideen, den „Folien“ von Personal- und Organisationsentwicklung sowie von Struktur und Kultur, können die folgenden Strukturierungen weitere Anregungen bieten für die Entwicklung eines je-

weils passenden institutionellen Kinderschutzkonzepts, das vielleicht erst wirklich vollständig und wirksam ist, wenn es Ansätze auf all diesen unterschiedlichen Ebenen bietet.

1. Ebenen der Prävention

Üblicherweise wird Prävention in drei Ebenen beschrieben:

primäre Prävention

Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und anderen Grenzverletzungen.

sekundäre Prävention

Maßnahmen zur raschen Entdeckung und wirksamen Reaktion auf sexualisierte Gewalt und andere Grenzverletzungen.

tertiäre Prävention

Maßnahmen zur Rehabilitation und Abmilderung der Folgen von sexualisierter Gewalt und anderen Grenzverletzungen.

Schutzkonzepte müssen all diese Ebenen abbilden.

2. Vorbedingungen sexueller Gewalt

Nach Finkelhor (zitiert nach Bundschuh 2010: 35) sind vier Vorbedingungen von sexueller Gewalt zu beschreiben:

1. *Es besteht eine Motivation zum sexuellen Missbrauch.*

Verhinderung der Beschäftigung von Menschen mit dieser Präferenz.

2. *Innere Hemmschwellen müssen überwunden werden.*

Stärkung der inneren Hemmschwellen.

3. *Äußere Hemmschwellen müssen überwunden werden.*

Ausbau der äußeren Barrieren.

4. *Der Widerstand des Opfers muss überwunden werden.*

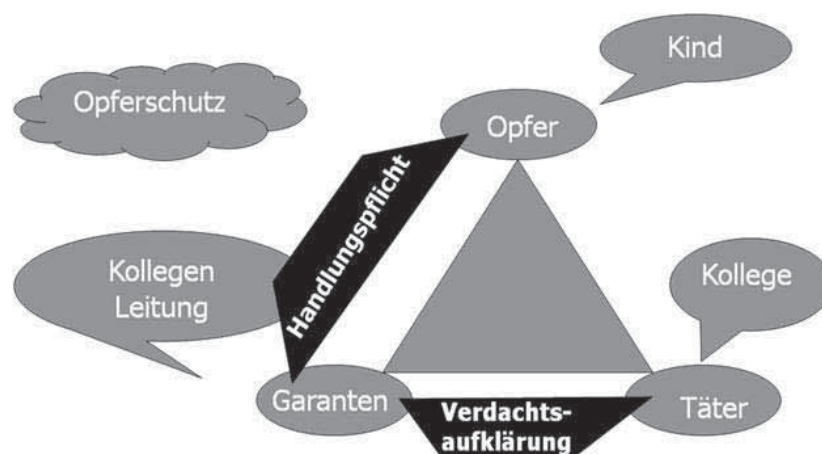
Bemächtigungsstrategien für die Kinder und Jugendlichen.

Ein alleiniges Angebot von z. B. Selbstbehauptungskursen, so sinnvoll sie auch sind, wird also einem wirksamen Schutzkonzept nicht gerecht, sondern verschiebt die Verantwortung lediglich einseitig auf das Kind. Auch die Institution ist gefordert.

Insbesondere sind Strategien zur klaren Kommunikation der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ernst gemeinte, niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten unverzichtbar. Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen, ist Schutz vor Kindeswohlgefährdung; denn Kindeswohlgefährdung ist immer eine Verletzung der Rechtssouveränität des Kindes.

3. Rechtliche Beziehungen

Die besondere Problematik von Gewalt und Grenzverletzungen in Institutionen macht die folgende Grafik zu den (rechtlichen) Beziehungen deutlich:



Die Auseinandersetzung mit der Garantenpflicht, mit den auch rechtlich geforderten Grenzen der kollegialen Loyalität, ist ein hilfreicher Zugang zu

diesem institutionellen Spannungs- und Verunsicherungsfeld.

Im Fokus hat dabei stets der Opferschutz zu stehen. Hier gibt es eine unmittelbare Handlungspflicht, der nicht ausgewichen werden kann. Die Verdachtsaufklärung tritt hinter den Opferschutz zurück. Letztliche Aufklärung des Verdachts ist nicht gefordert, sondern - wenn notwendig - Aufgabe des Justizsystems.

4. Sexualpädagogisches Konzept

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität ist eine zentrale Entwicklungsaufgabe junger Menschen. Die Begleitung dieses Prozesses fordert von den pädagogischen Institutionen ein entsprechendes, zeitgemäßes Konzept. Dies ist wiederum notwendige Grundlage für jedes interne Kinderschutzkonzept. Die Auseinandersetzung mit dem, was kindliche und jugendliche Sexualität heißt oder heißen kann, muss aktiv in den pädagogischen Institutionen geführt werden. Dabei gibt es zum einen die Gefahr der Dramatisierung: D.h. entwicklungsgemäße sexuelle Aktivitä-

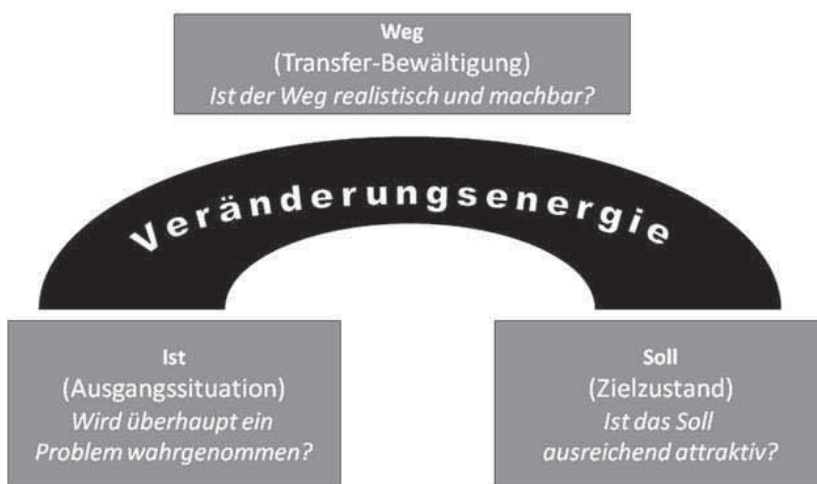
ten von Kindern und Jugendlichen werden als Übergriffe dramatisiert und mit unangemessenen Konsequenzen bedacht. Die Gefahr der Ta-

buisierung - und damit der Sprachlosigkeit - des Themas Sexualität und sexueller Grenzverletzungen entsteht und belastet jede Kinderschutzstrategie. Der andere Pol ist die Gefahr der Bagatellisierung: Sexuelle Grenzverletzungen werden verharmlost und damit werden schädigende Verhaltensmuster verstärkt. Grenzverletzungen des Verhalten wird nicht mehr als solches wahrgenommen.

Ein von den Mitarbeitenden getragenes, mit der Lebenswelt der Kinder bzw. Jugendlichen abgeglichenes und kontinuierlich aktualisiertes sexualpädagogisches Konzept, ermöglicht erst das gemeinsame Erkennen von sexuellen Grenzverletzungen in der Institution.

5. Veränderungsprozesse

Schutzkonzepte wollen etwas verändern in den Institutionen. Entscheidend ist dabei der Transfer vom Konzept zur erlebbaren Realität. Bereits die Erarbeitung einer solchen Schutzstrategie sollte die Grundzusammenhänge von Veränderungsprozessen berücksichtigen, wie sie in der folgenden Grafik dargestellt werden:



Neben der Frage nach dem Wieso der Veränderung, ist auch der gewollte Zielzustand konkret zu beschreiben und muss ausreichend attraktiv sein. Der Sinn des Veränderungsvorhabens muss verstanden werden. Veränderungsenergie entsteht aber nur, wenn noch als dritte Komponente ein realistischer Weg, der mit allen Anstrengungen und Nebenwirkungen von Veränderungsprozessen auch zu bewältigen ist, deutlich wird. Widerstände sind dabei wichtige Informationen, wo an diesen drei Punkten noch etwas fehlen könnte.

Entwicklung benötigt immer, neben der Konfrontation mit der Veränderungsforderung, auch die Wertschätzung des Bisherigen und ist kein gradliniger Verlauf vom Ist zum Soll, sondern geht durch Höhen und Tiefen, verunsichert zunächst, bevor es neue Sicherheit bietet.

Institutionelles Lernen ist dabei die Explizierung grundlegender, impliziter Handlungsmuster und Konzepte, um sie so der Reflexion und Weiterentwicklung zugänglich zu machen. Dann sind die veränderten Konzepte wieder zu verinnerlichen, um im Alltag wirksam zu sein und Sicherheit zu geben.

Gelungene Leitungsverantwortung beim Thema Verhinderung von Fehlverhalten und bei der Umsetzung der Anforderung eines internen Kinderschutzkonzepts ist proaktiv und stellt sich dieser Möglichkeit. Dabei geht es nicht darum ein perfektes Konzeptpapier zu schreiben – wenn es dies überhaupt gibt, sondern den Diskurs in der Einrichtung ergebnisorientiert zu organisieren, die Absprachen kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Anmerkung:

¹ Bereits 2004 hatte die Fachtagung „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen“ das auch heute wieder bzw. immer noch aktuelle Thema aufgegriffen.

Literatur

- Bundschuh, Claudia 2010: „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen“, DJI München.
- Deutscher Verein (Hg.) 2002 „Fachlexikon der Sozialen Arbeit“, Frankfurt.
- Enders, Ursula / Kossatz, Yücel / Kelkel, Martin 2010: „Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“, Zartbitter Köln.
- Engelhardt, Hans Dietrich / Graf, Pedro / Schwarz, Gotthart 1996: „Organisationsentwicklung“, Alling.
- Fegert, Jörg M. / Wolff, Mechthild (Hg.) 2002: „Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen – Prävention und Intervention“, Münster.
- Hargens, Jürgen 2001: „Erfolgreich führen und leiten – das will ich auch können ...“, Dortmund.
- Kindler, Heinz / Schmidt-Ndasi, Daniela 2011: „Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder“, DJI München.

Lerche, Wolfgang / Krautscheid, Christian / Olejnik, Alfons / Selg, Eva-Maria 1999: „Personalentwicklung in Sozialorganisationen“, Frankfurt.

Malik, Fredmund 2000: „Führen Leisten Leben – Wirksames Management für eine neue Zeit“, Stuttgart/München.

Otto, Hans-Uwe / Thiersch, Hans (Hg.) 2001: „Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik“, Neuwied.

Schreyögg, Georg 2003: „Organisation. Grundlagen moderner Organisationsgestaltung“, Wiesbaden.

Vahs, Dietmar 2005: „Organisation. Einführung in die Organisationstheorie und –praxis“, Stuttgart.

Verein SELBSTLAUT (Hg.) 2009: „Handlung, Spiel & Räume. Leitfaden für Pädagoginnen und Pädagogen zum präventiven Handeln gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit neuen Präventionsmaterialien“, Wien.

Weber, Dieter 2003: Vorlesungsskript „Pathfinder – Sozialethik“, EFH Hannover.

Zinsmeister, Julia 2002: Veranstaltungsmaterial.

Ralf Mengedoth

Ev. Jugendhilfe Schweicheln

Herforder Straße 219

32120 Hiddenhausen

www.ejh-schweicheln.de



Dipl.Sozialpädagoge / Dipl.Sozialarbeiter,
Leiter der Ev. Jugendhilfe Schweicheln,
mengedoth@ejh-schweicheln.de
AFET Fachausschuss Theorie und Praxis

Psychiatrie und Behindertenhilfe

Leitlinien zum Umgang mit und zur Prävention von sexueller Gewalt

Auch in der Psychiatrie und der Behindertenhilfe ist die Problematik sexueller Gewalt in erhöhtem Maße gegeben. Statistiken sprechen von einem bis zu einem vierfach erhöhtem Risiko im Verhältnis zu Menschen ohne Behinderung, Opfer von sexuellen Grenzüberschreitungen und Gewaltanwendungen zu werden. Der Bundesfachverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) reagiert auf die besondere Gefährdungslage und hat daher im November 2011 ein 19seitiges Leitlinienpapier verabschiedet, das sich vorwiegend an die Leitungsebene wendet.

„Der CBP erwartet, dass die Träger und Mitarbeitenden sich systematisch mit den verschiedensten Aspekten rund um das Thema sexuelle Gewalt befassen, diese im Rahmen von Teambesprechungen und Fortbildungen diskutieren und für ihren Verantwortungsbereich konkrete Maßnahmen zur Prävention von und zum Verhalten bei sexueller Gewalt treffen. Die Leitlinien sollen dazu beitragen, das Thema aus dem Tabubereich zu holen und es offen diskutierbar zu machen. Die Träger und Mitarbeitenden werden durch die Leitlinien darin unterstützt, sich präventiv mit strukturell bedingten Gefährdungsmomenten in den Diensten und Einrichtungen des CBP auseinanderzusetzen und gemeinsam zu verbindlichen Haltungen und Standards gegenüber sexueller Gewalt an Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen in Diensten und Einrichtungen zu kommen.“ In diesem Zusammenhang verweist der CBP auf die Notwendigkeit, dass die behinderten und psychisch kranken Menschen die Möglichkeit haben müssen, ihre Sexualität selbstbestimmt zu leben und Sozialkontakte nach eigenen Vorstellungen gestalten zu können, denn durch die selbstbestimmte Teilhabe wird ein Freiraum gegeben, der es ermöglicht, selbst herauszufinden, was gut tut und was nicht und dadurch können die persönlichen Grenzen auch gegenüber Dritten benannt und verteidigt werden. (Quelle: neue caritas 5/2012)

Broschüre zum Thema Kinderschutz für Lehrkräfte, Fachkräfte und Ehrenamtliche

Die Broschüre "Kinderschutz geht alle an" der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes aus dem Jahr 2010 wendet sich an Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie informiert über Ursachen und Erscheinungsformen, Hilfemöglichkeiten und Rechtsgrundlagen von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Die Handreichung bietet außerdem Verhaltensempfehlungen bei Verdachtsfällen, Hinweise auf Unterstützungsangebote und eine Übersicht zu Anlaufstellen und Kooperationspartnern.

Die Broschüre steht unter www.polizei-beratung.de als Download zur Verfügung.

Klientenrechte in der Jugendhilfe

Braucht es schriftliche Vereinbarungen/Verträge?

I. Im täglichen (Wirtschafts-)Leben nehmen die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik eine nicht mehr überschaubare Vielzahl von Rechten und Pflichten wahr. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass Rechtssubjekte (bei den natürlichen Personen handelt es sich um solche) darin frei sind, Rechtsverhältnisse (wie zum Beispiel Verträge) im Rahmen der Rechtsordnung selbstverantwortlich zu begründen, aufzuheben oder inhaltlich auszugestalten. Dieser Aspekt ist als Grundsatz der Privatautonomie im Rechtssystem verankert.¹ Nur in bestimmten Situationen, etwa wenn jemand geschäftsunfähig ist (§ 104 BGB), sieht der Gesetzgeber einen besonderen Schutz vor. Bei volljährigen Personen, die aufgrund psychischer Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht wahrnehmen können, wird typischerweise ein Betreuer bestellt (vgl. §§ 1896 ff. BGB). Ansonsten geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Rechtssubjekte selbstverantwortlich handeln und um eine gewisse "Waffengleichheit" zwischen Nachfragern und Anbietern zum Beispiel von Leistungen auf dem Markt sicherzustellen, haben sich dann in den letzten Jahren und Jahrzehnten Verbraucherschutzzentralen entwickelt oder es wurden Verbraucherschutzministerien eingerichtet. Typisch für das gesamte Leben ist, dass die Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Rechtssubjekten vertraglich ausgestaltet sind, wobei die Schriftform eigentlich typisch ist (beispielhaft seien hier erwähnt Handyverträge, Kaufverträge über PKWs, Mietverträge und dergleichen). Allenfalls bei Geschäften des täglichen Lebens (z. B. Einkauf im Super-

markt oder Erwerb von Getränken in einem Restaurant) wird auf diese schriftlichen Verträge verzichtet. Im Sozialleistungsbereich, wo es überwiegend um die Rechte von bedürftigen Menschen geht (Alte, Kranke, Behinderte, Kinder und Jugendliche usw.), hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von Rechten dieser Personen fixiert, aber auch für Leistungserbringer Auflagen gemacht, die beispielsweise die Vertragsgestaltung betreffen. In weiten Bereichen des Sozialleistungsbereichs sind Vertragsgestaltungen zu finden und umgesetzt - nur im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im SGB VIII geregelt ist, ist dieses Themengebiet weitgehend auch in der Praxis unbearbeitet. Der nachfolgende Beitrag will hier Anmerkungen machen und zur Diskussion auffordern.

II. Ein Blick in das Sozialleistungsrecht (SGB)

Im Sozialgesetzbuch, welches Sozialleistungen überwiegend regelt, finden sich an vielen Stellen Vorschriften, die Rechte von Leistungsberechtigten fixieren.

Zwischenfazit

Diese Regelungen (vgl. grauer Kasten), die nicht abschließend und umfassend den Regelungsbereich des SGB darstellen sollen, lassen deutlich erkennen, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass es sich bei den Leistungsberechtigten um Rechtssubjekte handelt, die Ansprüche besitzen und denen Unterstützung gewährt werden

soll, diese Ansprüche aktiv wahrnehmen zu können.

III. Absicherung der Rechtsposition

Wenn der Gesetzgeber den Sozialleistungsträgern bestimmte Aufgaben durch entsprechende gesetzliche Regelungen auferlegt, dann bedeutet dies nicht automatisch, dass alles bei den Betroffenen auch in dieser Form unmittelbar ankommt. Notwendig ist - und hier sei an die Einleitung erinnert -, dass diese Rechte auch in irgendeiner Form abgesichert sind, und zwar so, dass die Leistungsberechtigten sie nachvollziehen können. Sie müssen als Berechtigte wissen, was ihre Rechte - aber auch was ihre Pflichten - sind. Ein typisches Mittel hierfür ist die Gestaltung der Rechtsbeziehung durch Verträge.

In wichtigen Teilen der Sozialleistungserbringung (Altenhilfe, Krankenhilfe, Behindertenhilfe), die im SGB geregelt sind, ist heute schon standardmäßig der Abschluss schriftlicher Verträge entweder gesetzlich vorgesehen ist oder in der Praxis anzutreffen. Diese Verträge beschreiben die Leistungen, die der Berechtigte vom Leistungserbringer erwarten kann, sie dokumentieren, was für diese Leistungen zu vergüten ist und versuchen durch die teilweise vorgesehene Abrechnungsverpflichtung auch missbräuchlichen Abrechnungen entgegenzuwirken (vgl. grauer Kasten).

Rechtssubjekte im Sozialrecht

1. SGB I

Die §§ 13 bis 15 SGB I verpflichten die Sozialleistungsträger dazu, Anspruchsberechtigte über ihre Rechte aufzuklären, sie zu beraten und Auskünfte zu erteilen. Die Leistungsträger sind verpflichtet, auf unverzügliche, klare und sachdienliche Anträge hinzuwirken, wie § 16 Abs. 3 SGB I regelt. Zugleich besteht die Verpflichtung der Leistungsträger, darauf hinzuwirken, dass die Berechtigten die ihnen zustehenden Leistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und zügig erhalten, § 17 Abs. 1 Ziffer 1 SGB I.

Mit Vollendung des 15. Lebensjahres werden Leistungsberechtigte im Sozialrecht handlungsfähig, § 36 Abs. 1. Zudem hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass auf Sozialleistungen Ansprüche bestehen, soweit Sozialleistungsträger nicht nach Ermessensvorgaben handeln müssen, § 38 SGB I.

Diese Vorgaben des SGB I gelten für alle nachfolgenden Sozialgesetzbücher und lassen klar erkennen, dass der Sozialgesetzgeber den Leistungsberechtigten große Rechte (korrespondierend mit entsprechenden Verpflichtungen der Sozialleistungsträger, aber auch der Leistungserbringer) einräumt.

2. SGB X

Im Recht der Sozialverwaltung bzw. des Sozialdatenschutzes, geregelt im SGB XI, kann man beispielsweise auf das Anhörungsrecht der Beteiligten hinweisen, was in § 24 SGB X geregelt ist. Gleichzeitig erhalten die Beteiligten das Recht zur Akteneinsicht nach § 25 SGB X. Schon dieses Akteneinsichtsrecht macht deutlich, dass es zumindest im Umgang zwischen Leistungsberechtigten und Sozialleistungsträgern so etwas wie Akten geben muss- das bedeutet nichts anderes, als dass die Beziehung auch in verschriftlichter Form (z. B. durch Bescheide, Gutachten) geregelt und fixiert ist.

3. SGB V

Im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung ist den Krankenkassen als Sozialleistungsträger auferlegt worden, bei der Auswahl von Leistungserbringern (z.B. Sozialstationen) darauf zu achten, dass die Vielfalt dieser Leistungserbringer berücksichtigt wird. Für die Versicherten ist in § 2 Abs. 3 Satz 2 SGB V ausdrücklich fixiert, dass ihren religiösen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist.

4. SGB IX

Das SGB IX regelt den Bereich der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und verpflichtet die Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) zur Einhaltung bestimmter Verpflichtungen. Zu diesen Verpflichtungen gehört auch fundamental das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, geregelt in § 9 SGB IX. Zugleich werden Vorgaben dahin gehend gemacht, dass Leistungen, Dienste und Einrichtungen den Berechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung und zur Förderung der Selbstbestimmung geben müssen, § 9 Abs. 3 SGB IX.

5. SGB XI

Für den Bereich der Gesetzlichen Pflegeversicherung ist das Selbstbestimmungsrecht noch einmal ausdrücklich in § 2 SGB XI verankert worden. Zum einen wird die Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Diensten und Einrichtungen fixiert, § 2 Abs. 2, und darüber hinaus das Wunsch- und Wahlrecht ausdrücklich betont (angemessene Wünsche). Zugleich findet auch die Berücksichtigung religiöser Bedürfnisse den Niederschlag im Gesetz (vgl. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 SGB XI). Das Recht der Eigenverantwortung wird in § 6 ausdrücklich erwähnt und in § 7 finden sich Hinweise darauf, dass die Pflegekassen die Eigenverantwortung der Versicherten durch Aufklärung und Beratung zu unterstützen haben.

6. SGB XII

Auch für den Bereich der Sozialhilfe hat der Gesetzgeber klargemacht, dass Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen werden soll, soweit sie angemessen sind (§ 9 Abs. 2 SGB XII). Zugleich soll durch Beratung und Aktivierung mit dazu beigetragen werden, dass die Leistungsberechtigten aktiv an ihrer persönlichen Situation mitwirken können, § 11 SGB XII.

Vertragswesen im Sozialrecht

1. SGB V

Wenn sich ein Kranker zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus begibt, dann ist unstreitig Standard (abgesehen von einer Notfallaufnahme), dass vor Beginn der Krankenhausbehandlung umfassende vertragliche Vereinbarungen unterzeichnet werden (zwischen dem Krankenhausträger, den behandelnden Ärzten und den Kranken). Aus diesen Verträgen wird für beide Seiten deutlich, welche Rechte und Pflichten die Vertragsparteien haben. Auch im ambulanten Bereich - dargestellt am Beispiel der ambulanten Pflege - gehören vertragliche Regelungen mittlerweile zum täglichen Leben (Abschluss eines Vertrages für die Erbringung von Behandlungspflege zwischen einer Sozialstation und dem Patienten).

2. SGB XI

§ 120 Abs. 1 SGB XI regelt ausdrücklich, dass im Rahmen der häuslichen Pflege zwischen zugelassenem Pflegedienst und Pflegebedürftigen ein Pflegevertrag abzuschließen ist. Darin sind wenigstens Art, Inhalt und Umfang der Leistung einschließlich der mit den Kostenträgern vereinbarten Vergütungen für jede Leistung gesondert zu beschreiben, § 120 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XI. Der Rahmenvertrag über die ambulante pflegerische Versorgung nach § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Nordrhein-Westfalen sieht ebenfalls in § 7 Abs. 4 vor, dass im schriftlichen Pflegevertrag die Einzelheiten der Leistungserbringung aufzunehmen sind. Zugleich regelt § 14 Abs. 2 dieses Vertrages auch ausdrücklich, dass die vom Pflegedienst durchgeführten Leistungen täglich im Leistungsnachweis einzutragen sowie von der verantwortlichen Pflegekraft und durch den Pflegebedürftigen/Bevollmächtigten oder bestellten Betreuer einmal monatlich zu unterschreiben sind. Hier hat man einen ausdrücklichen Beleg dafür, dass die Sozialleistungsträger auf der Basis einer gesetzlichen Vorgabe von den Leistungserbringern den Einsatz und die Verwendung von Verträgen einfordern, aus denen die Leistungsbestandteile entnommen werden können. Zugleich verschafft sich die Pflegekasse als Sozialleistungsträger aber auch Sicherheit darüber, dass Leistungen erbracht worden sind, weil die Betroffenen oder deren Vertretungen/Betreuer die Leistungen einmal monatlich zu unterschreiben haben. Dieses Prozedere erinnert stark beispielsweise an Handwerkerrechnungen (wer einen Klempner im Rahmen eines Rohrbruchs beauftragt, muss typischerweise am Ende des Arbeitseinsatzes einen Stundenzettel abzeichnen!).

3. SGB XII

Exemplarisch soll hier auf die Verträge für das ambulant betreute Wohnen hingewiesen werden. Diese Verträge werden im Rahmen der Leistungserbringung nach den §§ 53, 54 ff. SGB XII (Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderung) abgeschlossen. Bestandteil oder Anlage dieser Verträge (siehe Musterverträge der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW) ist immer auch der individuelle Hilfeplan. Dieser stellt letztendlich nichts anderes dar als die Beschreibung der Leistungsinhalte. Ergänzend könnte man noch hinzunehmen, dass die Gesamtpläne nach § 58 SGB XII hier eine besondere Bedeutung erhalten würden, wenn sie schriftlich vorliegen.

4. Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG)

Für den Anwendungsbereich des WBG (klassisch Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe) hat der Gesetzgeber ausdrücklich in § 6 Abs. 1 vorgesehen, dass Verträge abgeschlossen werden müssen, und zwar schriftlich. Zugleich sind in § 6 Abs. 3 Vorgaben gemacht, was mindestens in diesen Verträgen geregelt sein muss (Ziffer 1 "Die Leistung des Unternehmens nach Art, Inhalt und Umfang einzeln beschreiben"). Außerdem muss der jeweils zu zahlende Entgeltanteil für die Leistungen ausgewiesen sein. Welche Bedeutung derartige Verträge in der Praxis haben, lässt sich der Regelung des § 27 Abs. 1 Ziffer 6 der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG) entnehmen. Dort ist verpflichtend geregelt, dass vor Aufnahme eines Betriebs, der unter den Anwendungsbereich des WTG fällt, ein Muster der mit den Bewohnern abgeschlossenen Verträge der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden muss.

FACH LEISTUNGS STUNDEN

zeit- und orts-
unabhängig
erfasst

übersichtlich
dargestellt

einfach
abgerechnet

Wir zeigen Ihnen wie!

daarwin
BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

kontakt@daarwin.de
Tel. 0461-168930

IV. Und im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII)?

Ein Blick in die tägliche Praxis der Leistungserbringung nach SGB VIII zeigt, dass dieser zuvor beschriebene Standard hier wohl nur ansatzweise anzutreffen ist. Dies verwundert umso mehr, wenn man bedenkt, dass die Basis zum Beispiel im SGB I und SGB X (siehe die oben erwähnten Vorschriften) auch für die Leistungserbringung im SGB VIII identisch Geltung beansprucht.

4.1 Wunsch- und Wahlrecht

In § 5 SGB VIII ist ausdrücklich ein Wunsch- und Wahlrecht für die Betroffenen geregelt. Sie haben das Recht, zwischen verschiedenen Diensten und Einrichtungen auswählen zu können. Ihren Wünschen soll entsprochen werden, sofern sie angemessen sind und die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass sie Wünsche hinsichtlich der Hilfestellung äußern können. Der Gesetzgeber hat hier in dieser Vorschrift klar zum Ausdruck gebracht, dass er den Leistungsberechtigten den Charakter als eigenständige Partner im System der Leistungserbringung zuerkennt. Sie sind Rechtssubjekte, denen Rechte zustehen und die zur Umsetzung der Rechte auch entsprechend angehalten und aufgeklärt werden sollen. Wenn man sich Konzepte im Bereich der Jugendhilfe ansieht, dann betonen die Verfasser derartiger Konzepte (meist auch identisch mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen) immer wieder, wie wichtig es ihnen ist, dass die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Personensorgeberechtigten als Rechtssubjekte ernst genommen werden. Sie sollen aktiv in die Hilfestellung mit eingebunden sein und es geht eben nicht mehr darum, ihnen die Hilfe "überzustülpen", die aus Sicht der professionellen Leistungserbringer die richtige ist.

4.2 Verträge

Der Gesetzgeber hat für den Bereich SGB VIII nicht vorgesehen, dass zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern schriftliche Verträge abgeschlossen werden müssen (vergleichbar der Regelung in § 120 SGB XI). Dies bedeutet aber nicht, dass der Abschluss entsprechender schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien damit verboten, ausgeschlossen oder unmöglich ist. Selbst wenn man keine schriftlichen Verträge fixiert, so kommen bei der Inanspruchnahme eines Dienstes oder einer Einrichtung der Jugendhilfe, die über einen längeren Zeitraum geht, in jedem Fall faktische vertragliche Beziehungen zustande. Für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder (in der Umsetzung der Vorschriften der §§ 22 ff. SGB VIII) ist der Abschluss von Betreuungsverträgen zwischen den Eltern und den Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf den Platz in einer Einrichtung Standard. Zwar sieht das Kinderbildungsgesetz (KiBiZ NRW) als Viertes Ausführungsgesetz zum SGB VIII nicht ausdrücklich vor, dass ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden muss. Die Praxis zeigt aber, dass wohl überwiegend solche Verträge abgeschlossen werden. Darin enthalten sind dann etwa der Zeitpunkt der Aufnahme, der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit sowie weitere Vereinbarungen zwischen Träger der Einrichtung und Personensorgeberechtigten. Es geht also doch! Ansonsten ist im Bereich SGB VIII überwiegend die Suche nach schriftlichen Verträgen zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten nicht von Erfolg gekrönt. Schriftliche Verträge etwa für den Bereich der Erbringung von Leistungen von Erziehungsberatung (§ 28), der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31) oder für den Bereich der stationären Heimerziehung nach § 34 SGB VIII finden sich so gut wie nie. Mithin ist - zu-

mindest nicht schriftlich - zwischen den Partnern einer solchen Beziehung eben nicht umfassend geregelt, welche Leistungen ein Träger erbringt, welchen Inhalt diese hat, in welchem Umfang sie erbracht wird oder welche Entgelte dafür zu entrichten sind. Alles das sind aber Standardbestandteile von Verträgen im Bereich der ambulanten und stationären Pflege, die keinen Leistungsträger mehr heute vor unüberwindbare Hindernisse stellen. Der Abschluss von (schriftlichen) Verträgen zwischen Personensorgeberechtigten und Trägern von Diensten und Einrichtungen (sowohl ambulant als auch stationär) hätte zudem gerade für den stationären Bereich die positive Wirkung, dass aus dem Konkurrenzverhältnis zwischen elterlicher Sorge und der Fürsorgepflicht erwachsende Probleme hinsichtlich der Frage, was dem Wohl der Kinder und Jugendlichen dient, sachgerecht gelöst werden könnten. Konflikte entstehen oft zwischen den genannten Parteien über die Frage, was Jugendliche nach Auffassung einer stationären Einrichtung dürfen und wie zu verfahren ist, wenn diese Auffassungen von den Vorstellungen der personensorgeberechtigten Eltern abweichen. In welchen Angelegenheiten dürfen die Einrichtungen ohne Beteiligung der Eltern im Rahmen der Alltagsroutine Angelegenheiten regeln und in welchen Fällen gilt dies nicht? Wann soll die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt werden? Um hier eine sachgerechte Betreuung der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, könnte man genau diese Fragestellungen in einem schriftlichen Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und den Leistungserbringern regeln. Dies hätte auch zur Folge, dass mögliche haftungsrechtliche Implikationen ausgeschlossen werden könnten. Ein "Heimvertrag in der Jugendhilfe" könnte insoweit ein zentraler Ort sein, um Abgrenzungsprobleme zwischen Familienrecht und SGB VIII für alle

Beteiligten sachgerecht und vor allem transparent zu lösen. Insoweit schützt ein Heimvertrag sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Personensorgeberechtigten und die Einrichtungsseite. Zu überprüfen und zu hinterfragen wäre dabei auch, ab welchem Zeitpunkt die Kinder und Jugendlichen in diese vertraglichen Beziehungen aktiv mit einbezogen werden sollten. Da Leistungserbringer im SGB VIII aber mit den Jugendämtern Vereinbarungen abschließen (z.B. nach §§ 74, 77 oder 78a ff.) und diese häufig auch ausdrücklich Leistungsvereinbarungen enthalten (siehe § 78c SGB VIII), kann man mit dem Argument, die Leistung, die beispielsweise eine SPFH nach § 31 erbringen soll, könne nicht beschrieben werden, nicht mehr durchdringen. Gleiches gilt für andere Leistungen wie etwa der Erziehungsberatung oder der stationären Jugendhilfe.

4.3 Hilfepläne

Das Argument, dass der Gesetzgeber in § 36 mit dem Mittel der Hilfeplanung vielleicht so etwas Ähnliches fixiert haben könnte wie einen schriftlichen Vertrag, wird man auch nicht ernsthaft vorbringen können. Vertragsrechtlich ist es überhaupt kein Problem, einen Hilfeplan nach § 36 nach § 36 SGB VIII zum Bestandteil eines Vertrages zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigtem zu machen. Hier kann nur an die Verträge für das ambulant betreute Wohnen bei Menschen mit Behinderungen nach §§ 53, 54 SGB XII im Land Nordrhein-Westfalen erinnert werden. Diese sehen ausdrücklich vor, dass die Hilfepläne im Einzelfall Bestandteil des Vertrages werden.

4.4 Jugendamt zahlt

Ein weiteres Argument gegen einen schriftlichen Vertrag zwischen Leis-

tungsberechtigten und Leistungserbringer könnte sein, dass in den allermeisten Fällen die Leistungen der Jugendhilfe nicht (zu 100 %) von den Leistungsberechtigten selbst finanziert werden müssen. Allenfalls im Rahmen von Kostenerstattung oder Heranziehung (§§ 90 ff. SGB VIII) müssten die Leistungsberechtigte Eigenmittel mit einbringen. Aber auch dieses Argument überzeugt nicht. Im Bereich der ambulanten Krankenbehandlung nach SGB V oder im Bereich der stationären Krankenhausbehandlung wird der größte Anteil der anfallenden Kosten von den Krankenkassen getragen. Allenfalls im Rahmen von geringen Zuzahlungen (sieht man einmal von Leistungen des Zahnersatzes etwa ab) müssen die Patienten als Leistungsberechtigte Eigenmittel einbringen. Es käme deswegen aber keiner auf den Gedanken, einen Krankenhausvertrag deswegen nicht abzuschließen zu wollen, weil ja die Kosten von der Krankenkasse getragen werden. Vergleichbares gilt für die Verträge im Bereich des ambulant betreuten Wohnens, der stationären Alten- und Behindertenhilfe nach SGB XII. Hier ist oft Standard, dass die kompletten Kosten vom Sozialhilfeträger übernommen werden; dennoch gibt es schriftliche Verträge zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigtem.

V. Fazit

In dem Rahmen, wie Berechtigte Leistungen nach SGB VIII in Anspruch nehmen, sollte es auch Standard werden, dass zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird. Rechtlich ist dies möglich und tatsächlich sprechen auch keine Gründe dagegen. Die Bemühung um einen schriftlichen Vertragsabschluss dokumentiert seitens des Leistungserbringers auch, dass er sein Gegenüber als Partner ernst

nimmt und deutlich machen will, welche Leistungen er erbringt (und damit auch mittelbar, welche er nicht erbringt) und was dafür an Entgelt zu zahlen ist (selbst wenn das Entgelt vom Jugendamt komplett getragen wird). Der Abschluss eines solchen Vertrages macht zudem deutlich, dass man dem Leistungsberechtigten als Partner auf Augenhöhe begegnet. Wenn man dann als Leistungserbringer auch Wert darauf legt, dass die erbrachte Leistung - vergleichbar im Bereich der Pflege - vom Leistungsempfänger quittiert wird, ist das dann nur ein letzter logischer Schritt. Wer behauptet, in der Jugendhilfe sei alles anders und man könne den Leistungsempfängern in diesem Bereich solche schriftlichen Verträge und Quittierungspflichten nicht zumuten, der nimmt die Leistungsberechtigten nicht ernst, verkennt die Rechtslage und Realität im Sozialrecht und dokumentiert damit letztlich nur, dass er zwar mit Worten die Subjektqualität der Leistungsberechtigten betont -

wenn es an die Umsetzung geht, aber doch eher Vorstellungen anhängt, die in anderen Sozialleistungsbereichen schon seit vielen Jahren der Vergangenheit angehören. Die Erbringer von Leistungen im SGB VIII wären daher gut beraten, selber offensiv dieses Thema der schriftlichen Leistungsvereinbarung mit dem Klienten anzugehen und nicht abzuwarten, bis der Gesetzgeber dies (vergleichbar in § 120 SGB XI) qua gesetzlicher Regelung verpflichtend macht. Und schließlich muss man auch als Leistungserbringer bedenken, dass ein klar abgeschlossener Vertrag sehr hilfreich sein kann, überzogene Leistungserwartungen von Klienten abzuwehren - in der Praxis ein nicht unwichtiger Aspekt.

Anmerkung:

¹ Schulze/Dörner u.a., BGB Handkommentar. 6. Aufl., Vorbemerkung zu §§ 104-185, Rn.1

Peter Frings
Caritasverband für die
Diözese Münster
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
www.caritas-muenster.de



Peter Frings, Sozialjurist und Justitiar
Caritasverband für die Diözese Münster e. V.
frings@caritas-muenster.de

Europarat schlägt Vierjahresplan für Kinderrechte vor

Der Europarat hat am 15. Februar 2012 eine neue Strategie zur Umsetzung grundlegender Standards zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten verabschiedet. Sie soll den 47 Mitgliedsstaaten als Leitfaden, Ratgeber und Unterstützung dienen, um die Kluft zwischen Standards und Praxis zu überbrücken.

Die Strategie konzentriert sich auf vier Hauptziele:

- Förderung kinderfreundlicher Dienste und Verfahren (in den Bereichen Justiz, Gesundheits- und Sozialdienste);
- Abschaffung aller Formen von Gewalt gegen Kinder (einschließlich sexueller Gewalt, Kinderhandel, körperlicher Züchtigung und Gewalt an Schulen);
- Sicherung der Rechte von besonders schutzbedürftigen Kindern (wie z. B. von Kinder mit Behinderungen oder inhaftierten Kindern, von Kindern in Betreuungseinrichtungen, von Migranten- und Roma-Kindern);
- Förderung der Teilhabe von Kindern.

Konzepte Modelle Projekte

Renate Breithecker

Schulische Bildung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Kommen minderjährige Flüchtlinge alleine, ohne ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte nach Deutschland, so werden sie i.d.R. durch das zuständige Jugendamt in Obhut genommen und in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe betreut. In den folgenden Wochen stehen neben der Grundversorgung die Klärung ihre Situation und ihres weiteren Verbleibs im Mittelpunkt.

Wenn die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) in den Jugendhilfeeinrichtungen ankommen, haben sie meist traumatische Erlebnisse hinter sich: Die Situation im Herkunftsland, der Verlust von Familienangehörigen, die überstürzte Flucht, deren Schrecken und Strapazen bedeuten für viele eine sequentielle Traumatisierung (vgl. Teckentrup 2010, S. 97). Doch mit der Ankunft in Deutschland ist nicht „alles gut“, denn die Ungewissheit über die weitere Zukunft und die Sorgen um die Familie sind nicht zu Ende. Und so erleben viele UMF die oft langwierigen Klärungsprozesse nicht nur als ungenutzte Wartezeit, sondern zusätzlich nehmen Unsicherheit und Angst zu, die sich negativ auf ihr Wohlbefinden auswirken und einer weiteren Traumatisierung gleichkommen (vgl. ebd.).

Diese Entwicklungen konnten wir in Karlsruhe gut beobachten: Das Kinder- und Jugendhilfezentrum (KJHZ) der Heimstiftung Karlsruhe nimmt seit Anfang 2007 unbegleitete Minderjährige in speziellen Aufnahmegruppen in Obhut. Hintergrund ist zum einen die Änderung der SGB VIII (2005) mit der verpflichtenden Inobhutnahme auch

ausländischer Kinder und Jugendlicher, zum anderen die Tatsache, dass sich in Karlsruhe mit der Landesaufnahmestelle die einzige Erstaufnahmeeinrichtung in Baden-Württemberg für Asylbewerber und sonstige Flüchtlinge befindet, so dass hier landesweit die überwiegende Mehrheit der UMF ankommt. Die jungen Flüchtlinge werden bis zur Klärung ihres weiteren Verbleibs in einer von derzeit fünf Aufnahmegruppen oder in einer Bereitschaftspflegefamilie betreut. Im Anschluss findet der sogenannte „Transfer“ in einen der 44 Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs statt.

Während der Klärungsphase, die i.d.R. 3 bis 4 Monate dauert, waren die UMF zunächst „unterbeschäftigt“: Sie lernten ein wenig Deutsch, beteiligten sich an der Hausarbeit, erkundeten die Stadt und warteten im Übrigen auf eine Entscheidung, wie es mit ihnen weitergeht. Diese Zeit des Wartens war für viele schwer erträglich, zumal sie mit anderen Erwartungen und Hoffnungen nach Deutschland kamen: Sie wollten etwas lernen, waren bildungshungrig und hoch motiviert. Vor diesem Hintergrund entstand der Wunsch, die jungen Flüchtlinge möglichst schnell nach ihrer Inobhutnahme zu beschulen. Mit dem durch den Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) geförderten Projekt „Förderung der schulischen Bildung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ konnte dieses Vorhaben realisiert werden: Seit September 2010 besuchen über 16-jährige UMF die Elisabeth-Selbert-Schule (ESS), die zwei spezielle BVJ-Klassen einrichtete.



Ziele und Umsetzung des Karlsruher Schulprojekts

Zentrale Zielsetzung ist die Verbesserung der sprachlichen Verständigungsmöglichkeiten für die jungen Flüchtlinge z.B. im Rahmen des Asylverfahrens. Dadurch sollte auch die Orientierung in der neuen Umgebung einfacher und mehr „Normalität“ sowie eine Tagesstruktur geschaffen werden. Der regelmäßige Schulbesuch ermöglicht Erfolgserlebnisse, lenkt von der aktuellen Belastungssituation ab, mildert erfahrene und reduziert das Risiko weiterer Traumatisierungen (vgl. Schäffner 2011: 36 u 39f.). Grundlegend soll das Projekt die Situation dieser besonders schutzbedürftigen jungen Flüchtlinge während der Aufnahmephase in Deutschland verbessern und ihre Integration in die deutsche Gesellschaft vorbereiten.

Durch die Einrichtung der BVJ-Klassen und den regelmäßigen Schulbesuch können die jungen Flüchtlinge grundlegende Deutschkenntnisse erwerben und sofern erforderlich in der lateinischen Schrift alphabetisiert werden. Daneben erwerben sie Basiskonzepte in anderen Fächern (Mathematik, Englisch, IT), im Bereich „Orientierung in der Gesellschaft“ und in praktischen Tätigkeiten. Und schließlich können sie sich eine erste Orientierung im

deutschen Schulsystem verschaffen und schulische Grundkompetenzen (Lernen lernen, gegenseitiger Respekt, Regeln einhalten, Pünktlichkeit etc.) aneignen, die der Vorbereitung auf den weiteren Schulbesuch im Anschluss an die Inobhutnahme dienen. Durch den Schulbesuch ist auch eine fundierte Einschätzung der Kenntnisse und Fähigkeiten der jungen Flüchtlinge möglich, so dass auf dieser Grundlage eine Empfehlung zum weiteren Schulbesuch gegeben werden kann.

Die Beschulung der UMF ist ein Kooperationsprojekt des KJHZ als Träger der Aufnahmegruppen und der ESS als verantwortlicher Schule. Zur Klärung fachlicher und organisatorischer finden regelmäßig Netzwerktreffen der Kooperationspartner statt. Im Alltag stellt die Schulkordinatorin die Verbindung zwischen beiden Institutionen dar. Diese neu geschaffene Stelle erweist sich als zentral für das Gelingen des Projekts: Sie sichert durch ihre regelmäßige Anwesenheit in der Schule und die Übermittlung von Informationen einen reibungslosen, organisatorischen Ablauf, stellt die zentrale Ansprechpartnerin für die Schüler/innen bei Fragen und Problemen dar, übernimmt einige Stunden Unterricht, dolmetscht und vermittelt zwischen Lehrkräften und UMF. Sie übernimmt somit eine Brückenfunktion zwischen Schule bzw. Lehrkräften, Schüler/innen und Aufnahmegruppen.

Seitens der Schule wurden zwei BVJ-Klassen mit 17 Plätzen eingerichtet und die geeigneten Lehrkräfte ausgewählt. Die Klassenlehrerinnen waren in die Entwicklung der Stundentafel eingebunden und übernahmen die Vorbereitung des neuen Unterrichtsfachs „Orientierung in der Gesellschaft“ sowie die Entwicklung des Stoffverteilungsplans.

Die jungen Flüchtlinge in der Schule: Erfahrungen des ersten Projektjahres

Die Beschulung der jungen Flüchtlinge startete mit Schuljahresbeginn im Sep. 2010 mit 35 Schülern. Im weiteren Verlauf wurden freie Plätze in den Klassen möglichst schnell wieder aufgefüllt, so dass im ersten Schuljahr insgesamt 92 UMF (84 männliche und acht weibliche) am Unterricht teilnahmen, das Durchschnittsalter lag bei 16,4 Jahren. Die jungen Flüchtlinge kommen aus 20 verschiedenen Ländern, ihre Herkunft spiegelt die aktuellen Krisenherde wider: Die überwiegende Mehrheit flüchtete aus dem Irak und Afghanistan, viele stammen aus (nord-)afrikanischen Ländern. Entsprechend gemischt sind Sprachkenntnisse und Religionsangehörigkeit, wobei muslimische Jugendliche (69%) deutlich überwiegen.

Die beschulten UMF bilden also keine homogene Gruppe, vielmehr sind sie

nach geografischer und sozialer Herkunft gemischt, bringen individuelle Ressourcen und Kompetenzen mit, haben je eigene Erfahrungen und Erwartungen. Dies kann bei der Klassenbildung nur ansatzweise berücksichtigt werden, denn freie Plätze werden sofort an neu in Obhut genommene UMF vergeben. Soweit möglich, wurde im ersten Projektjahr entlang der Sprachkenntnisse differenziert: Auf diese Weise wird die Verständigung unter den Schüler/innen einfacher und die Integration neuer UMF fällt leichter. Zugleich können schwerpunktmäßig Dolmetscher eingesetzt werden. Unabhängig von der Herkunft wurden alle Mädchen in dieselbe Klasse eingeschult, um ihren Zusammenhalt zu stärken und einer Isolation entgegen zu wirken.

Dauer des Schulbesuchs

Aufgrund der Beendigung der Inobhutnahme haben von 92 eingeschulten UMF im Verlauf des Schuljahres 68 die Schule schon wieder verlassen. Im Schnitt besuchten die jungen Flüchtlinge die ESS für 11 Wochen, wobei es hier eine große Spannweite von wenigen Tagen bis hin zu einem halben Jahr gibt. Zwischen Inobhutnahme und Einschulung liegen ca. zwei Wochen, womit das Ziel einer möglichst schnellen Beschulung realisiert wird: Die lange Wartezeit bis zur Klärung des weiteren Verbleibs und zum Transfer kann von den jungen Flüchtlingen nun sinnvoll genutzt werden, um sich u.a. grundlegende Deutschkenntnisse anzueignen.

Die kurze Dauer des Schulbesuchs und die hohe Fluktuation in beiden Klassen stellen erhebliche Anforderungen an die Lehrkräfte: Es gibt kein festes Klassengefüge, so dass das Zusammenspiel und die Beziehungen immer wieder thematisiert werden. Auch die Gestaltung des Unterrichts muss sich kontinuierlich an diese neue Zusammensetzung anpassen, sie kann nicht nach einem vorgegebenen

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - BAGLJÄ richtet AG ein

Die BAG Landesjugendämter hat auf ihrer letzten Sitzung im Mai 2012 beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen befassen soll. Gegenstand der Befassung werden die Erstaufnahme- und Clearing-Verfahren sein, die Verfahren zur Inobhutnahme und zur Altersfeststellung sowie die Fragen der vormundschaftlichen Vertretung und der Integration. Zunächst geht es um eine Bestandsaufnahme der bundesweiten Praxis, aus der sich dann Vorschläge für eine einheitliche Vorgehensweise in den Bundesländern entwickeln sollen.

Broschüre der Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW

Anlässlich des 20 jährigen Jubiläums der Aktionsgemeinschaft (2011) ist eine Broschüre erstellt worden, die sowohl fachliche Positionen der Aktionsgemeinschaft, einen Rückblick auf ihr bisheriges Wirken als auch eine Dokumentation und Fotos der Jubiläumsfeier enthält. Stellvertretend für viele Flüchtlingskinder werden zudem drei persönliche Schicksale vorgestellt, die einen Einblick in die Lebenslagen dieser jungen Menschen ermöglichen.

Seit 1991 setzt sich die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW für die Verbesserung der Lage von Flüchtlingskindern und -jugendlichen in Nordrhein-Westfalen ein. Mitglieder des Bündnisses sind acht große Organisationen der Jugendhilfe und der Migrationsdienste, darunter das Paritätische Jugendwerk NRW, der Landesjugendring NRW sowie die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft NRW e.V.

Herausgeber der Broschüre sind das Paritätische Jugendwerk NRW und der Landesverband NRW des Deutschen Kinderschutzbundes. Gegen eine Schutzgebühr von 5,- Euro (zzgl. Versand) können Sie die Broschüre bestellen: Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V. Salzstraße 8 48143 Münster Email: info@thema-jugend.de

Lehrplan erfolgen, sondern fordert ein großes Maß an Flexibilität.

Vorkenntnisse und Bildungsstand

Auch in Bezug auf den Bildungsstand der UMF zeigen sich große Unterschiede: Zwar hat die Mehrheit zu Hause eine Schule besucht, aber oft nur für einen kurzen Zeitraum und unregelmäßig, viele mussten aufgrund der Krisensituation den Schulbesuch unterbrechen und/oder konnten keinen Abschluss machen. Immerhin ein gutes Viertel hat bis zu 6 Jahren am Unterricht teilgenommen und damit die Grundschule oder Primarstufe abgeschlossen, ein gutes Drittel hat die Sekundarstufe besucht. Einige UMF hatten überhaupt keine Möglichkeit zur schulischen Bildung, dies gilt vor allem für Mädchen: von den acht Schülerinnen sind drei zuvor nie zur Schule gegangen.

Im Unterricht treffen die Lehrkräfte also auf eine sehr heterogene Gruppe: Einige der jungen Flüchtlinge sind auf High-School-Niveau und möchten sich auf ein Studium vorbereiten, andere wiederum können kaum in ihrer Muttersprache schreiben und lesen und sollen nun, in einer für sie ohnehin schwierigen Situation, die lateinische Schrift und Deutsch lernen. Eine relevante Zahl der UMF ist nicht alphabetisiert, dies entspricht auch den Erfahrungen anderer Schulprojekte (vgl. etwa Stenger 2010). Zudem dominieren die Schriftsprachen Arabisch und Persisch, lediglich elf der unterrichteten UMF sind in lateinischer Schrift als Muttersprachler alphabetisiert. Dies unterstreicht die hohen Anforderungen, die die neuen BVJ Klassen an die Lehrkräfte stellen.

Motivation und Ziele der jungen Flüchtlinge

Die Erfahrungen der Aufnahmegruppen machten deutlich, dass bei der

Mehrheit der UMF eine hohe Motivation besteht, in Deutschland eine Schule zu besuchen. (vgl. Stauf 2011: 65) Auch vor dem Hintergrund ihrer Bildungsgeschichte und der häufig erzwungenen Schulabbrüche wurde davon ausgegangen, dass sie Deutsch lernen und einen Schulabschluss erwerben möchten.

Bei einem Teil der Jugendlichen steht das Erlernen der deutschen Sprache im Vordergrund, um damit die Chancen auf einen Arbeitsplatz zu verbessern. Dies bestätigen auch die Interviews, die ausschließlich mit männlichen Jugendlichen durchgeführt wurden: Sie möchten zunächst einmal Deutsch lernen, um sich hier bewegen und verständigen zu können. Einige möchten anschließend studieren, andere wollen eine Ausbildung machen. Damit entsprechen sie auch den Wünschen der Eltern: Soweit Kontakt besteht, zeigen sich die Eltern erfreut über den Schulbesuch, zumal die fehlenden schulischen Möglichkeiten im Herkunftsland in einigen Fällen ein Fluchtgrund war und der Schulbesuch als positiv für die Zukunft der Jugendlichen gilt. Und es hängt mit den (offenen oder verdeckten) „Aufträgen“ der Familie zusammen: Insbesondere die männlichen Jugendlichen sollen sich in Deutschland erfolgreich etablieren, einen Beruf ergreifen, Geld verdienen und eventuell weitere Familienmitglieder nachholen. Der Besuch der ESS kann als erster Schritt gesehen werden, diese Erwartungen zu erfüllen. Er nimmt damit den Jugendlichen auch ein Stück weit den Druck, der auf ihnen lastet und den sie bei „erzwungenem Nichtstun“ deutlich spüren.

Wenngleich die Mehrheit der beschulten UMF stark bildungsorientiert ist, gilt dies nicht für alle: Einigen erscheint die Schule eher als notwendiges Übel. Andere sind so stark durch die Geschehnisse vor und während der Flucht belastet, dass der regelmä-

ßige Unterricht für sie eine Überforderung darstellt und schließlich wird insbesondere weiblichen UMF von ihren hier lebenden Verwandten signalisiert, dass ein Schulbesuch für sie nicht notwendig und von der Familie nicht gewünscht ist (vgl. Breithecker/Freesemann 2011). Diese unterschiedlichen Erwartungen der SchülerInnen und ihrer Familien sowie die unterschiedlichen Fähigkeiten der SchülerInnen sind im Unterricht ebenfalls zu berücksichtigen.

Lernerfolge

Trotz der schwierigen Situation, in der sich die UMF befinden, ist der Verlauf des Schulbesuchs mehrheitlich gut bis sehr gut. Die jungen Flüchtlinge machen in kurzer Zeit große Fortschritte: In den knapp drei Monaten, die sie durchschnittlich am Unterricht teilnehmen, lernen sie erstaunlich gut Deutsch, viele werden in lateinischer Schrift alphabetisiert, erwerben Basiskenntnisse in den Zahlen und Grundrechenarten. Große Bedeutung kommt auch dem speziell für die UMF geschaffenen Fach „Orientierung in der Gesellschaft“ zu, in dem sie Basiswissen über die deutsche Gesellschaft erwerben können. Die Jugendlichen gehen gerne in die Schule und freuen sich auf den Unterricht.

Wenngleich sich ein insgesamt positives Bild ergibt, so kommt es im Schulalltag durchaus zu Problemen. Auch vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen zu Hause und während der Flucht tritt vereinzelt aggressives Verhalten auf, entstehen kritische Situationen, in denen schnell reagiert werden muss. So wurden zwei Schüler (zeitweise) vom Unterricht ausgeschlossen. Auch wenn der Schulbesuch bei der Stabilisierung helfen und die Fluchfolgen mildern kann, stellt er an stark traumatisierte Jugendliche und die sie unterrichtenden Lehrkräfte u.U. zu hohe Anforderungen. Etwas schwierig gestalten sich auch die

Kontakte zu Schüler/innen aus anderen Klassen – im Einzelfall empfinden sich die Jugendlichen isoliert, ausgegrenzt, angestarrt, ausgelacht und gemobbt. Aufgrund des kurzen Schulbesuchs und der geringen Deutschkenntnisse können sich auch kaum engere soziale Beziehungen entwickeln.

Dennoch überwiegen die positiven Rückmeldungen: In den Kurzinterviews betonen die Jugendlichen, dass der Unterricht gut, interessant, hilfreich und wichtig für sie sei. Im Vergleich zur Schule im Herkunftsland werden die Disziplin und die Sicherheit hervorgehoben. Sie schätzen die Lehrkräfte sehr positiv ein und betonen, dass sie in kurzer Zeit viel gelernt haben und sich nun selbstständiger bewegen können. Auch die Verständigung in den Gruppen wird verbessert, die Jugendlichen wenden ihre neuen Kenntnisse im Alltag an. Ein zusätzlicher Effekt der Beschulung ist, dass die Jugendlichen nun im Bezug auf den Transfer den weiteren Schulbesuch sicher gestellt wissen wollen. Dies hängt auch damit zusammen, dass die UMF einen ersten Einblick in das deutsche Schulsystem erhalten und entsprechende Vorstellungen für ihre weitere Perspektive entwickeln.

Die abschließenden Beurteilungen bestätigen das positive Ergebnis: Zum Ende des Schulbesuchs erhalten die jungen Flüchtlinge eine Art „Kurzzeugnis“, in dem ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt wird. Nach Einschätzung der Klassenlehrerinnen sind die meisten UMF zielstrebig und ehrgeizig, wissbegierig und hoch motiviert und verfügen über eine große soziale Kompetenz.

Veränderungen in den Aufnahmegruppen

Zentrales Ziel der Beschulung ist der Erwerb von Grundkenntnissen. Und hier sehen auch die BetreuerInnen gute Fortschritte. Auch sie schätzen den Bildungsgewinn für die jungen Flüchtlinge als hoch ein. Die UMF gehen gerne und freiwillig in die Schule, nehmen regelmäßig am Unterricht teil. Der Besuch der Regelschule wird deutlich ernster genommen als der zuvor in den Gruppen stattfindende Deutschunterricht – das war aus Sicht der Jugendlichen keine „richtige Schule“, sondern Teil des Gruppenalltags. Die Motivation bleibt über die Zeit hoch, sie lernen recht schnell Deutsch und wenden es im Alltag an. Auch die Beziehungen zwischen den Jugendlichen verändern sich: Der ge-

Angekommen - We Have Arrived

"Erfolgreiche Integration setzt voraus, dass Flüchtlingen der Raum und die Möglichkeiten zur Verfügung stehen, an gesellschaftlichen Prozessen in der Aufnahmegesellschaft teilzuhaben (Partizipation). Zugleich muss ihnen ermöglicht werden, ihre eigene Meinung und Perspektiven einzubringen sowie an Entscheidungsprozessen mitzuwirken (Empowerment)." Die zweisprachige Broschüre "Angekommen - We Have Arrived" des UNHCR (The UN Refugee Agency) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) lässt junge Flüchtlinge zu Wort kommen und beschreibt ein Filmprojekt, dass die jungen Flüchtlinge erhielten die Möglichkeit, ihre Sicht auf das Leben in Deutschland, ihre Erfahrungen und ihre Wünsche darzustellen. Der Kurzfilm, der in CD-Form beigelegt ist, soll der Stimme von jungen Flüchtlingen Gehör verschaffen und positive Entwicklungen in Gang setzen. Anzusehen ist der Film auch auf youtube.de.
Download der Broschüre: unhcr.org.de

meinsame Unterricht schafft Verbindungen, sie gehen morgens zusammen los, erleben das Gleiche, wundern sich vielleicht auch über dasselbe und können sich gegenseitig helfen.

Der Schulbesuch schafft nach Einschätzung der BetreuerInnen ein Stück weit Alltag und eine klare Tagesstruktur, er lenkt aber auch von den Sorgen ab und gibt Halt. Schließlich wirkt sich der Schulbesuch auf die Arbeit der MitarbeiterInnen aus: Er bringt einerseits Entlastungseffekte, da die UMF nun an den Vormittagen nicht auf den Gruppen sind. Andererseits müssen Termine anders koordiniert und gegebenenfalls Entschuldigungen geschrieben werden, Schulmaterialien und Sportkleidung sind zu besorgen, der Unterricht wird nachbereitet, die Jugendlichen erhalten Unterstützung bei den Hausaufgaben.

Fazit

Das Karlsruher Schulprojekt zeigt: Die Beschulung junger Flüchtlinge ist bereits kurz nach ihrer Inobhutnahme möglich und sie ist erfolgreich. Die UMF können die Wartezeit sinnvoll nutzen, sie erwerben Grundkenntnisse und werden auf den weiteren Schulbesuch vorbereitet. Darüber hinaus schafft der Schulbesuch Normalität, strukturiert den Alltag und ermöglicht eine bessere Orientierung in der neuen Umgebung. Und schließlich macht es den meisten Jugendlichen sichtlich Spaß, die Schule zu besuchen, denn sie sind auch hier, um etwas zu lernen und sich nach all den leidvollen Erfahrungen in ihrer Heimat eine (neue) Zukunftsperspektive aufzubauen. Diese positiven Erfahrungen strahlen auf den Gruppenalltag und die Beziehungen zwischen den jungen Flüchtlingen zurück.

Schule und Lehrkräfte haben sich mit der Bildung der beiden Klassen einer

großen Herausforderung gestellt, denn es gab keinerlei Erfahrungen, auf die zurückgegriffen werden konnte. Zugleich ist die Aufgabe, junge Flüchtlinge für die relativ kurze Zeit ihrer Inobhutnahme in sehr heterogenen und stark fluktuierenden Gruppen zu unterrichten, sehr anspruchsvoll und verlangt ein hohes Maß an Flexibilität und Kreativität in der Unterrichtsgestaltung. Als unverzichtbar für den Erfolg des Projekts erweist sich die Schulkoordinatorin, die eine Brücke zwischen SchülerInnen und Schule, zwischen Schule und Aufnahmegruppen bildet und zum besseren gegenseitigen Verständnis beiträgt.

Mit dem Karlsruher Schulprojekt wird für junge Flüchtlinge ein Zugang zum deutschen Bildungssystem geschaffen, der für diese Gruppe derzeit (noch) nicht zur Normalität gehört – denn generell erweist sich die Bildungssituation gerade von über 16-jährigen UMF als unbefriedigend und durch zahlreiche Barrieren gekennzeichnet (vgl. Studnitz 2011). So bildet das Projekt ein weiteres Puzzleteil im bundesdeutschen Bildungsangebot für junge Flüchtlinge und sollte andere ermutigen, UMF möglichst schnell nach der Inobhutnahme zu beschulen, so dass in nächster Zukunft weitere Puzzleteile folgen.

Der Abschlussbericht: „Förderung der schulischen Bildung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ ist zugänglich unter:

http://heimstiftung.karlsruhe.de/eff/HF_sections/content/ZZkcOY7Q3o4XcL

Literatur

Breithecker, R. / Freesemann, O. (2011): Flüchtlingsmädchen – Flüchtlingsjungen. Geschlechtsspezifische Aspekte in der sozialen Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, in: Sozialmagazin, Heft 2/2011, S. 29-43

Dieckhoff, P. (2010) (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden

Schäffner, M. (2011): Umgang mit traumatisierten UMF, in: Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland, Dokumentation der 15. Frühjahrstagung in Hofgeismar, B-UMF 2011, S. 35-40

Stauf, E. (2011): Pädagogische Herausforderungen in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen, in: Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland, Dokumentation der 15. Frühjahrstagung in Hofgeismar, B-UMF 2011, S. 60-67

Stenger, M. (2010): Die Schule fürs Leben, in: Dieckhoff, S. 183-188

Studnitz, S. (2011): Ausgrenzung statt Ausbildung – die Situation junger Flüchtlinge im deutschen Bildungssystem, in: Migration und Soziale Arbeit, Heft 2/2011, S. 130-136

Teckentrup, G. (2010): Wenn der Körper die Seele entlastet. Somatische Symptome als Reaktionen auf externe Traumatisierungen, in: Dieckhoff, S. 97-111

Dr. Renate Breithecker
Kinder- und Jugendhilfzentrum der
Heimstiftung Karlsruhe
Sybelstraße 11
76137 Karlsruhe
www.heimstiftung.karlsruhe.de



Dr. Renate Breithecker, Dipl.-Soziologin,
Wissenschaftliche Begleitung des Karlsruher
Schulprojekts für junge Flüchtlinge
renate-breithecker@t-online.de

Das Feld der Frühen Hilfen

Verortung lokaler Unterstützungssysteme für Kinder und Familien

Die Region Hannover hat sich als eines unter mehreren strategischen Zielen die Gewährleistung von Bildungs- und Teilhabechancen gesetzt. Die Jugendhilfe der Region Hannover (besondere Form einer kommunalen Gebietskörperschaft in Niedersachsen), führt als Beitrag zur Erreichung dieses strategischen Ziels das Projekt „Frühe Hilfen – Frühe Chancen“ durch. Das Projekt soll der Frage nachgehen, ob die bisherigen Angebote und Interventionen zur Förderung und Verbesserung der Entwicklungschancen von Kindern im Alter von 0-6 Jahren rechtzeitig ansetzen und fachlich richtig ausgerichtet sind. Es soll damit Hinweise auf einen möglicherweise notwendigen Ausbau bzw. Umbau vorhandener Angebote und Strukturen bzw. neu zu schaffender Angebote liefern.

Zur Bestimmung und Eingrenzung des Projektgegenstandes war es zunächst notwendig, den Begriff der „Frühen Hilfen“ zu definieren und das ihm entsprechende Spektrum der Angebote zu beschreiben. Im Rahmen dieses Prozesses wurde ein Instrument zur Visualisierung und zur Analyse lokaler Unterstützungssysteme für Kinder und Familien entwickelt, welches hier vorgestellt wird.

Seit einigen Jahren prägt der Begriff der „Frühen Hilfen“ insbesondere die Debatten in der Jugendhilfe. Dabei ist trotz der vor allem von Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) geleiteten Definitionsarbeit vor allem in der Praxis nach wie vor umstritten, was zu den Frühen Hilfen zählt und was nicht. Die aktuelle Definition des NZFH beschreibt den Charakter und die Intention der Frühen Hilfen, liefert



jedoch keine Liste der dazugehörigen bzw. nicht mehr dazugehörigen Hilfen bzw. Maßnahmen. *„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder (...). Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention) (...). Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.“¹*

Die Definition des NZFH ist jedoch insofern klar und präzise, als sie von einem lokalen „Unterstützungssystem“ ineinandergreifender Angebote und Maßnahmen ausgeht, das eine „flächendeckende“ und multiprofessionell ausgerichtete Versorgung von

Kindern und Familien anstrebt. Damit ist klar, dass es nicht die eine „richtige“ Form der Umsetzung lokaler Netzwerke und Unterstützungssysteme gibt, dass ein Ensemble von Maßnahmen und Hilfen erforderlich ist, dass es eines integrierten und flächendeckenden Konzeptes bedarf und dass hieran Fachkräfte unterschiedlicher Professionen und Träger zu beteiligen sind. Bemerkenswert ist, dass die vom NZFH angebotene Definition die Kindertageseinrichtungen auf der einen Seite, die Hilfen zur Erziehung auf der anderen Seite ausschließt, obwohl beide institutionalisierten Angebote sich an Kinder unter drei oder 6 Jahren und deren Familien richten oder richten können. Trotz dieser begrifflichen Einschränkung formuliert das NZFH den Anspruch auf ein umfassendes, integriertes und präventiv ausgerichtetes Angebots- und Unterstützungssystem für Kinder und Familien, zu dem die institutionelle Kindertagesbetreuung – heute eindeutig als frühkindliche Bildung verstanden – wohl ebenso zu zählen wäre wie die Hilfen zur Erziehung. Uns erscheint es daher wichtig diese beiden wichtigen Bereiche nicht heraus zu definieren, sondern als wichtige Schnittstellenbereiche zu definieren.

Viele der Angebote, die wir heute gemeinhin als Frühe Hilfen bezeichnen gibt es bereits – das Feld ist also bereits bestellt, muss aber vielerorts weiter ausgebaut, vielleicht auch wesentlich umgebaut werden. Aber wie sieht das Feld der Frühen Hilfen eigentlich aus? Wenn man es idealtypisch beschreiben wollte, müsste es wohl ein Spannungsfeld zwischen zwei Achsen sein, die in der Diskussion um die Frühen Hilfen immer wie-

der auftauchen: Zum einen der Spannungsbogen zwischen allgemein entwicklungsfördernden und primär präventiven Angeboten einerseits und spezialisierten Hilfen in speziellen und bekannten Problemlagen andererseits. Hier stellt sich meist die Frage, ab welchem Grad der Spezialisierung und damit auch ab welchem Grad des Übergangs von primärer zu tertiärer Prävention man überhaupt noch von einer „Frühen Hilfe“ sprechen kann. Gehören etwa die nach dem SGB VIII geregelten Hilfen zur Erziehung noch in das Feld der Frühen Hilfen? Kann eine Frühförderung für Kinder mit Behinderungen nach SGB XII dazugehören? Bevor wir eine Antwort auf diese Frage versuchen, möchten wir den zweiten Spannungsbogen benennen, der zwischen den Polen von allgemein zugänglichen, gemeinhin als „niederschwellig“ bezeichneten Angeboten und den eher „hochschwellig“ verfahrensgesunden und mitunter nur über persönliche Antragstellung erreichbaren Angeboten verläuft.

ner Definition –unvollständig– beschreibt. Damit ist für die Definition der Frühen Hilfen ein Bild gefunden, das Folgendes leistet:

- Es umreißt einen Raum, in dem die lokalen Akteure sich und ihre Angebote verorten können,
- es bietet Ansatzpunkte zur Analyse und Bewertung der bestehenden Angebote,
- es liefert Hinweise auf Angebotslücken und Ausbaubedarfe,
- es sensibilisiert für die Notwendigkeit multiprofessioneller und trägerübergreifender Zusammenarbeit,
- es markiert den impliziten Anspruch der Frühen Hilfen, die bestehenden Angebots- und Hilfesysteme der Bildungs-, Jugendhilfe- und Sozialsysteme durch eine konsequente am präventiven Grundgedanken ausgerichtete Perspektive zu ergänzen und zu erneuern,
- es ermöglicht die Abbildung von Schnittstellen und „Wanderungen“,

nerhalb des Schemas, die durch gezielte Veränderung von Organisation, quantitativem Ausbaustand, Zugangswegen etc. darzustellen.

Was also gehört nun in das Feld der Frühen Hilfen und was nicht? Die in den Feldern 1, 3 und 4 anzuordnenden und aufgeführten Beispiele gehören sicher zum eher unumstrittenen Kreis der Angebote, die als Frühe Hilfen bezeichnet werden. Hierzu wollen wir auch eine qualitativ hochwertige und entwicklungsfördernde Kindertagesbetreuung zählen. Sie sind entweder deutlich präventiv ausgerichtet und/oder allgemein zugänglich. Schwieriger wird es mit den auf erkannte Problemlagen ausgerichteten und zudem verfahrensgesunden Hilfen und Maßnahmen, weil die Interventionen hier nur noch bedingt das Attribut „früh“ im Hilfeverlauf verdienen. Gleichwohl sind die hier verzeichneten Angebote ein unverzichtbarer Teil des Hilfesystems für Kinder und ihre Familien und sichern

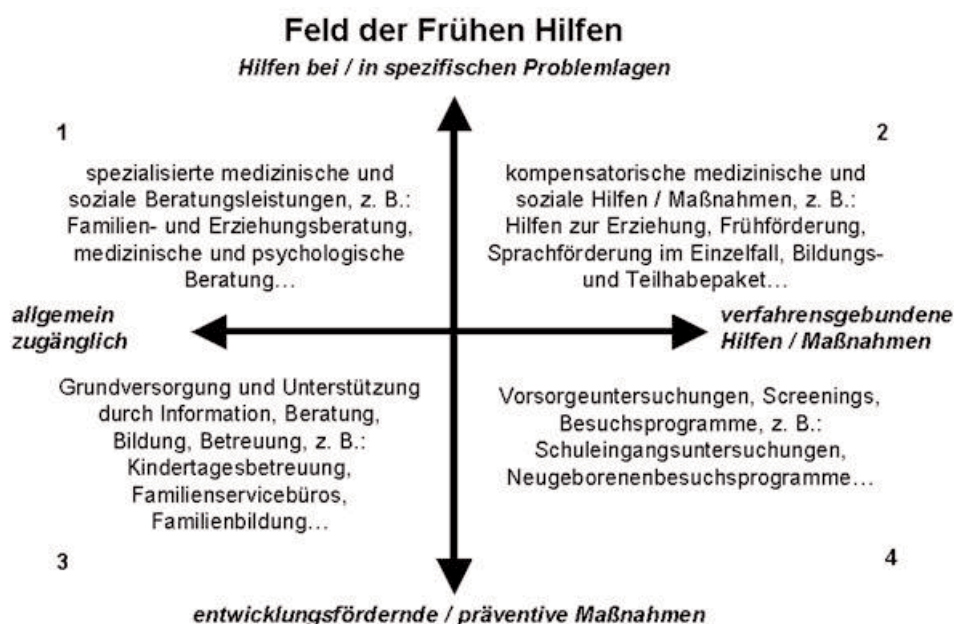
Entwicklungschancen von Kindern. Die Hilfen des Feldes 2 sind für viele Kinder und Familien der Schlüssel zur Vermeidung langfristiger Hilfe- und Unterstützungsbedarfe. Wir plädieren daher für eine breite, mindestens einen Teil der Hilfen zur Erziehung einschließende Definition der „Frühen Hilfen“. Damit werden die Hilfeangebote des Teilfeldes 2 insgesamt zu einer zentralen Schnittstelle zwischen den vorgelagerten Hilfen der an-

dern Felder und den wohl bekannten Hilfeformen der Jugend- und Sozialhilfe. Ein Ausbau der „Frühen Hilfen“ insgesamt darf diese Schnittstelle keinesfalls vernachlässigen und aus dem Blickfeld verlieren.

Ordnet man diese beiden Spannungsbögen als 4-Felder-Schema mit je zwei Polen an erhält man ein Feld der Frühen Hilfen, das jenes multiprofessionelle umfassende Unterstützungssystem abbildet, das das NZFH in sei-

bzw. Übergängen von Personen und Personengruppen je nach Unterstützungsbedarf und Vermittlungswegen,

- es bietet die Möglichkeit, die Positionsveränderung von Angeboten in-



Nun gilt es mit dem Feld der Frühen Hilfen zu arbeiten. Welche Angebote finden sich vor Ort, sind sie richtig ausgerichtet, gibt es Angebotslücken und haben wir alle Akteure identifiziert und eingebunden? Dieser Aufgabe stellen wir uns momentan in einer fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe bei der Region Hannover. Möglicherweise hilft unser Schema auch Ihnen dabei ihr lokales Unterstützungssystem zu optimieren.



Alisa Bach, Fachbereichsleiterin, Dezernat für Soziale Infrastruktur, Fachbereich Jugend, der Region Hannover
alisa.bach@region-hannover.de

Anmerkung:

¹ Zitiert nach <http://www.fruehehilfen.de/wissen/fruehe-hilfen-grundlagen/begriffsbestimmung/>, letzter Zugriff 22.05.2012

Alisa Bach
Jörg Gapski
Region Hannover
Dezernat für soziale Infrastruktur
Stabsstelle Sozialplanung
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
www.hannover.de



Jörg Gapski, Dipl.-Sozialwissenschaftler, Stabsstelle Sozialplanung im Dezernat für Soziale Infrastruktur der Region Hannover
joerg.gapski@region-hannover.de

Handlungsrahmen für den Umgang mit Sexueller Gewalt in Einrichtungen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat sich bereits auf der 104. Arbeitstagung vom 23. bis 25. 04 2008 in Chorin mit sexueller Gewalt in Einrichtungen befasst. In der Stellungnahme werden folgende Aspekte aufgegriffen:

- I. Rechtsgrundlagen
- II. Verantwortungs- und Aufgabenbereiche
- III. Vorgehen des Landesjugendamts als aufsichtführende Behörde
 - A. Erstkontakt am Telefon
 - B. Einstieg in den Prozess
 - C. Aufarbeitung
- IV. Notwendige Präventionsarbeit

Download des Handlungsrahmens unter: www.bagl.jae.de/Stellungnahmen/104_Sexuelle%20Gewalt_2008.pdf.

Eigenständige Jugendpolitik

Das Zentrum zur Eigenständigen Jugendpolitik hat seine Arbeit aufgenommen. Das Zentrum ist bei der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) angesiedelt.

- Das Zentrum für eine eigenständige Jugendpolitik lud im Mai zu einer 1. Fachtagung ein. Das Thema lautete: "Weichenstellung für die Zukunft - Übergänge im Jugendalter".
- Die Abgeordneten der CDU/FDP haben einen Antrag eingebracht, der an den Bundestag zur Beschlussfassung zugeleitet worden ist. CDU/CSU und FDP begrüßen und unterstützen in ihrem Antrag ausdrücklich die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen für eine eigenständige Jugendpolitik, die die Partizipation junger Menschen und ihre Potenziale fördert. (Drucksache 17/9397; Link: www.jugendpolitikineuropa.de/beitrag/zaesur-regierungsfraktionen-unterstuetzen-entwicklung-einer-eigenstaendigen-jugendpolitik-und-fordern-mobilitaetschancen-fuer-alle-jugendlichen.8675/)
- Die SPD-Bundestagsfraktion hat zur eigenständigen Jugendpolitik einen umfassenden Fragekatalog zusammengestellt und bittet die Bundesregierung im Rahmen einer kleinen Anfrage (25.04.2012) um die Beantwortung (Quelle: Deutscher Bundestag. Suchworte: Kleine Anfrage Eigenständige Jugendpolitik oder SPD-Bundestagsfraktion.de)

weitere Informationen:
www.zentrum-eigenstaendige-jugendpolitik.de

Maja Arlt / Kerstin Landua

Risikomanagement ist nicht (nur) der Blick in den Rückspiegel!

- Ein Tagungsbericht -

Das Thema „Risikomanagement“ gewinnt im Bereich sozialer Organisationen seit Jahren an Bedeutung. Dies resultiert einerseits aus der auch öffentlich und medial geführten Kinderschutzdebatte zur „Qualität“ der Jugendämter sowie neueren gesetzlichen Regelungen wie dem Bundeskinderschutzgesetz. Andererseits ist „Risikohandeln“ seit jeher ein systemimmanenter Bestandteil der Arbeit in den Jugendämtern und insbesondere im ASD. In einem so komplexen, von Unwägbarkeiten und Ungewissheit geprägten Feld wie der Jugendhilfe sind Risiken niemals vollständig auszuschalten. Durch ein „Risikomanagement“ könnten Risiken und Fehler im Handeln der Fachkräfte jedoch reduziert werden. Risikomanagement im Jugendamt bezieht sich immer auf die gesamte Organisationsstruktur und -kultur des Jugendamtes mit allen Verantwortungsebenen.

Anliegen der Tagung „Risiken - Fehler - Krisen. Risikomanagement im Jugendamt als Führungsaufgabe“ war es daher, einen fachlichen Diskurs und Erfahrungsaustausch darüber anzuregen, wie alltagstaugliche Fehleranalysen zur Verfahrensoptimierung und Prozesssteuerung in Jugendämtern aussehen sollten und welches Verständnis von Risikomanagement Leitungskräfte in Jugendämtern haben. Die Tagung wurde von der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik am 18./19. April 2012 in Berlin veranstaltet und von Dr. Siegfried Haller, Leiter des Amtes für Jugend, Familie und

Bildung der Stadt Leipzig, moderiert.

Nach dem Tod von Chantal fingen die Uhren anders an zu ticken

Christel Lühmann, Regionalleiterin im Fachamt Jugend- und Familienhilfe in Hamburg-Wandsbek, und Roland Schmitz, Kinderschutzkoordinator im Fachamt Jugend- und Familienhilfe in Hamburg-Nord, berichteten über ihre Erfahrungen beim Aufbau eines Risikomanagements in Hamburg. Der Auftrag dazu erfolgte, nachdem in den vergangenen Jahren Kinder in Hamburg zu Tode gekommen waren. Die Auswertung dieser Fälle fand auf verschiedenen Betrachtungsebenen statt, im Fokus stand dabei vor allem die Organisationskultur. Einige der Leitsätze waren: Wer im Kinderschutz arbeitet, hat eine verantwortungsvolle Aufgabe. Eine positive Grundhaltung ist unabdingbar. Und: Kinderschutzfehler werden nicht mit Absicht gemacht. Eine regelmäßige Analyse von Fallverläufen sei wichtig, um aus Fehlern zu lernen und diese zukünftig zu vermeiden. Hierfür brauche es aber in der Organisation eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit und -akzeptanz. Es dürfe nicht sein, dass ein Jugendamt nicht zugeben darf, wir haben hier leider ein totes Kind, weil sich nicht an Standards gehalten wurde. Dann tritt ein, dass durch „die Presse die Fahrstühle belagert werden“, um an Informationen zu kommen, während „das Amt“ Prüfaufträge erteilt und eine „Innenrevision“ vornimmt. Was nützt ein Risikomanagement, das zwar auf eine Stärkung

der individuellen Handlungssicherheit der Fachkraft abzielt, aber nicht in der Praxis greift. Nicht die Absicherung der Organisation, sondern die Fehleranalyse müsse im Vordergrund stehen. Dies liege in der Verantwortung der Leitungskräfte und schließt die Entwicklung einer Führungskultur im Kinderschutz ein. Der Nutzen für die Organisation liegt darüber hinaus darin, Impulse für strukturelle Veränderungen zu geben, z.B. für Kooperationsvereinbarungen, für Kommunikation in verschiedenen Hierarchieebenen und für eine regelmäßige Überprüfung der fachlichen Instrumente. Die Kultur innerhalb der Organisation wird so aktiv gepflegt, führt zu einer erhöhten Achtsamkeit sowie einem Klima, in der über Fehler gesprochen werden darf.

Als Herausforderungen für Führungskräfte in diesem Kontext wurden u.a. folgende Aspekte benannt:

- Achtung und Wertschätzung der Arbeit im Kinderschutz,
- das Risiko als Bestandteil der täglichen Arbeit akzeptieren,
- Kultur der Fehlerakzeptanz leben und verteidigen,
- Entwicklung eines Leitbildes im Kinderschutz,
- Gemeinsames Verständnis entwickeln und gemeinsam die Verantwortung tragen,
- Führungskultur im Kinderschutz entwickeln, Personalfürsorge und Mitarbeiterschutz,
- Kontinuierliche Qualifizierung als fachlicher Standard.

Risikomanagement ist nicht nur der Blick in den Rückspiegel

Kann die Jugendhilfe von der Medizin lernen, Erfahrungen und Methoden der Medizin nutzen? Hierzu referierte Sarah Klenk, Mitarbeiterin der Geschäftsstelle Qualitätsmanagement der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH in Berlin. In der Medizin als intensiver personenbezogener Dienstleistung wird selbstverständlicher über Risiken und Fehler gesprochen als in der Kinder- und Jugendhilfe. In Krankenhäusern gebe es oft „unerwünschte Ereignisse“, bei jedem zehnten Patienten resultiere aus der Behandlung eine Schadensfolge, von denen etwa 50% vermeidbar gewesen wären. Die Ursache dieser Fehler sei vielfältig und liege u.a. im Kommunikations- und Informationsverhalten des Personals, der geteilten Zuständigkeiten und Hierarchien. Gemeinsam aus Fehlern zu lernen und Fehlerquellen zu begegnen sei gerade deshalb eine wichtige Grundhaltung, denn am Ende sitzen alle im gleichen Boot ...

Welche Instrumente gibt es nun im Krankenhausmanagement, Fehler möglichst zu vermeiden? Sehr interessant war die Vorstellung des Critical Incident Reporting Systems (CIRS), dem Anonymen Beinahe-Fehler-Meldesystem. Hierfür existiert ein Formular im Internet des Krankenhauses, das Aufschluss über „Fast-Fehler“ gibt und deren Auswertung mit den Mitarbeiter/innen in Fallanalyse-Gesprächen hilft, Fehlverhalten vorzubeugen. Darüber hinaus sind weitere Instrumente zur Risikoidentifikation eine externe Qualitätssicherung, eine Routine-Patientenbefragung, ein Beschwerdemanagement sowie die Analyse besonderer Vorkommnisse. Neben krankenhausspezifischen Instrumenten zur Risikobewältigung (z.B. die Einführung von Patientenarmbändern zur Vermeidung von Verwechslungen) wurden z.B. in-

terne Audits, d.h. die gegenseitige Betrachtung und Analyse von Strukturen und Prozessen auf kollegialer Ebene, als internes Qualitätsüberwachungsinstrument eingeführt. Dies habe sich sehr bewährt. Risikomanagement sei nicht nur der Blick in den Rückspiegel.

Auch sozialpädagogische Fachkräfte und ihre Organisationen können Fehler machen ...

Prof. Dr. Christian Schrapper, Erziehungswissenschaftler an der Universität Koblenz-Landau, stellte in seinem Fachvortrag Befunde und Ergebnisse bisheriger Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekte zu Fehleranalysen und zum Risikomanagement im Jugendamt vor. Er sagte, die Praxis müsse sich darüber verständigen, was Fehler und Risiken in der sozialen Arbeit sind und was Qualitäts- und Erfolgskriterien, anhand derer ableitbar ist, was gute (Kinderschutz)Praxis bedeutet. Nur dann könne die Praxis aus Fehlern lernen, sei Kinderschutz kein Blindflug. Hier bestehe ein Manko. Seiner Meinung nach gibt es für keinen der problematischen Fälle, in denen Kinder zu Tode gekommen sind, eine öffentlich publizierte Analyse. Aber auch dies gehöre zu einem lernorientierten Fehlermanagement und helfe Organisationsversagen zukünftig zu reduzieren. Das Erkennen auch „schwacher Signale“ sei wichtig und müsse gelernt werden. Daher plädierte Prof. Schrapper für eine „Kultur der Achtsamkeit“. Sie schütze zwar nicht vor Fehlern, aber vor deren Eskalation. Allerdings sei es für strukturell und personell überlastete Dienste schwerer, diese schwachen Signale auch wahrzunehmen. Was einmal gut gehe, könne das nächste Mal total schief gehen. Die Jugendhilfe müsse lernen, das Unerwartete zu managen.

Ein Weg könne sein, von Organisationen zu lernen, die in hochriskanten Umgebungen ihre Arbeitsprozesse mit

sehr geringer Fehlertoleranz gestalten müssen (Flugzeugträger, Atomkraftwerke ...), und aufmerksamer gegenüber unbeabsichtigten Folgen und Nebenwirkungen ihrer Entscheidungen und Handlungen zu werden.

Eine seiner Empfehlungen an die Praxis war, Risikomuster herauszuarbeiten, statt Fehler zu suchen, die abgestellt werden sollen. Als Beispiele für „Risikomuster“ nannte er:

- Versuche, den Kontakt und die Hilfebeziehung zu den Eltern nicht zu sehr zu gefährden bzw. zu erhalten mit dem Risiko, die Kinder dabei „aus dem Blick“ zu verlieren;
- Versuche, die Arbeitsbelastung zu begrenzen bzw. Sicherheit als Fachkraft zu gewährleisten mit dem Risiko, es nicht „so genau wissen zu wollen“;
- Versuche der Organisation, ihre Logik „erfolgreicher“ Fallbearbeitung durchzusetzen, die die schon benannten Risiken erhöhen, statt entgegenzuwirken;
- Versuche, fundierte Diagnosen und notwendige Reflexionen zu vermeiden, da diese Zeit erfordern und verunsichern, mit dem Risiko, nicht durchzublicken und zu verstehen.

Nur wenn „die“ Praxis (Leitungen, Fachkräfte, betroffene Eltern und Kinder) wesentlich diese Reflexionsprozesse tragen und gestalten kann, können sie gelingen.

Absicherung der Fachkräfte darf nicht vor dem Schutz des Kindes stehen

Die Ausführungen zum Hamburger Risikomanagement, zum Klinischen Risikomanagement von Vivantes, ebenso die Forschungs- und Praxisbefunde boten viel Diskussionsstoff für die nachfolgenden Rundtisch-Gespräche. In diesen Tischgesprächen tauschten sich die Leitungskräfte über die Führungsaufgaben und Risikomanage-

mentkonzepte im Jugendamt aus. Thematisiert wurden u.a. der Rechtfertigungsdruck gegenüber Öffentlichkeit und Politik, der damit verbundene Drang nach Absicherung des eigenen Handelns sowie die latente Angst vor Fehlern. Dies dürfe nicht dazu führen, dass das Risikomanagement zur Gefahrenabwehr „missbraucht“ wird und das Kind aus dem Blick gerät. Zu den wichtigen Führungsaufgaben gehöre, die Einhaltung und Anwendung von (Qualitäts-)Standards, Rahmenvorgaben, Verfahren etc. zu kontrollieren und diese zu steuern.

Ein Blick in die Zukunft der Organisation Jugendamt

Nach dem interdisziplinären Tagungsauftritt ging es am Folgetag um die Frage: Wie verändern die Entwicklungen im Kinderschutz und das Bundeskinderschutzgesetz die Organisation Jugendamt? Hierzu führten Prof. Dr. Reinhart Wolff, Leiter des Bundesmodellprojekts „Aus Fehlern lernen“ vom Kronberger Kreis für Dialogische Qualitätsentwicklung e.V., und Prof. Dr. Kay Biesel, Mitarbeiter am Institut Kinder- und Jugendhilfe an der Fachhochschule Nordwestschweiz in Basel, ein dialogisches Gespräch zu folgenden zentralen Fragen:

- Welche Entwicklungen im Kinderschutz in den letzten Jahrzehnten waren wesentlich?
- Sind wir in der Praxis des Kinderschutzes, speziell im Jugendamt, auf Risikomanagement als Führungsaufgabe und Fachpraxis wirklich angewiesen? Oder handelt es sich bei dieser Entwicklung eher um ein Modethema der Kinder- und Jugendhilfe?
- Welches Qualitäts- und Risikomanagementverständnis liegt dem Bundeskinderschutzgesetz zu Grunde? War ein solches Gesetz notwendig, um Qualitätsentwicklung und Risikomanagement in der

Organisation Jugendamt „hoffähig“ zu machen?

- Wie sieht das best case scenario eines Risikomanagements aus?

Dieser gemeinsame Blick in die Zukunft des Jugendamtes und wie Kinderschutz zukünftig gestaltet werden sollte, war außerordentlich spannend. Wie kann demokratischer Kinderschutz gelebt werden? Was ist postmoderner Kinderschutz in der Risikogesellschaft? Was sind Systemziele im Kinderschutz, verbindend über alle Professionen? Nachzulesen ist dieser Dialog in der Dokumentation zur Tagung. An dieser Stelle sollen zunächst nur einige interessante Aspekte genannt werden: Die Familie wird als Feld „entdeckt“, in dem Kinder scheitern können, aber die „Stimme der Kinder“ (und Geschwister) kommt in Kinderschutzprojekten nicht vor. Nicht nur die Gefahren für die Kinder stehen heute in der Öffentlichkeit, sondern auch die Fachkräfte. Es findet eine Risikoverlagerung weg von den Familien hin zu den Professionen statt. Das größte Risiko, was wir zu bearbeiten haben und das den größten Schaden verursacht, ist der Fachkräftemangel. Das Jugendamt muss eine lernende Organisation werden, seine Lektorientierungen im Kinderschutz haben sich verändert. Prämissen heute sind u.a.: „Vom Kind aus denken“, „Prävention vor Intervention“, „Beteiligung der Kinder“ und „allen Kindern die gleichen Startchancen zu gewähren“. Mit den enorm gestiegenen Ansprüchen ändern sich auch die Risikomanagementansätze: Risiken und Fehler sind im Kinderschutz nur gemeinsam in Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Professionen zu bewältigen. Das Jugendamt sollte daher als Teil einer „multiprofessionellen Netzwerkorganisation“ verstanden werden, das ein proaktives Qualitäts- und Personalmanagement mit integriertem Risiko- und Fehlermanagement unter Einbezug der Klientinnen und Klienten hat und

eine „generative Kultur“ pflegt. D.h., Risiken und Fehler werden aktiv gesucht und diese führen zu organisationalen Veränderungen. Entsprechend lautet heute die Leitmaxime für ein Risikomanagement im Kinderschutz: „Aus Fehlern lernen, damit aus Fehlern Erfolge werden können“. Das Bundeskinderschutzgesetz bietet hierfür einen sehr guten Rahmen.



Risiken erfolgreich managen, aber wie?

Die Tagungsteilnehmer/innen diskutierten hierzu in Arbeitsgruppen folgende Best-Practice-Beispiele:

- „Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst“ des Jugendamtes der Stadt Köln,
- „Kontrollhilfen“ des Amtes für Jugend und Familie – Senioren der Stadt Fulda,
- „Risikomanagement bei Fallübergang an einen Freien Träger“ des Jugendamts Hannover,
- „Die Gefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII als Organisationsherausforderung“ des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Eichstätt und
- „Fallgeschichten-Workshop“ des Stadtjugendamtes Stuttgart.

Letzterer zum Beispiel findet in Stuttgart bei den Fachkräften in der öffentlichen und freien Jugendhilfe eine große Resonanz. Präsentiert werden neue Konzepte aus verschiedenen Bereichen und immer(!) Fälle dazu ausführlich besprochen. Oliver Herweg,

Jugendhilfeplaner im Jugendamt Stuttgart, erklärte, dass dieser Fallgeschichten-Workshop einen mehrfachen Nutzen habe: Er fördert den kollegialen Austausch untereinander, betont die gemeinsame Verantwortung und bringt stadtweit wichtige Themen wie Kinderschutz auf die Agenda. Der einzelne Teilnehmende habe so einen individuellen Lerngewinn, diesen gebe es aber auch auf Organisationsebene.

Tagungsresümee aus Sicht einer am Kinderschutz interessierten Journalistin

Caroline Fetscher, Journalistin beim Berliner „Tagesspiegel“, gab am Ende der Tagung im Plenum sehr eindrucksvoll ihre subjektiven Eindrücke und Gedanken zum Diskussionsverlauf der Fachtagung wieder. Aus ihrer Perspektive gehört die Arbeit der Leiter/innen von Jugendämtern und Sozialen Diensten zu den schwierigsten sozialen Aufgaben, die es gibt. Gebraucht werde ein hohes Maß an professioneller Differenzierung bei ununterbrochener Neuorientierung, denn jeder „Fall“ liegt nun einmal anders. Deshalb verdient diese Arbeit besondere Wertschätzung, erfährt sie aber zu wenig. Zur Arbeit in schwierigen, tendenziell unkooperativen Milieus und Kontexten komme ihrer Meinung nach noch die Frustration hinzu, dass die Öffentlichkeit gute Praxis eher ignoriert, misslungene aber sanktioniert und sogar ins Scheinwerferlicht holt.

Sollen die Jugendämter aber für ihre risikoreiche und belastende Arbeit mehr Unterstützung in der Gesellschaft erhalten, müsste sich auch etwas am Umgang der Medien mit den Ämtern und am Umgang der Ämter mit den Medien ändern.

„Wenn ich von Ihnen als Leiter von Jugendämtern einen Satz höre wie „Wir sind nun mal die Sündenböcke,

damit müssen wir eben leben“, finde ich das traurig, bestürzend, und, wenn ich ehrlich bin, nicht hinnehmbar. Würde man sich damit tatsächlich abfinden, würde das bedeuten, dass man sich bewusst und hinnehmend im Opferstatus aufhält und einen dysfunktionalen Diskurs mitträgt, anstatt proaktiv nach einer Änderung zu suchen. Aber der Satz, fürchte ich, ist Teil des Symptoms, das einem auf einer solchen Konferenz begegnet. Er gehört zur Gegenwart, ich würde mir, als Journalistin, Staatsbürgerin und Kinderschützerin wünschen, dass er bald zur Vergangenheit gehört. Kein Amt kann, glaube ich, mit dem Grund-Lebensgefühl existieren, dass es im Zweifel der „Sündenbock“ ist. (...) Stellen Sie sich vor, Sie würden mit einer Familie, einer Mutter, einem Kind arbeiten, wo einfach gesagt wird: „Ich bin halt immer der Sündenbock, das ist nun mal so.“ Sie würden das sofort als ein pathogenes Merkmal erkennen, an dessen Veränderung Sie mit Ihren Klienten arbeiten wollten. Soll das für Sie selbst nicht erst recht gelten? Wir müssen doch eigentlich, um etwas Gesundes zu bewirken, selber halbwegs gesund sein.“ (...)

Die Kinder haben Sie gerufen, wenn man so will. Und Sie haben darauf gehört. Es sollte nicht so sein, dass unter dem Geschrei der Öffentlichkeit und unter amtsinternen Zeitdruck dieser Ruf übertönt wird.“

Besser kann man es nicht sagen.

Maja Arlt
Kerstin Landua
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (AGFJ)
Zimmerstr. 13-15
10969 Berlin
www.fachtagungen-jugendhilfe.de

MOSAİK
powered by Movillizer

**Soziale
Dienstleistungen
mobil
dokumentieren**



Für Android- und iOS-Smartphones und Tablets sowie weitere mobile Plattformen geeignet.

MOSAİK GbR
Gontardstraße 5-7
68163 Mannheim
Telefon: +49 (0) 621 83 25 80-6
Telefax: +49 (0) 621 83 25 80-8
E-Mail: info@mosaik-sozial.de

www.mosaik-portal.com

Die „Große Lösung“ in der Diskussion

Der AFET und die IGfH befassen sich seit Anfang 2010 mit der sogenannten „Großen Lösung“, also der Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, einschließlich der körperlich und geistig Behinderten. In diesem Zusammenhang ist ein Positionspapier verfasst worden, das im letzten Jahr von beiden Vorständen verabschiedet worden ist (s. www.afet-ev.de oder Dialog Erziehungshilfe 4/2011). Das Positionspapier, welches auch die Inklusionsdebatte mit aufgreift, wurde verschiedenen Verbänden mit der Bitte um eine kurze Kommentierung zugeschickt. Einige Auszüge aus den Reaktionen finden Sie hier abgedruckt. Die gesamten Antworten werden auf den Homepageseiten von AFET und IGfH eingestellt. Ziel ist es, die Debatte fortzusetzen. Wir freuen uns über (kurze) Reaktionen, die wir gerne auf unsere Homepage einstellen.

Wolfgang Stadler

Vorstandsvorsitzender - AWO Bundesverband e.V.

Als einen Schritt in die richtige Richtung, Leistungen „aus einer Hand“ zu ermöglichen, ist grundsätzlich aus Sicht der AWO die Integration der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in das SGB VIII zu befürworten. Damit gelingt die konsequente Orientierung an der Lebenslage bzw. Lebensphase Kindheit und Jugend, die entsprechend individuell auf Partizipation und Inklusion ausgerichtet sein soll – ohne Einschränkung auf die Behinderungsdimension. ABER: Inklusion bezieht sich nicht nur auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, sondern auf alle Menschen und umfasst damit alle Dimensionen von gesellschaftlicher Benachteiligung wie beispielsweise Migration/ Interkulturalität, Gender Mainstreaming, Behinderung, sozioökonomische Bedingungen, Ethnie, Religion

u.v.m. (...) Die in dem Papier aufgeführten, kritischen Fragen werden bei der Umsetzung der großen Lösung der Schlüssel zu einer „inklusionen und barrierefreien Jugendhilfe“. Erweitern könnte man den Katalog noch mit folgender Fragestellung: Wie kann ein System inklusiv sein, das Leistungen nur nach defizitorientierter Indikation ermöglicht? (...)

Dr. Bettina Leonhard (Referat Recht), Rainer Dillenberg, (Referent Kindheit und Jugend)

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

Als Verband, der sich für die Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Familien einsetzt, begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe die Stellungnahme „Inklusion und Große Lösung“ der Erziehungshilfefachverbände AFET und IGfH. (...) Auch die Lebenshilfe beteiligt sich mit einem im März 2012 verabschiedeten Positionspapier an der Debatte um die sogenannte Große Lösung. So formuliert die Lebenshilfe Vorbedingungen für eine Große Lösung nach SGB VIII, damit durch die Zuständigkeitsverlagerung nicht die berechtigten Interessen der Betroffenen und ihrer Familien verloren gehen und benennt Chancen, die eine Große Lösung ihrerseits bieten könnte. Diese Auseinandersetzung mit Risiken und Chancen einer Großen Lösung sowie eine Wertung derselben lässt die Stellungnahme des AFET und IGfH leider vermissen. Das Aufwerfen einer Vielzahl offener Fragen, die sich zwangsläufig aus einer derart komplexen Zuständigkeitsverlagerung ergeben müssen, ist für eine solche Befassung kein Ersatz. Daher scheint aus Sicht der Lebenshilfe eine Befassung mit den identifizierten Problempunkten wünschenswert.

Dr. Edna Rasch

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Das Positionspapier der Erziehungsfachverbände hat zum Ziel, behinderte Kinder im i.S.d. Inklusion im System des SGB VIII ohne Unterscheidung der Behinderungsart einzubinden. Um das zu realisieren, sind jedoch noch viele offene Fragen zu beantworten, die der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. in seinem Diskussionspapier (2010) differenziert formuliert hat. Eine davon ist z.B. der nahtlose Übergang (§ 12 SGB IX) bei Erreichen der Altersgrenze in das System des SGB XII. Bei beiden großen Lösungen sind Fragen der finanziellen, personellen und organisatorischen Ausstattung des Leistungsträgers und die Kostenverteilung noch zu klären. Angesichts der drängenden Probleme an der Schnittstelle möchte der Deutsche Verein besonderes Augenmerk auf kurzfristige Lösungsoptionen legen, etwa die Einführung eines dem SGB VIII entsprechenden Hilfeplanverfahrens im SGB XII oder einheitliche Verwaltungsvorschriften insbesondere bei den Verfahren zur Zuständigkeitserklärung. Zur Vermeidung von Streitigkeiten sollten diese bereit jetzt viel intensiver genutzt werden. Im Übrigen hat die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dies auch im Rahmen der Anhörung der Bund-Länder-AG noch mal betont und zugleich vor einer irreführenden Verwendung des Begriffs der Inklusion in diesem Kontext gewarnt.

Wilfried Knorr

Direktor des Diakoniedorfes Herzogsägmühle

Das AFET-IGFH Positionspapier zur Inklusion und zum Thema „Große Lösung“ finde ich ausgezeichnet. Es beschreibt zutreffend das wesentliche Anliegen: Steigerung der Lebensqua-

lität der Betroffenen, Verringerung von Zuständigkeitsstreits und Abbau von Verschiebeparkplätzen.

Es beschreibt ebenso zutreffend die Hauptsorgen: Rolle und Ausgestaltung des Jugendamtes in neuer Funktion, Stellenwert des Wunsch- und Wahlrechts, drohender Standardabbau, unklare Refinanzierungswege. Es beschreibt mit einem weiten Blick die Perspektiven: Selbstbestimmung und Teilhabe vor Spardiskussionen. Man könnte vielleicht ergänzen: Die Inklusionsdebatte wird noch zu wenig differenziert geführt und zu sehr auf das Gegensatzpaar Ambulant – Stationär reduziert. (...) Zur Selbstbestimmung als Wert gehört untrennbar auch der Wert der „Zugehörigkeit“. Wo sich Kinder mit Behinderung zugehörig fühlen (über die Familie hinaus), sollten sie gefördert werden. Das KANN auch in einer „Sondereinrichtung“ sein!

Aus: Kinder mit Behinderung im SGB VIII - Position des Paritätischen Gesamtverbandes. 23.03.2012

Der Paritätische setzt sich für eine Zuständigkeitsregelung im SGB VIII (Große Lösung) ein, die den Kindern mit und ohne Behinderung und deren Angehörigen verpflichtet ist. (...)

Eine „Große Lösung“ wird nicht kostenneutral sein. Dabei geht es nicht nur um die Umsteuerung der finanziellen Ressourcen, sondern auch um Mittel für eine notwendige Qualifizierung der Beteiligten. „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ ist mehr als eine Zuständigkeitsverlagerung im Sinne einer „Großen Lösung“. Wahrnehmbar ist, dass mit der „Großen Lösung“ zum einen fachliche Veränderungen und zum anderen Einsparpotentiale verbunden werden. Letzteres wird zu Recht den Widerstand der Interessenverbände für Menschen mit Behinderung hervorrufen, da eine Veränderung nicht zum Null-Tarif zu haben ist.

Rolf Drescher, Geschäftsführer, Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB)

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe unterstützt grundsätzlich die Position der Erziehungshilfeschwerpunkte AFET und IGfH zu einer inklusiven Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilfesystems. In einer Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im SGB VIII unter dem Dach der Jugendhilfe wird ein sinnvoller Ansatz gesehen. Hiermit wird einerseits der von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten Beseitigung der Sonderbehandlung von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen, andererseits wird damit die Chance eröffnet, dass Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe voneinander lernen.

Die unter dem Begriff „große Lösung“ geführte Diskussion darf jedoch weder als Instrument zur Erzielung von Einsparungen bei den Leistungserbringern noch zu Benachteiligungen bei den Betroffenen führen. (...)

Diskussionspapier der Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der drei kommunalen Spitzenverbände und der beiden Landschaftsverbände in NRW

(...) Die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände warnen vor einer überhasteten und nicht gründlich durchdachten Entscheidung für eine sog. „große Lösung“, mit der die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII verortet werden soll. Auch wenn die Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder mit Behinderungen in einem einheitlichen System SGB VIII oder aber SGB XII auf den ersten Blick vernünftig erscheint, sollten die durch eine Zusammenlegung entstehenden neuen Abgrenzungs- und Schnittstellenprobleme inhaltlich und strukturell offengelegt werden. Die kommunale Familie präferiert daher, die Schnitt-

stellen zwischen SGB VIII und SGB XII, aber auch dem SGB V zu bereinigen.

Norbert Müller-Fehling, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)

Wie in dem Positionspapier von AFET und IGfH dargestellt, setzen die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Leitbild einer inklusiven Gesellschaft den Maßstab für die Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung. Das gilt uneingeschränkt für den bvkm. (...) Um ihren behinderten Kindern förderliche Bedingungen für ihre Entwicklung zu schaffen, sind Familien auf eine Reihe fördernder und unterstützender Leistungen angewiesen. Die Angebote und Leistungen stehen oft isoliert für sich und können dadurch den individuellen Unterstützungsbedarf nur eingeschränkt aufgreifen. Wie das Positionspapier fordert der bvkm eine Jugendhilfe, die ihre Verantwortung für das behinderte Kind erkennt und annimmt. (...) Die Zusammenführung der Leistungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ist daher notwendig und angesichts der UN-Behindertenrechtskonvention nur unter dem Dach des SGB VIII vorstellbar. Dazu sind allerdings aus Sicht des Elternverbandes Bedingungen zu erfüllen und Fragen zu beantworten, die sich weitgehend auch in dem Positionspapier wiederfinden. (...)

**Prof. Dr. Albrecht Rohrmann
Universität Siegen**

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Diskussion um Einbeziehung der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in die Jugendhilfe durch die Orientierung an der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und ihrem Leitbegriff der Inklusion, nicht länger auf die Frage der Zuständigkeit verengt wird. (...) Die Eingliederungshilfe verfestigt daher häufig Strukturen, die als einstellungs- und umweltbedingte Barrieren in Wechselwirkung mit Beeinträchtigungen von

Kindern eine Behinderung verursacht (...). Die Ausgestaltung der Hilfen im Rahmen der ‚Großen Lösung‘ muss also auf die Entwicklung inklusiver Strukturen im Lebensumfeld von Kinder und Jugendlichen zielen und Kindern bezogen auf ihre individuellen Interessen und Schwierigkeiten in ihrer Entwicklung fördern. (...)

Dr. Thorsten Hinz, Geschäftsführer CBP - Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) begrüßt wie die AFET und IGFH die aktuellen Diskussionen zu einer Vereinheitlichung der gesetzlichen Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Rahmen des SGB VIII führen (...) Gleichwohl muss im Rahmen einer Vereinheitlichung dafür Sorge getragen werden, dass die bisherigen Ansprüche von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung auf Förderung und Teilhabe sowie die Leistungsqualität der Eingliederungshilfe erhalten bleiben.

- Das hohe fachliche Profil der Eingliederungshilfe darf nicht verloren gehen.
- Die Interessenswahrnehmung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung darf unter dem Dach der Jugendhilfe mit ihren vielfältigen Zuständigkeiten nicht geschwächt werden. (...)
- Ein Systemwechsel darf nicht dazu missbraucht werden, Leistungen auf Kosten der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu kürzen und einzusparen (...)
- Für die notwendige Ressourcenverlagerung (Finanzen, Personal, Knowhow) vom (überörtlichen) Träger der Eingliederungshilfe zum örtlichen Träger der Jugendhilfe müssen nachhaltige und gerechte Verteilungskonzepte entwickelt werden. Eine Finanzierung nach dem „freien Spiel der Kräfte“ oder nach kommunaler Kassenlage ist abzulehnen.
- Der Nachteilsausgleich für Kinder

und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien darf nicht verloren gehen. (...)

Es braucht weitere Konkretisierungen in der Diskussion, die das Papier der AFET und IGFH fruchtbar in den Diskurs einbringt.

Maria Loheide, Vorstand Sozialpolitik, Diak. Werk der EKD e. V.

Das Positionspapier ist insgesamt sehr differenziert und viele Aussagen und Problemanzeigen sind sehr richtig und wichtig (bzgl. Verantwortung der Jugendhilfe, Schnittstellenproblematik, Teilhabe und Selbstbestimmung, darf kein Sparmodell werden etc.).

Mit einigen Hinweisen möchte ich Vorschläge zu Veränderungen machen und über das Papier hinausgehende Aspekte thematisieren:

- Es sollte grundsätzlich von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und nicht von behinderten Kindern gesprochen werden. (...)
- Das Papier fokussiert sich sehr stark auf (stationäre) erziehungshilfeeinterne Aspekte der Inklusion im Zusammenhang mit dem SGB VIII. (...)
- An den Schulen für Erziehungshilfe wird deutlich, dass der Kontext der Diskussion noch weiter gezogen werden muss. (...) Was bedeutet diese Entwicklung im Schulsystem für die Erziehungshilfe?
- Inklusion weiter gedacht bedeutet meines Erachtens auch die stationäre Erziehungshilfe grundsätzlich zu hinterfragen und kritisch zu prüfen, ob wir nicht viel mehr und intensivere Konzepte der Begleitung von Familien in ihrem Wohnumfeld benötigen. (...)
- In diesem Zusammenhang müsste aus meiner Sicht auch das "persönliche Budget" in der Erziehungshilfe (Jugendhilfe) diskutiert werden.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ,
s. Zwischenruf auf Seite 104 in diesem Heft)

Impressum

Herausgeber:

AFET

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)

Redaktion:

Reinhold Gravelmann

Fotos: Reinhold Gravelmann

Email: gravelmann@afet-ev.de

Textverarbeitung:

Susanne Rheinländer

Redaktionsanschrift:

Georgstr. 26, 30159 Hannover

Telefon: 0511 / 35 39 91-46

www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Geschäftszeiten:

Mo. - Do. 9.00–13.00 Uhr

Fr. 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten

Abonnement 26,00 € inkl. Porto

Einzelheft: 8,00 € zzgl. Porto

Doppelausgabe: 16,00 € zzgl. Porto

Druck: Carl Küster Druckerei GmbH,
Dieterichsstraße 35A, 30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

ISSN 1862-0329



Klaus Rauschert

Ein Ehrenmitglied des AFET verabschiedet sich

Schatzmeister im AFET, Vorsitzender des zuständigen AFET-Rechtausschusses, AFET-Ehrenmitglied, Ministerialrat a.D.: Titel könnte man viele finden für den langjährigen AFET-Weggefährten und engagierten Mitstreiter Klaus Rauschert. Nach seiner bereits Jahre zurück liegenden Verabschiedung aus dem Vorstand hat er nun - pünktlich zum 82ten Geburtstag – sein letztes Amt im AFET – die Mitgliedschaft im Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik - niedergelegt. Wir rufen hier in Kurzform die wesentlichsten Lebensstationen nochmals in Erinnerung.

- Geboren 1930 in Gotha, Abitur 1949
- 1949 - 1950 Heimerzieher-Vorpraktikant in Bremen
- 1950 - 1954 Jurastudium in Frankfurt
- 1954 - 1958 Gerichtsreferendar in Bremen
- 1958 Zweites Staatsexamen
- 1959 - 1960 Rechtsanwalt in Bremen (v.a. Seerecht)
- 1960 - 1964 Geschäftsführer der AGJJ in Bonn
- 1964 - 1965 Dezernent in der Kreisverwaltung Verden/Aller
- 1965 - 1970 Tätigkeit bei der Bezirksregierung Braunschweig
- 1970 - 1995 erst Referent und später Referatsleiter Jugendhilfe im Niedersächsischen Kultusministerium
- Daneben war Klaus Rauschert als Dozent an der Höheren Fachschule für Sozialarbeit in Braunschweig, als Mitglied und zeitweise Vorsitzender im Rechtausschuss der AGJJ, im Rechtausschuss des AFET und in der AG der Obersten Landesjugendbehörden tätig. Von 1978 bis 1996 war er Schatzmeister des AFET. Wegen seiner Verdienste um eine Reform der Jugendhilfe wurde er 1997 zum Ehrenmitglied des AFET ernannt. In den letzten Jahren hat er sich ehrenamtlich für die (rechtliche) Vertretung von Jugendlichen und Kindern in schwierigen Lebenssituationen eingesetzt.

Klaus Rauschert hat sich im Rahmen der Sitzung des Fachausschusses Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik verabschiedet und mit einem sehr persönlichen Schreiben an die Mitglieder des AFET gewandt. Darin ruft er viele der Themen noch einmal auf, die ihn im AFET beschäftigt haben. Die Betonung einklagbarer individueller Rechtsansprüche und seine unmissverständliche Parteilichkeit für die Interessen der AdressatInnen sind ebenso Lebensthemen, wie die Aufforderung zur Weiterentwicklung des Wohlfahrtsstaates, zum Bürokratieabbau, zur Subsidiarität, zur Reform der Jugendhilfe, zur kritischen Betrachtung des Fachkräftegebotes und zu einer auskömmlichen Finanzgrundlage von Kommunen und Jugendhilfe. Im Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik war er wegen seines fachlich entschiedenen, engagierten, doch stets konzilianten und höflichen Auftretens außerordentlich beliebt. Er war immer bereit, auch kontroverse Positionen zu vertreten und hat gleichzeitig das Einvernehmen gesucht. So finden sich auch in seinem Abschiedsschreiben Positionen, die im AFET Diskussionen notwendig machen würden. Das Schreiben stellt eine beeindruckende Rückschau auf die Entwicklung der Jugendhilfe seit den Nachkriegsjahren dar und ist hier abgedruckt.

Wir danken Herrn Rauschert für die nachdenklichen, entschiedenen, Mut machenden Worte und für ein Resümee mit so viel Jugendhilfeerfahrung im Hintergrund. Der Rückzug vom AFET ist nach so vielen Jahren mehr als nachvollziehbar. Wir wünschen alles erdenklich Gute und zollen Respekt vor so viel Fachengagement.

Marc Vobker für die Geschäftsstelle des AFET

Klaus Rauschert

Liebe alte und junge Mitstreiter im AFET!



Vor einigen Jahren ist eine Broschüre mit einem Aufruf des deutsch-französischen Diplomaten und Publizisten Stéphane Hessel auf den deutschen Büchermarkt gekommen, betitelt: „Empört euch!“ Sie ist beeindruckend. In der letzten Epoche eines tätigen Lebens – Stéphane Hessel ist 1917 geboren – ruft ein Mann noch einmal die Ereignisse und Erlebnisse auf, die seiner Wirksamkeit einst Antrieb und Richtung gegeben haben, und setzt sie zur Gegenwart in Bezug: Was ist aus den Ideen von damals geworden? Da ich mich jetzt aus der Mitarbeit im AFET-Rechtsausschuss altersbedingt zurückziehe, gehen auch mir solche Gedanken durch den Kopf.

Ich rufe zwei Ereignisse auf, die ich seinerzeit engagiert verfolgt habe: Das erste ist die Schaffung der Sozialhilfe in den 50er Jahren. Vorher hatte es die öffentliche Fürsorge nach einer Reichsverordnung von 1924 gegeben sowie Sonderregelungen für Krüppel, Idioten und Irre, nunmehr körperlich, geistig und seelisch Behinderte. Im Vordergrund stand bei dieser Reform der klagbare Rechtsanspruch auf die Hilfe. Das war keineswegs unumstritten. Man hielt entgegen, dass Gnade und Barmherzigkeit nicht verrechtlicht werden könnten. Die Reformier erwiderten, dass die Werteordnung des Grundgesetzes zu sozialer Gerechtigkeit verpflichte, und zu sozialer Gerechtigkeit gehöre es, Menschen in Not nicht privater Wohltätigkeit zu überantworten, bei der nur zu oft der moralische Impuls heimisch sei: zu helfen, wenn jemand unverschuldet in Not geraten ist. Nein, auch wer verschuldet in Not geraten sei, dürfe nicht fallen gelassen werden, auch ihn schütze der Artikel 1 des Grundgesetzes. Dem entsprach das alte Gesetz nicht: öffentliche Fürsorge galt als freiwillige Leistung. – Für mich verbindet sich diese Reform mit der Person von Hans Muthesius, der mir als Frankfurter Studenten freundlich die Arbeit in der Bibliothek des Deutschen Vereins gestattet hat. Er ist später wegen seiner Tätigkeit im NS-Staat in heftige Kritik geraten; ich erinnere mich seiner mit größter Hochachtung.

Der Rechtsanspruch auf Sozialhilfe – und auf Jugendhilfe – war lange unumstritten, jetzt kommen solche Zweifel wieder auf. Es ist gut, dass in dem Papier von Jan Pörksen derlei Überlegungen mit lapidarer Eindeutigkeit zurückgewiesen werden, ich hoffe, sie dringen in den AFET nicht ein. Heute ist die Idee der sozialen Gerechtigkeit von ganz anderer Seite bedroht: durch das Unvermögen, vielleicht auch den fehlenden Willen, die ständig zunehmende Spaltung der Gesellschaft in Arme und Reiche zu stoppen. Die ist weder naturnotwendig noch gottgewollt. Es gibt wohldurchdachte Vorschläge, wie massenhafte Armut nicht nur erträglicher gemacht, sondern abgeschafft werden kann, ich sehe an erster Stelle das Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens. Dies, oder etwas Ähnliches, wird eines Tages kommen, denn der ständig rückläufige Arbeitskräftebedarf der Wirtschaft und das zunehmende Interesse an flexibel, frei gestalteten Arbeitsverhältnissen sind eine unumkehrbare Entwicklung. Aber es muss etwas geschehen. Und das Gesetz nimmt dazu auch die Jugendhilfe in die Pflicht – empört euch!

Das zweite Ereignis, das ich aufrufe, ist der Verfassungsstreit um das Jugendwohlfahrtsgesetz in den 60er Jahren. Da war ich nun kein Frankfurter Student mehr, ich arbeitete inzwischen in einer Bremer Anwaltskanzlei, und mitten in den Konflikt hinein holte mich die AGJJ – heute AGJ – als Geschäftsführer nach Bonn. Dies war der Konflikt: 1961 hatte der Bund das JWG auf die Höhe der Zeit zu bringen versucht – viel zu zaghaft nach Meinung von uns Jugendhelfemenschen – und hatte dabei auch den Grundsatz hineingeschrieben, dass die öffentlichen Träger, also die Kommunen, den freien Trägern den Vortritt lassen sollten. Dagegen hatte eine breite kommunale Fronde, allen voran der Städtetag, schon im Gesetzgebungsverfahren heftig protestiert, und nach der Verkündung des Gesetzes setzte sie das vor dem Bundesverfassungsgericht fort. Der Streit wurde zu einer Art Kulturkampf hochgespielt, man meinte dahinter das Dogma „Kirche vor Staat“ zu erkennen – tatsächlich gehörten die Kirchen auch zu den entschiedenen Befürwortern des Gesetzes. Aber den Kommunen ging es darum im Grunde gar nicht, sondern um Freiräume, um die kommunale Selbstverwaltung. Viele Kommunen, sagten sie, werden ja doch freiwillig der Caritas oder der Diakonie den Vortritt lassen, aber es gibt auch viele Kommunen, denen es ganz wichtig ist, es selbst zu machen, das muss doch nicht überall gleich sein, redet uns doch nicht dauernd hinein! Dafür schlug auch mein Herz. Das Bundesverfassungsgericht entschied dann schließlich am 18.07.1967 im Wesentlichen zugunsten des Gesetzes, so wie es verabschiedet war. Ihm ging es offenbar vor allem darum, die Gemüter zu beruhigen. Heute sage ich: das war richtig so. Damals war ich mit dem Urteil nicht zufrieden. In ihm war der Begriff der „notwendigen Annexregelung“ gefunden worden – na, da war ich skeptisch.

Und wie ist das heute, warum rufe ich das auf? Einen grundsätzlichen Konflikt zwischen öffentlichen und freien Trägern gibt es nicht, es gab ihn ja eigentlich auch damals nicht. Aber mit der kommunalen Selbstverwaltung ist es abwärts gegangen. Weder umfangreiche Verwaltungs- und Gebietsreformen noch die Föderalismusreform haben das verhindert. Das liegt zum einen an der trostlosen Haushaltssituation. Wie soll eine Gemeinde „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung regeln“, wie das Grundgesetz es sagt, wenn die Einnahmen nicht einmal ausreichen, um die harten Rechtsverpflichtungen zu erfüllen? Wobei ein hoher und wohl weiter steigender Anteil ihrer

Einnahmen sogleich in Form von Kreditzinsen an reiche Kreditgeber abgeführt werden muss? Der Staat hat kein Recht, darauf zu verweisen, dass es ihm ja auch nicht besser gehe, denn der Staat kann das ändern, die Kommunen können es nicht. Dass in einem Land ein gigantischer privater Reichtum einer bedrückenden Verschuldung von Staat und Kommunen gegenüber steht, ist ebenso wenig naturnotwendig oder gottgewollt wie die Schere zwischen Reich und Arm. Auch hier fehlt es nicht an Vorschlägen zur Abhilfe. Zumindest sollte die Kreditversorgung von Kommunen vom Finanzmarkt abgekoppelt und einer öffentlichen Bank übertragen werden, die keine Zinsen erhebt. Es ist nicht Sache der Jugendhilfe, das Problem zu lösen, aber sie hat das Recht und die Pflicht, ungeduldig zu sein und sich einzumischen.

Es gibt noch einen anderen Grund dafür, dass die kommunale Selbstverwaltung auf die Rolltreppe abwärts geraten ist, einen, der nichts mit Geld zu tun hat, sondern damit, dass dem Staat das Gespür für das Freiheitlich-Demokratische an unserer Grundordnung allmählich abhanden zu kommen scheint. In Artikel 28 des Grundgesetzes ist an die Worte „in eigener Verantwortung zu regeln“ offenbar der virtuelle Satz angefügt worden: Natürlich muss der Staat die Kommunen dabei an die Hand nehmen, damit sie sich nicht verlaufen. Ich hatte das schon an der Geschichte des § 8a SGB VIII erläutern wollen, aber inzwischen gibt es ein beispielhafteres Dokument gesetzgeberischen Irrsinns: den § 72a. Dessen Geschichte sei kurz skizziert:

Am Anfang steht der Grundsatz, dass die Personalhoheit zum Kernbereich des Rechts auf Selbstverwaltung gehört. Eine erste Einschränkung kam in § 72: Es sollen Fachkräfte beschäftigt werden. Das war sinnvoll, denn in Kommunen kommt es bekanntlich immer wieder einmal vor, dass ein Mitarbeiter befördert oder wegbefördert werden muss, und da musste gesagt werden: ins Jugendamt bitte nicht. Dann folgte die Ergänzung: „Fachkraft“ genügt nicht, sie müssen auch nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein – bitte sehr, darauf wären die Kommunen vielleicht von selbst nicht gekommen. Das reichte einige Zeit. Dann erschien es dem Bundesgesetzgeber geboten zu präzisieren: Wer wegen eines kindbezogenen Delikts einmal bestraft worden ist, ist nicht geeignet, die Kommunen müssen von allen Bewerbern ein erweitertes Führungszeugnis einholen, aber wenn darin andere Delikte verzeichnet sind, etwa eine Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung, dürfen sie dem keine Beachtung schenken. Und die Kommunen müssen die freien Träger, Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände, an die Hand nehmen, damit auch die sich nicht verlaufen. – Ich bin ziemlich sicher: dabei kann es nicht sein Bewenden haben. Schon bald werden die Fachleute der Bundesregierung darauf stoßen, dass es doch wohl öfter vorkommt, dass ein Mitarbeiter der nicht einschlägig bestraft war, einem Kind Schaden zufügt. Dann hilft der jetzige § 72a nicht. Weil er schon ziemlich lang ist, empfiehlt sich ein § 72b. Für dessen Absatz 1 erlaube ich mir einige Anregungen zu geben: Bei Einstellungsgesprächen ist eine psychologische Fachkraft mit Erfahrungen in hinzuzuziehen. Durch geeignete Testverfahren ist zu klären, dass von dem Bewerber keine Gefahr droht. – Das ist verrückt, aber kaum wesentlich verrückter als was das Gesetz jetzt bestimmt. So geht es, wenn man als Gesetzgeber einmal vom rechten Weg abirrt. Wie hieß es doch in Artikel 28 des Grundgesetzes: „in eigener Verantwortung regeln“? Sollte nicht das Verfassungsgericht dazu etwas sagen?

Ich muss hinzufügen, dass § 72a auch noch in anderer Hinsicht eine wegweisende Bedeutung für den schleichenden Umsturz unserer Verfassungsordnung hat: Wer einmal wegen eines der genannten kindbezogenen Delikte verurteilt worden ist, ist mit einem lebenslang untilgbaren Makel behaftet. Eine Diskussion, wie die abgeurteilte Straftat konkret ausgesehen hat, wie lange sie zurückliegt, wie sich der Delinquent seitdem entwickelt hat, ob das Delikt angesichts seines gesamten Persönlichkeitsbildes und der ihm zugedachten Aufgaben überhaupt Gewicht hat, findet nicht statt. Das gab es bisher so nicht, Berufsverbote waren überall – im Strafrecht, im Jugendarbeitsschutzgesetz – grundsätzlich befristet. Der Gesetzgeber erweckt den Anschein, als müsste mit dieser scharfen Reglementierung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen auf bedrohliche Missstände reagiert werden. Kriminologische Erkenntnisse stützen das nicht. Weder sind Straftaten von Mitarbeitern der Jugendhilfe ein Massenphänomen, noch gibt es Erkenntnisse, dass bei den genannten Delikten die Rückfallquote nach Verurteilung und Strafverbüßung besonders hoch wäre. Gewiss gibt es Menschen, bei denen dies zu befürchten ist. Um sie zu erkennen, sind jedoch andere Methoden nötig als eine solche Schleppnetz-

fahndung. Wie schon gesagt: es geht dem Gesetz eben gar nicht darum, sie zu erkennen. Es geht um Brandmarkung. Und das betrifft das Menschenbild des Grundgesetzes.

Ich habe an diesen Gesetzen ja nicht mehr mitgewirkt, und ich frage mich, wie ich mich gegenüber einer solchen Zumutung verhalten haben würde – standhaft? Oder pragmatisch? Es geht mir wie dem eingangs zitierten Stéphane Hessel: Ich hätte Lust, noch einmal von vorn anzufangen, mit dem gleichen Impetus wie vor 60 Jahren. Aber nun bin ich pragmatisch und gebe die Aufgabe mit diesem Abschiedsbrief an die weiter, die nach mir gekommen sind. Und wünsche ihnen Mut, ausgefahrene Geleise zu verlassen, und die feste Überzeugung, dass eine bessere Welt möglich ist.

Mit herzlichen Grüßen

Klaus Rauschert

AFET-Ehrenmitglied Dr. Günter Happe verstorben



Herr Dr. Happe verstarb am 3.6.2012 im Alter von 87 Jahren. Der AFET trauert um einen langjährigen Begleiter unseres Verbandes. Er war 1998 zum Ehrenmitglied berufen worden, nachdem er zuvor Jahrzehnte für den AFET aktiv war. Ihm war die Kinder- und Jugendhilfe, die Erziehungshilfe und der AFET ein Anliegen, für das er sich in hohem Maße engagiert hat.

Herr Dr. Happe wurde 1966 zum Leiter des LWL-Landesjugendamtes in Münster gewählt, dem er 23 Jahre lang vorstand. Er erwarb sich in der Jugendhilfe-Fachwelt schnell einen guten Ruf. Ein zentrales Verdienst war sein Engagement für eine zeitgerechte Rechtsgrundlage der Jugendhilfe. Die Reform des Jugendwohlfahrtsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) hat ihn mehr als 25 Jahre beschäftigt. Federführend kommentierte er das Jugendhilferecht, u.a. mit Herrn Saurbier.

Ergänzend zu seiner Funktion als Leiter des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe war Dr. Happe u.a. beim Deutschen Verein, bei der AGJ und im AFET tätig. In unserem Verband war er sowohl im Fachbeirat als auch im Rechtsausschuss (FA Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik) sowie auch im Vorstand aktiv. Über 24 Jahre (!) arbeitete er im AFET-Vorstand unseres Verbandes mit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied war eine Folge dieses jahrzehntelangen, starken Engagements.

Herr Dr. Happe wird uns in guter Erinnerung bleiben. Wir trauern mit seiner Frau und seinen Familienangehörigen.

Abschließend ein persönliches Wort von seinem langjährigen Begleiter und AFET-Ehrenmitglied Helmut Saurbier:

"Er war seit längerem sehr schwach, immer wieder vorübergehend im Krankenhaus und mehrfach zuhause gestürzt. Sein Geist war jedoch bis zum letzten Augenblick sehr wach, die Gespräche mit ihm bei aller Resignation über die nachlassenden Kräfte immer wieder mit seinem eigenen Humor und durch sein fantastisches Gedächtnis gewürzt und bereichert.

Ich hatte ihn 1963, also vor 49 Jahren, kennen gelernt und war in all den Jahren als Kollege und in der gemeinsamen Arbeit an unserem KJHG-Kommentar arbeitsmäßig und menschlich bis zuletzt immer eng mit ihm verbunden. Wir haben in vielen Jahren regelmäßig entweder persönlich oder mindestens telefonisch jede Woche miteinander Kontakt gehabt und in zahlreichen Gremien wie z. B. LVR, BAGLJÄ, Deutscher Verein, AFET, Konrad-Adenauer-Stiftung, Kath. Büro fruchtbar zum Wohl der Jugendhilfe zusammen gearbeitet. Er wird auch mir sehr fehlen!

Er möge ruhen in Frieden!"



Heinrich Hölzl, Eckhard Knab, Heribert Mörsberger, Helmut Remschmidt, Hans Scholten (Hg.)

Fachübergreifend helfen

Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Erziehungshilfe
Lambertus-Verlag Freiburg im Breisgau 2011
ISBN 978-3-7841-2046-1

Das zu rezensierende Fachbuch ist Herrn Prof. Dr. Dr. Martin Schmidt als Festschrift anlässlich seines Eintritts in den Ruhestand gewidmet. Denn seinem Wirken haben wir die heute als selbstverständlich geltende fachübergreifende Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit der Kinder- und Jugendhilfe zu verdanken.

Die Beiträge dieses Buches reichen von grundlegenden Fragen einer ethischen Orientierung über allgemeine und spezielle Beiträge aus der kinder- und jugendpsychiatrischen Praxisforschung bis zu Berichten aus einzelnen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere dem der erzieherischen Hilfen.

Im historischen Rückblick deutet sich bereits an, dass sich die Psychiatrie als erste Wissenschaftsdisziplin den erziehungsschwierigen Kindern und Jugendlichen, zuweilen unter dem gemeinsamen Dach mit der Erziehungshilfe, zuwandte. An diese Entwicklungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie konnte in Deutschland erst nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft wieder angeschlossen werden. Und an dieser Stelle ist der Jubilar, dem diese Festschrift gilt, zu nennen. Prof. Dr. Dr. Martin Schmidt hat durch sein Wirken schon früh die Bedeutung der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und den jugend-

helferischen Einrichtungen gesehen und versucht, durch sein Engagement eine Brückenfunktion zwischen diesen in starkem Maße aufeinander angewiesenen Bereichen einzunehmen... (Seite 29).

Und, von dieser Brückenfunktion, die dem Verhältnis von Erkennen und Handeln in der Anthropologie entspricht, das vor dem Wirken von Prof. Schmidt in Mannheim so von niemandem wahrgenommen wurde, handeln die Kapitel dieser Festschrift. Wenn sich darunter auch ein Kapitel über Janusz Korszak (Seite 149) und die Bestandsaufnahme von einem heilpädagogischen Kinderdorf (Seite 357) sowie vom Erinnern eines Zeitzeugen an die Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre (Seite 377) findet, dann wegen der gleichen menschlichen Hinwendung zu den Kinderschicksalen. Das gilt auch für die übrigen Beiträge, in denen Prof. Schmidt zwar nicht namentlich genannt wird, die aber jeweils Bestandsstücke der Brückenfunktion des fachübergreifenden Helfens sind. Und, weil eine solche Brückenfunktion auch heute noch nicht überall als selbstverständlich erwartet werden kann, zeigt der Text dieser Festschrift den zur Brückenfunktion gehörenden Brückenpfeiler gleich, zwei Themenbereiche, nämlich zum einen "Beiträge zur Kinder- und Jugendpsychiatrie" (Seite 27 ff.) und zum anderen "Beiträge zur Kinder- und Jugendhil-

fe" (Seite 147 ff.). Beides ist mit Gewinn zu lesen und sei daher der Aufmerksamkeit der LeserInnen empfohlen.

Im Abschnitt "Biografisches zu Martin Schmidt" (Seite 403 ff.) haben die Wegbegleiter des Jubilars noch einmal aufgeschrieben, was nicht dem Vergessen anheimfallen sollte und woran wir anderen unseren Anteil haben sollen, mag es uns belehren oder ergötzen, so wie am Ende die "Erinnerungen an unseren Professor" (Seite 435 ff.) zeigen, warum Martin Schmidt manchen gewonnen hat, ihm nachzufolgen und wozu sich gern auch der Rezensent bekennt.

Die belehrende, aber über den Rahmen eines Lehrbuches hinausgehende Schrift, bietet dem Leser etwas vom Glanz einer Festschrift und er liest manches zu seinem Gewinn, was anderswo nicht zu lesen ist. Deshalb sei dieses Buch allen empfohlen, welchen die Erziehungshilfe selbstverständlich fachübergreifende Hilfe ist.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Eine Langfassung der Rezension
finden Sie unter:
www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/Dialog/index.php



Johannes Jungbauer (Hrsg.)

Familien mit einem psychisch kranken Elternteil Forschungsbefunde und Perspektiven für die Soziale Arbeit

Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, 2010
ISBN 978-3-938094-69-3

Arbeit mit Familien mit einem psychisch kranken Elternteil – dieses Thema ist in der Sozialen Arbeit bereits angekommen. Große Ungewissheit herrscht aktuell, wenn es um die Frage der psychischen Erkrankung eines Elternteils und der dadurch verursachten Kindeswohlgefährdung geht. Bedeutet eine psychische Erkrankung gleich eine Kindeswohlgefährdung? Vor dieser Frage stehen tagtäglich viele Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

Johannes Jungbauer als Herausgeber und die AutorInnen versuchen dieser Leitfrage und weiteren Fragen zum Umgang mit bestimmten Krankheitsbildern, zu Reaktionen der Familien und zu Auswirkungen von psychischen Erkrankungen auf das Familienleben nachzugehen. Sie beschreiben, wie unterschiedlich die Problemlagen, Beziehungskonstellationen und Lebensumstände in Familien mit psychisch kranken Eltern sind.

Bei diesem Band handelt es sich um eine Zusammenführung von wesentlichen empirischen Erkenntnissen aus Diplomarbeiten und Dissertationen zu diesem Thema, die durch eine redaktionelle Überarbeitung ein ganzheitliches Bild von der Situation der Familien mit einem psychisch kranken Elternteil abgibt. Durch den Fokus auf die Soziale Arbeit ist das Buch zum einen ein gutes Nachschlagewerk, wenn es um die Beschreibung der Krankheitsformen geht und zum anderen eine praxisorientierte Arbeitshilfe zum Umgang mit den betroffenen Familien und Kindern sowie beim

Aufbau von Kooperationen.

Jedes zehnte Kind in den Hilfen zur Erziehung hat eine psychisch kranke Mutter oder einen psychisch kranken Vater. Auf den ersten Blick scheint diese Zielgruppe in den HzE unterrepräsentiert zu sein. Eine nähere Beschäftigung mit dieser Thematik verdeutlicht, dass die hier beschriebenen Familien – vor allem die Eltern – eine enorme Angst vor dem Verlust ihrer Elternrechte und der Wegnahme ihrer Kinder haben. Aus diesem Grund nehmen, so die VerfasserInnen, ca. 30% der Eltern überhaupt keine Hilfen in Anspruch. Die AutorInnen berichten, dass ungefähr die Hälfte der von psychischer Erkrankung betroffenen Eltern den Kontakt zum Jugendamt aktiv vermeidet.

Die Kinder- und Jugendhilfe steht also vor der Grundsatzfrage, wie sie mit ihren Präventivangeboten die Kinder und ihre Familien rechtzeitig erreicht und die Eltern in ihrer Erzieherrolle adäquat unterstützt.

Konkrete und ganz praktische Lösungen dazu finden die LeserInnen im letzten Kapitel, dessen Autorin und Autor an Projektbeispielen die Rolle von individuellen Hilfen und Angeboten sehr praxisnah erläutern.

Ganz zum Schluss noch die Eingangsfrage aus der Praxis: Führt eine psychische Erkrankung eines Elternteils automatisch zur Kindeswohlgefährdung? Auf dieses Thema gehen alle AutorInnen des Buches aus unterschiedlichen Perspektiven (erkrankungsbedingte Belastungen, Entwicklungsrisiken, Auswirkungen der Erkrankung auf Partner und Kinder etc.) ein. Die VerfasserInnen betonen in diesem Zusammenhang mehrmals, dass das Vorliegen einer psychiatrischen Diagnose noch längst nicht ausreicht, um eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne § 1666 BGB anzunehmen. Dessen empirische Untermauerung findet sich in dem Kapitel von Stephan Klein und Johannes Jungbauer zu Kindeswohlgefährdung und Sorgerechtsentzug. Darin wird verdeutlicht, welche Faktoren die Kinder schützen und welche Indikatoren die Gefährdung des Kindeswohls signalisieren.

Das Buch ist mit seinem vielfältigen Blick auf die Situation von Kindern psychisch kranker Eltern eine hervorragende thematische Grundlage für die Praxis der Sozialen Arbeit. Es bietet einen Einblick in das Leben betroffener Familien auf der einen Seite und in die konkrete konzeptionelle Arbeit mit diesen Familien auf der anderen Seite.

Dr. Koralia Sekler
AFET Referentin

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ¹

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat im Mai 2012 Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen herausgegeben. Auszüge finden Sie hier dokumentiert. Die Gesamtfassung steht als Download zur Verfügung: www.deutscher-verein.de

Für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und den Schutz vor Gefahren für ihr Wohl stellen Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten wesentliche Grundlagen und zentrale Instrumente gleichermaßen dar. Beide sind zudem vitale Merkmale pädagogischer Qualität der Einrichtungen.

Der Deutsche Verein spricht sich in diesen Empfehlungen dafür aus, in Einrichtungen, die gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen,² die Beteiligungsverfahren weiterzuentwickeln und zu qualifizieren sowie Beschwerdemöglichkeiten verbindlich zu etablieren.

Jede Einrichtung sollte über einen partizipativ erarbeiteten Rechtenkatalog verfügen und die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen, damit Kinder und Jugendliche sich beteiligen und ihre Ideen, Wünsche und Vorstellungen in Bezug auf ihr Leben in der Einrichtung einbringen können.

Darüber hinaus sollte aus Sicht des Deutschen Vereins jede Einrichtung ein strukturiertes, transparentes und schriftlich fixiertes Beschwerdemanagement entwickeln und anwenden.

Vorbemerkung

(...) Es ist notwendig, sowohl Instrumente zu entwickeln, die in akuten Gewaltsituationen den Betroffenen Schutz und Handlungssicherheit vermitteln und die die Aufarbeitung des Geschehenen ermöglichen als auch die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen generell zu stärken. Darüber hinaus ist es erforderlich, auch externe Ombudsstellen aufzubauen, die nicht allein das Geschehen in den Einrichtungen fokussieren. (...) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Möglichkeit zur Beschwerde sind sowohl für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen als auch für ihren Schutz Voraussetzung und wichtige Instrumente zugleich. Sie stehen daher im Fokus dieser Empfehlungen.

1. Zielsetzung und Adressat/-innen

Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen durch Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde muss für alle, die für Kinder und jugendliche Verantwortung tragen, zentrales Anliegen und Aufgabe sein. (...) Die Entwicklung einer beteiligungsorientierten und beschwerdeoffenen Einrichtungskultur eröffnet einen aktiven Zugang zu ihren Rechten. (...) Damit wird gleichzeitig ein Beitrag für die Prävention von Fehlverhalten und Übergriffen geleistet.

Die Empfehlungen fokussieren sich auf alle Einrichtungen, die gemäß

§ 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, und umfassen somit nicht nur Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern beispielsweise auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Internate, soweit diese nicht der Schulaufsicht unterliegen. (...)

2. Ausgangslage

Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ist mit erheblichen strukturellen Anforderungen verbunden. Dort besteht eine besondere Nähe-, Beziehungs- und Abhängigkeitskonstellation zwischen den Fachkräften und den zu erziehenden und betreuenden Kindern und Jugendlichen. (...) Es besteht ein strukturelles Machtgefälle (...) Zudem kann es vor dem Hintergrund der biografischen Erfahrungen und oftmals hohen emotionalen Belastungen der Kinder und Jugendlichen zu Übergriffen der Kinder und Jugendlichen sowohl gegenüber den sie betreuenden Fachkräften als auch zwischen den betreuten Kindern und Jugendlichen untereinander kommen. (...)

3. Begriffsklärungen

(...) Anmerkung d. Redaktion: In diesem Kapitel werden die Begriffe Beteiligung, Beschwerde, Ombudschaft, Beschwerdemanagement und Beschwerdestellen voneinander abgegrenzt.

4. Empfehlungen

(...)

4.1 Weiterentwicklung und Qualifizierung von Beteiligungsmöglichkeiten

(...) Beteiligung ermöglicht Entwicklungs- und Lernprozesse und stärkt Kinder und Jugendliche durch das Erleben von Selbstwirksamkeit. Beteiligung ist zudem eine wesentliche Qualität der Hilfe und gleichzeitig Voraussetzung für eine gelingende Heimerziehung⁷. (...) Beteiligung findet sowohl in der Art, Weise und Qualität des alltäglichen Umgangs miteinander als auch in institutionalisierter Form (z.B. Vertrauenssachbearbeiter/in, Gruppengespräche, Heimrat und Projektarbeit) statt. (...)...bedarf einer permanenten Reflexion der eigenen Haltung und Rolle gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Beteiligungsmöglichkeiten, des eigenen fachlichen Handelns und des organisatorischen Geschehens. (...)

Der Deutsche Verein empfiehlt, als Grundlage für die Aufklärungsarbeit über die Rechte einen Rechtekatalog in einem gemeinsamen Prozess mit den Kindern und Jugendlichen und den Fach- und Leitungskräften der Einrichtung zu erarbeiten und in ansprechender, alters- und entwicklungsgerechter Form öffentlich zu machen.

Durch die damit verbundene Auseinandersetzung werden Entwicklungen angestoßen, die die Einrichtung verändern werden und die für die Entstehung einer beteiligungsorientierten Einrichtungskultur Voraussetzung sind. (...)

Der Deutsche Verein empfiehlt, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen und den Fach- und Leitungskräften der Einrichtungen personelle, zeitliche und räumliche Bedingungen zu schaffen, in denen die

Kinder und Jugendlichen ihre Ideen, Wünsche und Vorstellungen einbringen können. Diese müssen geeignet sein, alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem Alter und Entwicklungsstand zu tatsächlicher Mitsprache, Eigeninitiative und Selbstorganisation zu führen.

Ein solches Verständnis, das das Herstellen von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche als eine ständige pädagogische und organisatorische Aufgabe ansieht, setzt eine wertschätzende Einrichtungsbzw. Organisationskultur voraus, die sich in den Konzepten der Einrichtung widerspiegeln muss. Die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder und Jugendlichen sind Ausgangspunkt des fachlichen Handelns. Für die Kinder und Jugendlichen wie für die Mitarbeiter/innen der Einrichtungen müssen gleichermaßen transparente Mitsprache- und Beteiligungsmöglichkeiten und –rechte bestehen. (...) Dies ist eine Management- und Führungsaufgabe, die von Anfang an einer klaren Willenserklärung und aktiven Übernahme der Prozessverantwortlichkeit der Leitungskräfte bedarf. (...)

4.2 Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten

(...) Nicht zuletzt durch die Arbeitsergebnisse der Runden Tische ist in den vergangenen Jahren bei der Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten in den Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ein deutlicher Entwicklung- und Qualifizierungsschub erkennbar. Dennoch sind Beschwerdemöglichkeiten nicht in allen Einrichtungen vorhanden.⁸ (...)

Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, dass jede Einrichtung ein strukturiertes, transparentes und schriftlich fixiertes Beschwerdemanagement entwickelt und anwendet. Die darin benannten Ansprechpartner/innen sollen eine umfassende

Zuständigkeit für alle Arten der Beschwerden in den Einrichtungen haben. Bei Bedarf sollte auf die Unterstützung spezialisierter Beratungsstellen zurückgegriffen werden. Die eingegangenen Beschwerden sollen dokumentiert und evaluiert werden, damit auf ihrer Grundlage weitere interne Qualitätsentwicklungsprozesse angestoßen werden können.

(...)

Der Deutsche Verein empfiehlt, dass Einrichtungen ein auf ihre konkreten Bedingungen und Erfordernisse bezogenes Beschwerdemanagement entwerfen. Zur Förderung des Vertrauens der Kinder und Jugendlichen in die Wirksamkeit dieses Instruments sollte dieses im Betrieb der Einrichtung in einem gemeinsamen Prozess mit den Kindern und Jugendlichen erarbeitet, erprobt, überprüft und qualifiziert weiterentwickelt werden. Diese Empfehlungen beziehen sich auch auf bestehende Einrichtungen, die bereits über eine Betriebserlaubnis verfügen.

(...)

Um die Reflexion von möglichen Rollenkonflikten zu unterstützen, empfiehlt der Deutsche Verein, den für die Beschwerden als erste Ansprechpartner/innen benannten Personen eine regelmäßige Supervision zu ermöglichen, die sich ausschließlich auf diesen sensiblen Tätigkeitsbereich bezieht.

(...)

Neben einem niedrigschwelligen und an den Bedürfnissen, Fähigkeiten und der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientierten Zugang zur vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit empfiehlt der Deutsche Verein, das Angebot in allen Einrichtungsteilen und Gruppen bekannt zu machen und offensiv für die Inanspruchnahme zu werben. In den Fällen, in denen Kinder und Jugendliche sich nicht selbst Gehör

Ombudschaft und Beschwerdewesen

Ombudschaft und Beschwerdewesen in der Kinder- und Jugendhilfe, so lautete das Thema einer Expertenanhörung zu der die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen eingeladen hatten. Frau Katja Dörner (MdB), zum damaligen Zeitpunkt (Nov. 2011) Sprecherin für Kinder- und Familienpolitik der Bundestagsfraktion führte in das Thema ein, um dann Experten und Expertinnen zu Wort kommen zu lassen.

Es gab folgende Beiträge:

- Ombudschaft für die Kinder- und Jugendhilfe, Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl (Freie Universität Berlin)
- Beschwerdemanagement und die Möglichkeiten/Grenzen des Bundeskinderschutzgesetzes, Dr. Petra Mund (Deutscher Verein)
- Ombudschaft und Beschwerdemanagement aus Praxis-Sicht, Stefan Hiller (Bundesverband Katholischer Einrichtungen und Dienste)
- Möglichkeiten und Grenzen struktureller Verankerung von Ombudschaft im SGB VIII, Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Berlin).

Resümee:

„Die Rechte von Kindern und Jugendlichen (und ihren Eltern) müssen auch und besonders bei Diensten und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet werden. Ungeachtet guter Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe beispielsweise durch Rechtsansprüche auf Hilfen und Unterstützung gibt es Probleme in der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben. Immer wieder kommt es zu unrechtmäßigen Hilfeentscheidungen und zu einer mangelnden Beteiligung von Betroffenen (Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern). So wird nicht selten das Wunsch- und Wahlrecht der Klienten beschränkt oder bestimmte Unterstützungsangebote stehen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Dabei ist die Beteiligung von Betroffenen an Entscheidungen sowohl über die Gewährung als auch über die Ausgestaltung von Hilfen aus fachlichen, ethischen und rechtlichen Gründen notwendig und geboten. Doch die Gewährleistung von Betroffenenrechten in der Jugendhilfe-Praxis ist mit erheblichen strukturellen Problemen verbunden. Um beteiligt zu werden und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen, müssten Betroffene ihre Rechte kennen, aktiv einfordern und durchsetzen können. Junge Menschen und ihre Familien, die auf bedarfsgerechte Jugendhilfeleistungen angewiesen sind, sind genau oft nicht in der Lage mit den Fachkräften auf Augenhöhe zu diskutieren und somit gegenüber Fachkräften der Jugendhilfe strukturell unterlegen.

Durch ombudschaftliche Beratungs- und Beschwerdestellen könnten die Betroffenenrechte in der Kinder- und Jugendhilfe besser gesichert werden. Ombudschaft soll einzelnen Bürgerinnen und Bürgern über Beratung und Unterstützung bei Einsprüchen parteilich zu ihren Rechten verhelfen.

Ombudsstellen sind per Definition unabhängige kostenlose Beschwerde- bzw. Schlichtungsinstanzen zwischen Behörden/Institutionen einerseits und Bürgerinnen und Bürgern andererseits. Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe könnten Beratungs- und Aufklärungsdefizite der Betroffenen mindern und zwischen Betroffenen und Trägern (öffentlichen und freien) Ausgleich schaffen. Doch um unabhängig agieren zu können und die Rolle auszufüllen, die ihnen zugedacht ist, müssen Ombudsstellen fachlich fit und finanziell gesichert sein.

verschaffen können, soll diese Möglichkeit über geeignete Vertrauenspersonen eingeräumt und sichergestellt werden.

(...) Bereits im Rahmen des ersten Kontakts der Kinder und Jugendlichen und ihrer Personensorgeberechtigten mit der Einrichtung sollte auf dieses Angebot persönlich und mit einer altersgerechten Handreichung hingewiesen und diese erläutert werden.

(...) Kindern und Jugendlichen steht das Recht auf Schutz ihrer persönli-

chen Daten zu. Allerdings kann die Weitergabe von Informationen eine Voraussetzung sein, um Mängel abzustellen und das Geschehen in der Einrichtung verändern zu können. In der Regel soll die Weitergabe von Informationen mit Zustimmung des Kindes bzw. Jugendlichen erfolgen. (...) Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen kann es notwendig werden, Informationen zum Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen auch gegen seinen Willen an Dritte

weiterzugeben (Leitungskräfte, Jugendamt, überörtlicher Träger, Familiengericht, Strafbehörden).

Der Deutsche Verein empfiehlt, dass die benannten Ansprechpersonen im unmittelbaren Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen ihre Aufgabe, Rolle, Befugnisse und Pflichten in Bezug auch auf die möglicherweise bestehende Pflicht zur Weitergabe von Informationen im Rahmen des Kinderschutzauftrages deutlich machen.

Zugleich erscheint eine Stärkung partizipativer Ansätze innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe notwendig, um das Machtgefälle zwischen jungen Menschen und ihren Familien einerseits und den Leistungsträgern und –erbringern andererseits zu verringern. Partizipation würde nicht nur die Interessenwahrnehmung von Betroffenen verbessern, sondern Demokratie und den Schutz der Menschenrechte bei öffentlichen Trägern und in den Einrichtungen sichern. Dies würde allerdings ein neues Verständnis und einen entspannteren Umgang mit Beschwerden, Widerspruch und Kritik erfordern. Es braucht deshalb partizipative Strukturen durch unabhängige Beschwerdeinstanzen innerhalb der Einrichtungen und Träger, die eine Verbreiterung einer Kultur des Widersprechens erlauben.

Die Diskussion hat zudem viele wichtige und interessante Aspekte ergeben, die weiteres Nachdenken und Gespräche erfordern und in die kommende Positionierung der Bundestagsfraktion zu diesem Thema einfließen sollten.

Schlaglichtartig seien hier nur erwähnt: die Frage der Zugänge für Betroffene und Fachleute zu Beschwerden und ombudshaftlicher Vertretung, die von Prof. Wiesner angeregte Verankerung von unabhängigen Ombudsstellen bei den Jugendhilfeausschüssen, die Schwierigkeit internes Beschwerdemanagement in Einrichtungen verordnen zu können und doch dessen Implementierung voranzutreiben, die Einbindung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe in ein Beschwerdesystem sowie dessen Finanzierung. Interessant auch das Spannungsfeld zwischen einem notwendigen Kulturwandel im Umgang mit Kritik, stärkerer Partizipation und einem immer mehr auf ökonomische Effizienz orientierten Jugendhilfesystem. Angeregt wurden auch regionale, fachübergreifende Büros oder Instanzen, die wiederum Interessen für spezifische Gruppen oder Belange bündeln und vertreten könnten. Wie passt das in die Diskussion innerhalb der Jugendhilfe – wo würden Doppelstrukturen, wo aber Synergieeffekte entstehen?

Grundlegend ist auch die Frage des Verhältnisses von internen und externen Beschwerdestellen. Welche Chancen und Grenzen birgt ein gutes, flächendeckendes internes Beschwerdemanagement, wo braucht es dagegen externe und abhängige Beratung und ombudshaftliche Vertretung? Diese Fragen werden uns beschäftigen und wir werden gemeinsam mit den Akteuren Antworten suchen.

Eine weitere zentrale Herausforderung für eine bundesweite Regelung mit Blick auf Ombudschaften im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Erforderlichkeitshürde, die Prof. Wiesner in seinem Vortrag benannt hat.

Inwieweit liegt die Verankerung von unabhängigen Ombudschaften in der Kompetenz des Bundes und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Hier legte die Antwort eher ein dezentrales Vorgehen nahe, das auf kommunaler und Länderebene ansetzt und den Prozess vorantreibt. Für uns Grüne heißt es, bestpractice Beispiele zu initiieren und zu unterstützen (Netzwerk Ombudschaft), das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten im politischen Raum weiter fördern und mit den gesellschaftlichen Kräften im Diskurs bleiben. Wir werden die Diskussion insbesondere mit den Grünen auf Länderebene und in den Kommunen weiterführen.

Allen an der Diskussion Beteiligten sei an dieser Stelle herzlich für ihr Engagement, ihre Ideen und Kritik gedankt!“

Die Dokumentation steht als Download zur Verfügung: www.initiative-habakuk.de

4.3 Qualifizierung durch Fort- und Weiterbildung

(...) Der Deutsche Verein empfiehlt, zur Förderung einer beschwerdefreundlichen Einrichtungskultur sowohl den Fach- und Leitungskräften der Einrichtungen im Allgemeinen als auch den benannten Ansprechpersonen im Besonderen regelmäßige Fort- und Weiterbildungen zu ermöglichen. (...)

4.4 Hilfeplanung

(...) Der Deutsche Verein empfiehlt,

das Verfahren so zu gestalten, dass die Rechte und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen wie ihrer Personensorgeberechtigten als eine Form gelebter Beteiligung in den Hilfe- und Kommunikationsprozessen sichtbar werden.

Die Fachkräfte der Leistungsträger sollten bereits zu Beginn des Hilfeplanverfahrens bzw. Gesamtplanverfahrens die Kinder und Jugendlichen und ihre Personensorgeberechtigten auf ihre sowohl in Bezug auf das Verfahren als auch auf die Unterbringung in den Einrichtungen selbst bestehenden Rechte hin-

weisen, diese wie auch die Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde erläutern und sich selbst als Ansprechperson für Beschwerden bei erlebten oder beobachteten Missständen in den Einrichtungen anbieten.

4.5 Weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(...) Der Deutsche Verein empfiehlt, nach einem angemessenen Zeitraum in einem Gespräch zwischen dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe und der Einrichtung die

Implementierung von ombudtschaftlichen Ansätzen in der Jugendhilfe im SGB VIII

Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner für die „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“ des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.; Feb 2012

Der Auftrag war, rechtsdogmatisch zu klären, ob und wie die Aufgabenstellungen einer unabhängigen ombudtschaftlichen Beratungsstelle für junge Menschen und ihre Familien im SGB VIII implementiert und wie ein derartiges Leistungsangebot gewährleistet werden kann. Dies vor allem im Hinblick auf die erforderliche Unabhängigkeit des Leistungsanbieters. Insbesondere folgende Fragen sollten geklärt werden:

- Was wären die jugendhilfebezogenen Aufgaben einer ombudtschaftlichen Beschwerdestelle?
- Kann mit dem SGB VIII die Unabhängigkeit einer solchen ombudtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung für die Ratsuchenden und die beratenden Fachkräfte gestärkt werden?
- Sollte es einen individuellen Anspruch auf eine ombudtschaftliche Beratung im SGB VIII geben und –wenn ja– wo und wie wäre ein solcher Beratungsanspruch mit welcher Rechtsqualität im SGB VIII zu verankern?
- Inwiefern lassen sich unabhängige ombudtschaftliche Beratungsangebote im Rahmen der Normen des SGB VIII infrastrukturell gewährleisten?

In einem Zwischenfazit kommt Herr Prof. Dr. Dr. Wiesner zu dem Schluss, dass eine Ansiedlung von Ombudstellen an die Jugendhilfeausschüsse sinnvoll ist. So würde der Aufbau neuer Strukturen vermieden und eine örtliche Nähe wäre gewährleistet.

Praxistauglichkeit der in der jeweiligen Konzeption genannten Instrumente für Beteiligung und Beschwerde zu überprüfen. Eine solche Überprüfung sollte im Zuge der fortlaufenden Aufsichts- und Beratungsprozesse auch bei bestehenden, von dieser Neuregelung noch nicht erfassten Einrichtungen stattfinden.

Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Verein, die Ansprechpersonen der überörtlichen Träger der Jugendhilfe den Kindern und Jugendlichen wie ihren Personensorgeberechtigten in geeigneter Weise als Beschwerdestelle bekannt zu machen.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinder-schutzgesetzes ist mit § 8b Abs. 2 SGB VIII (...) ein Rechtsanspruch gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, zum Schutz vor Gewalt, zu Verfahren der Beteiligung der jungen Menschen und zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten eingeführt worden. (...)

Der Deutsche Verein empfiehlt, dass diese Angebote von den Trägern und Einrichtungen aktiv nachgefragt und genutzt werden sollten. (...)

4.6 Qualitätsentwicklung

(...) Der Deutsche Verein empfiehlt, die Themen „Beteiligung“, „Rechte der Kinder/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten“ und „Umgang mit Beschwerden“ zu einem festen Bestandteil der Erörterungen im Zusammenhang mit den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu machen.

DV 39/11 AF II, 8. Mai 2012

Anmerkungen:

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Dr. Petra Mund. Die Empfehlungen wurden von der Arbeitsgruppe „Sicherung der Rechte junger Menschen in Einrichtungen“ erarbeitet und nach Beratungen in den Fachausschüssen „Rehabilitation und Teilhabe“ sowie „Jugend und Familie“ am 8. Mai 2012 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

² Mit Ausnahme der Kindertageseinrichtungen, hier bedarf es aufgrund des Alters der Kinder und des Settings gesonderter Betrachtungen.

⁷ vgl. <http://www.diebeteiligung.de>.

⁸ vgl. Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er-Jahren“, Berlin 2010, S.39 f.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de

20 Jahre UN-Kinderrechtskonvention

Kristina Schröder: „Kinder haben eigene Meinungen, Bedürfnisse und Ansprüche, die wir ernst nehmen müssen“
Pressemitteilung vom 05.04.2012

Vor 20 Jahren, am 5. April 1992, trat in Deutschland die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in Kraft. Sie bestimmt den allgemeinen Vorrang des Kindeswohls und enthält grundlegende Rechte für Kinder, wie zum Beispiel das Recht auf Bildung, das Recht auf Schutz vor Gewalt, das Recht auf Meinungsfreiheit, das Recht angehört zu werden sowie das Recht auf Ruhe und Freizeit.

(...) „Das Bewusstsein in der Gesellschaft, dass Kinder Träger eigener Rechte sind, hat sich durch die VN-Kinderrechtskonvention in den vergangenen 20 Jahren stark gewandelt. Kinder werden längst als eigenständige Persönlichkeiten wahrgenommen. Trotzdem müssen wir auch in Zukunft immer wieder auf diese Kinderrechte hinweisen und die praktische Umsetzung vorantreiben. Kinder haben eigene Meinungen, Bedürfnisse und Ansprüche, die wir ernst nehmen müssen“, so Kristina Schröder.

Deutschland hat viel für die praktische Umsetzung der Kinderrechte getan. Mit dem Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 - 2010“ hat die Bundesregierung gemeinsam mit Ländern, Kommunen, Verbänden und der Wissenschaft erfolgreiche Impulse zur praktischen Umsetzung der Kinderrechte in den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen gesetzt. Die altersgemäße Beteiligung von Mädchen und Jungen an den sie betreffenden Entscheidungen ist heute in vielen Familien, Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen zur Selbstverständlichkeit geworden. In zahlreichen Kommunen wirken Kinder und Jugendli-

che mit Unterstützung von Kinderbüros oder Kinderbeauftragten aktiv an den sie betreffenden kommunalen Planungen und Entscheidungen mit. Seit 2011 baut die Bundesregierung mit der Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik auf den Ergebnissen des Nationalen Aktionsplans auf und rückt die Altersgruppe der Jugendlichen und die Verbesserung ihrer Lebens- und Entwicklungschancen verstärkt in den Fokus.

Kurz vor dem 20-jährigen Jubiläum hat die VN-Kinderrechtskonvention ein neues Zusatzprotokoll erhalten, es ist das insgesamt dritte. Im Februar 2012 hat Bundesfamilienministerin Kristina Schröder das Protokoll für Deutschland unterzeichnet, welches regelt, dass Kinder und Jugendliche Verletzungen ihrer Rechte beim VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf rügen können.

Die VN-Kinderrechtskonvention wurde bereits im Jahr 2000 durch zwei Zusatzprotokolle erweitert. Diese Protokolle - einmal zu den Rechten von Kindersoldaten und einmal zu den Rechten auf Schutz vor Kinderhandel und Kinderprostitution - sind in Deutschland seit 2005 bzw. 2009 in Kraft. Das neue Zusatzprotokoll tritt in Deutschland in Kraft, wenn es in Deutschland selbst und in mindestens zehn weiteren Staaten ratifiziert ist. Die Bundesregierung wird das Verfahren zur Ratifizierung in Kürze einleiten.

Die VN-Kinderrechtskonvention ist mit 193 Vertragsstaaten die am meisten ratifizierte Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Jeder

Vertragsstaat, so auch Deutschland, ist verpflichtet, alle fünf Jahre einen Staatenbericht zum Umsetzungsstand der Kinderrechtskonvention vorzulegen. Deutschland hat den Dritten und Vierten Staatenbericht im Oktober 2010 dem VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes vorgelegt. Im Jahr 2013 wird sich die Bundesregierung mit dem VN-Ausschuss über den Staatenbericht und den Umsetzungsstand in Deutschland austauschen.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Glinkastr. 24
10117 Berlin
www.bmfsfj.de

Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Ein Zwischenruf der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Der gesellschaftliche Diskurs über den Umgang mit Vielfalt bewegt sich im Spannungsfeld von Exklusion, Separation, Integration und Inklusion.

Exklusion ist methodisch durch den bewussten Ausschluss bestimmter Merkmalsträger gekennzeichnet; Separationsansätze beziehen sich auf homogene Gruppen. Integration wiederum strebt die gesellschaftliche Teilhabe von spezifischen Gruppen dadurch an, dass sie diese in Angebote einbezieht, die vorher für sie nicht zugänglich waren.

Inklusion zielt hingegen auf die vollständige Öffnung aller gesellschaftlichen Bereiche für alle Menschen ohne jeglichen Unterschied.

Das Konzept der Inklusion ist verbunden mit einer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe, die den Auftrag hat, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.

Zugleich meint Inklusion für die Kinder- und Jugendhilfe die vollständige Öffnung ihrer eigenen Angebote für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Sprache, Behinderung, sozioökonomischem Hintergrund, Religion, (politischer) Anschauung oder sexueller Identität. Ausgenommen sind Ansätze, die auf pädagogisch begründete exklusive oder separierende Methoden zurückgreifen, zum Beispiel geschlechtshomogener oder altersgruppenspezifischer Art.

Aktuelle Debatten über Perspektiven und Weiterentwicklung der Konzepte, Angebote, und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind mittlerweile von einem inflationären Gebrauch

des Inklusionsbegriffs geprägt. Es scheint allerdings eine Übereinkunft darüber zu bestehen, dass Inklusion schnellstmöglich umgesetzt werden muss und auch kann.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ versteht Inklusion als Leitbild für einen fortwährenden Prozess auf dem Weg zu einer solchen Öffnung. Im Sinne einer nachhaltigen Umsetzung dieses Prozesses muss Kinder- und Jugendhilfe ihren Anspruch an Qualität flüchtigen Erfolgen vorziehen.

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe bedeutet mehr als die Berücksichtigung neuer Zielgruppen, sondern ermöglicht die aktive und uneingeschränkte Teilhabe aller jungen Menschen und darf nicht auf ein „Gütesiegel“ für integrative Angebote verkürzt werden.

Im Sinne gleicher Teilhabechancen muss Kinder- und Jugendhilfe sowohl zielgruppenübergreifende als auch zielgruppenspezifische Leistungen erbringen, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien ausrichten.

Hierfür bedarf es entsprechender Finanzierungssysteme, die notwendige Ressourcen sicherstellen. Bereits in der Phase des Übergangs zu inklusiven Modellen müssen Angebotslücken vermieden werden.

Es gehört zum Inklusionsprozess, dass bereits vorhandene Konzepte und Methoden für einen gerechten und reflektierenden Umgang mit Vielfalt in Theorie und Praxis weiterentwickelt und Gegenstand von Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Kinder- und Jugendhilfe werden.

Wir brauchen aufgeschlossene Fach-

kräfte, die Inklusion als Leitbild anerkennen, eine entsprechende Haltung entwickeln und adäquat professionell handeln.

Kinder- und Jugendhilfe muss den Inklusionsprozess perspektivisch nicht im Sinne einer punktuellen Ergänzung ihres Leistungsspektrums, sondern als eine zentrale Zielstellung für Jugendhilfeplanung sowie systematische Personal- und Organisationsentwicklung begreifen. Das muss sich auch auf die Besetzung von Leitungsfunktionen und Gremien auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, etwa in Jugendhilfeausschüssen, auswirken.

Unter dem gemeinsamen Leitbild von Inklusion müssen Kinder- und Jugendhilfe und andere gesellschaftliche Akteure, zum Beispiel Gesundheitswesen und Schule, ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit weiter ausbauen.

Inklusion würdigt Vielfalt als Bereicherung. Der AGJ ist bewusst, dass mit dem Leitbild Inklusion eine enorme Chance und die bislang größte Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe verbunden sind. Mit Blick auf Qualität und nachhaltigen Erfolg ist in diesem Prozess Sensibilität geboten.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Berlin, 25. April 2012

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ
Mühlendamm 3
10178 Berlin
www.agj.de

Bestandsaufnahme spezialisierter Beratungsangebote bei sexualisierter Gewalt

Im Februar 2012 erschien eine Bestandsaufnahme zu den Beratungsangeboten für von sexueller Gewalt betroffene Kinder- und Jugendliche. Den Auftrag erteilte das BMFSFJ. Er geht auf eine Initiative eines Unterausschusses beim Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch zurück. Es bestand Klärungsbedarf, wie die Unterstützungslandschaft für Menschen, die sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend erleben bzw. erlebt haben, aussieht und wie die Angebote zugänglich und abgesichert sind. Besondere Beachtung sollten Angebote für Jungen und Männer finden. Dazu wurde mehreren Fragestellungen nachgegangen:

- Wie ist gegenwärtig das Unterstützungssystem gestaltet? Welche Errungenschaften gilt es hervorzuheben? Welcher Bedarf an Auf- und Ausbau ist zu erkennen?
- Welche Zielgruppen werden nicht ausreichend von Unterstützungsangeboten erreicht? Gibt es bereits Konzeptionen, die zur Umsetzung kommen können? Wo besteht Bedarf an Konzeptionsentwicklung?
- Wie ist die geographische Verteilung der Unterstützungsangebote? Gibt es unterversorgte Regionen? Gibt es Konzepte, wie hier Versorgung gelingen kann?
- Wie sieht die Ausstattung der Unterstützungsangebote aus (finanzielle und personell)? Welche Regelungen werden seitens der Länder und Kommunen praktiziert? Wer sind die Ansprechpartner/innen bzw. Entscheidungsträger/innen für einen Ausbau und eine Weiterentwicklung des Unterstützungssystems?

Als Ausgangssituation für weiteres Nachdenken über das Unterstützungsangebot beim Lesen dieses Berichts soll ein zentrales Ergebnis vorweggestellt werden: In Deutschland gibt es eine große Zahl an spezialisierten Einrichtungen zu Beratung und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Ihre Entstehung und die entwickelte Angebotsvielfalt sind mehrheitlich dem Engagement sozialer Bewegungen zu verdanken. Die Beratungsstellen erhalten alle öffentliche Mittel, wenn auch in sehr unterschiedlichem Umfang. Das Angebot ist breit, fachlich qualifiziert und wird professionell umgesetzt. Die Einrichtungen erhalten ihr Angebotsspektrum trotz begrenzter Mittel und wahren eine für die Betroffenen verhältnismäßig gute Zugänglichkeit. Unterstützungsangebote sind jedoch nicht überall vorhanden und nicht für alle Betroffenen gleichermaßen zugänglich. Die Beratungsstellen werden sehr gut genutzt, sie sind aber finanziell nicht gesichert und viele sind nicht ausreichend ausgestattet.

Entnommen der Einleitung zur Studie des Sozialwissenschaftlichen FrauenForschungsInstitut im Forschungs- u. Innovationsverbund an der Evangelischen Hochschule Freiburg e.V. (FIVE) www.bv-bff.de

Kooperation zwischen der Jugendhilfe und KinderärztInnen

Die Kinderschutz-Zentren haben Ergebnisse einer Studie zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Kinderärztinnen und -ärzten veröffentlicht. Für die Studie wurden 179 pädagogische, psychologische und medizinische Fachkräfte befragt. Das Ergebnis: lediglich 37 Prozent der Fachkräfte aus der Jugendhilfe bewerten die Zusammenarbeit mit "sehr gut" oder "gut". Bei den Fachkräften des Gesundheitssystems ergab sich mit 33,5 Prozent ein ähnliches Resultat. Ziel der qualitativen Untersuchung war auch, anhand der Ergebnisse Praktikerinnen und Praktikern Prüfkriterien bzw. konkrete Handlungsempfehlungen zu bieten, wie die Kooperation der beiden Fachsysteme besser gelingen kann. Die Untersuchungsergebnisse stehen auf der Seite www.Kinderschutz-Zentren.de als PDF-Datei zur Verfügung.

"Jugend Sucht Hilfe - Kooperationen zwischen den Hilfesystemen"

Der neue Materialienband, den die LWL-Koordinationsstelle Sucht kürzlich veröffentlicht hat, ist als "Wendebroschüre" erschienen, denn sie zeigt zwei Perspektiven auf ein Thema, weil sie sich sowohl mit dem Blick der Jugendhilfe auf problematisch konsumierende oder auch abhängige Jugendliche befasst, als auch mit dem Blick der Suchthilfe auf denselben Themenkomplex. Gefördert werden sollen die Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beiden eher getrennten Hilfesystemen. Die Schrift verfolgt zwei Ziele, nämlich zum einen die Information über die speziellen Ansätze der beiden Hilfesysteme und zum anderen soll verdeutlicht werden, dass die Kooperation beider Systeme dringend notwendig ist. Für die Autoren der Broschüre mit umfangreichen fachlichen Inhalten, Hintergründen, gesetzlichen Grundlagen und Fallbeispielen zum Thema lag es wegen der beiden Perspektiven nah, sie als "Wendebroschüre" anzulegen. Von der einen Seite blättert sich den Lesenden das Thema aus der Sicht der Jugendhilfe, von der anderen Seite aus der Suchthilfe-Perspektive auf. Erhältlich ist die Publikation "M7 - Jugend Sucht Hilfe - Kooperationen zwischen den Hilfesystemen" bei der LWL-Koordinationsstelle Sucht: joerg.koerner@lwl.org. Sie finden die Publikation auch zum Herunterladen auf der Homepage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe: www.lwl-ks.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Familienbildung - Ideen und Wege für gelungene Kooperationen

03.09. - 05.09.2012 in Berlin

Die generelle Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Angebote zur allgemeinen Förderung der Familien bereitzustellen (§ 16 SGB VIII), ist in der tatsächlichen Ausgestaltung stark von der öffentlichen Haushaltslage abhängig. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, Wege zu finden, trotz der begrenzten finanziellen Ressourcen qualitativ gute Angebote der Familienbildung vorhalten zu können. Kooperationen sind dabei ein guter Ansatzpunkt und werden vielerorts bereits gelebt. Aber mit wem kann die Familienbildung kooperieren? Wie gestalten sich Kooperationen am besten? Wo können Angebote angeknüpft werden? Welche Vorteile ziehen alle Beteiligten und auch die Familien aus Kooperationen?

Es werden Themenfelder für Kooperationen aufgezeigt und Wege für gelingende Kooperationen erarbeitet.

Veranstaltungsnummer: F 285/12

Weitere Informationen:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Michaelkirchstr. 17/18, 10179 Berlin

E-Mail: winter@deutscher-verein.de

www.deutscher-verein.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Der Allgemeine Soziale Dienst - aktuelle fachliche und fachpolitische Entwicklungen

08.10.- 10.10.2012 in Berlin

Die Anforderungen, die u.a. durch neue gesetzliche Regelungen, immer komplexer werdende Hilfebedarfe und die Notwendigkeit der Vernet-

zung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) gestellt werden, sind weiterhin groß. Damit der ASD diese Herausforderungen bewältigen kann, muss er sich permanent weiterentwickeln und neue Vorgaben und Erkenntnisse aus Recht und Praxis in sein Handeln integrieren.

Durch diese Veranstaltung soll den Leitungskräften des ASD ein überregionales Forum zu aktuellen fachlichen, fachpolitischen und rechtlichen Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe gegeben werden.

Durch aktuelle Praxisprojekte und Expertisen soll der ASD die ihm zustehende Rolle im Kontext sozialstaatlicher Hilfesysteme finden und einnehmen können.

Die konkreten Themenschwerpunkte der Fachveranstaltung werden von den aktuellen Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt. Die damit verbundenen Aufgaben für die Steuerungsebene werden herausgearbeitet.

Veranstaltungsnummer: F 279/12

Weitere Informationen:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Michaelkirchstr. 17/18, 10179 Berlin,

Email: winter@deutscher-verein.de

www.deutscher-verein.de

Bundesverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

"Zukunftsperspektiven" Herbsttagung des B-UMF e.V.

21. - 23.11.2012 in Hannover

Die Veranstaltung, die dieses Jahr unter dem Motto "Zukunftsperspektiven" steht, wird über Vorträge, Workshops und Exkursionen viele interessante Aspekte aus dem Bereich "unbegleitete minderjährige Flüchtlinge" in den Fokus nehmen. Thematisiert werden u.a. Möglichkeiten der Auf-

enthaltssicherung außerhalb des Asylverfahrens, Bildungs- und Ausbildungssituation junger Flüchtlinge in Deutschland, pädagogische Betreuung suchtfgefährdeter oder -kranker Jugendlicher.

Das genaue Programm sowie das Anmeldeformular können ab Juli auf www.b-umf.de heruntergeladen werden. Eine Anmeldung ist erst ab diesem Zeitpunkt möglich.

Weitere Informationen:

Bundesverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Nymphenburger Straße 47, 80335 München,

Email: info@b-umf.de

www.b-umf.de

Vorschau

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik

"In guten Händen? Clearing und Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe"

11. - 12. Oktober 2012

Fachtagung in Kooperation mit dem AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (Nähere Informationen auf S. 28 in diesem Heft und zu gegebener Zeit auf der Homepage: www.fachtagungen-jugendhilfe.de/veranstaltungen)

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik

Von der Integration zur Inklusion: Die "große Lösung"

- Eine Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen?

22. - 23. November 2012

(Nähere Informationen zu gegebener Zeit auf der Homepage: www.fachtagungen-jugendhilfe.de/veranstaltungen)



Jörg Freese, Verena Göppert, Mechthild Paul
Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen
Praxisgrundlagen
 Kommunal- und Schul-Verlag, 2011
 ISBN 978-3-8293-0987-5

Die vielfältigen Aufgaben der Kommunen im Kinderschutz werden in diesem Buch zusammengefasst. Der Ratgeber gibt praxisnahe Anregungen, wie Netzwerke Früher Hilfen aufgebaut, gefestigt und weiterentwickelt werden können.

Die Themeninhalte reichen von der verbindlichen Kooperation unterschiedlicher Hilfesysteme über spezielle Finanzierungsmöglichkeiten bis hin zu Konzepten für eine erfolgreiche unterstützende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anhand von Praxisbeispielen aus mehreren Kommunen wird darüber hinaus gezeigt, welche Konzepte bereits umgesetzt worden sind und wie erfolgreich sie waren.

Einen besonderen Schwerpunkt der Beiträge bildet das Spannungsfeld im Kinderschutz zwischen Prävention und Handeln bei Kindeswohlgefährdung. Das Buch gibt allen Verantwortungsträgern Hilfestellung und Anreiz, sich mit der Entwicklung eigener Maßnahmen zu Frühe Hilfen und Kinderschutz auseinanderzusetzen.



.Reinhold Schöne, Wolfgang Tenhaken (Hrsg.)
Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe
 Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung
 Basistexte Erziehungshilfen.
 Beltz Juventa, 1. Auflage 2012
 ISBN 978-3-7799-2681-8

Das Buch bietet einen Einstieg in Fragen rund um das Thema Kindeswohlgefährdung. Mit einem breiten Blickwinkel wird dieser Basistext für alle sozialpädagogischen Handlungsfelder bedeutsam. Das Buch soll dazu beitragen, auf der Ebene der Praktiker und Praktikerinnen eine gemeinsame Sprache zu finden, die die Verständigung der Fachkräfte vereinfacht und den Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht an gegenseitigen Missverständnissen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen scheitern lässt.



Parvaneh Djafarzadeh, Christine Rudolf-Jilg
 AMYNA e.V. Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Hrsg.)
Prävention geht alle an!
Ansätze interkultureller und struktureller Prävention von sexuellem Missbrauch
 Amaryna, München; Auflage: 1., Auflage 2010

Häufig sprechen bestehende Präventionsangebote Migrationsfamilien nicht an oder laufen ins Leere. Damit Prävention von sexuellem Missbrauch auch für Kinder verschiedener Herkunft greift, ist es da-

her wichtig zu prüfen, wie Angebote für Migrationsfamilien gestaltet werden. In diesem Band werden Anregungen gegeben, wie Prävention in den Strukturen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Elternarbeit und in unterschiedlichen Ehrenamtsprojekten verankert werden kann. Die Autorinnen von AMYNA e.V. zeigen dabei allgemeine Grundlagen und Maßnahmen der Prävention ebenso auf wie die spezifischen Anforderungen in der Arbeit mit Migrationsfamilien. Dabei stellen sie deutlich klar, dass auch in der interkulturellen Präventionsarbeit der situationsbedingte, individuelle Hintergrund berücksichtigt werden muss: Nicht alle Verhaltensweisen dürfen als kulturelle Erklärungsmuster verstanden werden. Umfangreiche Literaturlisten und Materialentwürfe zu den jeweiligen Kapiteln ergänzen den Band.

Drei Dinge sind uns
aus dem Paradies geblieben:
Sterne, Blumen und Kinder...

Dante Alighieri - italienischer Dichter und Philosoph